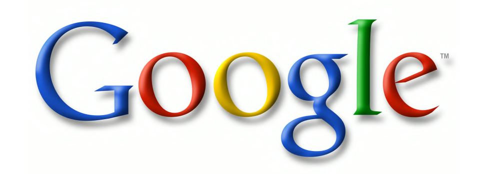


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

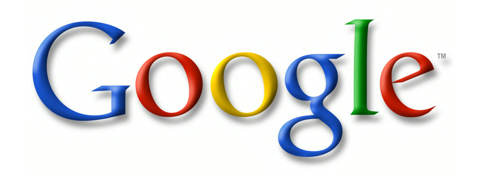
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

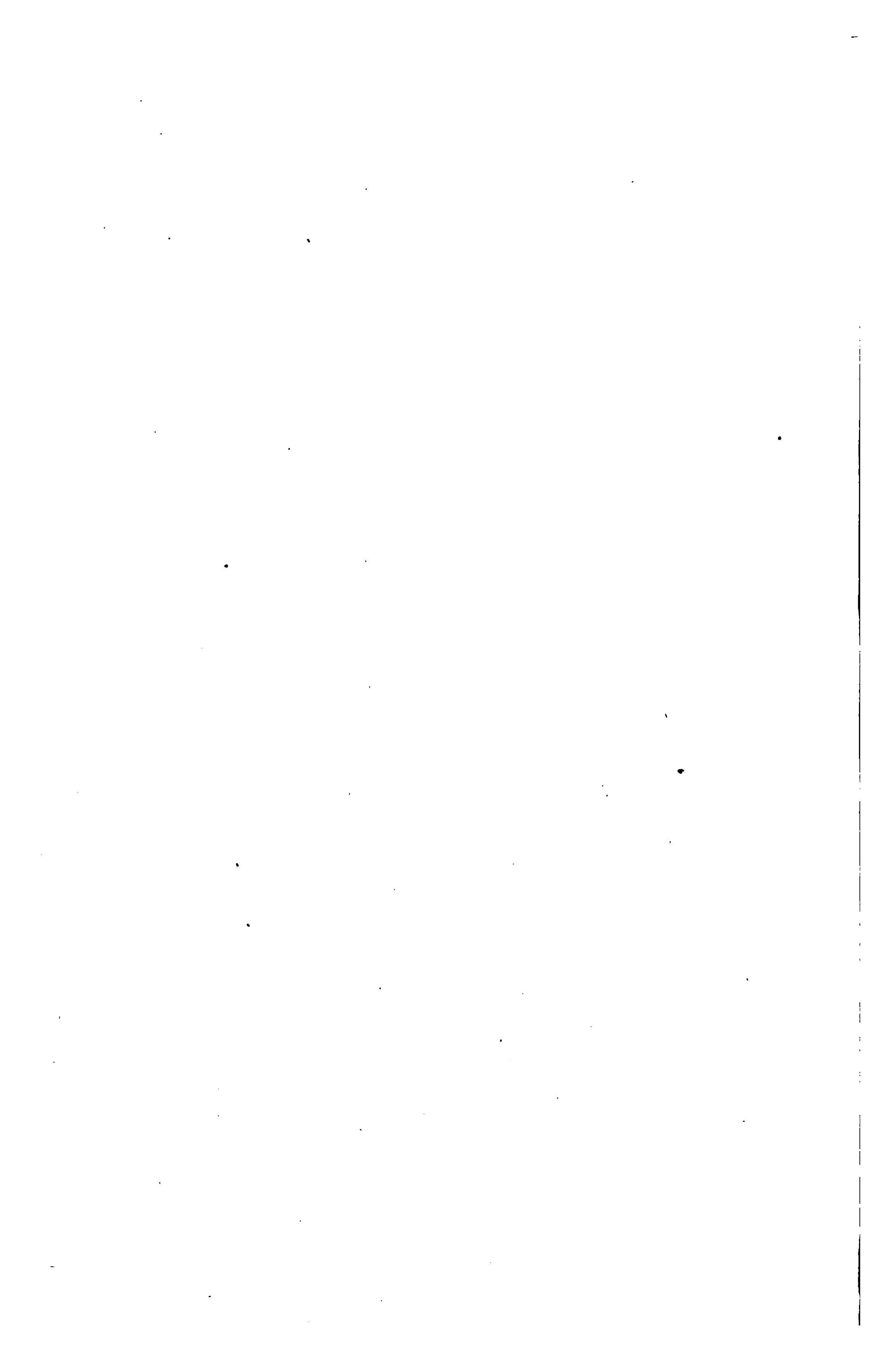
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

41

Harvard Medical School



Bowditch Library
Transferred to central Library
11 June 1930
Purchased



Zeitschrift
für
Psychologie
und
Physiologie der Sinnesorgane.

In Gemeinschaft mit

S. Exner, E. Hering, J. v. Kries, Th. Lipps,
G. E. Müller, C. Pelman, C. Stumpf, Th. Ziehen

herausgegeben von

Herm. Ebbinghaus.

Ergänzungsband 2.

Ueber Annahmen.

Von **A. Meinong.**

Leipzig, 1902.

Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Ueber

ANNAHMEN.

Von

A. Meinong.



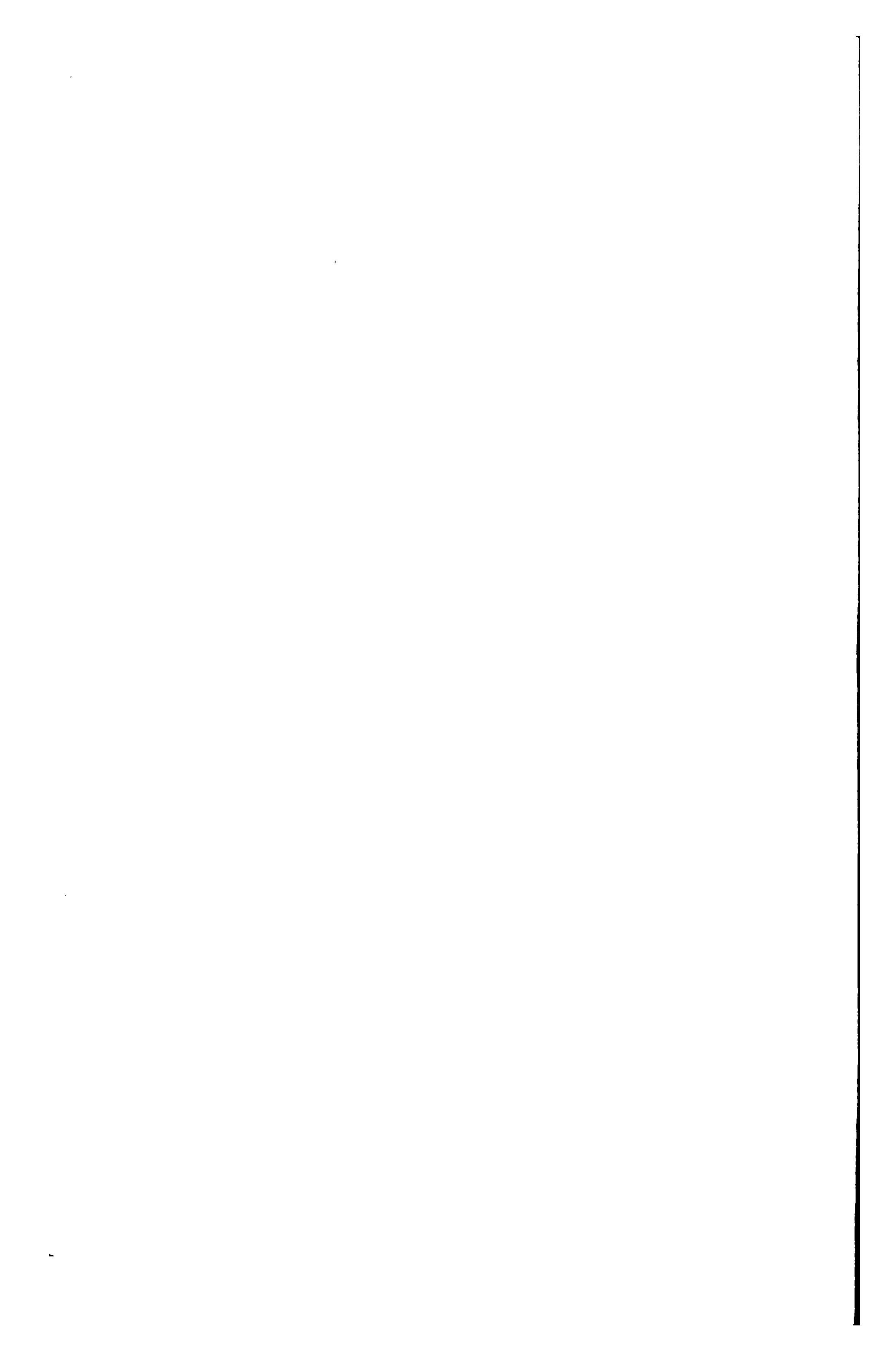
Leipzig, 1902.
Verlag von Johann Ambrosius Barth.

HARVARD UNIVERSITY
SCHOOL OF MEDICINE AND PUBLIC HEALTH
LIBRARY
41

Alle Rechte, insbesondere das Uebersetzungsrecht,
vorbehalten.

Fräulein Mila Radaković

in Freundschaft zugeeignet.



Vorwort.

Das vorstehende Widmungsblatt möchte eine Art Ausdruck dafür sein, dafs der Name, den es trägt, der Natur der Sache wie meinem persönlichen Wunsche nach neben dem meinigen auf dem Titel dieser Schrift hätte zu stehen kommen sollen. Im Juni 1899 hat Fräulein M. RADAKOVIĆ meine Aufmerksamkeit zum ersten Male auf die Thatsachen gelenkt, die ich in der vorliegenden Schrift als Annahmen bezeichnet und einer ersten Untersuchung unterzogen habe. An der Durchführung dieser Untersuchung mitzuwirken hat dann die genannte Dame freundlichst zugesagt; sie hat die monographische Bearbeitung der Gebiete, auf denen die neue Thatsache ihr zunächst auffällig geworden war, darunter in erster Linie Spiel und Kunst, wirklich in Angriff genommen und fast bis zur Druckreife durchgeführt. Aber eine eben so schwere als langwierige Erkrankung, der gegenüber sich nicht nur physisch, sondern auch psychisch zu behaupten des Muthes und der Kraft eines Helden bedurfte, hat meiner lieben Mitarbeiterin einen vorläufigen Verzicht auf die Weiterführung ihrer Forschungen aufgezwungen: und steht nunmehr auch zu hoffen, dafs sie in nicht allzu ferner Zeit ihr ungewöhnliches Können wieder der Wissenschaft nutzbar zu machen im Stande sein wird, so habe ich für die Durchführung der vorliegenden Arbeit eben doch auf ihre Hülfe verzichten müssen, soweit solche in der selbständigen Ausarbeitung mancher nunmehr entfallener Abschnitte dieses Buches gelegen gewesen wäre.

Das kann aber an der Thatsache nichts ändern, dafs sie es war, die zu den hier niedergelegten Untersuchungen den Anstofs gegeben und auch im Verlaufe derselben an Anregungen und Förderungen nicht gespart hat. Und sollten wirklich, wie ich zu glauben guten Grund habe, grofse und wichtige Thatsachengebiete durch diese Arbeit der wissenschaftlichen Forschung erschlossen sein, dann mufs auch unvergessen bleiben, wem dieser Gewinn in letzter Linie zu danken ist.

Was die gegenwärtigen Darlegungen selbst anlangt, so braucht kaum ausdrücklich gesagt zu werden, dafs der Versuch, ein bisher theoretisch unbeachtetes Thatsachengebiet zu bearbeiten, eben nur einen ersten Anfang, nicht aber eine abgeschlossene Theorie bieten kann. Das tritt bereits in der Disposition des Stoffes deutlich genug hervor, die nicht aus einem „Principe" heraus in den Stoff hineingetragen, sondern mir durch die Thatsachen aufgedrängt wurde. Ich mufs berichten, dafs dies, wie noch vieles Andere in dieser Arbeit, sehr wider meine anfängliche Voraussicht ausgefallen ist. Zur Zeit, da ich die ersten Schritte im neuen Thatsachengebiete unternahm, hatte ich keine Ahnung davon, dafs ich auf dem eingeschlagenen Wege so vielen theils aller Welt, theils mindestens mir selbst gar wohl bekannten Problemen begegnen und ihrer dabei von einer Seite ansichtig werden würde, die ihrer Lösung besonders günstig zu sein verspricht. Ist dies, wie nicht zu bezweifeln, der formellen Geschlossenheit dieser Ausführungen abträglich gewesen, so darf ich daraus doch eine erwünschte Bekräftigung meines Zutrauens darauf entnehmen, dafs dabei nicht die Empirie im Sinne einer vorgegebenen Theorie umgestaltet, sondern vielmehr ein selbst der Empirie entnommenes Theorem im Sinne der in gröfster Mannigfaltigkeit von allen Seiten sich herandrängenden Thatsachen ausgestaltet worden ist.

Der Mannigfaltigkeit dieser Thatsachen entspricht einigermaafsen die Verschiedenartigkeit der in einigen Kapiteln dieser Schrift auf die Annahmen führenden Voruntersuchungen, deren Daseinsberechtigung indefs hoffentlich nicht nur in ihrer Be-

ziehung zu den Annahmen, sondern auch in ihren eigenen Ergebnissen zur Geltung kommen wird. Es gilt dies insbesondere vom siebenten Kapitel, dessen Thema, wenn ich recht sehe, für das Erkennen und durch dieses hindurch für das ganze psychische Leben eine fundamentale Bedeutung hat, die mir freilich gerade von den Annahmen aus in besonderem Maafse deutlich geworden ist, die aber darum keineswegs an den Annahmen mehr hängt als etwa am Urtheil. Insofern hätte, was ich in diesem Kapitel unter dem Namen des „Objectivs“ einer ersten Bearbeitung unterzogen habe, im Grunde eine von der Sache der Annahmen ganz unabhängige Sonderbehandlung verdient; und es wird unter solchen Umständen kaum ungerechtfertigt erscheinen, wenn dieser erste Versuch, den Grund zur Theorie des Objectivs zu legen, zwar nirgends über die blofse Grundlegung, dafür aber mehrfach über das hinausgegangen ist, was im ausschliefslichen Hinblicke auf die Annahmen etwa schlechterdings unentbehrlich gewesen wäre.

Auch das achte Kapitel, das es mit der Bedeutung der Annahmen für die Werth- und Begehrungstheorie zu thun hat, ist umfänglicher ausgefallen, als die blofse Berücksichtigung der Annahmen nöthig gemacht hätte, und dies aus einem Grunde, der hier einer kurzen Darlegung bedarf. Die von mir in meinen „Psychologisch-ethischen Untersuchungen zur Werththeorie“ aufgestellte und innerhalb angemessener Grenzen auch bereits bethätigte Forderung, die Ethik auf Werththeorie, die Werththeorie auf psychologische Untersuchung der Werththatsachen zu gründen, hat zu einer Reihe von Publicationen den Anstofs gegeben, in denen ich wohl die hoffnungsvollen Anfänge einer psychologischen Werththeorie und einer werththeoretischen Ethik begrüfsen darf, fest überzeugt, dafs diese Ethik und keine andere die wissenschaftliche Ethik der Zukunft ist. Unter diesen Publicationen nehmen ohne Frage die zwei Bände „System der Werththeorie“ von Chr. von Ehrenfels nicht nur dem Umfange nach die erste Stelle ein, vielmehr mufs ich in ihnen auch inhaltlich, ohne den Werth der übrigen Arbeiten gering anzu-

schlagen, die weitaus erfolgreichste Weiterführung der von mir angebahnten [1] werththeoretischen Untersuchungen erblicken. Aber, wie selbstverständlich ist oder es doch sein sollte, ist dies eine „Weiterführung“ im Sinne freiester Bethätigung einer anderen Forscher-Individualität; und diese Bethätigung hat in einigen wichtigen Dingen zu einem Dissens zwischen uns geführt, zu dem in ausreichend begründeter Weise Stellung zu nehmen es mir bisher an Gelegenheit gefehlt hat. Sie wird mir nunmehr durch die Thatsache geboten, dafs die beiden Arbeitsgebiete, die mein Thun bisher fast ausschliefslich in Anspruch genommen haben, das intellectualpsychologisch-erkenntnifstheoretische Haupt- und das emotionalpsychologisch-ethische Nebengebiet sich durch den Verbreitungsbereich der Annahmen in ganz unerwartetem Maafse eng verknüpft erwiesen haben, so dafs, wenn ich recht sehe, den Annahmen ein wesentlicher Antheil an der allfälligen Schlichtung des in Rede stehenden Dissenses zukommen könnte. Es war also am Platze, diesen in der vorliegenden Schrift zur Sprache zu bringen: nur habe ich mich unter den gegebenen Umständen für befugt gehalten, Einschlägiges auch dann aus der Discussion nicht auszuschliefsen, wenn es mit der Theorie der Annahmen in keinen directen Zusammenhang zu bringen war. Auf alle Fälle findet der Leser Eingangs zum achten Kapitel die Paragraphen 47—51 ausdrücklich als diejenigen bezeichnet, die vom eigentlichen Gegenstande dieser Schrift relativ am meisten abliegen.

An dieser Stelle aber bietet mir der Hinweis auf die Anfänge der psychologischen Werththeorie den erwünschten Anlafs zu einer Bemerkung in eigener Sache, die ich zunächst an den jüngsten ethischen Literaturbericht des „*Archivs für systematische Philosophie*“ anknüpfe, wo gelegentlich auf mich und Ehrenfels

[1] Wie gleichwohl die wichtigsten Positionen, die das „System“ bringt, bereits etwa ein Jahr vor meinen „Untersuchungen zur Werttheorie“ in der *Vierteljahrsschrift f. wissensch. Philosophie* zur Veröffentlichung gelangen konnten, darüber vgl. Ehrenfels im Jahrgang 1894 der genannten Zeitschrift, S. 96, übrigens auch mein Vorwort zu den „Untersuchungen“.

als auf „die Werththeoretiker der Schule BRENTANO's" hingewiesen wird, obwohl BRENTANO an unseren werththeoretischen Arbeiten nicht den geringsten Antheil hat, jene „Schule" sie daher muthmaafslich längst als Irrlehre verworfen haben wird. Nicht lange vorher wurde in einer Art psychologischen Centennarberichtes der *„Zeitschrift für pädagogische Psychologie"* mir, diesmal zusammen mit A. HÖFLER, die Stellung von Repräsentanten einer „scholastischen Methode" in der Psychologie unter Bezugnahme auf BRENTANO's Vertrautheit mit der scholastischen Philosophie angewiesen, obwohl ich leider bekennen mufs, dafs mir eine solche Vertrautheit, aus der sicher vielerlei Gewinn auch für die moderne Wissenschaft zu schöpfen wäre, gänzlich abgeht. Nun kann ich es natürlich nur sachgemäfs finden, wenn etwa orientirende Darstellungen des gegenwärtigen Standes der Philosophie, soweit sie es für angemessen halten, auch von mir zu reden, des Zusammenhanges meiner Arbeitsrichtung mit der F. BRENTANO's gedenken. Auch fehlt mir sicher nicht die dankbare Würdigung der Thatsache, dafs meinen ersten Versuchen im Bereiche philosophischer Forschung BRENTANO in damals wohlwollender Gesinnung fördernd zur Seite gestanden ist: solches zu unterschätzen werde ich um so weniger Gefahr laufen, je gröfser die Anzahl derjenigen ist, denen ich seither Aehnliches zu erweisen bemüht war, und je weniger mir das Andenken gleichgültig ist, das diese meine Schüler aus der Zeit unserer gemeinsamen Arbeit mit sich nehmen. Dennoch müfste ich die Umstände, unter denen ich einst in die wissenschaftliche Arbeit eingetreten bin, fast für eine Art Verhängnifs halten, wenn mir auch noch ein Vierteljahrhundert später Gegner wie Freunde BRENTANO's gleich wenig vergeben können, jene, dafs ich von BRENTANO gelernt, — diese, dafs ich nicht Alles von BRENTANO, sondern im Verlaufe meines wissenschaftlichen Thuns durch redliches Bemühen auch Einiges von mir selbst oder eigentlich von den Thatsachen gelernt habe. Ich meine, ich hätte mir nachgerade den Anspruch erarbeitet, für mich selbst zu zählen, und nach Maafsgabe dessen eingeschätzt zu werden, was ich durch eigene ehrliche Arbeit zur

Habe meiner Wissenschaft etwa beizusteuern im Stande gewesen sein sollte. Das ist nicht BRENTANO's Freunden zu Leide gesagt, und wo möglich noch weniger BRENTANO's Feinden zu Liebe: so gewiſs es aber ein unpersönliches Ziel ist, das bisher meiner Lebensarbeit gesteckt war und ihr auch in Zukunft gesteckt bleibt, so gewiſs habe ich ein Recht zu dem lebhaften Wunsche, dabei keinen anderen als sachlichen Schwierigkeiten oder Hindernissen zu begegnen.

So möchte denn auch, was die vorliegende Schrift bringt, unpersönlich aufgenommen und an den Thatsachen, zu deren Kenntniſs es beizutragen bestimmt ist, auf seine Brauchbarkeit geprüft sein. Eine eigentliche Literatur hat der hier behandelte Gegenstand, den ich für wenigstens ex professo noch durchaus unbearbeitet halte, meines Wissens nicht: dagegen entspricht der Menge des durch die Annahmen Mitbetroffenen natürlich die Menge des literarisch Einschlägigen, so daſs dieses in einiger Vollständigkeit heranziehen zu wollen ein ganz aussichtsloses Unternehmen gewesen wäre. Nur wolle aus der geringen Anzahl von Arbeiten, die im Folgenden ausdrücklich berücksichtigt erscheinen, nicht geschlossen werden, daſs ich nur diesen Arbeiten für unser Thema Gewinn verdanke oder gar nur ihnen Werth beimesse. Daſs mir die Berufung auf Veröffentlichungen solcher Autoren besonders nahe gelegen hat, deren Lehrer zu sein ich vor kürzerer oder längerer Zeit in der glücklichen Lage war, kann ich freilich nicht in Abrede stellen. Aber es ist eben Thatsache, daſs gerade sie es gewesen sind, deren Zustimmung oder Widerspruch den bisherigen Fortgang meiner Arbeiten vor Allem gefördert hat.

Graz, October 1901.

Der Verfasser.

Inhalt.

Achtes Kapitel.

Zur Begehrungs- und Werthpsychologie.

Neuntes Kapitel.

Ergebnisse. Bausteine zu einer Psychologie der Annahmen.

Erstes Kapitel.

Erste Aufstellungen.

§ 1.
Ein Thatsachengebiet zwischen Vorstellen und Urtheilen.

Dafs es kein Geschehnifs giebt im Bereiche des Geisteslebens, das, falls es nicht selbst eine Vorstellung ist, nicht das Vorstellen zur Voraussetzung hätte, gehört längst zu den Selbstverständlichkeiten, die nicht leicht einem ernst zu nehmenden Zweifel ausgesetzt sind. Um so häufiger konnte man von Alters her der Neigung begegnen, den Antheil des Vorstellens an den Bethätigungen des Intellects zu überschätzen, indem man meinte, Alles, was der Vorstellungen nicht entrathen kann, selbst für Vorstellungen nehmen zu sollen. Und auch heute noch ist trotz des Nachdruckes, mit dem D. Hume und J. St. Mill die englische, F. Brentano die deutsche Psychologie auf die Eigenart des Urtheils hingewiesen hat, hierüber die öffentliche Meinung in Psychologie und Erkenntnifstheorie keineswegs zu der Einigung gelangt, die der Durchsichtigkeit der Sachlage entsprechen möchte. Es ist indes nicht die Aufgabe der nachstehenden Untersuchungen, das Urtheilsproblem einer neuerlichen theoretischen Bearbeitung zu unterziehen. Nur auf einer Art Umweg möchten sie mit zur Beseitigung der hier oft mehr subjectiven als objectiven Schwierigkeiten beitragen, indem sie darzuthun versuchen, dafs das Urtheilen, weit davon entfernt selbst Vorstellen zu sein, an das Gebiet des Vorstellens nicht einmal angrenzt, vielmehr von diesem Gebiete noch durch eine Gruppe gleichsam zwischenliegender Thatsachen getrennt ist, die den Vorstellungen wie Urtheilen gegenüber ausreichend scharf zu charakterisiren, sich der Erkenntnifs des einen wie des anderen der beiden Thatsachengebiete gleich fruchtbar erweist.

Dabei denke ich natürlich nicht daran, hier in Sachen des Urtheils eine völlig neutrale Stellung einzunehmen. Was ich darzulegen habe, geht zu sehr auf das directe anschauliche Erfassen der durch die innere Wahrnehmung dargebotenen Wirklichkeit zurück, als dafs es durchführbar wäre, einem Theile des sich da bietenden Thatsachenbildes gegenüber bei einer Unanschaulichkeit stehen zu bleiben, die noch für recht weit auseinanderliegende Meinungen über die Natur des Urtheils Raum liefse. Andererseits aber scheinen jene charakteristischen Züge am Urtheil, die mir für das Folgende von entscheidendem Belange sind, doch so naheliegend bis zur Handgreiflichkeit, dafs ich mich der Hoffnung nicht entschlagen kann, in der Anerkennung derselben unvoreingenommene Beobachter mit sonst wie immer gearteten Vormeinungen auf meiner Seite zu haben.

Zwei Dinge nämlich sind es, von denen meines Erachtens jedermann zugeben kann, dafs das Urtheil sie hat, indes sie dem Vorstellen fehlen. Wer urtheilt, glaubt etwas, ist von etwas überzeugt; nur eine ganz willkürliche Nominaldefinition kann es ermöglichen, von Urtheilen zu reden, wo das Subject seine Ueberzeugung in suspenso läfst. Jedem Urtheile kommt ferner seiner Natur nach eine bestimmte Stellung zu innerhalb des Gegensatzes von Ja und Nein, von Affirmation und Negation. Habe ich in betreff des *A* oder in betreff seiner Verbindung mit *B* eine bestimmte Ansicht, eine Ueberzeugung, so geht diese ganz unvermeidlich entweder dahin, dafs *A* ist, resp. *A B* ist, oder dahin, dafs *A* nicht ist, resp. *A* nicht *B* ist. Und das gilt nicht nur im Falle gewissen, sondern nicht minder im Falle ungewissen Urtheilens: auch wenn ich blos vermuthe, hat diese Vermuthung unvermeidlich affirmativen oder negativen Charakter. Diese beiden Momente also, Ueberzeugtheit und Position innerhalb des Gegensatzes von Ja und Nein, finde ich ausnahmslos bei Allem, was Anspruch darauf hat, Urtheil zu heifsen, und ich kann mich der Meinung nicht entschlagen, dafs keine Theorie irgend jemanden daran hindern könnte, sie gleichfalls anzutreffen. Nur habe ich diese beiden Momente vor noch nicht eben langer Zeit für blos Eines gehalten, oder wenigstens das zweite für eine Art Determination des ersten, und zwar für eine jener Determinationen, die ohne das, was sie determiniren, nicht vorkommen können. Dafs jede Ueberzeugung affirmativ oder negativ sein müfste, hätte mir stets selbstverständlich geschienen;

aber ich hätte nie erwartet, Affirmation oder Negation irgendwo zu finden, wo die Ueberzeugung fehlt. Dafs dies nun gleichwohl möglich, ja nichts weniger als selten verwirklicht ist, dies nebst den Consequenzen daraus macht ungefähr das Wichtigste aus, was durch die folgenden Darlegungen erwiesen werden soll. Das erwähnte Zwischengebiet zwischen Vorstellen und Urtheilen ist dadurch sofort mitgegeben, sobald ausgemacht ist, dafs nicht nur die Ueberzeugtheit, sondern nicht minder auch der Gegensatz zwischen Affirmation und Negation eine wesentlich vorstellungsfremde Thatsache ausmacht.

Doch dürfte sich empfehlen, ehe in eine genauere Untersuchung hierüber eingetreten wird, irgend einen der mancherlei diesem Zwischengebiete angehörigen Fälle einer möglichst unmittelbaren Betrachtung zu unterziehen. Dies ist bei Thatsachen der in Rede stehenden Art leichter als bei vielen anderen psychischen wie physischen Geschehnissen, indem die Herstellung geeigneter Thatbestände bei einigem guten Willen hier bis zur Unfehlbarkeit leicht gelingt, so wie sich auch die suggestive Kraft des gehörten oder gelesenen Wortes hier fast ausnahmslos bewährt. Ich versuche, von dieser Kraft Gebrauch zu machen, indem ich den Leser dieser Zeilen auffordere, sich etwa zu denken, die Buren hätten der englischen Uebermacht nicht weichen müssen oder sie hätten seitens der Völker des europäischen Continents nicht nur Bewunderung und Sympathie, sondern auch politisch wirksame Unterstützung erfahren. Das begründete Befremden darüber, dafs in diesem Zusammenhange ganz plötzlich Dinge der Tagespolitik zur Sprache gebracht werden, wird den Leser schwerlich verhindert haben, meiner Aufforderung Folge zu leisten; und er wird diese hoffentlich auch nicht für unangebracht halten, wenn ich nun beifügen kann, dafs er, indem er meinem Verlangen nachgekommen ist, in sich eine jener Thatsachen hergestellt hat, die uns im Folgenden zu beschäftigen haben.

Das, wozu dieses erste Beispiel uns nun zunächst verhelfen soll, ist einmal ein angemessener Name für die Gegenstände dieser Untersuchung, — aufserdem eine erste Charakteristik dieser Gegenstände. In ersterer Hinsicht kommt uns der Umstand zu statten, dafs wir es mit einer Sache zu thun haben, die der Praxis des täglichen Lebens ungefähr in demselben Maafse geläufig ist, als die Theorie sie bisher vernachlässigt hat.

Jedermann versteht es, wenn ich die Zumuthung, die eben an den Leser gestellt worden ist, dahin kennzeichne, es habe sich darum gehandelt, den Leser zu veranlassen, eine bestimmte Annahme zu machen. Und was sich nun zweitens in betreff der Bedeutung dieses Wortes vor Allem herausdrängt, das ist ohne Frage die Gegensätzlichkeit zum Urtheil, soweit das Moment der Ueberzeugtheit in Betracht kommt. Wie könnte ich auch den Leser dazu auffordern, etwas zu glauben, von dem er nur zu gut weiſs, daſs es falsch ist? Dieses „Annehmen" ist eben augenscheinlich etwas, das durch das Vorliegen einer gegentheiligen Ueberzeugung ganz und gar nicht beeinträchtigt wird. Ein anderes charakteristisches Moment ist vielleicht nicht ganz ebenso handgreiflich, indem es doch schon etwas mehr an psychologischem Blick voraussetzt: aber doch auch nicht allzuviel davon, wenn ich recht sehe. Denn in aller nur wünschenswerthen Deutlichkeit scheint mir bei Betrachtung dessen, was man in solch einer „Annahme" vor sich hat, zunächst das hervorzutreten, daſs die Sachlage hier mit der beim Urtheilen zwar nicht identisch, aber doch in irgend einer Weise verwandt, ihr ähnlich ist, — dann aber, daſs es hier doch wieder ganz anders zugeht, als wenn man einfach etwas vorstellt, etwa eine Farbe, einen Ton, oder auch eine Melodie, eine Landschaft oder was sonst, falls es nur nicht etwa eine unanschauliche Vorstellung ist, ein Vorbehalt, dessen Begründung in späteren Ausführungen zu finden sein wird.[1] Immerhin mag indes trotz der Deutlichkeit der Sachlage gerade dieser letzte Punkt, die Verschiedenheit gegenüber den Vorstellungen, nicht sofort jedem überzeugend sein: es soll daher sogleich unten versucht werden, den förmlichen Beweis hierfür anzutreten, der nur eine etwas ausführlichere Untersuchung verlangt, weshalb es angemessen sein wird, ihn resp. diese Untersuchung zum Gegenstande eines besonderen Paragraphen zu machen.

Das Wort „Annahme" soll im Folgenden als technischer Ausdruck für alle Thatsachen gebraucht werden, von denen ich zu zeigen hoffe, daſs sie jenem Zwischengebiet zwischen Vorstellen und Urtheilen angehören. Es soll nicht verschwiegen

[1] Unten Kap. VI, wo sich freilich herausstellen wird, daſs möglicherweise auch schon die von den anschaulichen Vorstellungen genommenen Beispiele nicht frei von Ungenauigkeit sind. Doch dürfte dies der Brauchbarkeit dieser Beispiele, namentlich für den Anfang, keinen Eintrag thun.

werden, dafs dieser technische Ausdruck mit allen Seinesgleichen, sofern sie dem Sprachschatze des täglichen Lebens entnommen sind, den Uebelstand theilt, seinem überkommenen Anwendungsgebiete nach nicht völlig mit dem zusammenzustimmen, was er nun im theoretischen Gebrauche zu bezeichnen haben soll. Dafs er dies oder jenes „annehme", sagt man auch von dem, der urtheilt, aber seine Ueberzeugung oder Meinung bewufst und daher einigermaafsen willkürlich aus unzureichenden Gründen schöpft. In diesem Sinne kann einer „annehmen", dafs der Gewährsmann, auf den er zu seiner Orientirung praktisch angewiesen ist, sich ausreichend genau wird unterrichtet haben; ähnlich mag der Kaufmann sich oft genug begnügen müssen, „anzunehmen", dafs der neue Kunde, dem er eine werthvolle Ansichtssendung ins Haus stellt, ihn nicht zu Schaden kommen lassen werde u. dgl. Zwar wird sich zeigen, dafs das Moment der willkürlichen Beeinflufsbarkeit, das sonst gerade dem Urtheile besonders fern steht, den „Annahmen" in diesem zweiten Sinne eine gewisse Verwandtschaft mit dem sichert, wofür im Folgenden das Wort ausschliefslich vorbehalten bleiben soll. Uebrigens aber sind diese „Annahmen" im zweiten Sinne eben Urtheile, und es hiefse die hier vertretene technische Bedeutung des Wortes um einen ihrer charakteristischesten Züge bringen, ja die ganze hier vertretene theoretische Conception verwischen, wenn man den Ausdruck weit genug gebrauchen wollte, um auch Fälle dieser zweiten Art einzubegreifen. Durch ausdrücklichen Ausschlufs dieser Fälle wird die Theorie von dem ihr zustehenden Rechte, die verfügbaren Ausdrucksmittel ihren Bedürfnissen unterzuordnen, wohl keinen unerlaubten Gebrauch machen.

§ 2.
Das Negative gegenüber dem „blos Vorgestellten".

Dafs man in dem eben vorgeführten ersten Beispiel einer „Annahme" kein Urtheil vor sich habe, darüber ist sich, wie berührt, wohl Jedermann ohne Weiteres klar. Nicht dasselbe dürfte von der zweiten oben aufgestellten Behauptung gelten, dafs hier auch der Fall des blofsen Vorstellens ausgeschlossen sei. Vielmehr wird es, wenn ich nach mir selbst urtheilen darf, kaum irgend Jemanden geben, der einigermaafsen gewöhnt ist, seine inneren Erlebnisse unter psychologischen Gesichtspunkten

zu betrachten, und der nicht schon den verschiedensten solcher Annahmen gegenüber ohne sonderliche Ueberlegung zu der Meinung gelangt wäre, dafs es sich da um nichts weiter als eben um Vorstellungen handle. Ich stelle mir eben vor, die Buren hätten nicht blos Worte zu hören, sondern auch Thaten zu sehen bekommen, ganz ebenso, wie ich mir vorstellen kann, ich wäre um zwanzig Jahre jünger, oder die Psychologie hätte von ihren aufserphilosophischen Nachbarwissenschaften förderndes Entgegenkommen zu erwarten, oder wer weifs was Unglaubliches sonst. Nun meine ich jetzt freilich, wie bereits bemerkt, durch directe Wahrnehmung zur Erkenntnifs zu gelangen, dafs hier mehr vorliege als blofses Vorstellen; ich würde erforderlichen Falles auch keinen Anstand nehmen, die hier eingenommene Position auf das Zeugnifs directer Empirie allein zu stützen. Aber es ist mir eine erwünschte Sicherung, zugleich für denjenigen, der den Annahmen zum ersten Male seine Aufmerksamkeit zuwendet, ein besonders nachdrücklicher Hinweis auf die Eigenart der hier gegebenen Sachlage, dafs es einen Gesichtspunkt giebt, unter dem sich die Unzulänglichkeit „blofsen Vorstellens“ für dieselbe mit voller Stringenz erweisen läfst.

Dieser Gesichtspunkt kommt zur Geltung, wenn Annahmen negativ sind. Unser Ausgangsbeispiel, das ja näher besehen nicht nur eine Annahme ausmacht, enthält eine Illustration hierfür, und im Allgemeinen ist es natürlich ebenso leicht, negative als affirmative Annahmen zu bilden. Denn die Negation ist niemals Sache des Vorstellens, obwohl sie natürlich niemals ohne Vorstellung auftreten kann: wo immer sich daher eine Negation vorfindet, dort ist der Bereich blofsen Vorstellens ganz gewifs überschritten. Auch dies wird vielleicht Manchem schon auf den ersten Blick einleuchten. Bei der Wichtigkeit der Sache scheint mir hier aber doch eine nähere Erwägung am Platze, auf die Gefahr hin, damit Ueberflüssiges zu thun, und ungeachtet des Umstandes, dafs damit in eine Art Voruntersuchung eingetreten wird, die uns vorübergehend vom eigentlichen Gegenstande dieser Darlegungen abzieht.

Es scheint nämlich die eben als nahezu selbstverständlich angesprochene Behauptung, dafs die Negation aufserhalb des Vorstellens stehe, eine ebenso umfassende als bekannte Gruppe von Vorstellungsthatsachen gegen sich zu haben. Man redet doch ganz ungezwungen von negativen Vorstellungen oder noch

lieber „negativen Begriffen", und die Logik hat von Alters her viel Sorgfalt auf deren Bearbeitung gewendet. Kann ich aber „Nicht-Roth", „Unausgedehnt", „Unendlich" kurzweg vorstellen, dann ist natürlich auch gar nicht einzusehen, warum die Annahme, dafs es etwa nicht regnet, oder dafs es Menschen ohne Fehler gebe, nicht ebenfalls durch blofses Vorstellen zu Stande gebracht werden könnte. Was haben wir also von solchen „negativen Vorstellungen" zu halten?

Es kommt wohl vor Allem darauf an, was eigentlich an einer solchen negativen Vorstellung negativ ist. Man hat zunächst die Wahl, ob man dieses Negative an Act, Inhalt oder Gegenstand[1] suchen will, — einfacher also, sofern die Natur des Inhaltes sich doch zunächst im Gegenstande verräth, ob im Acte oder im Gegenstande; und da ist die Entscheidung zunächst in betreff des ersten Fragepunktes wohl eine aufserordentlich leichte. Dafs ich einen und denselben Gegenstand, z. B. das Modell des Farbenoctaeders im Grazer psychologischen Laboratorium, in zwei entgegengesetzten Weisen sollte vorstellen können, einmal affirmativ und ein andermal negativ, das ist doch handgreiflich sinnlos, — immer natürlich vorausgesetzt, dafs dabei über das Vorstellen nicht zu anderer Bethätigungsweise hinausgegangen wird. Man ist sonach bezüglich unserer Fragestellung ausschliefslich auf das Gegenständliche am Vorstellen angewiesen.

Giebt es also negative Gegenstände? Der Instinct, der dazu drängt, auch diese Eventualität a limine abzulehnen, geräth ins Wanken gegenüber den vielen negativen Ausdrücken wie Nichts, Unsterblich, Unendlich, *A* ohne *B*, Nicht-*A* u. dgl., nicht minder durch Begriffe, denen ein negatives Moment constitutiv scheint, ohne dafs es gerade im Ausdrucke hervortritt, wie Grenze, Loch u. A., nicht zum Geringsten auch durch die vielen Fälle, wo Unsicherheit darüber begegnet, ob ein vorliegender Gedanke positiver oder negativer Natur ist, wie solches z. B. gegenüber den Begriffen Nothwendigkeit, Möglichkeit, Allheit und sonst oft genug der Fall ist. Von den mit der Negation doch so ersichtlich lose verknüpften „negativen Gröfsen" kann in diesem Zusammenhange freilich abgesehen werden. Dagegen möchte mit

[1] Vgl. hierüber einstweilen meine Abhandlung „Ueber Gegenstände höherer Ordnung und ihr Verhältnifs zur inneren Wahrnehmung", *Zeitschrift für Psychologie* 21, S. 185 ff.

Recht die Leichtigkeit zu denken geben, mit der in den verschiedensten intellectuellen Operationen an Stelle eines *A* ein Non-*A* treten und so auch schon äufserlich etwas wie eine gegenständliche Parität oder Nebenordnung des Negativen neben dem Positiven zur Geltung kommen kann.

Weiter scheint nun aber auch im Hinblick auf den natürlichen Sinn des Ausdruckes Non-*A*[1] der Gedankenthatbestand nicht eben fern zu liegen, nach dessen Analogie die Beschaffenheit solcher negativer Gegenstände vorzustellen wäre. Denke ich an Nicht-Roth, so ist das freilich etwas Anderes als wenn ich an Roth denke: aber fast ebenso selbstverständlich ist es, dafs ich an Nicht-Roth so wenig denken kann, ohne an Roth zu denken, als ich etwa im Stande wäre, den Gedanken „ähnlich einer Glocke" zu bilden ohne den Gedanken an die Glocke. Mit Bezugnahme auf meine einschlägigen Ausführungen an anderem Orte[2] kann ich hier sogleich kurz sagen: giebt es negative Gegenstände, so sind sie jedenfalls auf positive als auf ihre Inferiora gebaut, sie sind selbst Gegenstände höherer Ordnung.

Aber die Analogie des Beispieles von der Aehnlichkeit scheint noch weiter zu führen. Ich habe an der eben erwähnten Stelle[3] vom Hervorgehen der Vorstellungen von Gegenständen höherer Ordnung aus solchen von Gegenständen niederer Ordnung zu handeln gehabt. Zwar den Terminus „Fundirung" auf dieses Hervorgehen, und damit zugleich auf die Vorstellungen anzuwenden, indes er der Relation zwischen den Gegenständen vorbehalten bleiben sollte, erkenne ich, nachdem ein junger Fachgenosse[4] mich darauf aufmerksam gemacht hat, nun auch meinerseits als Incorrectheit: aber der Fehler, der im Grunde nur eine Nachwirkung aus der Zeit darstellt, da ich, Inhalt und Gegenstand noch nicht gehörig auseinanderhaltend, von „fundirten Inhalten" redete[5], wo ich „fundirte Gegenstände" hätte sagen

---

[1] Vgl. Twardowski, „Zur Lehre vom Inhalt und Gegenstand", Wien 1894, S. 21 ff.

[2] „Ueber Gegenstände höherer Ordnung etc." a. a. O. S. 189 ff.

[3] A. a. O. S. 201 ff.

[4] Dr. Rudolf Ameseder in einer von der Grazer philosophischen Facultät im Jahre 1900 mit dem Wartinger-Preise gekrönten Abhandlung, deren wesentliche Ergebnisse wohl demnächst zur Veröffentlichung gelangen.

[5] „Zur Psychologie der Complexionen und Relationen", *Zeitschrift für Psychologie* 2, S. 253.

sollen, betrifft doch eben nur den Ausdruck, nicht den Gedanken und ist daher auch relativ leicht zu verbessern. Man könnte etwa sagen: wird das Superius durch seine Inferiora fundirt, so wird die Superiusvorstellung unter günstigen Umständen mit Hülfe der Inferioravorstellungen producirt, was dann für eine Eintheilung der Vorstellungen noch den Vortheil mit sich führt, dafs den „reproducirten Vorstellungen", die man so oft den Wahrnehmungsvorstellungen" gegenüberstellt, in den „producirten Vorstellungen" nun ein auch schon äufserlich sich als Gegensatz ankündigender Gegenfall an die Seite tritt.

Besteht somit auch bei möglichst strenger Terminologie der Gegensatz zwischen „Erfahrungs- und Fundirungsgegenständen" nach wie vor zu Recht, so gestattet die oben durch das Glockenbeispiel illustrirte Parallele zur Aehnlichkeit an diesen Gegensatz anzuknüpfen mit der Frage, ob wir in den allfälligen negativen Gegenständen Superiora von der Art der Erfahrungs- oder solche von der Art der Fundirungsgegenstände vor uns zu haben erwarten dürfen. Näher findet man sich durch diese Disjunction, da solche Negativa doch sicher nicht in den Bereich des Wahrnehmbaren gehören könnten, ohne Weiteres auf die Fundirungsgegenstände hingewiesen und stünde sonach, ganz wie bei der theoretischen Bearbeitung des Aehnlichkeits- oder Verschiedenheitsgedankens, vor der Aufgabe, für die präsumtiven negativen Gegenstände Fundamente und producirende Thätigkeit namhaft zu machen. Dabei kann es der Formel Non-*A* gegenüber auf den ersten Blick vielleicht nicht leicht scheinen, auf eine Mehrheit von Fundamenten zu gelangen; aber eine Formel wie „dem *A* ähnlich" ist auch hierin um nichts ungünstiger gestellt, und so wenig ich den Aehnlichkeitsgedanken nur mit Hülfe des *A* allein concipiren könnte, so wenig brauchte ich im Stande zu sein, den Gedanken des Negativums blos mit Hülfe dessen zu bilden, was negirt wird. Im Gedanken des Non-*A* steckt ja nicht nur das *A*, sondern auch, ja im Grunde zunächst, eben das, was das *A* nicht ist. Der Sachverhalt würde sich also näher so darstellen: der Gedanke an das Negativum erwächst von Haus aus nicht aus dem *A* allein, sondern es ist auch noch ein *M* gegeben, von dem behauptet werden kann oder doch wird, es sei nicht *A*, ganz ebenso, wie die Aehnlichkeit zunächst zwischen dem *A* und noch einem zweiten Gegenstande, etwa *N*, statuirt werden mufs. Und wie dann an die durch Vergleichung gebildete eigen-

artige Complexion *AN* die Abstraction angreift und so aus dem Gedanken „*A* ähnlich *N*“ den Gedanken „Aehnlichkeit mit *A*“ oder „ähnlich dem *A*“ bildet, ebenso kommt aus der wieder andersartigen Complexion *AM* resp. dem Gedanken „*M* ist nicht *A*“ das Abstractum „etwas, das *A* nicht ist“ oder kurzweg Non-*A* zu Stande. Mit der ursprünglichen Zweiheit der Fundamente ist dann zugleich auch die producirende Thätigkeit ins Reine gebracht: was dort die Vergleichung, leistet hier das Urtheil, näher natürlich das negative Urtheil. Man kann dann sagen: das Negativum, genauer der negative Gegenstand ist zwar ein Erzeugniſs des Urtheils, selbst aber zuletzt kein bloſser Urtheils- sondern ein Vorstellungsgegenstand, der erforderlichen Falles auch ohne Urtheil erfaſst werden kann. Man kann dann den Schein der Uebereinstimmung noch weiter treiben, indem man statt der Aehnlichkeit die Verschiedenheit zum Vergleich heranzieht. Die Gedanken „Non-*A*“ und „von *A* verschieden“ geben sich nicht nur der Form, sondern sozusagen auch der Sache nach so verwandt, daſs man hier geradezu versuchen kann, das Eine für das Andere zu nehmen.

Inzwischen tritt gerade in der letzten Stufe dieser Klimax deren Unannehmbarkeit auch schon besonders deutlich zu Tage. Der Versuch zwar, Verschiedenheit und Negation für wesensgleich zu nehmen, möchte schon mehr als einem reductionslustigen Theoretiker nahe gelegen haben, aber immerhin doch nur in der Intention, Verschiedenheit auf Negation, nicht aber Negation auf Verschiedenheit zurückzuführen. Und ein Unternehmen letzterer Art thäte den Thatsachen in so unverkennbarer Weise Gewalt an, daſs der ausdrückliche Hinweis auf diese Thatsachen dem Vorwurfe der Ueberflüssigkeit kaum entgehen wird. Gleichwohl soll der Beziehungen zwischen Verschiedenheit und Negation hier wenigstens mit einigen Worten gedacht sein.

Wer dem Gedanken nachgeht, ob das Urtheil „*A* ist verschieden von *B*“ nicht durch das Urtheil „*A* ist nicht *B*“ zu ersetzen wäre, stöſst sofort auf das Hinderniſs, daſs es bei der Verschiedenheit Grade giebt, bei der Negation hingegen nicht, die ja ihrem Wesen nach völlig unsteigerungsfähig ist. Nun kann man sich aber leicht davon überzeugen, daſs es auſser dieser steigerungsfähigen auch noch eine unsteigerungsfähige Relation giebt, zu deren Bezeichnung das Wort „Verschiedenheit“ sprachgebräuchlich ganz wohl anwendbar ist: den Gegen-

satz zur Identität, jene Nicht-Identität, die zwischen Gelb und Orange ebenso besteht wie zwischen Gelb und Roth, ja selbst Gelb und Blau, obwohl die Verschiedenheiten zwischen diesen drei Farbenpaaren, das Wort „Verschiedenheit“ in steigerungsfähigem Sinne verstanden, keineswegs gleich sind. Vielleicht sollte die Relationstheorie die Verwendung des Wortes „Verschiedenheit“ im zweiten, unsteigerungsfähigen Sinne [1] als ungenau und irreführend besser vermeiden: ohne Zweifel ist es aber eben nur diese unsteigerungsfähige Verschiedenheit, deren Eigenartigkeit gegenüber der Negation in Frage kommen kann.

In der That hat es auch ziemlich viel für sich, zu vermuthen, diese „Verschiedenheit“ möchte der Negation im kategorischen Urtheile analog gegenüberstehen wie der Affirmation die Identität. Wie aber, wenn man daraus nicht zu schliefsen versuchte, dafs eine solche Verschiedenheit in gewissem Sinne auf Verneinung zurückgehe, sondern, dafs das Verneinen im Grunde nur das Vorstellen (und natürlich Affirmiren) einer solchen „Verschiedenheit“ sei? Man braucht dem gegenüber nur an eine Existential-Negation zu denken, um über die völlige Unhaltbarkeit dieser Auffassung im Klaren zu sein: wer möchte sich auch versucht fühlen, etwa in der Behauptung, dafs es kein Perpetuum mobile gebe, ein Verschiedenheitsurtheil ausfindig zu machen? [2] Förderlicher, weil sogleich auf den uns hier nächststehenden Fall des kategorischen Urtheils anwendbar, ist aber noch ein anderer Gesichtspunkt. Gesetzt, jemand spreche, indem er erst an Eisen, dann an Nickel denkt, hinter einander die beiden Sätze aus: „Das Metall, an das ich jetzt denke, rostet“, und dann: „Das Metall, an das ich jetzt denke, rostet nicht“. Der Hörende, der keinen Anlafs hat, an der Richtigkeit der beiden ihm vorgesprochenen Urtheile zu zweifeln, der sie demnach gläubig miturtheilt, verbindet in seinen beiden Urtheilen die Gegenstände „Metall“ und „Rosten“. Wer vermöchte nun, wenn er die Urtheile auch noch so sorgsam mit einander vergleicht, im zweiten Falle normalerweise noch das Hinzutreten eines weiteren Gegen-

[1] Vgl. auch Husserl, „Philosophie der Arithmetik“, Halle a. S. 1891, Bd. 1, S. 57f., wo freilich im Einzelnen Manches recht angreifbar sein möchte.

[2] Gegen eine so unnatürliche Interpretation wie etwa: „Alles, was existirt, ist vom Perpetuum mobile verschieden“ braucht wohl nicht ausdrücklich Stellung genommen zu werden.

standes „Verschiedenheit“ zu erkennen, der dem Metalle hier in ähnlicher Weise zugesprochen würde, wie dem Metalle des ersten Urtheils das Rosten? So bleibt es eine handgreiflich aussichtslose Sache, aus einem sozusagen lebendigen negativen Urtheile die Negation gleichsam herausinterpretiren zu wollen. Möchte es dann aber wesentlich aussichtsvoller sein, Aehnliches dort zu versuchen, wo uns die Negation in der immerhin etwas erstarrteren Form eines „Non-*A*“ entgegentritt? Daſs gleichwohl allenthalben „Non-*A*“ durch „von *A* verschieden“ oder eventuell „ein von *A* Verschiedenes“ ersetzt werden kann, bleibt nach wie vor verständlich, wenn man hier eine „Verschiedenheit“ vor sich hat, die selbst, wie oben angedeutet, auf die Negation zurückgeht.

Diesem Ergebnisse gegenüber bleibt aber nun freilich die Hauptfrage noch unerledigt, ob dieses „Zurückgehen“ den Charakter der Fundirung resp. der Vorstellungsproduction aufweist, und so die Eventualität ins Auge zu fassen gestattet, der betreffende Fundirungsgegenstand könnte, nachdem seine Vorstellung erst einmal producirt worden ist, nun auch ohne einen neuen Productionsvorgang, also eben reproductiv erfaſst werden, wie man auch an Gleichheit oder Aehnlichkeit denken mag, obwohl man zur Zeit gerade nicht vergleicht. Nun steht uns aber, diese Frage zu beantworten, eine eben so einfache als entscheidende Erwägung zu Gebote. Fundirte Gegenstände sind mit ihren Fundamenten durch Nothwendigkeit verknüpft[1]: roth und grün sind nicht nur verschieden, sondern sie müssen es auch sein: ebenso ist 3 nicht nur thatsächlich, sondern auch nothwendig gröſser als 2 u. s. f. Nun giebt es gewiſs auch Negationen, die mit Nothwendigkeit gelten: zwischen Roth und Grün ist gewiſs die Gleichheit ganz ebenso nothwendig zu negiren, als die Verschiedenheit zu affirmiren ist. Aber ganz ebenso gewiſs giebt es Negationen, an denen Nothwendigkeit keinen Antheil hat: daſs der losgelassene Stein sich gegen die Erde bewegt und nicht von ihr weg, das ist eine Erkenntniſs, die, wenigstens vor dem Forum menschlichen Wissens, ihrer affirmativen wie ihrer negativen Seite nach gleich wenig Anspruch auf nothwendige Geltung erheben dürfte. An dem Non-*A* als solchem haftet also noch keine Nothwendigkeit, und dann hat man darin auch keinen fundirten Gegenstand vor sich. Wenn aber keinen

[1] „Ueber Gegenstände höherer Ordnung etc.“ a. a. O. S. 202.

fundirten und auch keinen nicht fundirten, dann eben gar keinen, und das möchte ich in der That durch das eben Dargelegte erwiesen haben.

Ein Vorbehalt freilich darf dabei nicht unerwähnt bleiben. Wird an der Vorstellung des *A* und der des *M* irgend etwas gemeinsam vorgenommen, was immer es sei, so begründet dies natürlich eine Relation zwischen den beiden Vorstellungen und damit auch zwischen den Gegenständen *A* und *M* zunächst als Pseudo-Existenzen.[1] So unter Anderem auch, wenn ich das *M* vom *A* affirmire oder negire, und ist dieses Urtheil berechtigt, so hat es auch einen ganz guten Sinn, darauf hin von einer Relation zwischen dem *A* und dem *M* zu reden, die eben in der Geltung jenes Urtheils besteht. Insofern ist also auch, dafs *M* nicht *A* ist, eine Art Relation zwischen *M* und *A*, die sich natürlich vorstellen lassen mufs, und dadurch ist dann auch ein Weg gefunden, durch Abstraction zu einem vorstellbaren Non-*A* zu gelangen und sonach zur Vorstellung eines sozusagen negativen Gegenstandes. Nun erwäge man aber, was für einen Apparat, wenn man so sagen darf, eine derartige Vorstellung voraussetzt. Um an „ein Nicht-Rundes“ zu denken, hätte ich den Gedanken zu concipiren: „Etwas, von dem das Urtheil gilt, es sei nicht rund“. Während hier jeder Unvoreingenommene meinen wird, sich mit seinem Vorstellen im Gebiete der Gestalten zu bewegen, hätte man in Wahrheit aufser an Rund auch noch an etwas von Gestalten ganz Verschiedenes, nämlich an das negative Urtheil und dessen Verhältnifs zu dem, wovon es „gilt“, zu denken. Das ist natürlich möglich; aber das Hereinziehen psychologischer und erkenntnifstheoretischer Dinge in das in der Regel ganz anderen Interessen zugewandte Denken ist eine so auffallende Sache, dafs derlei, wo es sich zuträgt, auch schon flüchtiger Beobachtung nicht wohl entgehen kann. Nun vermag aber bei den sogenannten negativen Vorstellungen, vielleicht ganz seltene Ausnahmen abgerechnet, auch die gespannteste Aufmerksamkeit von einem Umwege eben beschriebener Art nichts zu entdecken. Praktisch kommt also die Möglichkeit dieses Umweges völlig aufser Betracht und soll auch im Folgenden aufser Betracht bleiben. Das Recht zu solcher Vernachlässigung kann durch neuerliche Heranziehung der Verschiedenheitsrelation zu einem diesmal wirklich

---

[1] A. a. O. S. 186 f.

instructiven Vergleiche eine neue Beleuchtung erfahren. Ist nämlich *A* und *N* von einander verschieden, so ist hiermit aufser dieser Verschiedenheit noch eine weitere Relation zwischen *A* und *N* gegeben: denn diese beiden Gegenstände sind auch durch die Thatsache mit einander verbunden, dafs von ihnen als Fundamenten die Verschiedenheitsrelation gilt, und die beiden Gedanken „*A* ist von *N* verschieden" und „*A* und *N* sind so beschaffen, dafs von ihnen die Verschiedenheits-Affirmation gilt" sind ihren Gegenständen nach ebenso ersichtlich verschieden, als sie ohne Zweifel ihrem Anwendungsgebiete nach gleichwerthig sind. Von diesen beiden Urtheilen ist aber das zweite ebenso künstlich als das erste natürlich: niemand wird erwarten, dieser Künstlichkeit anders als in sehr auffälligen Ausnahmen thatsächlich zu begegnen, und nur im Sinne einer eben solchen Künstlichkeit möchte der Möglichkeit gegenständlich charakterisirter Negativa zu gedenken sein.

Einige Gefahr, die wirkliche Sachlage in betreff der Negation hier zu verkennen, liegt darin, dafs es möglich ist, auch nicht allzu selten vorkommt, dafs man auf gehörte Worte von zunächst negativer Bedeutung mit positiven Vorstellungen, genauer Vorstellungen mit positiven Gegenständen reagirt, und zwar nicht nur bei festgewordenen Zusammensetzungen wie „unklug" oder gar sprachlich unzusammengesetzten Ausdrücken wie „blind" oder „taub", sondern auch sonst. Soll ich mir ein „Messer ohne Klinge" vorstellen, so kann die Vorstellung eines Messerheftes hierfür einen ganz positiven Repräsentanten abgeben. Statt „nicht starken Ton" stellt man leicht „schwachen Ton" vor u. s. f. Das ist ein Auskunftsmittel, das in vielen Fällen sicher ausreicht, manchmal sogar geradezu Vortheil bietet: aber den vorgegebenen Worten gegenüber läfst man sich damit eine zweifellose Ungenauigkeit zu Schulden kommen, allerdings eine, wie sie im Verhalten zum sprachlichen Ausdrucke auch sonst nichts weniger als selten ist. Es ist daher auch nicht statthaft, im Hinblicke auf solche Thatsachen von negativen Vorstellungsgegenständen zu reden.

Wir können das Ergebnifs der vorstehenden Untersuchungen zu der Behauptung zusammenfassen, dafs der Gegensatz von Ja und Nein am Vorstellungsacte gar keine, im Vorstellungsgegenstande und daher auch Vorstellungsinhalte höchstens eine auf einen ganz künstlichen und nur ganz ausnahmsweise beschrittenen

Umweg beschränkte Anwendung gestattet. Daraus erwächst natürlich sofort die Frage nach der wirklichen Beschaffenheit dessen, was man herkömmlich als „negative Vorstellungen“ behandelt; und es wird sich später Gelegenheit bieten, die Beantwortung dieser Frage zu versuchen.[1] Vorerst soll aus dem Dargelegten nur das Recht abgeleitet werden, überall dort, wo der erwähnte Gegensatz zur Geltung kommt, daraus zu schliefsen, dafs es sich da um mehr als um blofses Vorstellen handeln müsse. Unter diesem Principe findet es nicht nur seine neuerliche und nachträgliche Rechtfertigung, dafs oben dem, wofür die technische Bezeichnung „Annahme“ sich uns angemessen erwiesen hat, eine Stellung zwischen Vorstellen und Urtheilen angewiesen wurde; dieses Princip wird sich vielmehr auch als einer der greifbarsten Anhaltspunkte bewähren, wenn wir nunmehr darüber ins Klare zu kommen versuchen, ob und wo innerhalb der psychischen Erfahrung noch mehr an solchen Zwischenthatsachen, die dann gleichfalls auf die Bezeichnung „Annahmen“ billigen Anspruch hätten, anzutreffen sein möchten. Es dürfte nicht allzusehr überraschen, wenn eine diesbezügliche Untersuchung sich gerade dort als besonders dankbar erweisen sollte, wo die theoretische Bearbeitung mit Hülfe der ihr bisher geläufigen Conceptionen nicht recht hat zu Stande kommen können: jedenfalls würde der Begriff der Annahme seine theoretische Bedeutung in besonders günstiger Weise bewähren, wenn er sich alten psychologischen resp. erkenntnifstheoretischen Schwierigkeiten gegenüber fähig erwiese, zu deren Entwirrung beizutragen.

Natürlich wird es aber angemessen sein, die uns sozusagen eben erst bekannt gewordene Thatsache der Annahme vor Allem dort aufzusuchen, wo sie sich der Betrachtung gleichsam am willigsten darbietet. Auch darf die Hülfe nicht unbenutzt bleiben, die bei der ersten Auffindung und Charakteristik psychischer Geschehnisse der sprachliche Ausdruck allenthalben darbietet. Nur sind, um sich dieses Hülfsmittels gerade für unsere nächsten Zwecke in geeigneter Weise zu bedienen, einige vorbereitende Feststellungen in betreff des sprachlichen Ausdruckes nöthig, denen wir uns daher im folgenden Kapitel zunächst zuzuwenden haben.

[1] Vgl. unten Kap. VI, § 32 am Ende.

Zweites Kapitel.

Zur Frage nach den charakteristischen Leistungen des Satzes.

§ 3.
Zum Begriffe des Zeichens.

Die Darlegungen, denen das gegenwärtige Kapitel in der Hauptsache gewidmet sein soll, waren bereits druckfertig, als E. Martinak's „Psychologische Untersuchungen zur Bedeutungslehre“ [1] zu meiner Kenntnifs gelangten. Gleichwohl kann ich es mir nicht versagen, nun sogleich an die instructiven Ausführungen des genannten Autors anzuknüpfen, um, auf diese gestützt, vor Allem zu versuchen, die von ihm vorgenommene Präcisirung der Relation zwischen Zeichen und Bedeutung [2] noch um einen Schritt weiter zu führen, oder vielleicht auch blos das ausdrücklich zu sagen, was Martinak nur eben noch unformulirt gelassen hat. Will man nämlich bei der Bestimmung dieser Relation der Allgemeinheit nicht alles Charakteristische zum Opfer bringen, so ist, wenn ich recht sehe, der blofse Hinweis auf die Zuordnung der Bedeutung zum Zeichen [3] denn doch zu farblos, und man wird nicht umhin können, zunächst einfach zu sagen [4]: kann ich aus dem Gegebensein des A auf das des B schliefsen, dann ist A ein Zeichen von B, und B, genauer freilich das Sein, zunächst die Existenz des B [5] die Bedeutung des Zeichens.

---

[1] Leipzig 1901.

[2] A. a. O. S. 1 ff.

[3] Vgl. a. a. O. S. 12.

[4] Wohl in Uebereinstimmung mit R. Gaetschenberger, „Grundzüge einer Psychologie des Zeichens“, Würzburger Inaug.-Diss., Regensburg 1901, S. 45 ff., sowie Husserl, „Logische Untersuchungen“ Bd. II, Halle 1901, S. 25 ff.

[5] Noch genauer wäre auch der Fall des Nicht-Seins des B einzubeziehen, für das es ja auch Zeichen geben kann. Vorgreifend sei darauf hingewiesen,

Dafs es hier in der That die Relation des Erkenntnifsgrundes zur Erkenntnifsfolge ist, auf die zuletzt Alles ankommt, zeigt sich natürlich am Deutlichsten am „realen Zeichen". Aber auch das „finale Zeichen"[1] ist ja von Haus aus nichts Anderes als ein absichtlich gesetztes reales Zeichen, also eines, das sich zum realen Zeichen im gewöhnlichen Sinne etwa so verhält wie das Experiment zu der sich der theoretischen Bearbeitung von selbst darbietenden Thatsache. Nur führt hier natürlich der in der Absichtlichkeit gelegene Antheil subjectiver Momente eine gewisse Störungs-Chance mit sich, die z. B. in der Weise realisirt sein kann, dafs der Zeichengeber ein Zeichen wählt, dem die Eignung, den ex definitione erforderlichen Erkenntnifsgrund abzugeben, thatsächlich nicht zukommt. Immerhin wird man aber auch so der Störungen nicht allzu viele zu verzeichnen haben, wenn man sich gegenwärtig hält, dafs dasjenige, was der Zeichengeber in erster Linie überhaupt vernünftigerweise nur zu erkennen geben kann, eben nichts weiter als seine Absicht ist, und zwar genau besehen nur die Absicht, etwas „mitzutheilen". Es wird sich dann ohne Zweifel aus mehr als einem Grunde empfehlen, in dem Specialfalle, wo das, was er mitzutheilen hat, sein Wunsch, wohl auch sein Wille, also allgemein ein Begehren ist, und sonach gleichfalls aus dem Zeichen erschlossen werden kann, von „begehrendem" Zeichen zu reden, und dann alle Fälle, wo der Zeichengeber etwas Anderes mitzutheilen hat, unter dem Namen der „mittheilenden Zeichen" in einigermaafsen engerem Sinne den „begehrenden Zeichen" entgegenzusetzen.[2] Streng genommen aber ist sonach jedes finale Zeichen zugleich mittheilendes Zeichen wenigstens in einem weiteren Sinne, und hierin liegt zu nicht geringem Theile der Keim zu einer wichtigen Erweiterung des Zeichen- resp. Bedeutungsbegriffes, der wir im Hinblick auf die uns in den gegenwärtigen Untersuchungen beschäftigenden Aufgaben unsere Aufmerksamkeit im Besonderen zuwenden müssen.

---

dafs hierin nur der Umstand zu Tage tritt, dafs die Relation von Grund und Folge streng genommen nicht Sache des Objectes, sondern speciell die des Objectivs ist, ein Gegensatz, der in Kapitel VII deutlich gemacht werden soll.

[1] Ueber den Gegensatz von realem und finalem Bedeuten vgl. Martinak a. a. O. S. 12.

[2] Vgl. auch über diesen Gegensatz Martinak a. a. O. S. 19 ff.

Ist nämlich im eben Dargelegten der Sachverhalt beim finalen Zeichen richtig aufgefafst, so steht diesem als Bezeichnetes, also als „Bedeutung" zunächst jedesmal eine psychische Thatsache gegenüber, was übrigens natürlich unter günstigen Umständen auch bei realen Zeichen der Fall sein kann und dann zu demselben Erfolge führt. Dieser Erfolg besteht in einer zweiten Zuordnung, die darauf zurückgeht, dafs die psychische Thatsache ihren Inhalt und daher auch ihren Gegenstand hat. Ist *A* das Zeichen, das eine psychische Thatsache *B* — am besten ein Vorstellen, Urtheilen oder Begehren — zu seiner „Bedeutung" hat, und hat *B* den Gegenstand *C*, so ist dadurch *A* nicht nur mit *B*, sondern in neuer Weise auch mit *C* verknüpft, ohne dafs man darum ein Recht hätte, *A* in derselben Weise als Erkenntnifsgrund für *C* zu nehmen wie es ex definitione den für *B* abgiebt.[1] Vielleicht verdient es nun gar nicht den Namen einer Erweiterung des Bedeutungsbegriffes und ist eher eine zweite Anwendungsweise des Wortes „Bedeutung", wenn man dem *A* auch das *C* als dessen „Bedeutung" gegenüberstellt; jedenfalls aber dürfte man das *B* und das *C* dem *A* gegenüber nicht auf gleichem Fufse behandeln.

Die Wichtigkeit dieser Erwägung wird sofort jedem klar sein, der bemerkt, dafs der hier vorerst ganz allgemein dargelegte Thatbestand in der Sprache, zunächst in den einzelnen Wörtern derselben realisirt ist. Weil die Wörter ihre „Bedeutung" haben, hat man sich daran gewöhnt, sie als „Zeichen" zu behandeln, zumal das Wort in der Regel von einem psychischen Thatbestande begleitet auftritt, auf dessen Gegebensein man im Sinn unserer obigen Zeichenbestimmung aus dem Gegebensein des Wortes schliefsen darf. Man hat in Folge dessen zumeist unbeachtet gelassen, dafs das, worauf man aus dem Vorhandensein eines Wortes schliefsen kann, mit dem, was das Wort „bedeutet", durchaus nicht zusammenfällt, — aufserdem freilich auch, dafs Wort und Bedeutung keineswegs immer durch jene eigentliche Zeichenrelation des Wortes zu einer psychischen Thatsache zusammengehalten werden. Vielleicht stellt der ersterwähnte Umstand einen der vielen Fälle dar, in denen die un-

[1] Was man aus *A* erschliefsen darf, ist ja nur die Pseudo-Existenz des *C*, dieses Wort wieder in dem schon einmal gebrauchten Sinne verstanden, den ich ihm in der Abhandlung „Ueber Gegenstände höherer Ordnung etc.", *Zeitschr. f. Psychol.* 21, S. 186f. gegeben habe.

zureichende Unterscheidung zwischen Inhalt und Gegenstand[1] vom Uebel war: gleichwohl bleibt das mangelhafte Auseinanderhalten hier besonders auffallend, da in diesem Falle die Sprache selbst für deutlich auseinanderhaltende Termini gesorgt hat. Für unsere Zwecke ist es von besonderem Werthe, den Sinn dieser Termini und die in ihnen gegebene Unterscheidung uns klar zu machen: sie soll uns daher vorerst noch etwas näher beschäftigen. Auf die eben erwähnte zweite Verbindung zwischen Wort und Bedeutung kommen wir weiter unten zurück, wenn auf das Verstehen der Wörter und Sätze kurz einzugehen sein wird.

§ 4.
Ausdruck und Bedeutung beim Worte. Secundärer Ausdruck und secundäre Bedeutung.

Ich habe hier von einem Gegensatze zu handeln, auf den ich bereits an anderem Orte hingewiesen habe.[2] Es ist ebenso herkömmlich als berechtigt, der Sprache in besonderem Maaſse die Eignung zuzuerkennen, unsere Gedanken „auszudrücken". Ob der Redende seine Gedanken auch ausdrücken will, ob er sie ohne oder gar wider seinen Willen verräth, ob schlieſslich wirklich Jemand da ist, der von dem, was die Worte erkennen lassen, auch wirklich Kenntniſs nimmt, das sind Details, die hier ohne Schaden auſser Betracht bleiben können. Nicht minder vorerst der Umstand, daſs in dem Worte „Gedankenausdruck" eine einseitige Beschränkung auf das intellectuelle Gebiet hervortritt, indeſs doch die Sprache keineswegs darauf verzichtet, auch Gefühle oder Begehrungen zum Ausdruck zu bringen. Vielmehr kommt diese Einseitigkeit unseren nächsten Bedürfnissen insofern sogar noch besonders entgegen, als an den intellectuellen Bethätigungen sich von dem, was ein Wort „ausdrückt", besonders deutlich das abhebt, was es „bedeutet": der Gegenstand des betreffenden intellectuellen Geschehnisses, zunächst der dasselbe ausmachenden oder doch ihm zu Grunde liegenden Vorstellung. Wer also etwa das Wort „Sonne" ausspricht, bringt dadurch normalerweise, gleichviel ob er es auch will oder nicht, zum Ausdruck, daſs sich eine bestimmte Vorstellung, es kann natürlich so gut Wahrnehmungs- wie Ein-

---

[1] Vgl. „Ueber Gegenstände höherer Ordnung etc." a. a. O. S. 185 ff.

[2] „Ueber Gegenstände höherer Ordnung etc." a. a. O. S. 188 f.

bildungsvorstellung sein, in ihm zuträgt. Was für eine Vorstellung das ist, bestimmt sich zunächst nach dem, was durch sie vorgestellt wird, also ihrem Gegenstande, und dieser Gegenstand ist eben das, was das Wort „Sonne“ bedeutet. Allerdings hat man, wenn von der Bedeutung eines Wortes die Rede ist, nicht leicht dieses eben jetzt von diesem Individuum ausgesprochene Wort, sondern „das Wort“ im Allgemeinen im Auge, versteht also unter der Bedeutung eines Wortes nicht das, was gerade dieser oder jener damit meint, sondern was die Gesammtheit oder Mehrzahl der Redenden meint und sonach der Einzelne vernünftigerweise meinen „sollte“. Aber für den natürlichen Sinn des Gegensatzes von Ausdruck und Bedeutung hat das weiter keinen Belang. Niemand nimmt Anstand, einzuräumen, dafs ein und dasselbe Wort zu verschiedenen Zeiten, an verschiedenen Orten, für verschiedene Gesellschaftsclassen, für verschiedene Familien und am Ende auch für verschiedene Individuen Verschiedenes „bedeuten“ kann, und so wird man wohl ganz allgemein sagen können, ein Wort „bedeutet“ allemal den Gegenstand der Vorstellung, die es „ausdrückt“, und drückt umgekehrt die Vorstellung von dem Gegenstande aus, den es bedeutet.[1]

Es ist eine unmittelbare Consequenz des eben Dargelegten, dafs das Wort, das etwas bedeutet, zugleich etwas ausdrücken mufs, nämlich eben die Vorstellung des Gegenstandes, der die Bedeutung im gegebenen Falle ausmacht. Man kann also sagen: was Bedeutung hat, ist zugleich auch Ausdruck und zwar, wie man hinzufügen mag, primärer Ausdruck, im Gegensatze zu einer Art secundärer Ausdrucksfähigkeit, die einem Worte unter Umständen vermöge seiner Bedeutung eignen kann. Dies ist nicht selten der Fall, wenn der die Bedeutung ausmachende Gegenstand dem Gebiete innerer Wahrnehmung angehört. Klagt Jemand über Schmerzen, so ist das, was das Wort „Schmerz“ zunächst, also primär ausdrückt, die Vorstellung des Schmerzes. Aber diesmal ist aus dem Worte zugleich zu entnehmen, dafs der Redende den Schmerz wirklich hat; insofern drückt das

---

[1] Gegen Husserl, „Logische Untersuchungen“ Bd. II, S. 46 ff. Der Dissens geht wohl darauf zurück, dafs Husserl den Begriff des Gegenstandes enger fafst, als mir natürlich erscheinen möchte; vgl. hierüber einstweilen „Ueber Gegenstände höherer Ordnung etc.“ a. a. O. S. 188 Anmerkung.

Wort auch ein Gefühl aus, aber gleichsam auf einem Umwege und in diesem Sinne secundär.

Dagegen ist die Umkehrung des obigen Satzes keineswegs in gleicher Weise statthaft: was Ausdruck ist, mufs darum noch durchaus nicht Bedeutung haben. Das erhellt für das intellectuelle Gebiet bereits durch den Hinweis auf die Wörter Ja und Nein, die in der Regel Urtheile ausdrücken werden, aber durchaus nicht erkennen lassen, worüber geurtheilt wird. Auf dem Gebiete emotionaler Thatsachen aber belegen Ausrufe wie „ach“, „pfui“ u. dgl. deutlich genug, wie leicht ein Schmerz oder ein Widerstreben zum Ausdrucke gelangen kann, ohne dafs über den Gegenstand desselben das Mindeste daraus zu entnehmen ist. Viel häufiger noch functioniren in dieser Weise Wörter, denen es von Haus aus an einer Bedeutung keineswegs fehlt, die vielmehr durch diese in der oben berührten Weise zu secundären Ausdrücken werden konnten, vermöge ausschliefslicher Verwendung als solche aber, praktisch wenigstens, ihre Bedeutung verloren haben, falls nicht etwa, was die Sprachwissenschaft zu entscheiden hat, die Bedeutungen umgekehrt aus der Verwendung dieser Wörter als ursprünglich bedeutungslose Ausdrücke erwachsen sind. Jedenfalls denkt bei Interjectionen wie „wehe“, oder bei formelhaft gewordenen Höflichkeitsbezeigungen wie „ich habe die Ehre“ u. dgl. Niemand an den „Sinn“ dieser Worte. Nur darf man natürlich, wenn man sonach einräumt, dafs es auch bedeutungslose Ausdrücke in der Sprache giebt, nicht vergessen, dafs hier von „Bedeutung“ in einem eingeschränkten technischen Sinne die Rede ist, womit schon gesagt ist, dafs dem Ausdrucke, der in diesem engeren Sinne keine „Bedeutung“ hat, doch dadurch, dafs er eben Ausdruck ist, ganz wohl eine Bedeutung im weiteren Sinne, wie sie dem Zeichen als solchem zukommt, und damit eine gewisse Wichtigkeit, Beachtenswürdigkeit oder wie man sonst sagen mag, eignen kann. Wirklich liegt es den Traditionen der Grammatik durchaus fern, Wörtern von der in Rede stehenden Art „Bedeutung“ schlechthin abzusprechen: aber daraus folgt, so viel ich sehe, nur dies, dafs die Grammatik den soeben als technisch bezeichneten Sinn des Wortes „Bedeutung“ nicht unter allen Umständen aufrecht erhält.

Kommt sonach dem Verhältnisse zwischen Bedeutung und Ausdruck allgemein betrachtet, keineswegs Umkehrbarkeit zu,

so verdient um so mehr schon an dieser Stelle beachtet zu werden, daſs ein Bedeutungsanalogon zu dem, was oben secundärer Ausdruck genannt wurde, also eine Art „secundärer Bedeutung“, ganz wohl anzutreffen ist. Man findet sich hierauf geführt, sobald man berücksichtigt, daſs nicht etwa nur das Vorstellen, Urtheilen u. s. f., sondern auch, was an Vorstellungen Urtheilen etc. vorgeht, also insbesondere alle Operationen an diesen psychischen Elementarthatsachen in den Bereich des sprachlich Ausdrückbaren gehören. Solche Operationen greifen natürlich stets an psychisch Realem, also an Act und Inhalt [1] an, führen aber eben darum leicht genug zu inhaltlich und daher auch gegenständlich charakteristischen Ergebnissen, so daſs den für sie angewendeten sprachlichen Bezeichnungen dann insofern auch Bedeutung in dem hier gebrauchten technischen Sinne zukommen wird, wenngleich der betreffende Ausdruck zunächst streng genommen nur Ausdruck der Operation und nicht des Ergebnisses ist. So haben die Worte „4 weniger 2“ ohne Zweifel eine „Bedeutung“, und zwar nicht nur, wenn der Redende, was er natürlich kann, damit meint: „die Zahl, die herauskommt, wenn ich 2 von 4 abziehe“. In diesem Falle hätten wir eine „indirecte“ Vorstellung [2] vor uns, zu deren Conception die Reflexion über die Operation des Subtrahirens erforderlich war. Der Redende muſs aber diese Reflexion gar nicht vollzogen, die Operation des Subtrahirens gar nicht in abstracto erfaſst haben, wenn er sie nur vorgenommen hat. Wenn also Jemand thatsächlich von einer 4 ausgeht, indem er davon 2 abzieht, so findet dies Geschehen in den Worten „4 weniger 2“ sicher einen angemessenen „Ausdruck“. Und insofern darin ein Ergebniſs von aller nur wünschenswerthen gegenständlichen Bestimmtheit mitausgesprochen ist, fehlt hier auch die „Bedeutung“ nicht. Sie fällt gegenständlich am Ende auch mit der des auf Reflexion zurückgehenden Denkactes zusammen: trotzdem kann man die Verschiedenheit der Sachlage nicht verkennen, und mag ihr vielleicht durch die Bezeichnung „secundäre Bedeutung“ im reflexionslosen, „primäre Bedeutung“ im Reflexionsfalle gerecht werden. Wichtiger als der Name ist natürlich die Einsicht, daſs man in unserem Beispiele den Redenden praktisch zwar richtig, im

---

[1] „Ueber Gegenstände höherer Ordnung etc.“ S. 186.

[2] *Hume-Studien* 2, S. 87.

Sinne psychologischer Genauigkeit aber möglicherweise unrichtig verstände, wenn man die Rede ohne Weiteres als den Ausdruck jenes complicirteren Vorganges von Reflexion und Abstraction betrachten wollte, der erforderlich wäre, wenn man bei den Worten ausschliefslich auf „primäre Bedeutung" rechnen dürfte. Für den Fortgang der gegenwärtigen Untersuchungen wird sich die Thatsache des secundären Ausdruckes als erheblich wichtiger herausstellen als die Thatsache der secundären Bedeutung, doch werden wir später Anlafs haben, auch auf die secundäre Bedeutung zurückzukommen.[1]

§ 5.
Der Satz als Urtheilsausdruck.

Die bisherigen Aufstellungen haben sich naturgemäfs zunächst auf einzelne Wörter bezogen, und erst die „secundären Bedeutungen" haben uns auf Gegenstände geführt, denen im sprachlichen Ausdruck vorwiegend Wortcomplexionen gewidmet sein werden. Auch bezüglich dieser Complexionen hat natürlich der Gegensatz von Bedeutung und Ausdruck seine Geltung, und man wird vermuten dürfen, dafs, was solche Wortcomplexionen bereits vor dem Forum der Grammatik zu einheitlichen Ganzen macht, in der Regel entweder eine Einheit der Bedeutung oder eine Einheit des Ausdruckes sein wird, falls nicht Beides zusammentrifft. Es versteht sich, dafs man es dabei vorwiegend mit Gegenständen höherer Ordnung und den auf deren Conception gerichteten Operationen zu thun haben wird. Nun hat es aber die Grammatik von Alters her angemessen gefunden, unter den sonst beliebig mannigfaltig geformten Wortcomplexionen einer eine ganz auffallende Ausnahmsstellung gegenüber allen anderen einzuräumen. Und in der That mag sich auch schon der laienhaftesten Betrachtung nichts überzeugender darstellen als die völlig eigenartige Beschaffenheit des S a t z e s gegenüber dem, was man im weitesten Sinne als blofse Wortzusammensetzung fassen könnte, und was trotz beliebig weitgehender Complexität immer noch dem einfachen, d. h. unzusammengesetzten Worte wesensverwandt zu bleiben scheint. Es wird sich dem diesen Darlegungen gesteckten Ziele förderlich erweisen, wenn wir versuchen, den Gründen dieser offenbar für jedermann so einleuchtende Sonderstellung des Satzes nachzugehen.

[1] Unten Kap. IV § 20 gegen Ende.

Vorerst steht nun freilich zu erwarten, daſs die Sprachwissenschaft die Subsumtion des Satzes unter den Begriff der Wortcomplexion allzu äuſserlich, ja in den Thatsachen nicht einmal ausreichend begründet finden wird, da es doch auch Sätze giebt, die nur aus einem Worte bestehen. Wirklich hat ein Verbum finitum wie „credo“ allen Anspruch, für einen Satz zu gelten, und läſst auch im Vergleich mit seinem Infinitiv „credere“ sofort jenen eigenthümlichen Thatbestand erkennen, den man im Satze zum Unterschied vom „einzelnen Worte“ vor sich zu haben gewöhnt ist. Immerhin aber befinden sich Sätze dieser Art in einer ausreichend deutlichen Ausnahmestellung, daſs man sie hier ohne Schaden unter den Gesichtspunkt des Grenzfalles bringen kann; überdies bleibt die hier nur vorübergehend vollzogene Subsumtion, indem aus ihr keine theoretischen Consequenzen gezogen werden sollen, jedenfalls unschädlich. Vor Allem wichtig für unsere Zwecke ist aber dies, daſs die Frage nach dem Wesen des Satzes sozusagen nur noch acuter wird, wenn nicht einmal das Zusammengesetztsein aus einer Mehrheit von Wörtern herangezogen werden kann, um die sich immerhin zunächst aufdrängende Gegensätzlichkeit von Satz gegenüber Wort verständlich zu machen.

Da es nun weiter kaum angehen wird, das Charakteristische des Satzes anderswo als auf der psychischen Seite zu suchen, so findet man sich nun unmittelbar vor die Wahl gestellt zwischen dem, was der Satz etwa bedeutet und dem, was er ausdrückt. Aber das erste Glied dieses Dilemmas verspricht schon auf den ersten Blick wenig Ausbeute. An einer Bedeutung zwar fehlt es normalerweise nirgends wo ein Satz vorliegt: dieselbe wird ausgemacht durch die Bedeutung der im Satze zu einer Complexion vereinigten Wörter und die Gegenstände höherer Ordnung, welche auf die diese letztere Bedeutung constituierenden Inferiora aufgebaut sind; über die Anzahl solcher Superiora kann im gegenwärtigen Zusammenhange eine genauere Bestimmung entbehrt werden. Aber der unbeschränkten Mannigfaltigkeit solcher Bedeutungen steht nichts Gemeinsames gegenüber, das zugleich an den Satz sich gebunden zeigte; vielmehr scheint es jederzeit möglich, das im engern, eigentlichen Sinne[1] Gegenständliche dessen, was in

---

[1] Die Intention dieser Einschränkung wird später klar werden; vgl. Kap. VII § 43.

einem Satze zum Ausdrucke gelangt, zu erhalten, auch wenn man die Satzform aufgiebt. Ich meine durchaus nicht, dafs man mit Brentano [1] den ganzen Sinn oder gar den eigentlichen Sinn des Satzes „der Mensch ist krank“ durch den Satz „der kranke Mensch existirt“ wiedergeben dürfte.[2] Unangreifbar scheint mir aber, dafs in den Worten „der kranke Mensch“, die doch durchaus keinen Satz ausmachen, das ganze im engern Sinn gegenständliche Material erhalten geblieben ist, das der Satz „der Mensch ist krank“ in sich schliefst.

So findet man sich durch Ausschlufs auf das zweite Glied des Dilemmas hingewiesen und wird diesem Hinweise um so leichter folgen, je kräftiger demjenigen, der nunmehr das Charakteristische des Satzes in dem zu suchen unternimmt, was er ausdrückt, eine Art Vormeinung entgegenkommt, die nicht ansteht, dem Satze in betreff dessen, was er auszudrücken hat, sofort eine ganz bestimmte Aufgabe zuzuweisen. Die täglichste Erfahrung scheint hierin aber auch ungewöhnlich deutliche Aufschlüsse zu ertheilen. Sage ich „der Himmel ist blau“, so drücke ich damit eine Meinung, ein Urteil aus, das den Worten „der blaue Himmel“ in keiner Weise entnommen werden kann. Man mag also über die psychologische Natur des Urteils wie immer denken: in jedem Falle scheint es geradezu selbstverständlich, dafs, wo es gilt, ein Urtheil auszudrücken, allemal ein Satz wird in Anwendung kommen müssen, und dafs eine andere Weise, der Ueberzeugung in betreff eines bestimmten Gegenstandes Ausdruck zu geben, überhaupt nicht zur Verfügung steht.[3] Auf die Frage nach dem Wesen des Satzes scheint damit in einfachster Weise die Anwort gefunden: der Satz wäre demnach dadurch charakterisirt, dafs wir in ihm gleichsam die Vorkehrung vor uns haben, die von der Sprache ganz speciell zum Ausdrucke des Urtheiles getroffen ist.[4]

Man wird einer solchen Bestimmung gegenüber schwerlich den Vorwurf erheben, dafs sie den Eindruck des Künstlichen mache, oder der auffallenden Sonderstellung des Satzes nicht durch Heranziehung eines ausreichend wichtigen und greifbaren

---

[1] Vgl. Psychologie I, S. 283.

[2] Vgl. meine Ausführungen in den *Gött. Gel. Anz.* 1892, S. 450ff.

[3] Dafs den Wörtern „ja“ und „nein“ gegenständliche Bestimmtheit fehlt, wurde schon oben berührt.

[4] Vgl. z. B. auch Sigwart, Logik Bd. I, 2. Aufl., S. 25 Anfang.

Momentes Rechnung zu tragen versuche. Sie bietet sich vielmehr als etwas so Natürliches dar, es scheint, sie zu erfassen, ein auf sie ausdrücklich gerichtetes Nachdenken so wenig erforderlich, dafs sie mancher fast unbewufst festgehalten haben wird, auch nachdem ihm mehr als eine Erfahrung begegnet ist, die sich mit dieser Bestimmung nicht in Einklang bringen läfst. Bei etwas Aufmerksamkeit aber kann man solcher Erfahrungen eine ganz unerschöpfliche Menge gewahr werden und kann sich der Aufgabe nicht entschlagen, zu einem Ueberblick über die wichtigsten der hierher gehörigen Fälle zu gelangen.

§ 6.
Unabhängige und abhängige Sätze, die nicht Urtheile ausdrücken.

Zunächst erkennt man leicht, dafs die grofse Ueberzahl der Sätze, die wirklich Urtheile ausdrücken, so beschaffen sind, dafs die Grammatik sie als unabhängige Sätze bezeichnen darf. Man wäre aber bereits sehr erheblich im Irrthume, wollte man daraus schliefsen, dafs mindestens alle unabhängigen Sätze unter die oben versuchsweise in Erwägung gezogene Bestimmung passen. Das beweisen aufs Deutlichste alle Fragesätze in möglichst natürlicher Form, also nicht solche, bei denen der Gegenstand der Frage in einem abhängigen Satze auftritt, wie etwa: „ich frage, ob man sich auf diese Aussage verlassen kann". Hier hat man ein Beispiel für das vor sich, was ich oben „secundären Ausdruck" genannt habe; den primären Ausdruck aber bietet der unabhängige Satz: „Kann man sich auf diese Aussage verlassen?" Und was hier ausgedrückt wird, ist normalerweise ein Begehren, vielleicht nur ein Wunsch, eventuell aber auch ein Befehl. Dafs es aber sicher kein Urtheil ist, kann gerade hier für besonders handgreiflich gelten, da dasjenige, was der Fragende unter gewöhnlichen Umständen erst begehrt, sonach eben noch nicht besitzt und daher noch weniger ausdrücken kann, ein Wissen, eine Ueberzeugung, also eben ein Urtheil über den im Satze bezeichneten Gegenstand ist. Und sowie es in der Sprache interrogative Formen giebt, die, wenn sonst in nichts, wenigstens in der Satzmelodie und dann wieder im Schriftzeichen zum Vorschein kommen, so giebt es noch viel deutlichere Optative und Imperative, die darauf aufmerksam machen, dass unabhängige Sätze eventuell auch noch

anderes Begehren als das nach Wissen auszudrücken fähig sind. Natürlich ist auch hier nicht von den vielen Fällen secundären Ausdruckes die Rede, wo das, was einer wünscht oder befiehlt, wieder in abhängigen Sätzen — abhängig etwa von „ich bitte“, „ich wünsche“ u. dgl. — mitgetheilt wird. Wo aber primärer Ausdruck unter Anwendung eines unabhängigen Satzes vorliegt, ist der Ausschlufs eines Urtheiles als des möglicherweise Auszudrückenden zwar nicht ganz so äufserlich erkennbar, wie bei der Frage, übrigens aber kaum weniger unzweifelhaft. Denn was einer erst begehrt, kann er doch eben auch hier nicht für bereits verwirklicht beurtheilen. In der Aufforderung „Komm zu mir“ etwa könnte also höchstens ein negatives Urtheil ausgedrückt sein sollen, die Ueberzeugung, dafs der Angeredete nicht bei mir ist, eine Auffassung, die durch den Mangel jeden Negationszeichens ausreichend widerlegt wird.

Noch wesentlich ungünstiger für die versuchte Charakteristik des Satzes durch das Urtheil steht es nun aber bei den abhängigen Sätzen. Zwar fehlt es auch an abhängigen Sätzen nicht, die als Ausdruck für ein Urtheil genommen werden können. Sage ich etwa: „die Hitze war so grofs, dafs Mittags Niemand das Haus verlassen mochte“, so ist aus dem Nebensatze unbedenklich das Urtheil zu entnehmen: „Niemand mochte Mittags das Haus verlassen“. Es ist nicht anders, wenn ich etwa berichte: „Während die Glocken der nahen Kirche zusammenklangen, war ein ihnen gemeinsamer Oberton mit aufdringlicher Deutlichkeit zu vernehmen“. Auch hier kommt nebst anderem das Urtheil über das Zusammentönen der Glocken zum Ausdruck. Im Allgemeinen giebt es ja bekanntlich kein einigermaafsen charakteristisches Bestandstück am unzusammengesetzten Satze, das nicht eventuell in einen Nebensatz übergehen könnte oder müfste; es ist ja auch ganz gebräuchlich, die Nebensätze im Hinblicke hierauf grammatikalisch zu charakterisieren. Nun kommt es ja ferner oft genug vor, mag auf den ersten Blick sogar als das ausschliefslich Natürliche erscheinen, dafs das ganze gegenständliche Material, von dem in einem Satze die Rede ist, auch in das durch den Satz ausgesprochene Urtheil einbezogen wird. In solchem Falle steht dann auch zu erwarten, dafs die als Erweiterungen eintretenden Nebensätze als Urtheilsausdrücke betrachtet werden können oder müssen. Es kommt hier aber sehr darauf an, ob das Haupturtheil, ich meine dasjenige, das

im eventuellen Hauptsatze zum Ausdruck gelangt, affirmativ oder negativ ist. Sage ich: „es giebt keinen fehlerfreien Menschen“, so denkt sicher Niemand daran, hierdurch den Gegenstand „fehlerfreier Mensch“ affirmirt zu finden, drückt ja doch der Satz gerade das Gegentheil einer solchen Affirmation aus. Ist dem aber so, dann geht es natürlich auch nicht an, die ganz unwesentliche Abänderung „es giebt keine Menschen, die frei von Fehlern wären“ anders zu verstehen. Und sagt Jemand: „man findet innerhalb der gesammten psychologischen Erfahrung keinen einzigen Fall, wo Urtheilen nicht mit Vorstellen verknüpft wäre,“ so denkt auch hier Niemand daran, im Nebensatze das Urtheil zu suchen, daſs es Urtheilen ohne Vorstellen gebe. Zugleich wird man bereits hier auf die Bedeutung des Conjunctivs aufmerksam, der sich augenscheinlich gern einstellt, wo zwischen dem, was der betreffende Nebensatz als Urtheilsausdruck zu besagen haben müſste und dem, was er nach der Intention des Redenden wirklich besagt, ein Dissens besteht.

Besondere Beachtung aber dürften hier die mit „daſs“ eingeleiteten Sätze verdienen. Zwar könnte man gerade bezüglich solcher Sätze versuchen, etwa Wendungen wie „ich bin überzeugt, behaupte, glaube, vermuthe, daſs . . .“ unter die Instanzen einzuordnen, die der Auffassung des Satzes als Urtheilsausdruck günstig sind. Nur muſs es sogleich einigermaaſsen auffallen, daſs hier das Urtheil zweimal zum Ausdrucke gelangen soll, einmal secundär im Hauptsatze, speciell in dessen Verbum, und dann noch einmal primär im Nebensatze. Ferner scheint dann gelegentlich der Nebensatz in dieser Hinsicht mehr zu sagen, als der Hauptsatz eigentlich gestattet. Man halte, um das zu erkennen, etwa die beiden Aussagen zusammen: „ich bin überzeugt, daſs es heute noch regnen wird“ und „ich vermuthe, daſs es heute noch regnen wird“. Ist im ersten Falle der Nebensatz Ausdruck des Urtheils „es wird heute noch regnen“, so offenbar auch im zweiten Falle; und ist er im ersten Falle Ausdruck eines mit Gewiſsheit gefällten Urtheiles, so natürlich ebenso im zweiten, wie ja auch sonst ein Satz, wenn er ein Urtheil ausdrückt und über die Gewiſsheit darin nichts bemerkt erscheint, für den Ausdruck eines gewissen Urtheils gilt. Nun liegt aber in unserem zweiten Falle in Wahrheit keine Gewiſsheit, sondern nur eine Vermuthung vor, wie der Hauptsatz erkennen läſst: als Urtheilsausdruck betrachtet würde hier also

der Nebensatz sozusagen den Hauptsatz Lügen strafen. Aber der Dissens zwischen Haupt- und Nebensatz, diesen letzteren nämlich als Urtheilsausdruck genommen, kann noch weit beträchtlicher werden: ich kann ja auch sagen: „ich glaube nicht, dafs es heute regnen wird“, und das bedeutet bekanntlich, obwohl man dabei manchmal ein leises Gefühl von Inexactheit im Sprechen haben mag, in der Regel so viel als „ich glaube, dafs es heute nicht regnen wird“, also das genaue Gegentheil dessen, was der Nebensatz angeblich ausdrücken sollte. Aber auch Wendungen wie „ich bezweifle dafs . . .“, „ich weifs nicht, lasse es dahingestellt, zweifle ob . . .“ u. dgl. stehen der fraglichen Interpretation des Nebensatzes deutlich genug entgegen. Dem obigen „ich behaupte“ aber wäre mit vollster Strenge im Ausdruck ein „ich bestreite, dafs . . .“ gegenüberzustellen, und sollte der Nebensatz hier neben dem Bestrittenen auch noch einmal das Bestreiten mittheilen, so müfste der abhängige Satz unfehlbar für unser Regenbeispiel negativen Charakter haben. Ich schliefse daraus, dafs in keinem der hier aufgeführten Fälle secundären Urtheilsausdruckes im Hauptsatze, also auch nicht in denen, wo die in Rede stehende Auffassung vermöge der besonderen Sachlage nicht vorgängig bereits ausgeschlossen ist, im betreffenden Nebensatze ein Urtheil zum Ausdrucke gelangt.

Eine Art Verification hiefür bieten die Fälle, die sich von den eben besprochenen nur dadurch unterscheiden, dafs statt von den Ansichten des Redenden von denen Anderer gesprochen wird. Wenn Jemand sagt: „mein Freund X ist der Meinung, dafs das Problem des Determinismus und Indeterminismus unlösbar sei“, so kann er darum noch ganz wohl überzeugter Determinist sein. Das Einzige, was der Redende hier an eigenem Urtheil auszudrücken hat, betrifft die Meinung des Freundes, nicht aber die Frage des Determinismus. Das Urtheil über diesen und seine Unbeweisbarkeit fällt der Redende gar nicht: der Nebensatz seiner Rede kann es daher so wenig ausdrücken wie der Hauptsatz.

Es giebt übrigens noch einen anderen Gesichtspunkt, unter dem es leicht ist, einzusehen, wie wenig die in Rede stehenden abhängigen Sätze mit „dafs“ und Ihresgleichen eigentlich mit dem Urtheil zu thun haben. Sie bleiben verständlich, auch wenn sie gar nicht selbst an einen Satz, sondern blofs an ein Wort angegliedert sind, das selbst unmöglich als Urtheilszeichen

betrachtet werden kann. Die Worte: „die Meinung, dafs die Wahrheit durch Gewaltmittel unterdrückt werden könnte“ sind durchaus verständlich, aber offenbar nicht anders als etwa die Worte „die wichtigste Entdeckung des 19. Jahrhunderts“; geurtheilt wird im einen Falle so wenig wie im anderen, es müfste denn der Redende im Conjunctiv „könnte“ etwas von seinen Ansichten verrathen, was aber keineswegs unerläfslich ist. Völlig analog zu dem eben betrachteten Beispiele rangiren nun aber auch viele Relativsätze. Wer vom Bäumlein redet, „das andere Blätter hat gewollt“, läfst sich auf Behauptung der Existenz dieses Bäumleins sicher nicht ein, und für den Ausdruck einer Negation wird den fraglichen Relativsatz auch Niemand nehmen wollen.

Nun bedarf es wohl keiner besonderen Begründung, dafs, was oben von unabhängigen Frage- und sonstigen Begehrungssätzen in betreff ihres Verhältnisses zum Urtheile dargelegt worden ist, auch auf diejenigen Nebensätze übertragen werden kann, die sich an Hauptsätze von der Form „ich frage, bitte“ etc. anschliefsen, sobald diese als secundäre Ausdrucksmittel für die betreffenden Begehrungen die oben besprochenen primären ersetzen. Dagegen mufs hier noch auf gewisse satzförmige Aussagen hingewiesen werden, die unter den Gesichtspunkt des „abhängigen Satzes“ nicht mehr durchaus passen, so dafs auch die Grammatik hier lieber von „zusammengesetzten Sätzen“ besonderer Form spricht. Ich meine das vielbesprochene sogenannte hypothetische und disjunctive Urtheil. Namentlich in Bezug auf das erstere ist ja schon oft genug betont worden, dafs weder der Vordersatz noch der Nachsatz wirklich geurtheilt zu werden braucht, ja dafs der Kern des hypothetischen Urtheils aufrecht bleiben kann auch für den, der den Vordersatz und den Nachsatz geradezu für falsch hält. In der oben berührten Verwendung des Conjunctivs hat man hier sogar ein ganz gebräuchliches Zeichen für diesen Sachverhalt vor sich: „wenn es schön wäre, so liefse sich heute ein Ausflug unternehmen“ sagt man bei Regenwetter. Dafs nun aber auch das sogenannte disjunctive Urtheil in den Rahmen der gegenwärtigen Untersuchung gehört, bedarf wohl keiner Rechtfertigung. Wer sagt: „entweder die Luft kühlt sich ab oder das Regenwetter dauert fort“, der behauptet ja so wenig das Eine wie das Andere.

Wie nahe hypothetische Urtheile von der eben besprochenen

Beschaffenheit jenen Schlüssen stehen, die man sozusagen nur ihrer Form nach zieht, ohne sich für die Richtigkeit der „Materie" irgendwie zu engagiren, ist bekannt. Schon in der rein formelhaften Gestalt „*A* ist *B*, *B* ist *C*, daher ist *A C*" erfasse ich die Richtigkeit des Syllogismus nach dem Modus „Barbara", ohne mich irgendwie näher auf die *A*, *B* und *C* einzulassen. Und was da in mir vorgeht, findet dann sicher auch im hypothetischen Urtheile „wenn *A B* und *B C* ist, dann ist auch *A C*" einen ziemlich adäquaten Ausdruck.[1] Damit ist aufser Frage gestellt, dafs auch die drei Sätze, durch die der obige Syllogismus ausgesprochen wurde, in keiner Weise Urtheile des Redenden ausdrücken.

§ 7.
Das Verstehen bei Wort und Satz.

Wie man sieht, steht man vor einer ansehnlichen Reihe von Thatsachen, die es aufs Eindeutigste verbieten, dem Satze die Function beizumessen, als hätte er ein für allemal die Aufgabe, die Urtheile dessen auszudrücken, der ihn ausspricht. Will man aber nicht an sozusagen zwecklose Veranstaltungen in der Sprache glauben, so involvirt dieses negative Ergebnifs die Frage, was denn also in Sätzen wie den eben geprüften eigentlich zum Ausdrucke gelangt. Auf eine ganz analoge Frage findet man sich geführt, wenn man den Satz statt vom Standpunkte des Redenden nun auch vom Standpunkte des Hörenden aus betrachtet. Die Sprache wird ja zum Verständigungsmittel nicht nur dadurch, dafs etwas ausgedrückt, sondern nicht minder dadurch, dafs das Ausgedrückte resp. die es ausdrückende Rede verstanden wird.

Versucht man vor Allem, sich das Wesen solchen „Verstehens" klar zu machen, so liegt natürlich nichts näher als dabei die zu Anfang dieses Kapitels berührte Auffassung der Wörter als Zeichen zu Grunde zu legen. Ist nämlich ein Zeichen, wie wir oben gesehen haben[2], ein Thatbestand, der als Erkenntnifsgrund zu functioniren vermag, so besteht das, was man natürlicherweise als „Verstehen" des Zeichens zu benennen berechtigt sein wird, im Auslösen des betreffenden Erkenntnifs-

---

[1] Vgl. auch *Hume-Studien* 2, S. 108ff.

[2] Vgl. § 3.

actes: derjenige versteht das Zeichen, der aus dessen Gegebensein auf das Bezeichnete wirklich schliefst. Sind also die Wörter Zeichen für psychische Vorgänge im Redenden, so wird der Hörer die Rede verstehen, sofern er auf Grund des Gehörten von den psychischen Vorgängen Kenntnifs nimmt, die zum sprachlichen Ausdruck gelangt sind. Speciell für den Satz, sofern er ein Urtheil ausdrückt, hat dies dann zu bedeuten, dafs das Verstehen des Hörers darin besteht, zur Ueberzeugung zu gelangen, dafs der Redende und worüber er urtheilt.

Und manchmal trägt es sich in der That zu, dafs, wenn der *X* dem *Y* gegenüber eine Meinung äufsert, dieser darauf hin urtheilt: „*X* ist der Meinung, dafs . . .“, — oder genauer: „es liegt ein Urtheil des Subjectes *X* vor mit so und so beschaffenem Gegenstande“. Allein diesen Gedanken wirklich auszudenken, vor Allem den psychischen Thatbestand im *X* nach Act und Gegenstand in ausreichender Klarheit vorzustellen und zu beurtheilen, ist doch eine weitaus zu schwierige Aufgabe, als dafs deren Lösung dem psychologisch Ungeübten als eine noch dazu mit Leichtigkeit zu bewältigende Alltagsleistung zugemuthet werden könnte. Auch ist auffallend, wie sehr die Person des Redenden zumeist in den Hintergrund zu treten pflegt, wenn man Mittheilungen mit Verständnifs entgegennimmt, und zwar auch dann, wenn man das Gehörte durchaus noch nicht zu „glauben“ geneigt ist. Noch auffälliger ist dies, wo die Person des Redenden schon von vornherein gar nicht zur Geltung kommt, wenigstens äufserlich nicht: so in der Regel beim Autor eines Druckwerkes, insbesondere eines solchen, das zunächst als Kunstwerk zu wirken hat, also etwa eines Romans oder eines gelesenen Dramas. Die Frage, wie das Verstehen des gesprochenen Dramas vor sich gehe, schliefst sich hier unabweislich an.

Man ersieht aus Thatsachen dieser Art, dafs es, auch wo es sich um das Verstehen handelt, eben doch nicht angeht, die Leistungen der Sprache dem allgemeinen Begriffe der Function des Zeichens kurzweg zu subsumiren. Anstandslos ist dies, so viel ich sehe, nur dort möglich, wo die Sprache emotionale Geschehnisse auszudrücken hat: äufsert der Redende Gefühle oder Begehrungen, dann besteht das Verstehen wirklich nur darin, seine Aeufserung als Zeichen zu behandeln, d. h. aus ihr das heraus zu erkennen, wenn man so sagen darf, was der Redende

ausdrückt. Dasselbe kann sich auch auf intellectuellem Gebiete zutragen, sofern der Hörende aus einem Worte oder Satze, den er hört, erkennen mag, dafs der Redende diese Vorstellung, jenes Urtheil realisirt hat: aber es mufs nicht geschehen, und ist für das sozusagen intellectuelle Verstehen nicht einmal die Regel. Als solche Regel scheint sich hier vielmehr eine Gesetzmäfsigkeit geltend zu machen, die darin besteht, dafs das Wort oder die Wortcomplexion im Hörer denjenigen psychischen Thatbestand wachruft, den es resp. den sie ausdrückt. Insofern stünde dann der in den vorangehenden Paragraphen erwogenen Position, dafs der Satz seinem Wesen nach das Urtheil auszudrücken habe, ebenso natürlich die Parallelthese zur Seite, dafs der Hörende, indem er den Satz versteht, das darin ausgedrückte Urtheil nun auch seinerseits fällt.

Auch dieser Position ist manche Erfahrung günstig: wenn mir Jemand etwas erzählt, ist meine normale Reactionsweise darauf die, dafs ich das Erzählte glaube, d. h. das Urtheil, genauer die Urtheile fälle, die in der Erzählung zum Ausdrucke gelangt sind. Aber die Parallelposition fällt natürlich mit der Position, deren Parallele sie ausmacht: haben wir Sätze angetroffen, die gar kein Urtheil ausdrücken, so wird auch derjenige, der solche Sätze versteht, dazu bereits im Sinne der eben angesprochenen Gesetzmäfsigkeit kein Urtheil nöthig haben. Die selbstverständliche Consequenz daraus ist dann weiter natürlich die, dafs genau dasselbe Problem, das sich uns oben in betreff dessen ergeben hat, was in solchen Fällen der Satz eigentlich ausdrückt, nun sich auch bezüglich der Weise einstellt, wie der Verstehende als solcher auf einen derartigen Satz reagirt.

Inzwischen erweitert sich der Umfang des in diese Frage Einzubeziehenden noch beträchtlich, sobald man gewahr wird, dafs die in Rede stehende Gesetzmäfsigkeit selbst zwar zwischen einzelnen Wörtern und Vorstellungen Geltung hat, bei den Sätzen aber oft genug auch da versagt, wo diese wirklich Urtheile auszudrücken haben. Ich verstehe den in gutem Glauben abgestatteten Bericht eines notorisch Leichtgläubigen oder Abergläubigen, auch wenn ich mich durch ihn keineswegs überzeugen lasse. Auch Zeitungsberichte versteht man, obwohl man sich für deren Zuverlässigkeit nur in den seltensten Fällen würde verbürgen wollen; und dieses Beispiel hat nebenbei noch den Werth, dafs hier auch das oben zuerst besprochene Ver-

stehen als Urtheilen über das Urtheil des Redenden, hier etwa des Zeitungsreporters, wieder aufserordentlich fern gerückt ist. So stellt sich im Ganzen heraus, dafs in betreff dessen, was der Satz eigentlich dem Verstehenden leistet, noch mehr Bedürfnifs nach einer einigermaafsen bündigen Antwort besteht als in betreff seiner Function für den Sprechenden.

Genau in demselben Maafse ungelöst ist aber natürlich auch die Aufgabe, die Relation zwischen Sprechen und Denken in einigermaafsen befriedigender Allgemeinheit zu bestimmen, soweit dies nicht durch Subsumtion unter den ganz allgemeinen Zeichenbegriff geleistet ist, der, wie wir sahen, der Hauptsache nach gerade auf intellectuellem Gebiete versagt, also da, wo so sehr die grofse Ueberzahl aller sprachlichen Leistungen liegt, dafs man bekanntlich leicht Gefahr läuft, die aufser-intellectuellen Leistungen ganz zu übersehen. Sollte dieser Mangel nicht am Ende darin seine Wurzel haben, dafs man der Lösung der in Rede stehenden Aufgabe jenen Begriff der „Bedeutung" noch nicht recht dienstbar gemacht hat, die wir oben von „Bedeutung" im Sinne des Correlates zu „Zeichen" sorgfältig unterscheiden und insbesondere dem „Ausdrucke" gegenüberstellen mufsten?[1] Fürs Erste scheint dieser Begriff freilich für solche Zwecke ein allzu enges Anwendungsgebiet aufzuweisen: „Bedeutung" in diesem Sinne fanden wir zwar bei Wörtern, aber gerade bei Sätzen, auf die es uns doch nach dem Obigen besonders ankommen müfste, scheint sie zu fehlen. Wie aber, wenn sich zeigen liefse, dafs genauer besehen doch auch den Sätzen so gut „Bedeutung" zukommen kann wie in der Regel den Wörtern? Spätere Untersuchungen[2] werden uns ganz von selbst auf die Beantwortung dieser Frage führen.

Dagegen würde den bisherigen Ausführungen bereits an dieser Stelle eine Rechtfertigung darüber, weshalb hier eigentlich die Frage nach den Leistungen des Satzes überhaupt aufgeworfen worden ist, kaum zu ersparen sein, hätte nicht der Leser voraussichtlich schon längst errathen, dafs diese Fragestellung darauf aufmerksam machen soll, dafs dort, wo in dieser Sache das Urtheil seinen Dienst versagt, die Annahme an dessen Stelle zur Geltung kommt. Die Einsicht darein, dafs dem wirk-

---

[1] Vgl. oben § 4.

[2] Vgl. Kap. VII, § 39 am Ende.

lich so sei, läſst sich aber natürlich nicht ohne genauere Bekanntschaft mit den wichtigsten Annahmefällen gewinnen. Wir wollen uns daher einer Einzelbetrachtung einschlägiger Thatsachen zuwenden, die uns zu einer nahezu ausreichenden Beantwortung der hier aufgeworfenen sprachpsychologischen Fragen bereits am Ende des nächsten Kapitels befähigen dürfte. Doch wird sich zeigen, daſs auch die folgenden Kapitel Material hierfür zu bieten haben, so daſs es sich empfiehlt, auf die im Obigen behandelten Fragen im Schluſskapitel dieser Schrift[1] ausdrücklich noch einmal zurückzukommen, indem dann deren Beantwortung sich als Miterfolg der bis dahin durchzuführenden Untersuchungen von selbst ergeben wird.

[1] Vgl. unten § 60.

Drittes Kapitel.

Die nächstliegenden Annahmefälle.

§ 8.
Vorbemerkung.

Aus der Feststellung, dafs es Annahmen giebt, ist uns die Frage erwachsen, wo dieselben im psychischen Leben zu suchen sein werden, und wir haben als selbstverständlich erkannt, dafs diese Frage vor Allem durch Hinweis auf dasjenige an einschlägigen Thatsachen zu beantworten ist, was sich der psychologischen Empirie in besonderem Maafse aufdrängt. Dennoch könnte es befremden, dafs ich nun daran gehe, hier unter dem so äufserlichen und wenig präcisen Gesichtspunkte der Auffälligkeit ziemlich Verschiedenartiges zusammenzustellen. Es sei darum sogleich bemerkt, dafs ich zu einem so äufserlichen Vorgehen wirklich auch durch mehr äufsere als innere Beweggründe mich veranlafst finde.

Sie liegen hauptsächlich einmal darin, dafs der erste Versuch, den Annahmen zu ihrem Rechte zu verhelfen, unmöglich darauf verzichten kann, sich auf diejenigen Fälle in etwas concreterer Weise zu berufen, wo die Eigenart der Annahme besonders deutlich in die Augen springt, und darum der Existenznachweis verwickeltere und daher auch angreifbarere Untersuchungswege nicht einzuschlagen braucht, — dann aber auch darin, dafs die in diesem Sinne namhaft zu machenden, ziemlich heterogenen Thatsachengruppen in der vorliegenden Schrift einer eingehenderen Behandlung deshalb nicht unterzogen zu werden brauchen, weil monographische Bearbeitungen dieser Thatsachengebiete in Aussicht stehen, die theilweise wenigstens nach dem ursprünglichen Plane dieser Schrift[1] hätten in ihr als besondere Kapitel ihre

[1] Vgl. oben Vorrede Anfang.

Aufnahme finden sollen. Es gilt dies namentlich von den unten in § 10 zu berührenden Dingen, über welche nahezu druckfertige Ausführungen von Fräulein M. RADAKOVIĆ vorliegen, die daher hoffentlich auch in allernächster Zukunft der Oeffentlichkeit werden übergeben werden können. Es gilt aber auch vom Thema des § 12, das die von Professor E. MARTINAK geleitete Abtheilung des Grazer philosophischen Seminars im letzten Sommersemester bereits lebhaft beschäftigt hat und voraussichtlich ebenfalls in nicht ferner Zeit den Gegenstand einer aus dem genannten Seminar hervorgehenden Veröffentlichung abgeben wird.

So müssen die Ausführungen, die ich im gegenwärtigen Kapitel vereinige, in ganz besonderem Maafse für vorläufig gelten. Doch ist die Aufgabe, die ich mir hier allein stellen kann, die nämlich, den Antheil der Annahmen auf diesen Gebieten zur Geltung zu bringen, eben der Natur der Sache nach eine so leicht lösbare, dafs, soweit es sich nicht um mehr handelt, der einfache Hinweis auf die Thatsachen durchaus genügen wird.

§ 9.
Explicite Annahmen.

Ich möchte diese Bezeichnungsweise nicht gerade als technischen Ausdruck empfehlen: über die Meinung jedoch, in der ich diesen Terminus an die Spitze dieses Paragraphen setze, wird ein Zweifel schwerlich aufkommen. Es ist eben Thatsache, dafs es Annahmen giebt, die ihren Charakter gleichsam an der Stirne tragen, wohl gar vom annehmenden Subjecte noch ganz exprefs als Annahmen erklärt werden, und so das eine Extrem einer Reihe bilden, an deren anderem Ende Fälle stehen, an denen Annahmen als betheiligt zu erweisen, wie sich später zeigen wird, sehr sorgfältiger Analyse und wohl auch verwickelterer Untersuchungsweisen bedarf.

Beispiele solcher „offener“ Annahmen, wie man im Gegensatze zu den erwähnten Fällen mehr oder minder „versteckten“ Annehmens auch ganz wohl sagen könnte, sind uns bereits oben [1] begegnet: es mufsten ja zu Anfang Fälle ausgewählt werden, die in besonderem Maafse geeignet waren, die Aufmerksamkeit des Beobachters den kennzeichnenden Eigenthümlichkeiten der

[1] Vgl. § 1.

neu zu untersuchenden Thatsachengattung zuzuwenden. Im gegenwärtigen Zusammenhange wollen wir uns nun nur noch fragen, einmal, in welchem sprachlichen Gewande man dieser Art Annahmen in der Regel begegnet, dann aber, was sie unter normalen Umständen sozusagen zu leisten bestimmt sind.

Was zuvörderst den ersten Punkt anlangt, so versteht sich, daſs eine Annahme nirgends leichter als eine solche zu erkennen sein wird, als wo das Subject selbst sein Erlebniſs als Annahme ausdrücklich ankündigt. Dies wird natürlich dort geschehen, wo die vorliegende Annahme secundär ausgedrückt auftritt, also in Aussagen wie: „Ich nehme an, daſs ....." u. dgl. Natürlich tritt dann der primäre Ausdruck der betreffenden Annahme in Gestalt eines abhängigen Satzes auf, und so kommt ein Gegensatz zu Stande gegenüber Fällen ausschlieſslich primären Ausdruckes von Annahmen in unabhängigen Sätzen, die dann nicht selten durch einen Conjunctiv charakterisirt sind. „Es sei ein rechtwinkliges Dreieck gegeben, dessen eine Kathete die halbe Länge der anderen hat", — das ist eine Wendung, die nur als Ausdruck einer Annahme verstanden werden kann. Daſs endlich Annahmen auch in unabhängigen Sätzen ausgesprochen werden können ohne durch den Conjunctiv besonders gekennzeichnet zu sein, darauf kommen wir sogleich unten zurück; doch möchte in solchen Fällen jene besonders aufdringliche Deutlichkeit in der Regel zu vermissen sein, die uns für die Einordnung in diese erste Gruppe maaſsgebend bleiben soll.

Das Recht zu der zweiten der beiden oben aufgeworfenen Fragen leuchtet im Grunde gar nicht ohne Weiteres ein. Sie verlangt einen Bescheid darüber, zu welchem Ende sich das Subject auf Annahmen sozusagen einlasse, und da könnte es gar wohl sein, daſs derlei sich zuträgt ohne allen weiteren Zweck, so daſs es seine Legitimation, wenn ja eine solche erforderlich sein sollte, einfach darin findet, daſs es den Annehmenden eben befriedigt. Und solches ist in der That unter Umständen der Fall: Luftschlösser zu bauen u. dgl. ist bisweilen gewiſs ein ganz erfreuliches Geschäft, und Manches von dem, was sogleich unten unter den Titeln „Spiel" und „Kunst" zu berühren sein wird, könnte ganz wohl schon hier zur Sprache kommen. Daneben verdient es aber doch auch schon hier Beachtung, daſs das Annehmen offenbar gar nicht selten in den Dienst intellectueller Verrichtungen genommen zu werden scheint, die selbst in letzter

Linie es durchaus nicht bei bloſsen Annahmen bewenden lassen wollen, vielmehr ohne Zweifel auf die Gewinnung von Urtheilen gerichtet sind.

Der Leser des obigen Beispiels vom rechtwinkligen Dreieck hat sicher bereits daran gedacht, wie häufig sich mathematische Darlegungen ähnlicher Wendungen bedienen, um dann Positionen daran zu knüpfen, die durchaus nicht mehr den Charakter „bloſser Annahmen“ an sich tragen. So läſst sich von dem Gegenstande der in Rede stehenden Annahme, dem rechtwinkligen Dreieck mit den im Verhältniſs von 1 : 2 stehenden Katheten etwas über die relative Länge der Hypotenuse, ebenso etwas über die Gröſse der beiden schiefen Winkel und noch vieles Andere nicht etwa blos annehmen, sondern mit der die mathematische Erkenntniſs unter normalen Umständen so vortheilhaft auszeichnenden Gewiſsheit behaupten. Daſs es dabei zum mindesten besonders naturgemäſs sein muſs, von einer Annahme auszugehen, dafür bürgt fürs Erste die häufige Anwendung der betreffenden Ausdrucksweisen. Daſs aber die Annahmen dabei wenigstens unter Umständen unentbehrlich sein möchten, wird schon beim gegenwärtigen Stande unserer Untersuchung für den Fall eingesehen werden, daſs man von negativen Daten seinen Ausgang nimmt, also sich z. B. mit rechtwinkligen Dreiecken beschäftigen wollte, deren Kathetenverhältniſs durch eine ganze Zahl nicht ausdrückbar ist oder dgl.

In welchem Maaſse und warum auch sonst, also wo es sich nicht um Negativa handelt, Annahmen unentbehrlich sind, soll weiter unten darzulegen versucht werden.[1] Für jetzt erhellt die Rolle, die den Annahmen sozusagen im Dienste der Erkenntniſs zukommt, vielleicht noch deutlicher aus der Anwendung der expliciten Annahmen bei minder strengen, ja vielleicht ausschlieſslich praktischen Erwägungen. „Versetze Dich in meine Lage und überlege, wie Du Dich dann verhalten müſstest“ — das ist eine Aufforderung, von deren Erfüllung man sich nicht selten etwa eine Verständigung erwartet. Verwandt, zugleich wieder einer so strengen theoretischen Behandlung zugänglich, als empirische Wissenschaften sie nur immer gestatten, ist, was man gewöhnlich unter dem Namen „Hypothese“ zusammenzufassen pflegt. Es wird dabei freilich nicht immer leicht

---

[1] Vgl. unten Kap. IV.

sein, den Punkt genau namhaft zu machen, wo derjenige, der sich mit einer solchen Hypothese beschäftigt und sie etwa an der Wirklichkeit zu verificiren unternimmt, aus dem Zustande des Annehmens in den des Vermuthens übergeht. Dafs es aber ein Erfassen und Verfolgen von Hypothesen vor jeder Stellungnahme und ohne Präjudiz giebt, eines also, wo das Urtheil auch als Vermuthung unbetheiligt bleibt, sonach die Annahme allein functioniren kann, ist sofort durchsichtig. Zusammenfassend erkennt man so, dafs die Annahme in ziemlich verschiedenartigen Leistungen eine Art logischer Dignität erweist, deren Würdigung indefs nicht im ausschliefslichen Hinblick auf diese auffälligsten Annahmefälle versucht werden kann, uns aber, sobald wir wirklich zu einer solchen gelangt sein werden, voraussichtlich eine charakteristische Seite der Annahmethatsache kennen lehren dürfte.

§ 10.
Annahmen in Spiel und Kunst.

Es kann sich mir hier natürlich nicht darum handeln, dem Wesen dieser ebenso eigenartigen als bedeutsamen Aeufserungen psychischen Lebens näher zu treten. Was hier ausschliefslich versucht werden soll und, wie mir scheint, auch ohne Schwierigkeit durchgeführt werden kann, ist der Nachweis der Berechtigung dafür, diese beiden grofsen Gebiete als allenthalben durch Annahmen bestimmt oder wohl gar ausgemacht in Anspruch zu nehmen.

I. Es ist herkömmlich, das intellectuelle Verhalten des Kindes beim Spiele, — und das Kind ist es zunächst, das ich im Folgenden im Auge habe, — unter dem Worte „Phantasie“ zusammenzufassen; und wenn man dieses Wort in einem Sinne versteht, für den ich weiter unten eintreten werde,[1] so habe ich gegen eine solche Anwendung des in Rede stehenden Terminus auch durchaus nichts einzuwenden. Bisher aber hat es doch für selbstverständlich gegolten, von Bethätigungen der Phantasie nur als Leistungen zu sprechen, in denen über das Vorstellen nicht hinausgegangen wird. Unter dieser Voraussetzung aber ist durch die gewöhnliche Auffassung das intellectuelle Verhalten des Spielenden einfach zur Vorstellungsleistung gemacht, und es darf

---

[1] Vgl. Kap. IX, § 62.

die Frage aufgeworfen werden, ob eine solche Charakteristik auch wirklich den Thatsachen entspricht.

Doch soll zuvor das dieser Auffassung entgegengesetzte Extrem wenigstens nicht ganz unberührt bleiben, obwohl niemand, der nur einigermaafsen einen Blick für Thatsachen hat, sich dabei aufzuhalten Neigung haben wird. Ich meine den Versuch, dem spielenden Kinde zuzutrauen, dafs es sich während des Spieles wirklich im Zustande der Täuschung befinde, d. h. dafs es den Sessel, den es als Pferd vor den Tisch als Wagen spannt, wirklich für ein Pferd, den Tisch wirklich für einen Wagen halte. So viel Erinnerung an seine Kinderzeit hat am Ende doch jeder Erwachsene zurückbehalten, um die Unnatürlichkeit einer solchen Interpretation sofort einzusehen. Wer vollends Gelegenheit hatte, Kinder zu beobachten, wird weit eher Anlafs gehabt haben, über die Sicherheit sich zu wundern, mit der die Kinder bereits in frühen Jahren Spiel und Ernst zu unterscheiden wissen, als sie bei einer Verwechslung solcher Situationen anzutreffen. Das freilich begegnet nichts weniger als selten, dafs das Kind, das etwa seine Spielsachen aufräumen soll, erklärt, dies sei zur Zeit unthunlich, weil die Puppe eben schlafe, oder die Pferde zu müde seien oder dgl.; und Eltern, die sich solchen Bescheid gefallen lassen, können ihn dann unzählige Male in den unglaublichsten Variationen erhalten. Aber für mehr als für einen Beitrag zu dem schier unerschöpflichen Kapitel von den Kinderausreden wird dies doch niemand nehmen wollen. Seltenen Ausnahmen mag dadurch die Möglichkeit vorsichtsweise nicht abgesprochen sein: ich mufs mich vielmehr damit begnügen, die Versicherung abzugeben, dafs mir selbst ein solcher Ausnahmefall niemals begegnet, ebensowenig ein glaubwürdiger Bericht über ein derartiges Geschehnifs zur Kenntnifs gelangt ist, und dies möchte wohl ausreichen, um den Beweis zu erbringen, dafs das Charakteristische des intellectuellen Zustandes beim Spiele nicht im Urtheile, genauer nicht in einer Täuschung des Spielenden gelegen sein kann, die überdies ihren Ursachen nach ganz unverständlich wäre.

Ohne Zweifel ist dem gegenüber die erwähnte herkömmliche Berufung auf die „Einbildungskraft“ des Kindes das weitaus Natürlichere, auch wenn man damit die Angelegenheit lediglich ins Gebiet der Vorstellungen hinübergeschoben zu haben meint. Dafs man nun aber mit den „blofsen Vorstellungen“ sein Aus-

langen denn doch nicht findet, dafür legen auch hier, wie sonst so häufig die Verneinungen ein trotz seiner Aeufserlichkeit in besonderem Maafse unmifsverständliches Zeugnifs ab. Es müfste also nur etwa der Versuch gemacht werden, zu bestreiten, dafs beim Spiele Negationen überhaupt in der uns hier beschäftigenden Hinsicht in Frage kommen: aber angesichts der Thatsachen wird solches wohl kaum zu gewärtigen sein. Der Knabe, der „Siegfried“ spielt und sich darauf hin für unverwundbar, oder bei Gebrauch des Tarnhelms auch wohl für unsichtbar giebt, mufs doch gewifs nicht erst von einem Theoretiker erfunden werden. So bietet das Spiel jedenfalls ganz ähnliche Erfahrungen dar, wie diejenigen waren, an denen wir uns oben von der Existenz der Annahmen zuerst überzeugen mufsten, und es würde an ihnen denn auch hier zunächst erwiesen sein, dafs beim Spiele Annahmen überhaupt vorkommen. Darf man aber weiter behaupten, dafs das intellectuelle Verhalten des Spielenden dort, wo es negativen Charakter aufweist, aufser eben diesem Charakter nichts Eigenartiges dem affirmativen Verhalten gegenüber an sich trägt, dann ist es wohl aufserordentlich nahe gelegt, allgemein zu behaupten: das intellectuelle Verhalten des Spielenden ist weniger als Urtheilen, es ist aber mehr als Vorstellen, indem es eben Annehmen ist.

Und dies wird denn auch durch die directe Empirie aufs Beste verificirt, so deutlich, dafs man schwerlich fehlgehen wird, wenn man vermuthet, man werde sich bisher nur deshalb so leicht mit der „Vorstellungsansicht“ zufrieden gegeben haben, weil sich die Unbrauchbarkeit einer jeden „Urtheilsansicht“ so unverkennbar aufdrängte, und ein Drittes neben diesen beiden Ansichten nicht zu Gebote zu stehen schien. Nun steht aber etwas Drittes zu Gebote: die „Annahmeansicht“, und dieser Möglichkeit gegenüber wird es nun auch Niemandem schwer fallen, sich daran zu erinnern, wie oft er im Grunde bereits selbst für sie Zeugnifs abgelegt hat durch Aeufserungen wie die, dafs der Spielende an sich und Anderen Eigenschaften, Situationen u. dgl. „fingire“, um dann häufig, so lange das Spiel währt, zu thun, als ob er an die Fiction glaubte, obwohl ihm solches völlig ferne liegt. Die praktische, ich meine dem Handeln zugewendete Bedeutsamkeit, welche die Annahmen hier bethätigen, bildet zugleich ein natürliches Seitenstück zu der schon oben berührten logischen Bedeutsamkeit derselben, die übrigens auch dem Spiele

nicht fehlt, innerhalb dessen Consequenz und Vernünftigkeit für mindestens durchaus sinnvolle, wenn auch der Kinderweise nicht über alle Grenzen hinaus gemäfse Anforderungen gelten.

Man kommt damit ganz von selbst von den Spielen der Kinder auf manche Spiele der mehr oder minder Erwachsenen, und auf spielähnliche Bethätigungen, die insofern bereits völlig „ernsthaften" Charakter an sich tragen, als es dabei auf Einübung für einen „Ernstfall" ankommt, die man dadurch ermöglicht, dafs man diesen Ernstfall „fingirt". Von den Kriegsspielen der Militärschulen und den Sonntagsübungen der Dorffeuerwehren an bis zu den grofsen Manövern ganzer Armeen reicht eine Reihe mehr oder minder complicirter und planvoll erdachter Geschehnisse, die, ohne noch zu Spielen zu zählen, doch gleich diesen auf die Grundlage eines mehr oder minder complicirten Systems von Annahmen gestellt sind.

II. Dafs es der Kunst nicht an allen Anknüpfungspunkten und an jeder Verwandtschaft mit dem Spiele fehlen kann, ergiebt sich schon aus der freilich recht äufserlichen Thatsache, dafs es eine Kunstübung giebt, die man kurzweg „Spielen" nennt. Allerdings weist die Sprache in dieser Weise wohl gleich deutlich auf das Thun des Instrumentalisten als auf das des Schauspielers hin, und für unser gegenwärtiges Interesse kommt zunächst vorwiegend das Letztere in Frage. Dafür tritt aber hier der Antheil des Annehmens in ganz besonders unverkennbarer Weise ans Licht.

Fürs Erste freilich scheint die Situation, in der sich der Schauspieler seiner Rolle gegenüber befindet, eine doppelte Auffassung zu gestatten. Dem der naiven Betrachtungsweise allenthalben so natürlichen rationalistischen Zuge, der den Antheil der Absichtlichkeit stets so hoch als möglich anschlägt, entspricht es vielleicht als das anscheinend Natürlichste, zu vermuthen, der Schauspieler habe eben die Aufgabe, das Aeufserliche in der Verhaltungsweise der von ihm darzustellenden Personen, das ihm aus Erfahrung ausreichend gut bekannt sein mufs, in überlegter Absichtlichkeit zu copiren und so den äufseren Schein innerer Vorgänge zu erwecken, die sich in Wahrheit in ihm so wenig zutragen, als er mit der dargestellten Persönlichkeit identisch ist. Und in der That wird es vielleicht keine schauspielerische Leistung geben, in der dieses oder jenes Detail nicht wirklich durch absichtliches Erlernen erworben wäre: je mehr

aber dieses Angelernte vorwiegt, desto mehr pflegt man die blofse Routine durchzuspüren, die man für echte schauspielerische Kunst denn doch nicht leicht gelten läfst. In betreff dieser Kunst aber hat man immer gemeint, und die gröfsten Schauspieler haben über Befragen Zeugnifs dafür abgelegt, dafs dazu vor Allem erforderlich sei, dafs der Darsteller „sich in die Lage des Darzustellenden versetze“, und dieser Forderung liegt die zweite der beiden eben als verfügbar bezeichneten Auffassungen des schauspielerischen Thuns zu Grunde. Wenn der Darstellende „sich einzubilden“ vermag[1], er sei die darzustellende Person, und befinde sich in der durch die Handlung des Stückes ihm dargebotenen Umgebung, dann wird er sich, ausreichende Begabung natürlich vorausgesetzt, schon auch äufserlich so verhalten, wie es der Darzustellende voraussichtlich thun müfste, und den schauspielerischen Intentionen ist in natürlicherer und harmonischerer Weise Genüge geleistet, indem die natürlichen Ausdrucksinstincte an Stelle einer in der Regel viel zu ärmlichen Empirie oder gar Theorie der Ausdrucksbewegungen treten. Natürlich meine ich nicht, dafs in diesem allerdings sehr einfachen Recepte das ganze Geheimnifs der Schauspielkunst beschlossen liege: für unsere Zwecke genügt, dafs wir auf dieses „Einbilden“, oder „in die Lage des Anderen hineinversetzen“ geführt worden sind als auf ein jedenfalls ganz fundamental wichtiges und charakteristisches Moment im Verhalten des darstellenden Künstlers, und darauf hin die Frage nach der psychologischen Natur dieses „Hineinversetzens“ aufzuwerfen Anlafs haben.

Die Antwort bedarf keines langen Nachdenkens, wenn man sich erinnert, dafs die in Rede stehende Verhaltungsweise ganz und gar mit dem zusammenfällt, was die Kinder thun, wenn sie Soldaten oder Kunstreiter oder dgl. spielen. Es braucht also weiter auch kein besonderer Beweis mehr dafür angetreten zu werden, dafs im psychischen Leben des seinen Beruf ausübenden Schauspielers den Annahmen eine ganz grundlegende Stellung zukommt. Dafs es mit diesem blos intellectuellen Verhalten nicht sein Bewenden hat, vielmehr durch diese Annahmen dann auch die emotionale Seite des annehmenden Subjectes in hohem Grade in Mitleidenschaft gezogen zu werden pflegt, belegt neuerlich die das intellectuelle Gebiet weit überschreitende Be-

[1] Natürlich ohne es „wirklich zu glauben“.

deutung der Annahmen. Ob es nur sozusagen gewöhnliche Gefühle und Begehrungen sind, die im Gefolge der Annahmen auftreten, ob nicht vielleicht dabei Gefühls- und Begehrungsthatsachen besonderer Art zum Vorschein kommen, die den Annahmen gegenüber eine Art eigenthümlicher Verwandtschaft zeigen, darauf wird in späterem Zusammenhange[1] noch zurückzukommen sein.

Von der vorwiegend redenden, jedenfalls reproductiven Kunst des Schauspielers vollzieht sich leicht der Uebergang zur wesentlich redenden, aber productiven Kunst des Dichters. Und da leuchtet ein, daſs der Dramatiker unvermeidlich vor die Aufgabe gestellt sein wird, sich während der Conception seines Dramas nicht nur in eine, sondern abwechselnd nahezu in alle Personen seines Dramas zu „versetzen“. Auch der Epiker, mag er übrigens in Versen oder in Prosa reden, wird nur ausnahmsweise wahre Geschichten zu erzählen, ebenso der Lyriker mindestens weitaus nicht immer die ihm eben jetzt gegenwärtigen Gefühle und Stimmungen zum Ausdruck zu bringen haben. Anerkannter Maaſsen tritt hier allenthalben die „Fiction“ in ihre Rechte: Fiction ist aber eben Annahme.

Verwickelter und darum durch diese nur andeutenden Ausführungen am besten unerörtert zu lassen ist der Antheil der Annahmen an den übrigen Künsten. Eines aber dürfte auch hier sofort für sich selbst sprechen. In dem Maaſse, in dem auch diese Künste über das sinnlich durch sie Gegebene hinausstreben und reichen, in dem Maaſse also, in dem auch der bildende Künstler oder Musiker zum Dichter oder doch Nachdichter wird, in dem Maaſse zum allerwenigsten wird auch hier für das Verhalten des Künstlers die Annahme als charakteristisches Moment in ihre Rechte treten.

§ 11.

Die Lüge. Das „Vorstellen“ fremder Urtheile.

Man hat ein begreifliches Widerstreben zu überwinden, ehe man sich entschlieſst, in unmittelbarem Anschluſs an die der Kunst zugewandten Feststellungen nun die Lüge in Untersuchung zu ziehen, und dadurch eine gewisse Verwandtschaft zwischen einem so hoch und einem so niedrig stehenden mensch-

[1] Vgl. unten Kap. VIII, § 53.

lichen Verhalten zur Anerkennung gelangen zu lassen. Aber es gehört eben mit zum Geheimnifsvollen in der Menschennatur, dafs Hohes und Niedriges darin so nahe beisammenwohnen kann; und übrigens sind Thatsachen eben Thatsachen, und es steht uns nicht frei, das Auge vor dieser oder jener darunter nach Gefallen zu schliefsen. Im gegenwärtigen Zusammenhange aber dürften wir dies vollends nicht, da das Verwandte gerade seinem Hauptgewichte nach in der uns eben hier interessirenden Thatsachensphäre liegt.

Uebrigens aber ist die Verwandtschaft, auf die es hier ankommt, eine aller Welt gar wohl bekannte Sache. Es ist ja schon oft genug, vielleicht sogar öfter und nachdrücklicher als billig, darauf hingewiesen worden, wie die Grenze zwischen unschuldiger Bethätigung kindlicher „Phantasie" und lügnerischem Verhalten der Kinder gar nicht immer leicht und scharf zu ziehen ist, und bei Erwachsenen, die gut und darum gern und viel erzählen, mag es oft auch nicht viel anders bewandt sein. Was aber die wortlosen Lügen anlangt, so weifs ja auch jeder, dafs schauspielerische Talente im Verkehre des täglichen Lebens durchaus nicht immer eine völlig gefahrlose Mitgift bedeuten.

In abstracto ist es nun ferner auch gar nicht schwer, das Moment namhaft zu machen, welches das Verhalten des Lügners gegenüber dem in Spiel und Kunst kennzeichnet: es ist natürlich die Absicht zu täuschen. Ethisch besagt dies, wie sich von selbst versteht, ganz aufserordentlich viel: psychologisch ist es aber zunächst nur ein neu hinzutretendes Bestandstück einer complexen psychischen Sachlage, das der richtigen Beurtheilung der übrigen Bestandstücke dieser Complexion eventuell sehr förderlich sein könnte. Und wirklich ist dies in der uns hier interessirenden Richtung der Fall. Wer einen anderen täuschen will, unterliegt selbst der betreffenden Täuschung sicher nicht; genauer wäre es nur etwa, da er ja auch selbst getäuscht sein, und daher in der Meinung, zu täuschen, wider seinen Willen etwas Wahres sagen kann, zu behaupten: wer täuschen will, hat jedenfalls eine andere Meinung als die er zu haben vorgiebt, fällt also das Urtheil nicht selbst, das er im Anderen hervorrufen will. Was man also in Spiel und Kunst zwar zu vermuthen das beste Recht hat, aber doch mehr als einmal nicht wird zur vollen Gewifsheit bringen können, das ist im Falle der Lüge von vornherein ausgemacht: der Lügner glaubt nicht

selbst, was zu glauben er sich den Anschein giebt, und so erhebt sich hier besonders nachdrücklich die Frage, wie er denn eigentlich das erfaſst, was er die Anderen glauben machen will.

Und über den Ausfall der Antwort auf diese Frage könnte nach der Analogie des Bisherigen eine Unsicherheit weiter gar nicht aufkommen, drängte sich unter den besonderen Umständen dieser Sachlage nicht noch ein Gesichtspunkt auf, dessen Berechtigung nicht ganz ungeprüft bleiben kann. Wer sich vorsetzt, die Ueberzeugung eines Anderen in bestimmter Weise zu beeinflussen, wird sich zu seinem Vorhaben doch wohl ebenso verhalten müssen wie sonst der Begehrende, insbesondere also auch Wollende zu seiner Absicht, d. h. er wird wohl das, was er will, vorstellen müssen. In unserem Falle ist dasjenige, was hervorgebracht werden soll, eine bestimmte Ueberzeugung in einem Anderen: und wer diese verwirklichen will, muſs sie eben vorstellen, und zwar natürlich nicht nur den Gegenstand „Urtheil des Anderen“ etwa in abstracto, sondern gerade das Urtheil, worauf es ankommt, und das gegenüber anderen Urtheilen nach Act und Inhalt differenzirt ist. In dieser Weise scheint man hier über den Recurs auf die Annahmen hinauskommen zu können: auch wenn es sich um negative Urtheile handelt, scheint es entbehrlich, die Annahmen zu Hülfe zu rufen, da man ja ein negatives Urtheil am Ende eben so gut muſs vorstellen können wie ein affirmatives.

Man findet sich durch diesen Bescheid vor eine der psychologischen Untersuchung noch in besonderem Maaſse bedürftige Frage gestellt, vor die Frage nämlich nach der Weise, wie es beim Vorstellen von psychischen Thatsachen zugeht, die nicht etwa der inneren Wahrnehmung direct gegenwärtig sind. Es würde uns viel zu weit führen, wollten wir diesem Problem hier in seinem ganzen Umfange nachgehen. In betreff des relativ speciellen Falles, der uns hier zunächst angeht, sind einige erste Feststellungen unschwer zu gewinnen. Gesetzt, man finde sich vor die Aufgabe gestellt, sich das Urtheil vorzustellen, die Engländer hätten in ihrem Verhalten gegen die Buren das Völkerrecht nicht verletzt. Wer wirklich dieser Ansicht ist, wird wohl ohne viel Besinnen die Aufgabe in der Weise lösen, daſs er das seinen Ueberzeugungsdispositionen entsprechende Urtheil erneuert und sich so mit Hülfe der inneren Wahrnehmung zugleich in den Besitz der verlangten Vorstellung setzt. Wie aber

wird sich derjenige verhalten, der das so wenig glaubt, dafs er sich etwa eben darüber wundert, eine solche Ueberzeugung bei diesem oder jenem sonst ganz urtheilsfähigen Menschen angetroffen zu haben? Oder wie, wenn man sich an eine Ansicht erinnert, die man vormals selbst gehabt, dann aber aufgegeben hat?

Dafs es möglich sein mufs, zunächst Erinnerungen an Urtheile analog zu concipiren wie Wahrnehmungen dieser Urtheile, dafür bürgt schon der fliefsende Uebergang des Wahrnehmens ins Erinnern.[1] Sage ich also etwa: „ich war gestern überzeugt, dafs die erwarteten Gäste eintreffen würden", so kann ich, obwohl sich einstweilen die Irrigkeit dieser Meinung herausgestellt hat, diese Erinnerung an mein gestriges Urtheil in ganz gewöhnlicher Weise auf die zugehörige Vorstellungsgrundlage stellen, indem ich mein gestriges Urtheil in seiner Bestimmtheit nach Act und Gegenstand (genauer natürlich Inhalt) vorstelle. Und ähnlich, wenn auch nicht mehr in voller Anschaulichkeit, werde ich auch die Meinung eines Anderen als solche erfassen können, gleichviel ob sie auch meine Meinung ist oder nicht.

Dafs dies nun aber keineswegs die einzige Weise ist, in der ich das Urtheil Anderer in meinen Gedankenkreis einzubeziehen vermag, davon überzeugt man sich besonders leicht, wenn man sich mit der Geschichte einer Wissenschaft beschäftigt, und dabei etwa den theoretischen Conceptionen eines bestimmten Forschers näher zu treten bemüht ist. Man prüfe z. B., wie man sich verhält, wenn man sich LOCKE's Gedanken über die primären und secundären Qualitäten zu vergegenwärtigen versucht. Davon, dafs da der Gedanke „Urtheil LOCKE's" oder „Meinung LOCKE's" oder dgl. im Vordergrunde der Aufmerksamkeit stünde, und das, was LOCKE gedacht hat, sich nur wie eine Art Determination anschlösse, davon ist auch nicht entfernt die Rede. Man hält sich vielmehr an die primären und secundären Qualitäten selbst; und wird dabei die Autorschaft LOCKE's vielleicht auch zu keiner Zeit ganz aus dem Auge verloren, so wird dieser Erfolg doch höchstens durch einen an die Hauptgedanken ganz äufserlich sich anknüpfenden Neben- oder Begleitgedanken an jene erzielt.

---

[1] Vgl. „Ueber Gegenstände höherer Ordnung etc." a. a. O. besonders S. 265f.

Und das wird um so gewisser der Fall sein, je complicirtere oder sonst schwierigere Theoreme es zu erfassen gilt, je mehr es darauf ankommt, Theoreme, die ein Ganzes ausmachen, nicht nur als thatsächlich vermöge der Person des Autors zusammengegeben zu erkennen, sondern auch ihren Zusammenhang, ihre natürliche Zusammengehörigkeit zu verstehen.

Das Verfahren, das man einschlägt, gleicht also weit mehr einem Nachbilden als einem passiven Beschauen. Wie ist es aber möglich, ein Urtheil „nachzubilden", ohne selbst zu urtheilen? — und dafs der das Urtheil des Anderen Erfassende es dem Stande seiner Ueberzeugung gemäfs nicht miturtheilen kann, haben wir ja vorausgesetzt. Oder sollte das „Nachbilden" etwa darin bestehen, dafs man ein dem vorgegebenen Urtheil conformes Urtheil nur sozusagen für den Augenblick fällt, um es dann sogleich wieder zurückzunehmen? Solcher plötzlicher Ueberzeugungswechsel verstiefse gegen alle sonstige Erfahrung, und so steht man hier eben wirklich vor einem der schon im vorigen Kapitel [1] erwähnten Fälle, wo der gehörte oder gelesene Satz, obwohl er ein Urtheil ausdrückt, im Hörenden oder Lesenden doch kein Urtheil wachruft. Der einzige psychische Thatbestand jedoch, der das affirmative wie negative Urtheil noch „nachzubilden" im Stande ist, kann, soweit unser Wissen reicht, dann eben nur noch die Annahme sein, und die Frage, wie es in Fällen der eben betrachteten Art mit dem Erfassen überzeugungsfremder Urtheile bewandt ist, kann dann etwa so beantwortet werden: das Subject erzeugt in sich eine dem vorgegebenen Urtheile gegenstands- und qualitätsgleiche [2] Annahme, verbunden mit dem mehr oder minder deutlichen Bewufstsein, dafs das zugehörige Urtheil dieses oder jenes andere Subject zum Autor oder Vertreter habe. In betreff dieses Nebengedankens wird genauere psychologische Präcisirung sicher noch in besonderem Maafse nöthig sein: für unsere Zwecke wird der Hinweis auf die Annahmen ausreichen.

Wir können nämlich nunmehr zusammenfassend behaupten: es giebt zwei Wege, Urtheile Anderer zu erfassen, einen directen, indem das betreffende Urtheil zum Gegenstande einer Vorstellung

[1] Vgl. oben § 7.

[2] In betreff der inneren Zusammengehörigkeit dieser Momente mufs auf Kap. VII vorverwiesen werden.

und dann eines auf diese gestellten Urtheils gemacht wird, — aufserdem einen mehr indirecten, für den das Eintreten einer dem betreffenden Urtheile gegenstands- und qualitätsgleichen Annahme wesentlich ist. Auch wer einen anderen täuschen will, mufs ein Urtheil dieses Anderen oder auch deren viele ins Auge fassen als das zu verwirklichende Ziel seines Begehrens: es entsteht die Frage, welchen der beiden in Betracht kommenden Wege er erfahrungsmäfsig beschreitet. Sehe ich recht, so kann die Anwort hierauf nun weiter auch nicht zweifelhaft sein. Es mag ja oft geschehen, dafs, wer den Entschlufs fafst, den anderen zu belügen, fürs Erste sein Ziel rein vorstellungsmäfsig ergreift, soweit solches überhaupt möglich ist[1]: häufig, wenn es sich um ein einigermaafsen verwickelteres „Lügengewebe“ handelt, wird schon dies auf beträchtliche, wohl gar unüberwindliche Schwierigkeiten in der Ausführung stofsen, so dafs schon hier die um vieles leichter zu Stande zu bringenden Annahmen werden zu Hülfe gerufen werden müssen. Diese werden aber so ziemlich immer in Anspruch zu nehmen sein, wenn es auf die Ausführung des Entschlusses ankommt. Denn die unvergleichlich einfachste Verhaltungsvorschrift wird hier dieselbe sein wie beim „Spiel“ im weitesten Sinne: man wird sich möglichst in die Lage versetzen, als glaubte man wirklich, was man sagt oder sonst glauben macht, und dieses „in die Lage versetzen“ ist uns ja längst als der Thatbestand der Annahme bekannt.

Eine Verification findet diese Auffassung dann in der so oft beobachteten Thatsache, dafs, wer Andere täuschen will, damit am Ende sich selbst täuscht, indem er zuletzt seine eigene Lüge glaubt. Die „blofse Vorstellung“ eines Urtheils wird man nicht leicht mit einem wirklichen Urtheil zu verwechseln im Stande sein; und vom Vorstellen zum Urtheilen überzugehen, wäre unter den gegebenen Umständen besonders fernliegend, da das neu hinzukommende Urtheil nicht einmal denselben Gegenstand aufzuweisen hätte wie die Vorstellung, indem die Vorstellung das fremde Urtheil, das hinzukommende Urtheil dagegen den Gegenstand des vorgestellten Urtheils zum Gegenstande hat. Dagegen ist die Annahme dem Urtheile ähnlich genug, um unter Umständen eine Verwechslung nicht geradezu unverständlich

---

[1] Vom Antheil der Annahmen an Begehrungen als solchen wird weiter unten die Rede sein, vgl. Kap. VII, § 45.

erscheinen zu lassen. Aufserdem aber ist die Aehnlichkeit einem sich thatsächlich vollziehenden Uebergange von einem psychischen Verhalten zum anderen natürlich in hohem Maafse günstig. Wir sind sonach berechtigt, in der Lüge einen das Auftreten von Annahmen zwar nicht in strenger Allgemeinheit fordernden, ein solches aber aufs Kräftigste begünstigenden Thatbestand zu erblicken.

§ 12.
Annahmen bei Fragen und sonstigen Begehrungen.

Vielleicht hat es auf den ersten Blick befremdet, dafs bereits im vorigen Kapitel die Frage kurzweg dem Gebiete der Begehrungen zugewiesen wurde. Aber es liegt darin wirklich nicht mehr als die Constatirung einer Selbstverständlichkeit. Sieht man etwa von den sogenannten rhetorischen Fragen ab, die eben streng genommen gar keine Fragen sind, übrigens dem Interessenkreise dieser Darlegungen insofern nahe stehen, als der rhetorisch Fragende sich leicht in der Lage befinden könnte, den Zustand des wirklich Fragenden zu „fingiren", — von der rhetorischen Frage also abgesehen, steht doch aufser Zweifel, dafs, wer fragt, eben eine Antwort erhalten möchte. Läfst man überdies auch die leicht zu übersehenden Complicationen bei Seite, die sich speciell bei den mancherlei didaktischen und ihnen verwandten sowie sonstigen uneigentlichen Fragen einstellen, so ist klar, dafs, wer fragt, etwas wissen möchte und dafs er dasjenige, worauf das gewünschte Wissen sich beziehen soll, durch seine Frage zur Mittheilung bringt. Hiezu stellt die Sprache dem Fragenden, wie berührt, Sätze zur Verfügung, die oben bereits in der Liste der Fälle, wo Sätze Anderes als Urtheile ausdrücken können, Aufnahme gefunden haben: es scheint eben selbstverständlich, dafs man in einer Sache, in der man sich urtheilsunfähig fühlt und darum zur Urtheilsfähigkeit eben erst gelangen will, sich nicht gleichwohl zu einem Urtheile verstehen wird. Nun mufs aber die Gültigkeit dieser oben schon angewendeten Betrachtungsweise doch dahin eingeschränkt werden, dafs es immerhin Fragen giebt, die, wenn sie auch kein Urtheil direct ausdrücken, dieses doch insofern indirect thun, als sie ein Urtheil zur wesentlichen Voraussetzung haben. Wer mich fragt, zu welchen Zeiten Eisenbahnzüge in der Nähe des von mir bewohnten Hauses halten, behauptet damit, wenn auch nur „im-

plicite“, dafs ich in der Nähe einer Eisenbahn-Haltestelle wohne. Wer fragt, wem die Seefischerei gehöre, setzt durch seine Frage voraus, dafs es in dem See, den er meint, eine Fischerei gebe u. s. f. Fragen solcher Art gehen von einem Wissen aus, das nur in diesem oder jenem Punkte noch nicht bestimmt genug ist: sie zielen auf Ausfüllung der betreffenden Wissenslücke, können daher passend Ergänzungsfragen[1], auch wohl Bestimmungsfragen heifsen. Ihnen stellen sich in schon äufserlich auffälliger Deutlichkeit Fragen gegenüber, die in correcter Weise anders als durch „Ja“ oder „Nein“ nicht beantwortet werden können, und die im Hinblick hierauf als Bestätigungsfragen bezeichnet worden sind.[2] Genau genommen ist indefs durch diese Benennung nur auf die eine der beiden möglichen Antworten, die affirmative nämlich, Rücksicht genommen, und insofern möchte etwa die Bezeichnung dieser Fragen als „Entscheidungsfragen“ vorzuziehen sein. Jedenfalls ist es diese zweite Classe von Fragen, welche im Hinblick auf das Thema dieser Untersuchungen von uns ausschliefslich in Betracht zu ziehen ist.

Um in Betreff des psychischen Zustandes des in dieser Weise Fragenden ins Reine zu kommen, empfiehlt es sich, vor Allem festzustellen, was dieser durch seine Frage eigentlich erreichen will. Ohne Zweifel ebensogut eine Erweiterung oder Bereicherung seines Wissens wie bei der Bestimmungsfrage. Dafs es aber diesmal kein gegenständliches Mehr ist, worauf es dem Fragenden ankommt, das erhellt aus der Beschaffenheit der beiden adäquaten Antworten, deren keine die Sachlage nach der gegenständlichen Seite hin zu verändern vermag. Das Einzige, was eine solche Anwort leisten kann, ist dies, dafs sie den Fragenden, falls er dem Gefragten traut, in die Lage setzt, dem von ihm selbst vorgegebenen gegenständlichen Material gegenüber durch Fällung eines darauf bezüglichen affirmativen oder negativen Urtheils sozusagen Stellung zu nehmen. Damit ist gesagt, dafs der Fragende als solcher in betreff der Sache, auf die seine Frage eigentlich geht, noch nicht urtheilt, die Frage also insofern darauf zielt, ihn in die Lage zu setzen, in einer Angelegenheit

[1] Nach Delbrück, vgl. K. Groos, „Experimentelle Beiträge zur Psychologie des Erkennens“ in der *Zeitschrift für Psychologie* 26, S. 149.

[2] *Ibid.*, wo auch auf die alte Unterscheidung zwischen erotematischen und peistischen Fragen hingewiesen ist.

zu urtheilen, in der er zur Zeit der Frage, gleichviel aus welchem Grunde, nicht urtheilen kann. Kurz also: der Fragende — immer nur den Fall der Entscheidungsfrage im Auge behalten — als solcher urtheilt nicht; was thut er also?

Nächstliegend, jedenfalls dem Herkommen am besten entsprechend ist der Bescheid: was der Fragende thut, ist eben das, was zum Erfassen eines gegenständlichen Materials unerläfslich ist. Er bietet dem Gefragten sozusagen einen Gegenstand für ein zu fällendes Urtheil dar, indem er selbst diesen Gegenstand vorstellt, und zugleich bereit ist, an diese Vorstellung je nach dem Ausfalle der Antwort ein affirmatives oder negatives Urtheil zu knüpfen. Nun belehrt uns aber ein Blick auf die gewöhnlichsten der einschlägigen Fragesätze darüber, dafs diese selbst sowohl affirmative als negative Form annehmen können. Es ist also in Wahrheit nicht erst Sache der Antwort, dem Gegensatze von Ja und Nein hier eine Stelle zu schaffen: dieser Gegensatz liegt vielmehr schon im psychischen Verhalten des Fragenden vor, und wenn unsere bisher durchgeführten Untersuchungen im Wesentlichen das Richtige getroffen haben, so mufs sich im Fragenden auch mehr als blofses Vorstellen zugetragen haben.

Bevor hier die Consequenz gezogen wird, auf die es, wie der Leser ohne Mühe bereits errathen haben mag, abgesehen ist, mufs noch eine Möglichkeit erwogen werden, die in manchen Fällen ohne Zweifel in gut beglaubigte Wirklichkeit umgesetzt erscheint. Könnte die Entscheidungsfrage nicht so aufzufassen sein, dafs der Fragende nicht nur gegenständliches Material, sondern auch zugleich eine Vermuthung darüber dem Gefragten präsentirt und von diesem nur verlangt, die Vermuthung in eine wenigstens praktisch ausreichende Gewifsheit, sei es ihrer selbst, sei es ihres Gegentheiles, umzuwandeln? Wirklich ist diese Charakteristik der Sachlage bereits gelegentlich als eine ganz selbstverständliche ohne besonderen Beweis in Anspruch genommen worden[1], und es scheint in der That sozusagen aus sich selbst heraus plausibel, dafs derjenige nicht wohl mit „Ja“ fragen werde, der die Antwort „Nein“ erwartet und umgekehrt. Die Erfahrung wird dem überdies, wie gesagt, gar nicht jedesmal entgegen sein: auch mag die Anforderung,

---

[1] Groos a. a. O.

einem gegebenen gegenständlichen Material gegenüber sich jeglicher Vermuthung zu enthalten, keine in voller Strenge leicht zu erfüllende Forderung sein. Inzwischen findet, was ich eben das innerlich plausibel Scheinende an dieser Sache nannte, eine seltsame Beleuchtung durch die Thatsache, dafs die negative Entscheidungsfrage nicht selten eine der Erfahrung sehr wohl vertraute suggestive Kraft nach der Richtung ihres Gegentheils hin bethätigt, weil sie eine der Negation entgegengesetzte, also affirmative Vormeinung des Fragenden zu verrathen pflegt. „Nähern wir uns nicht bereits dem Ziele unserer Wanderung?“, fragt natürlichst derjenige, der das Ziel schon zu erkennen meint und diese Vermuthung bekräftigt hören möchte. Auf eine nähere Untersuchung dieser merkwürdigen Thatsache kann hier nicht eingegangen werden, und für unsere nächsten Zwecke genügt jedenfalls der Hinweis darauf, dafs es Entscheidungsfragen genug giebt, bei deren naturgemäfs zumeist affirmativer Formulirung die vielleicht vorliegende, sehr häufig aber die Stärke des praktisch in Betracht Kommenden keineswegs erreichende Vormeinung gar keinen Antheil hat. Auch giebt es negative Formulirungen solcher Fragen, die nicht intellectuell, sondern emotional motivirt sind, und so zugleich bald als Ausdruck eines Wunsches, bald als der eines Widerstrebens verstanden werden. Und so bleibt denn für einen guten Theil der in Wirklichkeit anzutreffenden Entscheidungsfragen, ja für die eigentlich normalen Fälle derselben zunächst für deren Differentiation in affirmative und negative Fragen doch keine andere psychologische Interpretation als der Hinweis auf die Annahmen übrig, der die sonst drohenden Schwierigkeiten aufs Ungezwungenste löst. Wer eine Entscheidungsfrage stellt, macht über einen bestimmten, allenfalls, wie vorerst noch hingenommen sein mag[1], einfach durch Vorstellung gegebenen Gegenstand eine je nach Umständen affirmative oder negative Annahme, von der zu einem entsprechenden oder auch qualitativ entgegengesetzten Urtheile zu gelangen, das Ziel der in der Frage ausgedrückten Begehrung ist.[2]

---

[1] Eine Prüfung dieser Supposition soll weiter unten (Vgl. Kap. V u. VI) vorgenommen werden.

[2] Dafs ich durch diese Aufstellung implicite einen vor Jahren gegen die in B. ERDMANN's Logik vertretene Auffassung der Frage erhobenen Einwand einem wesentlichen Punkte nach zurücknehme, wird weiter unten zu berühren sein, vgl. Kap. IX, § 61.

Zugleich legt dieses Ergebnifs die Frage nahe, ob die Entscheidungsfragen wohl den einzigen Begehrungsfall darstellen, an dem Annahmen betheiligt sind. Ohne Zweifel nehmen ja die Fragen anderen Begehrungen gegenüber eine Ausnahmestellung ein, nicht unähnlich der der „Wissensgefühle“ gegenüber den „Werthgefühlen“ [1]: man könnte nicht unpassend die Fragen als Wissenbegehrungen charakterisiren. Dies tritt auch im sprachlichen Ausdruck hervor: was der Fragesatz an gegenständlichem Material darbietet, ist nicht etwa der Begehrungsgegenstand, wie solches bei Begehrungssätzen sonst der Fall ist. Und bei secundärem Ausdruck einer Frage knüpft der von der Fragebehauptung abhängige Satz an diesen natürlichst mit einem „ob“ an, indefs dem secundären Ausdrucke gewöhnlicher Begehrungen ein „dafs“ zu dienen pflegt. Dem „ich frage, möchte wissen, ob das Wetter beständig bleiben wird“ steht die Wendung gegenüber „ich wünsche, dafs es beständig bleibe“; und man erkennt zugleich, dafs hier der abhängige Satz mit „ob“ als natürlicher Ausdruck der in der Frage liegenden Annahme gelten kann. Trotz sonstiger Verschiedenheiten wird nun aber vielleicht schon jetzt unmittelbar zu erkennen sein, dafs in der uns hier zunächst interessirenden Beziehung ein solcher „ob“-Satz einem der bei sonstigen Begehrungen auftretenden „dafs“-Sätze ganz analog zur Seite steht, indem, um zu begehren, dafs etwas geschehe oder nicht geschehe, das „blofse Vorstellen“ schon wegen des auch hier zur Geltung kommenden Gegensatzes von Ja und Nein nicht ausreicht, sonach das Annehmen zu Hülfe gerufen werden mufs. Doch soll hierauf an dieser Stelle noch nicht eingegangen werden, weil uns spätere Untersuchungen [2] ein abschliefsendes Urtheil über diese Sachlage wesentlich erleichtern werden.

§ 13.
Aufsuggerirte Annahmen.

Wir haben bisher Spiel, Kunst, Frage u. s. f. ausschliefslich vom Standpunkte des dabei zunächst activen Subjectes aus betrachtet und die Annahmen in dessen Verhalten aufgesucht. Nun haben wir es aber da mit Bethätigungen zu thun, die theils

---

[1] Vgl. meine „Psychologisch-ethischen Untersuchungen zur Werththeorie“, S. 36 ff.

[2] Vgl. unten Kap. VII, § 45.

häufig, theils ausnahmslos über dieses zunächst dabei active Subject auf andere Subjecte gleichsam übergreifen, und es steht zu erwarten, dafs dabei die von uns im Obigen agnoscirten Annahmen die durch sie in Mitleidenschaft gezogenen Subjecte im Sinne der Hervorbringung weiterer Annahmen bestimmen, diesen Subjecten also Annahmen aufsuggeriren werden, wie man mit Recht sagen kann, wenn man das Wort „suggeriren" im weitesten, von jeder pathologischen Nebenbedeutung freien Sinne versteht.

Dem ist denn auch wirklich so. Im Spiele vor Allem giebt es ja so häufig Mitspielende, die nicht selten eine ganz unerläfsliche Voraussetzung des betreffenden Spieles sind, und für deren Verhalten in erster Linie wesentlich zu sein pflegt, dafs sie auf die ihnen „mitgetheilten" Annahmen durch gegenstands- und qualitätsgleiche[1] Annahmen reagiren, um dann immerhin durch das Ziehen praktischer oder logischer Consequenzen, wohl auch durch das mehr oder minder willkürliche Hinzufügen neuer Annahmen das Spiel weiter zu führen. In gleicher Weise steht dem schaffenden wie dem reproducirenden Künstler das seine Leistungen aufnehmende „Publikum" als mehr oder minder unentbehrliches Complement gegenüber, und bei dem dieses „Aufnehmen" ausmachenden Verhalten spielen wieder die aufsuggerirten Annahmen eine fundamentale Rolle. Natürlich auch diesmal in auffälligster Weise bei den redenden Künsten, denen gegenüber der Unterschied zwischen Hören und Lesen in der uns beschäftigenden Richtung kaum etwas Wesentliches zu bedeuten hat. Man steht hier geradezu wieder vor einem der Fälle, bei denen die Rathlosigkeit, in der man sich ohne Recurs auf die Annahmen befindet, in besonders handgreiflicher Weise zu Tage tritt.

Um sich hiervon zu überzeugen, braucht man sich nur etwa bei dem einfachsten und bekanntesten Volksmärchen die Frage vorzulegen, welche Stellung man, indem man dasselbe erfafst, ihm gegenüber denn eigentlich einnehme. Von der Situation desjenigen, der die „wunderbare Geschichte" einfach glaubt, kann hier als ebenso seltenem wie psychologisch uninteressantem Ausnahmefall abgesehen werden. Aber auch auf den Gedanken, man könnte es hier mit „blofsem Vorstellen" zu thun haben, braucht im Hinblick darauf, dafs in

---

[1] Die Bedeutung dieses Zusammenauftretens von Gegenstand und Qualität wird uns, wie schon einmal berührt, in Kap. VII klar werden.

einem solchen Märchen Positives und Negatives bunt durcheinander läuft, nicht mehr zurückgekommen zu werden. Gäbe es aber hier vielleicht doch einen Weg, das Urtheil heranzuziehen, obwohl der Zuhörer, wie eben berührt, das, was ihm erzählt wird, nicht glaubt? Ich selbst habe in Zeiten, da mir die Annahmen unbekannt waren, zwei Wege einzuschlagen versucht, um der Schwierigkeit Herr zu werden. Einmal könnte man sich denken, der Zuhörer stelle sich irgend jemanden, etwa sich selbst oder auch den Erzähler oder sonst jemanden vor, der das Erzählte wirklich glaubte. Das andere Auskunftsmittel bestünde in der Vermuthung, der Zuhörer glaube, d. h. urtheile zur Zeit des Hörens wirklich im Sinne der Erzählung, nehme aber dann die so zu Stande kommenden Urtheile sofort wieder zurück, so daſs durch das Zuhören keine ungehörige Aenderung in den Stand seines Wissens hineinkäme. Von diesen beiden Hypothesen wird dem natürlichen Erkenntniſs-Instincte dessen, der von ihnen zum ersten Male hört, wohl keine sich als sonderlich verlockend darstellen; und so kann ich mich bei der Begründung des Verwerfungsurtheils, das auch ich heute über beide fälle, kurz fassen.

Demjenigen, der sich die Geschichte von den sieben Schwaben oder von Dornröschen erzählen läſst, Vorstellungen von Urtheilen zuzumuthen, hat in der directen Empirie keinen Halt und erscheint auch gegenüber Allem, was man sonst weiſs, als völlig unnatürlich. Damit ist die erste Hypothese abgelehnt, ganz abgesehen davon, daſs auch dann aus uns bereits wohlbekannten Gründen, zunächst um der immer noch wohl unvermeidlich sich einstellenden Negationen willen, das Einbeziehen von Annahmen unvermeidlich sein möchte. Die zweite Hypothese wäre vielleicht von dem letzterwähnten Mangel leichter frei zu halten; auch kommt sie ihrem unmittelbaren Eindrucke nach gerade dem Märchenbeispiele gegenüber keineswegs zu der Geltung, die ihr unter anderen Umständen gar wohl zukommen könnte. Die Zumuthung, auch nur vorübergehend ein Märchen zu glauben, wird sich wenigstens der „Gebildete" nur sehr ungern bieten lassen. Dagegen wird er vielleicht ohne sonderliches Widerstreben einräumen, daſs, obwohl er den Roman, den er eben liest, doch in der Regel auch nicht für eine „wahre Geschichte" nimmt, er sich während der Lectüre desselben zu der Handlung und zu den einzelnen Personen recht ähnlich verhält, als ob sie wirklich wären. So wird der Gedanke, daſs beim

Romanlesen mehr vorgeht als bloſses Vorstellen, sich Manchem als Selbstverständlichkeit aufgedrängt haben, und Mancher wird dann auch keinen allzu groſsen Schritt bis zu der Vermuthung nöthig finden, daſs er das Gelesene zwar nicht dauernd, aber während des Lesens und ehe er sich Zeit nimmt, sich darüber zu besinnen, wirklich glaubt, d. h. urtheilt. Gleichwohl wird genaueres Zusehen auch hier höchstens ausnahmsweise die Sachlage richtig charakterisirt finden können: im Allgemeinen steht auch diese zweite Hypothese mit dem, was uns innere Empirie über unser Verhalten sagt, in nicht minder bestimmtem Widerspruche wie die erste Hypothese. Zudem wäre der durch sie in Anspruch genommene plötzliche Ueberzeugungswechsel doch jedenfalls Sache meiner Willkür. Nun ist man aber sonst gewöhnt, die Ueberzeugung für etwas vom Wollen relativ Unabhängiges zu halten; und was wäre das für eine Unabhängigkeit, wenn es in jedem Augenblicke in meiner Macht stünde, diese oder jene meinen sonstigen Ansichten beliebig widerstrebende Ueberzeugung sozusagen mir selbst auf- und im nächsten Augenblicke dann wieder wegzusuggeriren? Es kommt noch hinzu, daſs ein solcher plötzlicher Ueberzeugungswechsel, der zudem auch sonst wieder ohne seinesgleichen wäre, aufmerksamer Selbstbeobachtung und Erinnerung noch viel weniger entgehen könnte als der immerhin in gewissem Sinne minder greifbare Vorgang, den die erste Hypothese in Anspruch zu nehmen versucht.

Zu solchen Künstlichkeiten contrastirt nun auf das Vortheilhafteste die Position, daſs der Zuhörer eben keine andere Aufgabe zu erfüllen hat, als anzunehmen, was, wie wir sahen, der Erzähler, indem er erzählt, ja gleichfalls annimmt. Daſs damit eine gewisse logische Verarbeitung des Angenommenen auch seitens des Hörers in keiner Weise ausgeschlossen ist, bedarf nach Früherem nun gleichfalls keiner besonderen Hervorhebung mehr. Zugleich ist aber das Verhalten dem einfachen Märchen gegenüber paradigmatisch für das Verhalten gegenüber beliebig complicirten Dichtungen, mögen diese übrigens unter den Typus des Romans oder unter den des Dramas fallen, und die vielen ästhetischen Schwierigkeiten über künstlerische Täuschungen, bei denen im Grunde normalerweise doch Niemand getäuscht wird, sind damit zugleich in eben so einfacher als erfahrungsgemäſser Weise behoben.

Auſserdem belehrt uns nun das Drama auch darüber, daſs

Annahmen nicht nur mit Hülfe des Wortes aufsuggerirt werden können. Es giebt ja auch dramatische Vorführungen ohne Worte, und sollte der Kunstwerth derselben auch nicht allzu hoch einzuschätzen sein, sie setzen den Zuschauer ohne Zweifel in betreff seines intellectuellen Verhaltens in eine ganz ähnliche Lage, wie die ist, in der sich der Zuhörer einer erdichteten Erzählung befindet, und lassen so erkennen, dafs auch das gewöhnliche auf Worte gestellte Drama, bei dem man ohnehin herkömmlich nicht von Zuhörern sondern von Zuschauern redet, diese nicht nur vermöge der Worte, sondern auch vermöge anschaulicher Vorstellungen aus dem Bereiche des Gesichtssinnes mit Annahmen versorgt. Damit ist zugleich der Uebergang von den redenden zu den bildenden Künsten gewonnen und dargethan, dafs der Beschauer auch diesen gegenüber so ziemlich überall dort auf Annahmen angewiesen sein wird, wo das im Kunstwerke sich darbietende Anschauliche auf eine „Bedeutung“ Anspruch macht. Dafs die Rolle der Annahmen aber auch noch über directe „Darstellung“ hinausgehen wird, darauf macht das Verhalten des verständnifsvollen Hörers dem musikalischen Kunstwerk gegenüber[1] aufmerksam; spricht doch alles dafür, dafs in diesem Verhalten den Annahmen mindestens keine unerheblichere Stellung zukommen wird, als die war, die wir ihnen im künstlerischen Erleben des schaffenden Musikers haben beimessen dürfen.

Nun müssen wir aber noch einmal auf unser obiges Paradigma vom erzählten Märchen zurückgreifen, weil daran noch eine wichtige Thatsache zu constatiren ist. Wir sind oben von der Voraussetzung ausgegangen, dafs der Erzähler selbst in seiner Erzählung nur Annahmen auszusprechen habe. Das ist nun aber eine Voraussetzung, die sich in vielen Fällen gar nicht nachcontrolliren läfst, weil der Erzähler sich äufserlich ganz ebenso verhalten könnte, auch wenn er nicht blos Angenommenes, sondern wirklich für wahr Gehaltenes erzählte. Natürlich ist die suggestive Wirkung auf den Hörer häufig gleichwohl die nämliche, als wenn der Erzähler blos Annahmen ausspräche, und es erhellt daraus neuerlich die schon im vorigen Kapitel berührte Thatsache, dafs ein verstandener Ausdruck im Verstehenden durchaus nicht die psychische Thatsache wachrufen mufs, die gerade

[1] Vgl. St. Witasek, „Zur psychologischen Analyse der ästhetischen Einfühlung“, *Zeitschr. f. Psychologie* 25, S. 37 ff.

ausgedrückt wird. Im Besonderen aber erkennen wir daraus, dafs wenn der Redende Ueberzeugungen ausspricht, der Hörer, indem er versteht, sich diese Ueberzeugungen gar nicht mufs aufsuggeriren lassen. Wer könnte sich etwa erinnern, die Meinung des theoretischen Gegners, wenn es dessen Beweise zu prüfen galt, auch nur vorübergehend zur seinigen gemacht zu haben? Hätte damit nicht der Hauptimpuls zum Durchprüfen überdies normalerweise verloren gehen müssen? Man geriethe damit, wie man nicht verkennen kann, unversehens in das Fahrwasser der oben bereits in Bezug auf unser Verhalten bei Erzählungen erwogenen und aus guten Gründen verworfenen Hypothese vom willkürlichen Ueberzeugungswechsel. So stehen also auch hier nur die Annahmen als dasjenige zur Verfügung, wodurch der Hörende auf die Worte, zunächst die Sätze des Redenden reagiren wird. Alle Fälle also, wo der Hörende seine Ansicht in betreff eines ihm mitgetheilten Urtheils in suspenso lassen will oder mufs, sind zugleich Fälle von Annahmen.

Mit diesen kurzen Hinweisen will ich die Aufzählung der sich der directen Empirie in besonders deutlicher Weise aufdrängenden Annahme-Thatsachen beschliefsen, ohne gerade für die Vollständigkeit dieser Aufzählung mich verbürgen zu wollen. Nun meine ich aber, dafs wir damit zu einem Einblick in die wichtigsten Weisen, in denen die Annahmen in die Operationen des menschlichen Intellects eingreifen, so wenig gelangt sind, dafs das Grundlegendste in dieser Hinsicht bisher noch gar nicht zur Sprache kommen konnte. Um dem aber näher zu treten, müssen wir nun auf den Vortheil relativer Leichtzugänglichkeit verzichten, und es uns nicht verdriefsen lassen, in einige erkenntnifs-psychologische Probleme einzudringen, deren Beziehung zur Sache der Annahmen vielleicht nicht sofort kenntlich sein mag. Doch sind es Fragen, deren jede schon um ihrer selbst willen einer sorgfältigen Untersuchung in hohem Maafse würdig wäre, deren Hierhergehörigkeit sich dabei aber als ebenso zweifellos erweisen wird, als die hier darzubietenden Beantwortungsversuche derselben aufrecht zu bleiben verdienen. Neue Wege einzuschlagen wird dabei mehr als einmal, auch abgesehen von der Heranziehung der Annahmen, unerläfslich sein. Doch soll mit der Verhandlung einer Materie begonnen werden, bei der wenigstens die Fragestellung an bereits vielbearbeitete Thatsachen anzuknüpfen in der Lage ist.

Viertes Kapitel.

Die Annahmeschlüsse.

§ 14.

Unmittelbare und mittelbare Evidenz.

Wir haben uns hier zunächst einem Thatsachengebiete zuzuwenden, das von Alters her zu den bearbeitetsten Partien der Lehre vom menschlichen Erkennen gehört, ja für Viele unter dem Namen der „formalen Logik“ so gut wie Alles in sich zu schliefsen schien, was von dieser Lehre Anspruch auf Beachtung hat. Die Einseitigkeit solcher Auffassung ist heute jedem auch nur einigermaafsen Urtheilsfähigen klar: aber über eine der wichtigsten Folgen solcher Einseitigkeit hat man bisher immer noch nicht recht hinauskommen können. Sie betrifft ebenso erstaunlicher als charakteristischer Weise unser Wissen gerade über jene Erkenntnifsbethätigungen, die jederzeit das ganz ausgesprochen bevorzugte Lieblingsthema für Untersuchungen der formalen Logik abgegeben haben, ich meine die Ableitungen von Urtheilen aus Urtheilen, das Erschliefsen resp. Begründen. Hier hat die Mannigfaltigkeit wirklich vorkommender oder wohl auch erst construirter Modi und Figuren die Aufmerksamkeit nicht nur von jenen Thatsachen völlig abgelenkt, welche sich der Einordnung unter diese „Formen“ nicht willig fügen; sondern auch die allem Anschein nach viel primitivere Frage, was für Thatsachen man eigentlich in allen diesen Schlufsvorgängen vor sich habe, hat die erkenntnifstheoretische Forschung der Gegenwart als eine im Wesentlichen noch offene überkommen, obwohl darin eines der fundamentalsten Probleme liegt, an die heranzutreten die Erkenntnifstheorie berufen ist. Unter solchen Umständen ist es natürlich immerhin einigermaafsen gewagt, einen auch noch so bescheidenen Beantwortungsversuch jener Frage

mitten in eine im Grunde doch einer ganz anderen Sache gewidmete Darlegung hineinzuwerfen. Aber einmal ist die Antwort, die ich meine geben zu dürfen, wenn sie auch im Rechte ist, wirklich nur eine doch aufserordentlich bescheidene Leistung, weil sie im Grunde nur wenig mehr bietet als eine, wie ich glaube, freilich unvermeidliche aber eben darum keineswegs als besondere theoretische That in Anspruch zu nehmende Verweisung auf die directe Empirie. Dann aber und vor Allem steht, was ich hier in betreff charakteristischer Fälle von Annahmen zu sagen habe, mit der Weise, wie ich Begründung und Schlufs auffassen zu müssen glaube, in so enger Verbindung, dafs ich diese Auffassung hier nicht ganz undargelegt lassen kann, immerhin übrigens zugleich hoffe, dafs das ungezwungene Zusammenstimmen, auf das ich meine hinweisen zu können, dann nicht nur der hier vor Allem zu legitimirenden Conception der Annahmen, sondern auch dem über die Natur des Schlusses Beizubringenden zu statten kommen wird.

Die eigenthümliche Dignität, vermöge deren gewisse Urtheile im Gegensatze zu anderen für Erkenntnisse gelten, geht jederzeit zuletzt auf die selbst ein Letztes ausmachende Thatsache der Evidenz zurück, der insofern mit Recht der Rang der Grund- oder Centralthatsache aller Erkenntnifstheorie eingeräumt werden kann. Alle Evidenz hängt natürlich am Urtheil, und man hat sich längst daran gewöhnt, den nur auf sich selbst gestellten unmittelbar evidenten Urtheilen solche von blofs mittelbarer Evidenz an die Seite zu setzen, so genannt, weil sie auf die Evidenz, zuletzt natürlich auf die unmittelbare Evidenz anderer Urtheile zurückgehen. Aus solcher Gegenüberstellung erwächst nun von selbst die Frage, ob die in ihr sich geltend machende Verschiedenheit der Evidenzen nur deren Herkunft oder auch deren Beschaffenheit betrifft, anders ausgedrückt, ob das mittelbar evidente Urtheil am Ende doch ebenso evident ist wie das unmittelbar evidente, oder ob die mittelbare Evidenz vielleicht zugleich auch eine Art unvollkommenerer Evidenz, etwas wie eine niedrigere Evidenzstufe darstelle.

Vor aller Berücksichtigung der Erfahrung könnte die Frage auch sozusagen nach der entgegengesetzten Richtung hin formulirt werden, dahin nämlich, ob die mittelbare Evidenz nicht etwa eine vollkommenere Evidenzstufe bedeute. Aber eine solche Möglichkeit könnte doch nur dem erkenntnifstheoretisch völlig

Naiven discutirbar erscheinen, dem blos das Bewiesene für völlig gesichert gelten mag, ohne Rücksicht darauf, dafs jeder Beweis zuletzt doch auf Unbewiesenes gestellt sein mufs. Gleichwohl hat die in Rede stehende Frage ihren guten empirischen Untergrund in der auffallend verschiedenen Erkenntnifsstellung, die wir etwa einem geometrischen Axiom und dann wieder einem auch nur auf mäfsig complicirten Beweisgang gegründeten Theorem dieser Wissenschaft gegenüber einnehmen. Wirklich hat auch schon die ältere Erkenntnifstheorie das „intuitive“ Wissen dem „demonstrativen“ vorangestellt; und wenn man sich an die seit Schopenhauer so oft wiederholte Klage darüber erinnert, wie die Euklid'sche Geometrie ihre Sätze der Ueberzeugung gleichsam aufzwinge, ohne doch zu einer rechten Einsicht in den erwiesenen Sachverhalt zu führen, so mufs man sich geradezu fragen, ob so gewonnene „mittelbare“ Evidenzen überhaupt noch den Anspruch darauf haben, für Evidenzen zu gelten. Auf einen solchen Gedanken einzugehen, wird man dann umsomehr geneigt sein, je weniger man sich streng genommen unter „Graden“ der Evidenz oder wie man sonst sagen mag, zu denken im Stande ist. Nur dafs sich auch sofort die Gegenfrage einstellt, wie eine solche „mittelbare Evidenz“, die streng genommen gar keine Evidenz ist, einem Urtheile dieselbe Erkenntnifsdignität zu verleihen fähig sein soll wie jene „unmittelbare“ Evidenz, genauer Evidenz ohne Beisatz, die solchen Urtheilen dann eben einfach fehlt.

§ 15.
Das Wesen der Ueberzeugungsvermittlung.

Evidenz haftet, wie berührt, am Urtheile, und Evidenzvermittlung, wie immer sie aufzufassen sein mag, ist doch jederzeit ein specieller Fall von Ueberzeugungsvermittlung, die unter günstigen Umständen „Beweis“ heifst, aber unter anderen Umständen, z. B. wenn die Voraussetzungen irrig sind, gar wohl auch zu Stande kommen kann, ohne dafs so gewonnene Ueberzeugung Anspruch darauf haben müfste, für wirklich legitimirt zu gelten. Es wird uns vielleicht die Beantwortung der obigen Frage erleichtern, wenn wir zunächst in das Wesen solcher Ueberzeugungsvermittlung einen Einblick zu gewinnen versuchen.

Es handelt sich also um folgende einfache Frage: ich bin überzeugt, dafs A B ist; ich schliefse daraus, dafs C D ist; was

geht da eigentlich vor, indem ich schliefse? Es mufs dabei gar nicht ausdrücklich von „Schliefsen" die Rede sein; sage ich einfach: *C* ist *D*, weil *A B* ist, so ist damit natürlich dasselbe ausgedrückt. Immerhin verbindet dasselbe Wort manchmal auch Glieder von Causalreihen, indem man etwa von einer Kugel sagt: sie bewege sich, „weil" sie durch eine andere Kugel gestofsen worden ist. Und wer dies nicht sofort als einen der vielen Fälle von Mehrdeutigkeit[1] unberücksichtigt läfst, wird hierin sogleich einen Hinweis auf die übrigens auch ohne Bezugnahme auf das sprachliche Moment nächstliegende Antwort für unsere Frage finden. Was könnte dieses „weil" auch Natürlicheres bedeuten, als dafs das zweite Urtheil aus dem ersten, auf das man sich ja ausdrücklich beruft, hervorgegangen, dafs das zweite Urtheil durch das erste verursacht sei? Es wird ja zudem auch kaum in Zweifel zu ziehen sein, dafs das erste Urtheil, wenn auch nicht die Gesammtursache, so doch normalerweise sicher eine Theilursache für das Auftreten des zweiten Urtheils abgeben wird.

Nun ist aber einer solchen Berufung auf die Causalrelation mit Recht entgegengehalten worden[2], dafs zwei Urtheile gar wohl in Causalnexus stehen können, ohne dafs man darum das zweite aus dem ersten erschlossen nennen dürfte. Wer etwa, sobald er den Blitz gesehen hat, auf den Donner wartet, hat die Ueberzeugung vom Bevorstehen des Geräusches gewifs seinem Wahrnehmungsurtheil über den Blitz zuzuschreiben; was da aber vorgeht, ist keineswegs dasjenige, was in der Wendung: „es hat geblitzt, folglich wird es donnern" zum Ausdrucke gelangt. Man kann einen solchen Schlufs, wenn Umstände der gegebenen Art vorliegen, in der Regel ziehen: um so deutlicher hebt sich gerade dann der Unterschied der Sachlage, wenn man es thut, von der ab, wenn man es eben nicht thut.

Vielleicht noch stringenter, jedenfalls für den gegenwärtigen Zusammenhang von charakteristischerem Belange ist ein anderer Beweisgrund gegen die in Rede stehende Auffassung. Wäre für das Verhältnifs der beiden Urtheile die Causalverbindung allein

[1] Die indefs vielleicht auch hier, wie sonst nicht eben selten, sehr beachtenswerthe Wurzeln aufweisen mag, denen nur im gegenwärtigen Zusammenhange nicht nachgegangen werden kann.

[2] Vgl. Hillebrand, „Die neuen Theorien der kategorischen Schlüsse". Wien 1891. S. 4f.

maafsgebend, dann wäre man niemals in der Lage, aus directer Wahrnehmung zu wissen, ob man und woraus man etwas erschlossen habe, da der Causalnexus zwischen einer Theilursache und der zugehörigen Wirkung sich niemals wahrnehmen läfst. Der Thatbestand eines Schlusses wäre sonach im einzelnen Falle nur auf Grund jener gelegentlich recht weitaussehenden Gedankenoperationen erkennbar, deren wir sonst bedürfen, um innere oder äufsere Geschehnisse unter einander causal zu verknüpfen: das widerspricht aber aufs Entschiedenste unseren Erfahrungen über die Unmittelbarkeit, mit der wir normalerweise darüber Rechenschaft zu geben im Stande sind, ob und woraus ein vorliegendes Urtheil erschlossen ist. Natürlich darf man wegen jener Unwahrnehmbarkeit der Causalrelation den obigen Bestimmungsversuch auch nicht etwa dahin verbessern, dafs das zweite Urtheil dann erschlossen sei, wenn man den ursächlichen Zusammenhang mit dem ersten Urtheile wahrnehme, denn das kommt eben überhaupt nicht vor[1]: richtig ist aber an dieser Wendung, dafs die dem Schliefsen wesentliche Relation eine der directen Wahrnehmung zugängliche sein mufs, die aufserdem den Causalnexus nicht ausschliefst.

Ist die Relation wahrnehmbar, so lehrt allgemein gegenstandstheoretische Erwägung[2], dafs es sich nur um eine Realrelation handeln kann. Ueber die nähere Beschaffenheit dieser Relation giebt, so viel ich sehe, nun eben nur diese directe Wahrnehmung Aufschlufs; und die Sprache kann diesen Aufschlufs, wie das bei bis auf Weiteres letzten Daten so häufig der Fall ist, nur durch eine bildliche Verlegenheitswendung fixiren helfen. Aber eine gewisse Hülfe ist es doch, wenn man etwa sagt, dafs derjenige schliefst, der sich eine neue Ueberzeugung bildet unter Heranziehung einer ihm bereits gegebenen, im Hinblick auf diese.[3] Das Erlebnifs, auf das durch Worte dieser Art hingewiesen wird, scheint mir charakteristisch genug, um einer weiteren Beschreibung entrathen zu können; ich finde mich aber auf alle Fälle aufser Stande, dem Hinweise auf die

---

[1] Vgl. meine Ausführungen in den *Gött. Gel. Anz.* 1892, S. 446.

[2] Vgl. „Ueber Gegenstände höherer Ordnung etc." S. 200f.

[3] Wie nahe diese Auffassung dem steht, was bereits Locke vertreten hat, ergeben die auch sonst durchaus dem gegenwärtigen Interessenkreise zugewandten Ausführungen E. Martinak's über „Die Logik John Locke's" (Halle a. S. 1894), S. 127ff.

Thatsachen hier noch etwas hinzuzusetzen. Höchstens das Eine wüſste ich etwa beizufügen, daſs eine Ueberzeugungsgewinnung „im Hinblicke“ auf etwas auch dem apriorischen Urtheilen als solchem eigen ist. Nur ist die Sachlage hier schon insofern eine wesentlich andere, als das, worauf hier „hingeblickt“ wird, stets ausschlieſslich etwas Gegenständliches, genauer der in dem so zu Stande kommenden Urtheile erfaſste Gegenstand ist.

Irre ich nicht, so wird die bisher mehr vernachläſsigte als zielbewuſst gepflegte psychologische Erfahrung noch in gar vielen Fällen auf vorher nicht beachtete und für den augenblicklichen Stand der Analyse unzurückführbare Thatsachen führen. Ich nehme darum gar keinen Anstand, auch im vorliegenden Falle zu behaupten, daſs die Gewinnung einer Ueberzeugung aus einer anderen, die Ueberzeugungs- oder Urtheilsvermittelung wesentlich charakterisirt ist durch eine eigenartige Realrelation des vermittelten Urtheils zu dem oder den vermittelnden Urtheilen. Ein Analogon zu dieser Relation ist auf dem auch sonst den Urtheilsthatsachen vielfach analog gearteten Gebiete der Begehrungen anzutreffen[1] und hat dort einen längst gebrauchten Namen. Wie ich nämlich im Hinblick auf eine Ueberzeugung zu einer zweiten gelangen kann, so im Hinblick auf eine Begehrung (z. B. die nach einem Zwecke) zu einer anderen Begehrung (etwa der nach den Mitteln). Hier sagt man, das eine Begehren habe das andere zum „Motiv“; der Sachverhalt auf dem Urtheilsgebiete aber ist von ausreichend auffallender Analogie, um die Uebertragung dieser Benennungsweise auf das intellectuelle Gebiet zu rechtfertigen. Indem ich daher hierin HILLEBRAND's Ausdrucksweise[2] entgegen anfänglichen Bedenken[3] acceptire, scheint es mir nur noch rathsam, erforderlichen Falles Thatsachen der in Rede stehenden Art als Fälle von Urtheilsmotivation solchen von Begehrungsmotivation

---

[1] Daſs übrigens auch bei Gefühlen etwas Aehnliches stattfindet, näher bei dem, was ich als „vermittelte Werthhaltungen“ den „unvermittelten“ gegenübergestellt habe, ist bereits hervorgehoben auf S. 61 der „Psychologisch-ethischen Untersuchungen zur Werththeorie“.

[2] A. a. O. S. 5. HUSSERL, „Logische Untersuchungen“ Bd. II, Halle a. S. 1901, S. 28 nimmt sie für BRENTANO in Anspruch.

[3] *Gött. Gel. Anz.* 1892, S. 446; HUSSERL's polemischen Bemerkungen a. a. O. muſs ich sonach stattgeben.

gegenüberzustellen. In betreff der zu einander in dieser eigenartigen Motivationsrelation stehenden Urtheile — analog übrigens auch bei den Begehrungen — wird es mancherlei Bedürfnissen entgegenkommen, das „Motiv“ resp. die „Motive“ dem „Motivat“ gegenüberzustellen, so dafs die Motivationsrelation auch als das Verhältnifs zwischen Motiv und Motivat bestimmt werden mag.

Durch diese Ausführungen ist implicite gegen die vor Jahren von mir vertretene [1], übrigens auch schon explicite aufgegebene [2] Auffassung Stellung genommen, als wäre der Schlufs im Grunde nichts als ein hypothetisches Urtheil, in dem die Abhängigkeit des Motivats vom Motiv zum Ausdruck kommt. Ich denke bei dieser Position hier nicht verweilen zu sollen, zumal sie jeden Scheines entbehrt, so lange Richtigkeit und Evidenz ganz aufser Betracht bleibt. Immerhin aber erkenne ich heute in ihr den verfehlten Ausdruck eines an sich durchaus berechtigten Bedürfnisses, dem ich, wie sich zeigen wird, durch die hier darzulegende Conception der „Annahmen“ Rechnung zu tragen mich im Stande glaube. Es wird auf das berührte hypothetische Urtheil unten noch zurückzukommen sein.

§ 16.
Die relative Evidenz.

Noch müssen wir aber unsere Aufmerksamkeit auf eine ebenso merkwürdige als wichtige Eigenschaft des Motivats lenken. Damit sich Ueberzeugungsvermittelung einstelle, ist, wie umfassendste Erfahrung darthut, keineswegs erforderlich, dafs den motivirenden Urtheilen etwa auch Evidenz zukomme; die irrigsten oder mindestens grundlosesten Ansichten können bekanntlich als Prämissen functioniren. Dafs aber einem Motivate als solchem [3] höhere Erkenntnifsdignität zukäme als seinen Motiven, ist natürlich ausgeschlossen, und darum auch selbstverständlich, dafs der aus evidenzlosen Prämissen geschöpften Conclusio als solcher keinerlei Evidenz im gewöhnlichen Sinne zukommen kann. Um so mehr mufs es auffallen, dafs nun

[1] *Hume-Studien* 2, S. 108f.

[2] *Gött. Gel. Anz.* 1892, S. 445.

[3] Die Eventualität also, dafs das als Motivat auftretende Urtheil aufserdem auch noch unmittelbar evident oder aus anderen evidenten Prämissen abzuleiten wäre, uneingerechnet.

doch jedem Motivate, also jedem im Hinblick auf andere Urtheile gefällten Urtheile normalerweise etwas eigen ist, dem man bereits auf Grund directer Betrachtung eine gewisse Evidenzähnlichkeit nicht absprechen kann. Schwerer noch wiegt vielleicht der Aehnlichkeitsbeweis, den das menschliche Denken alter und neuer Zeit so häufig und so sehr wider Willen dadurch angetreten hat, dafs blos vermittelte Ueberzeugungen mit evidenten Urtheilen verwechselt worden ist, indem man die Ableitung eines Urtheils aus anderen für dessen Erweis hat gelten lassen. Man hat sich auch schon oft genug darüber gewundert, wie leicht der Drang nach dem Warum durch das erste, beste „Darum" sich befriedigen läfst, wenns eben nur ein „Darum" ist, d. h. etwas, das als Urtheilsmotiv seine Schuldigkeit thut. Das wäre am Ende doch unverständlich, wenn es demjenigen, der „im Hinblick" auf Anderes urtheilt, nicht in der Regel bereits einigermaafsen nach Evidenz zu Muthe wäre, gleichviel, ob solche den Motiven zukommt oder nicht.

Natürlich liegt in der Anerkennung dieser Thatsache ein neues Problem, oder vielleicht auch deren mehrere. Was sozusagen den Sitz dieses Evidenzartigen anlangt, so hat man freilich nicht lange zu suchen. Will man nicht neuerlich das „Schlufsurtheil" oder „Schlufsgesetz" heranziehen, bei dem allerdings eine ganz eigentliche Evidenz vorbehaltlos zur Verfügung stände, so wird kaum Anderes als eben das Motivat als Träger der eben constatirten Thatsache in Frage kommen. Was haben wir aber in dieser Thatsache selbst vor uns? Hat man ein Recht, sie kurzweg als eine Art Evidenz zu bezeichnen, und daraufhin den Evidenzbegriff angemessen zu erweitern? Ich mufs mich zur Zeit damit begnügen, durch Prägung eines, wie mir scheint, sich von selbst darbietenden Terminus die Frage mehr einer genaueren Untersuchung vorzulegen, als sie wirklich selbst zu beantworten. Ich will die berührte Evidenzähnlichkeit zu ihrem Rechte gelangen lassen, indem ich vorbehaltlich künftiger Legitimation oder Abänderung in den uns hier beschäftigenden Fällen von r e l a t i v e r Evidenz rede. Praktisch hat diese Bezeichnungsweise den Umstand für sich, dafs diese relative Evidenz, wie sogleich unten zu berühren sein wird, unter günstigen Umständen mit Evidenz im gewöhnlichen Sinne, also, wenn man so sagen will, absoluter Evidenz zusammen auftritt und dann eine Art Voraussetzung der letzteren abzugeben scheint.

Theoretisch aber könnte dies die Frage nahe legen, ob der Schein der Evidenzähnlichkeit nicht am Ende eben darauf zurückgeht, dafs man es da mit einer Eigenthümlichkeit gewisser Conclusionen zu thun hat, die ihrerseits zur eigentlichen Evidenz in der angedeuteten engen Beziehung stehen. Diese Deutung klingt einigermaafsen an Betrachtungsweisen an, die man in der Psychologie gern als „empiristische" bezeichnet hat, und es wäre nicht das erste Mal, wenn sich das „Empiristische" keineswegs als das in besonderem Maafse Empirische d. h. Erfahrungsgemäfse bewährte: jedenfalls scheint mir das Zeugnifs innerer Wahrnehmung vorerst solcher Auffassung nicht gerade günstig zu sein.

Ich habe oben bemerkt, dafs die vorhin als „relative Evidenz" benannte Eigenschaft den Motivaten blos in der Regel zukommt: es giebt eben Motivationen ohne relative Evidenz so gut, als es Urtheile ohne absolute Evidenz giebt, nur vermuthlich beträchtlich seltener. Läfst sich also etwa jemand beikommen, nach der zweiten Figur affirmativ oder nach der dritten Figur universell zu schliefsen, so urtheilt er zwar voraussichtlich ebenfalls „im Hinblick" auf die Prämissen: relative Evidenz wird aber dem Motivate doch nicht wohl zuzusprechen sein.

§ 17.
Die Evidenzvermittelung. Scheinbare Schwierigkeiten bei derselben.

Wir wenden uns nun dem erkenntnifstheoretisch so fundamentalen Specialfalle zu, in dem es sich nicht nur um Vermittelung einer Ueberzeugung durch eine andere, sondern um Vermittelung einer Evidenz durch eine andere, nicht nur um die Gewinnung eines neuen Urtheils, sondern zugleich um die eines berechtigten Urtheils handelt. Läge in dem oben berührten hypothetischen Urtheile das Wesen der Ueberzeugungsvermittelung und verdiente es im Hinblick hierauf den ihm von mir einst zugedachten Namen des eigentlichen „Schlufsurtheils", dann könnte etwa in der Evidenz dieses Urtheiles der Thatbestand der sogenannten mittelbaren Evidenz gesucht werden.[1] Aber das von Sigwart passender so genannte „Schlufs g e s e t z" ist, wie bereits eingeräumt, eben nicht der Schlufs selbst: eine durch Schliefsen gewonnene Evidenz kann überhaupt gar nichts anderes als Evidenz

[1] Hillebrand, „Die neuen Theorien der kateg. Schlüsse" S. 8.

der Conclusio sein. Eine Theorie der Evidenzvermittelung hat also jedenfalls die Aufgabe, die Schwierigkeit zu überwinden, die in der oben bereits erwähnten Evidenzlosigkeit von so vielen Conclusionen zu liegen scheint, an deren Correctheit und Gültigkeit gleichwohl niemand zweifelt.

Es wird angemessen sein, sich zunächst zu fragen, ob die in Rede stehende Schwierigkeit etwa allen Fällen von Evidenzvermittlung eigen sei. Daran freilich, dafs irgend einmal ein Urtheil zur Evidenz, zur eigentlichen, „absoluten" natürlich, gelangen sollte durch Bezugnahme auf ein anderes Urtheil, dem selbst die Evidenz fehlt, wird Niemand denken. Kommt es aber nicht wenigstens unter günstigen Umständen vor, dafs ein Urtheil, das der Einsicht des urtheilenden Subjectes verschlossen bleibt, solange dieses über dessen gegenständliches Material nicht hinausgeht, Evidenz erhält durch „Hinblick" auf Anderes, dem Subjecte Einleuchtendes? Dafs sich dergleichen wirklich zuträgt, davon überzeugt man sich vielleicht am leichtesten an relativ einfach erweislichen Lehrsätzen der Geometrie, die nur nicht etwa schon vor dem Beweise einleuchten. Wie grofs z. B. die Summe der Dreieckswinkel, insbesondere ob sie gröfser oder kleiner als 180° ist, darüber giebt die anschauliche Vorstellung eines Dreiecks für sich allein noch keinen ausreichend präcisen Aufschlufs. Dagegen gestattet die bekannte Hülfsconstruction, sozusagen mit einem Blicke zu übersehen, dafs der dreigetheilte Winkel, den man in dieser Weise erhält, ein gestreckter Winkel ist, und dafs die drei Winkel, in die er zerfällt, den Dreieckswinkeln gröfsengleich sind.[1] Hier haben wir es also wirklich mit einem Umwege zu thun, der zur Einsicht führt: das erschlossene Urtheil ist nicht anders evident als die Prämissen, und nur die Weise, in der diese Evidenz zu Stande kommt, die Grundlage, auf die sie gebaut ist, ist eine andere.

Ganz Aehnliches kann man bei Urtheilen antreffen, die in Bezug auf ihre erkenntnifstheoretische Natur dem eben beigebrachten Beispiele so unähnlich als nur möglich sein können. Einer weifs nicht, ob sein Freund X oder sein Freund Y der

[1] Dafs in der Wahl dieses Beispieles eine implicite Stellungnahme in Sachen von Euklid's elftem Axiom gelegen ist, kann ich nicht leugnen. Doch ist sie für den gegenwärtigen Zusammenhang unwesentlich, und wer an ihr Anstofs nimmt, kann das obige Beispiel leicht durch ein anderes ersetzen.

Aeltere ist. Vom X weifs er, dafs er 47 Jahre hinter sich hat: nun erfährt er aus guter Quelle, dafs Y erst 46 Jahre alt sei. Natürlich weifs er darauf hin nun auch, dafs Y der Jüngere ist und sieht das so gut ein, d. h. hat dafür so viel Evidenz, als für derlei Thatsächlichkeiten normalerweise nur immer zu verlangen sein mag. Was zuvor auf apriorischem, zeigt sich hier auf ganz oder mindestens theilweise empirischem Erkenntnifsgebiete: die vermittelte Evidenz ist von der unvermittelten nur ihrer Provenienz nach verschieden, im Uebrigen ist aber die eine so gut Evidenz wie die andere. Zugleich entspricht dies so natürlich dem in den Bezeichnungen „mittelbar" und „unmittelbar" sich aussprechenden Gegensatze, dafs man kaum anders können wird, als in diesem Thatbestande den eigentlichen paradigmatischen Fall für alle Evidenzvermittlung zu vermuthen.

Nun sind aber jedenfalls in der Regel die Umstände nicht so günstig, wie in den eben beigebrachten Beispielen. Die Begründungen und Beweise schon des täglichen Lebens, noch mehr die der Wissenschaft sind zumeist viel complicirter, und die Complication macht sich einerseits in der Anzahl der zusammenzuhaltenden Prämissen, andererseits in deren gegenständlicher Beschaffenheit geltend. In Folge dessen ist dann das schliefsende Subject zumeist aufser Stande, die Prämissen mit jener Anschaulichkeit zu erfassen, die so oft die unentbehrliche Voraussetzung für unmittelbare Evidenz ausmacht. Und selbst wer Gewissenhaftigkeit, Aufmerksamkeit und Zeit genug aufbringt, sämmtliche Prämissen hinter einander mit der ihnen zukommenden Evidenz zu urtheilen, kann normalerweise dieses Vielerlei an Urtheilen und vollends die Evidenz für jedes dieser Urtheile nicht so lange festhalten, bis der Schlufssatz ins Reine gebracht ist. Gleichwohl müfste aber solches geleistet sein, da der dem Motivationsverhältnisse charakteristische „Hinblick" doch nur gegenwärtige Urtheile betreffen kann, zudem aber, wie berührt, eigentliche Evidenz nicht aus evidenzlosen oder in Bezug auf ihre Evidenz sozusagen minderwerthigen Thatbeständen zu gewinnen ist. Hier also ist der Ort, wo die unter diesen Umständen gleichwohl zu Tage kommende „mittelbare Evidenz" des Schlufssatzes die Theorie vor das eigentliche Problem dieser Evidenz zu stellen scheint.

Vielleicht ist indefs die Schwierigkeit doch leichter zu über-

winden, als man fürs Erste erwarten möchte. Vor Allem muſs man sich darüber klar werden, was für ein Evidenzzustand den Prämissen unter den gegebenen Umständen eigentlich zukommen kann. Gesetzt also, man habe sich zum Zwecke einer durchzuführenden Argumentation auf einen Congruenzsatz zu berufen oder auch nur von dem oben besprochenen Satz über die Winkelsumme im Dreieck Gebrauch zu machen, ohne daſs man dabei noch einmal auf dessen Beweisgründe ausdrücklich eingehen kann. Wie steht es da mit der Evidenz? Werden diese Urtheile dann etwa völlig evidenzlos gefällt? Ohne Zweifel kann es geschehen; muſs es aber? Und kann man auch nur für die Mehrzahl der Fälle behaupten, daſs derjenige, der sich solcher Prämissen in seinen Erwägungen bedient, diesen so gegenüberstehen wird, als wären es ganz willkürlich aus der Luft gegriffene Meinungen? Der Constructeur oder Rechner wird sicher viele mathematische Formeln und Lehrsätze anwenden, an deren Beweis er nicht denkt, vielleicht auch viele, deren Beweis er nicht sofort beizubringen im Stande wäre, aber keinen einzigen, den er nicht für richtig hielte. Woher nimmt er aber diese Meinung? Doch wohl in der Regel daher, daſs er sich erinnert, den Beweis für die Richtigkeit des Satzes oder der Formel einmal nachgeprüft zu haben. Wenn dem aber so ist, kann man mit aller Strenge behaupten, daſs ihm, indem er jetzt im Sinne jenes Satzes oder jener Formel urtheilt, für sein Urtheil jede Evidenz fehle? Jene apriorische Evidenz, die den eigenthümlichen Vorzug mathematischen Erkennens vor vielem anderen Wissen ausmacht, die ist freilich verloren gegangen; ist aber die Erinnerung daran, diesen oder jenen Lehrsatz eingesehen zu haben, ja auch nur die Erinnerung daran, von seiner Richtigkeit mit Recht überzeugt gewesen zu sein, schlechter als die Erinnerung an ein Experiment, die man unbedenklich der Induction irgend einer Gesetzmäſsigkeit zu Grunde legt, — oder schlechter als die Erinnerung an die Begegnung mit dieser oder jener Persönlichkeit, die man unbedenklich im Alltagsleben als Ausgangspunkt für praktische Consequenzen verwendet? So gewiſs also dem Gedächtniſs Evidenz zukommt[1], so gewiſs sind auch

[1] Vgl. meine Ausführungen „Zur erkenntniſstheoretischen Würdigung des Gedächtnisses" in der *Vierteljahrsschrift f. wissensch. Philos.*, Jahrg. 1886, S. 7 ff., auch Höfler Logik (Philosophische Propädeutik, Bd. I), S. 123 f.

die ohne Mitberücksichtigung ihrer Ableitung benutzten Formeln und Lehrsätze nicht Sache evidenzlosen Urtheilens. Nur ist es eine Evidenz von sozusagen niedrigerer Erkenntnifsdignität, welche an Stelle einer Evidenz höherer Dignität getreten ist: was mit Evidenz für Gewifsheit hätte geurtheilt werden können, tritt nur noch mit Evidenz für Wahrscheinlichkeit auf, wenn es vielleicht auch immerhin noch eine jener Wahrscheinlichkeiten sein mag, die die Praxis des Erkennens und Handelns unbedenklich für Gewifsheit nimmt.

Nun müssen übrigens die Prämissen, um die es sich handelt, keineswegs immer apriorischer Beschaffenheit sein. Bei Erwägungen, welche das Gebiet der theoretischen Mechanik oder auch sonst ein Capitel der Physik angehen, dann aber auch bei solchen aus beliebigen anderen wissenschaftlichen oder aufserwissenschaftlichen Thatsachenbereichen kann es sich leicht genug zutragen, dafs einer sich in seinem Nachdenken auf Verallgemeinerungen von Erfahrungen stützt, deren er sich dabei nicht im Einzelnen erinnert. Vielleicht hat man freilich auch schon von Haus aus ein Recht zu allerlei Urtheilen inductiven Charakters ohne ausdrückliche Erinnerung an die Instanzen, aus denen sie geschöpft sind. Aber auch abgesehen davon kann einer, der einmal etwas nach allen Regeln inducirt hat, sich ein andermal des Inductionsergebnisses bedienen, indem er sich daran erinnert, dies oder jenes festgestellt zu haben. Das Vertrauen auf die Feststellungen Anderer, die Erinnerung daran, dafs man zu solchem Zutrauen Grund hatte und vielerlei Anderes mag hier noch mit in Frage kommen, darunter wohl auch mancherlei Arten von Vermuthungsevidenz, die sich gleich der des Gedächtnisses zur Anerkennung in der Erkenntnifstheorie erst werden durchringen müssen, auf die aber an dieser Stelle einzugehen viel zu weit führen würde. Nur so viel darf nach dem Dargelegten hier wohl mit Anspruch auf Allgemeingültigkeit behauptet werden: Wenn Jemand aus sozusagen äufseren Gründen ein Urtheil nicht mit der vollen oder genauer mit der erkenntnifstheoretisch höchststehenden Evidenz fällt, deren er resp. das Urtheil fähig wäre, so wird er normaler- und gewissenhafterweise das Urtheil doch nicht ohne jede Evidenz fällen; es findet also zwar Verlust an Evidenz statt, aber sozusagen nicht völlige Vernichtung, sondern nur eine Art Evidenzherab-

setzung, indem an Stelle einer Evidenz höherer eine Evidenz niedrigerer Erkenntnifsdignität tritt.

Es ergiebt sich daraus, dafs die Schwierigkeit, die darin bestünde, dafs der Conclusio eine Evidenz zukäme, die den Prämissen sämmtlich oder theilweise fehlt, eine nur scheinbare ist. Auch unter den ungünstigen Verhältnissen, von deren Betrachtung wir hier ausgegangen sind, verlieren die Prämissen ihre Evidenz normalerweise nicht völlig, sondern diese erfährt nur eine Herabsetzung: eine Evidenz, welche diese herabgesetzte Evidenz an Dignität nicht übersteigt, wird also der Conclusio im Hinblicke auf sie ohne Bedenken zugesprochen werden können. Es müfste also nur noch etwa sein, dafs die Conclusio erfahrungsgemäfs unter Umständen im Vergleiche mit den Prämissen allzu hohe Evidenzgrade zeigte. Damit hat es aber gar keine Gefahr: darauf weist schon die oft constatirte Thatsache hin, dafs man in der Regel des Erwiesenen nicht ganz in dem Maafse sicher ist wie der Beweisgründe. Es ist dann im Grunde nichts wesentlich Anderes, was in Schopenhauer's bereits erwähnter Gegnerschaft gegen den Euklid'schen Betrieb der Geometrie zur Geltung kommt.

Das oben über Schlüsse aus apriorischen Prämissen Ausgeführte hat gezeigt, dafs gelegentlich der Herabsetzung der Evidenz leicht auch eine Umwandlung des erkenntnifstheoretischen Charakters der betreffenden Urtheile eintritt, genauer dafs etwas, das von Natur fähig wäre, a priori erkannt zu werden, nun streng genommen nur noch als aposteriorische Erkenntnifs zur Geltung kommt. Auch dieses entspricht der Erfahrung, insofern man gewöhnt ist, unter „Einsicht“ speciell die apriorische, d. i. die aus der Natur der Vorstellungsgegenstände geschöpfte Einsicht zu verstehen. Wer dies thut, wird dann freilich leicht einen Schlufs aus apriorisch scheinenden Prämissen jener „Einsicht“ baar finden, die er allein unter diesem Namen zu suchen pflegt, und insofern dem Vorwurfe, dafs etwa manche der Euklid'schen Beweise Ueberzeugung aber keine Einsicht herbeiführen, in seiner Weise nicht ohne Recht zustimmen.

Wie nun aber, wenn das schliefsende Subject der oben gemachten Voraussetzung entgegen seine Prämissen ganz ohne Evidenz heranzieht, in welchem Falle natürlich so gut wahre als falsche unterlaufen können? Wie, wenn es dabei doch nur richtige benützt und so zu einer brauchbaren Conclusio gelangt?

In diesem Falle wird natürlich die Brauchbarkeit der Conclusio nichts daran ändern, daſs ihr thatsächlich die Evidenz in jedem eigentlichen Sinne so sicher fehlt als den betreffenden Prämissen. Was sie vor diesen voraus hat, ist nichts als die oben charakterisirte „relative Evidenz", die wir von Evidenz im genauen Wortsinne sorgfältig unterscheiden gelernt haben. Solche Thatbestände sind sonach in das Problem der mittelbaren Evidenz eben gar nicht einzubeziehen, da bei ihnen keinerlei Evidenz vorliegt, weder eine unmittelbare noch eine mittelbare.

Nun bleibt nur der zweite der oben namhaft gemachten Punkte zu berücksichtigen, die groſse Menge dessen, was unter Umständen in Einem Gedanken vereinigt werden soll: man sieht hier sogleich voraus, daſs dieser Umstand an der sonst bewährten Auffassung der Evidenzvermittelung schwerlich mehr etwas Erhebliches ändern wird. In der That scheint jetzt nur noch erforderlich, zweierlei in Rechnung zu ziehen. Einmal wird der Fähigkeit normaler Intelligenz in dieser Richtung nicht allzu wenig zugetraut werden dürfen. Dann aber wird zu berücksichtigen sein, daſs dem Denken hier die allerverschiedensten Hülfen die Arbeit theilweise abnehmen, theilweise erleichtern. Hierher gehören Symbole, Formeln und Operationen an denselben, hierher Hülfs- und Zwischengedanken, die es eventuell ermöglichen, auch Urtheile, die nicht mehr haben gegenwärtig bleiben können, doch noch sozusagen indirect mit einzubeziehen. Ein einfachstes Beispiel mag ein Schluſs nach der Form „A ist B, B ist C, C ist D......, M ist N, daher ist A N" darbieten, wo gewiſs nicht alle Prämissen zugleich gegenwärtig bleiben werden. Wenn hier das Subject etwa den Gegenstand A nur ausreichend in Gedanken festhält, um bei jedem Schritte zu wissen, daſs das neu hinzukommende Prädicat auch von A gelten müsse, so resultirt daraus zusammen mit dem in seiner Weise evidenten Gedächtniſsurtheil über die Provenienz des so Gewonnenen freilich wieder eine Evidenz, die erkenntniſstheoretisch niedriger steht als die der Prämissen, vielleicht auch niedriger als die, welche durch Reflexion über den Rang der Prämissen und deren Verhältniſs zur Conclusio noch nachträglich zu erzielen sein mag, — aber am Ende eben doch wieder eine Evidenz. Es möchte natürlich zu weit führen, sollte hier der Versuch gemacht werden, der Mannigfaltigkeit einschlägiger Thatsachen nachzugehen, deren genauere Feststellung übrigens

der Psychologie des Erkennens eine Fülle dankbarer Aufgaben stellen dürfte. Für die nächsten Zwecke dieser Untersuchung genügt wohl das Dargelegte, um die allgemeine These zu begründen, dafs die mittelbare Evidenz sich von der unmittelbaren im Princip wirklich nur durch ihre Herkunft unterscheidet, immerhin aber in der Regel die Spuren dieser Provenienz auch noch in einem Verluste an Erkenntnifsdignität gegenüber einzelnen, vielen oder auch allen Prämissen an sich tragen wird. Was aber eben als charakteristische Herkunft bezeichnet worden ist, besteht zunächst in nichts weiter als in jenem Verhältnifs zwischen Motiv und Motivat, in jenem Urtheilen „im Hinblick“ auf eine bereits vorgegebene Ueberzeugung, wie solches uns zuerst bei evidenzlosem Urtheilen entgegengetreten ist und auf den Fall des mit Evidenz ausgestatteten Urtheilens und Schliefsens einfach übertragen werden kann.

§ 18.
Das Erfassen der formalen Richtigkeit von Schlüssen und das hypothetische Urtheil.

Vielleicht hat der Leser der vorstehenden Ausführungen eine eingehendere Berücksichtigung des oben nur kurz berührten „Schlufsurtheils“ erwartet und hat nunmehr insbesondere der hier vertretenen Auffassung der mittelbaren Evidenz gegenüber noch auf unerledigte Bedenken hinzuweisen, die auf die Nichtberücksichtigung eben dieses „Schlufsgesetzes“ zurückgehen. Wirklich hat sich bisher alle Theorie des Schliefsens gerade bei diesem „Gesetze“ mit besonderer Vorliebe aufgehalten. Dann lehrt aber auch allem Anscheine nach die directe Erfahrung, dafs gerade hinter diesem „Gesetze“ ein der Evidenz in besonders auffälliger Weise zugänglicher Thatbestand steckt. Was aber vor Allem wichtig ist: die hier zur Geltung kommende Evidenz scheint von Evidenz, ja selbst Gültigkeit der Prämissen wie der Conclusio so wenig abhängig, nimmt vielmehr eine so selbständige Stellung ein, dafs man sich längst daran gewöhnt hat, von der „formalen Richtigkeit“ eines Schlufses ganz ohne Rücksicht auf die „materielle Wahrheit“ der darin auftretenden Urtheile zu handeln. Ja man legt bei Feststellung der beim Schliefsen in Frage kommenden Gesetzmäfsigkeiten augenscheinlich gar keinen Werth darauf, mit wirklichen Urtheilen als Prämissen und Conclusionen

zu operiren, indem man alles Erforderliche ganz wohl an fingirten Urtheilen einzusehen vermag, deren Richtigkeit man ohne Schaden in suspenso läfst, falls man nicht etwa gar von ihrer „materiellen“ Falschheit überzeugt ist. Und ohne Zweifel verdienen diese Thatsachen die Aufmerksamkeit eines Jeden, der über Ueberzeugungs- und Evidenzvermittelung zur ausreichenden Klarheit gelangen will: aber erst vom Standpunkte des eigentlichen Gegenstandes der gegenwärtigen Ausführungen betrachtet stellen sie sich als der nächste Grund dar, um dessen willen im Obigen eine Art Digression nach den Fragen der mittelbaren Evidenz hin unternommen werden mufste. Hoffentlich wird sich nun als bald herausstellen, dafs eine solche Digression zur Gewinnung einer einigermaafsen sicheren Grundlage für das Folgende unerläfslich war, — zugleich aber auch, dafs eben dieses Folgende Anspruch darauf hat, in einer Untersuchung über „Annahmen“ seine Stelle zu finden.

Was geht also vor, wenn ich, wie man mehr kurz als genau sagt, aus Prämissen eine Conclusion erschliefse, in Bezug auf welche ich meine Ueberzeugung ganz ebenso in suspenso lasse wie in Bezug auf die Prämissen, falls ich nicht etwa sogar von der Ungültigkeit sowohl des Schlufssatzes wie seiner Voraussetzungen überzeugt bin? Dafs hier in Wahrheit nicht wirklich geschlossen wird, ist klar, dagegen liegt es nahe, die Evidenz, die hier ohne Zweifel vorliegt, auf das Urtheil über einen Sachverhalt zu beziehen, der beim wirklichen Schliefsen seine Bedeutung bewährt hat und im gegenwärtigen Falle sozusagen nur um der Eventualität wirklichen Schliefsens willen Beachtung findet. Genauer etwa: man trifft an den Schlüssen, den wirklichen natürlich, gewisse übereinstimmende Aeufserlichkeiten an: man hebt sie als „Form“ heraus, die man dann mit einer beliebigen „Materie“ ausfüllen kann, um damit nur zu behaupten, dafs, falls die Prämissen zu Recht bestünden, auch die Conclusion mit Recht zu fällen wäre. An dem vorliegenden Quasischlusse wäre demnach eigentlich gar nichts einzusehen, als dafs er eine „Form“ aufweist, die sich an erfolgreichen, d. h. zu Einsichten führenden Schlufsvorgängen thatsächlich bereits erprobt hat. Nun ist es ja wirklich aufser Zweifel, dafs unser Wissen über „Denkformen“ zunächst unseren Erfahrungen am lebendigen Denken entstammt. Sind wir aber, um die Gültigkeit des Modus Barbara oder Celarent einzusehen, wirklich auf Induction aus

einer Reihe experimentell zu ziehender oder doch der Erinnerung zu entnehmender Schlüsse angewiesen? Ich kann keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, dafs zur Erzielung der ganzen hier erforderlichen, ja der zunächst hiefür charakteristischen Evidenz der Quasischlufs trotz Ungültigkeit oder Unausgemachtheit seiner Bestandstücke ganz allein ausreicht: damit ist dann aber auch erwiesen, dafs der „richtigen Form“ eben doch eine andere als die eben versuchsweise erwogene Bedeutung zukommen mufs.

So findet man sich ganz von selbst auf die Auffassung des „Schlufsgesetzes“ als hypothetischen Urtheiles hingedrängt, das die Grundlagen seiner Evidenz in sich selbst trägt, oder wenigstens tragen kann. Daran, in diesem „Schlufsgesetz“ das Wesen des „wirklichen“ Schlusses zu suchen, kann nach Obigem natürlich nicht mehr gedacht werden; davon ist jetzt aber auch gar nicht die Rede. Dagegen fragt sich nun, ob die Einsicht in die „formale Richtigkeit“ eines Schlufsverfahrens auch wirklich als Evidenz eines hypothetischen Urtheils beschrieben werden kann.

Es wird aber vor Allem billig in Zweifel gezogen werden dürfen, ob durch eine Zurückführung auf das hypothetische Urtheil, falls sie sonst statthaft sein sollte, wirklich etwas Bekannteres an die Stelle eines minder Bekannten gesetzt wäre. Denn auch in betreff dessen, was man im hypothetischen Urtheile eigentlich vor sich hat, dürfte das Wichtigste noch einer Feststellung bedürftig sein. Es wird dies nicht befremden können, falls sich im weiteren Verlaufe dieser Darlegungen herausstellen sollte [1], dafs auch hier eine theoretische Klärung ohne Heranziehung der Annahmen nicht zu erreichen ist: fürs Erste genügt es, auf einige von den Schwierigkeiten hinzuweisen, die hier noch zu erledigen sind.

Es sei dabei zunächst vorausgesetzt [2], dafs das, was die Logik-Tradition unter dem Namen des hypothetischen Urtheils zusammenfafst, auch wirklich allemal auf den Namen eines Urtheils Anspruch habe. Dann ist die Frage nach dem Gegenstande eines solchen Urtheils sicherlich eine erstberechtigte und auch keineswegs unbearbeitete. Es ist eine sehr wichtige, aber einer besonderen Darlegung wohl längst nicht mehr bedürftige

---

[1] Vgl. unten § 20.

[2] Mit wie viel Recht, mufs sich ebenfalls erst zeigen, vgl. unten a. a. O.

Thatsache, daſs man dasjenige, was im hypothetischen Urtheile eigentlich affirmirt oder negirt wird, weder im Vorder- noch im Nachsatze zu suchen hat, sondern sozusagen in der Mitte zwischen beiden, in der Relation, die sie verbindet. Wo aber eine Relation beurtheilt wird, da sind die Glieder dieser Relation zwar nicht das erste, sicher aber das zweite, dessen Feststellung erforderlich ist, und auf sie bezieht sich unsere Fragestellung. Das hypothetische Urtheil betrifft zunächst, das wissen wir, einen Zusammenhang: aber einen Zusammenhang zwischen was für Gliedern? Gerade in unserem speciellen Falle liegt hierauf eine Antwort nahe, von der dann immerhin unausgemacht bleiben könnte, inwiefern sie eine Ausdehnung auf das Gesammtgebiet des hypothetischen Urtheils gestattet. Man kann nämlich vermuthen: das, zwischen dem der Zusammenhang in Anspruch genommen wird, seien die Prämissen einerseits, die Conclusio andererseits, Urtheile also, die in den uns derzeit zunächst beschäftigenden Fällen suspendirter oder gar gegensätzlicher Ueberzeugung nun freilich nicht wirklich gefällt, sondern blos vorgestellt sind.[1] Ich stelle mir also etwa vor, daſs ich die Prämissen urtheile: ich komme dann zur Evidenz dafür, daſs diese Urtheile nur mit dem in der Conclusio gegebenen dritten Urtheile verträglich sind, daſs also, wenn jene gelten, auch diese gelten muſs, oder wie man es sonst ausdrücken mag.

Auf die Determinationen, die diese Auffassung im Einzelnen annehmen kann, meine ich indes genauer nicht eingehen zu müssen, weil schon ohne Rücksicht auf diese Ausgestaltungen die Unhaltbarkeit des Hauptgedankens ausreichend deutlich ist, wenn man ihn der Erfahrung gegenüberstellt. Diese lehrt ja deutlich[2], daſs, indem ich etwa die Gültigkeit des vielberufenen Modus Barbara einsehe, ich weder an mich, noch an mein Urtheilen, sondern blos an die betreffenden Subjecte, Prädicate und deren Relationen denke. Die Rolle, welche beim wirklichen Schlieſsen dem w i r k l i c h e n Urtheilen zufällt, im Falle bloſsen Erfassens der Schluſsformen dem v o r g e s t e l l t e n Urtheilen zuzuweisen, ist also ein ganz unempirisches und darum unbrauchbares Auskunftsmittel.

Da wäre es schon beträchtlich natürlicher, nach einer Relation

---

[1] So *Hume-Studien* 2, S. 107.

[2] Völlig übereinstimmend mit den oben S. 57 erwogenen Fällen.

zwischen den Gegenständen von Prämissen und Conclusio zu suchen. Wirklich handelt das hypothetische Urtheil „wenn *AB* und *BC* ist, dann ist auch *AC*", nicht von Urtheilen, sondern von *A*, *B*, *C* und etwa noch von den in den kategorischen Aussageformen mehr oder minder deutlich hervortretenden Relationen zwischen Subject und Prädicat. Dasselbe gilt natürlich auch von hypothetischen Urtheilen, die sich zu Schlüssen nicht in so offenkundige Beziehung setzen lassen, wie das eben formelhaft ausgedrückte, also etwa von dem Urtheile: „Wenn *AB* ist, dann ist *CD*", ebenso, mutatis mutandis natürlich, von dem Urtheile: „Wenn *A* ist, so ist *B*." An der Anwendbarkeit dieser Position auf sämmtliche hypothetischen Urtheile ist also nicht zu zweifeln, falls sie sonst nur das Richtige trifft.

Dafs dies letztere nun aber immer noch nicht der Fall ist, das kann man jedem Beispiele entnehmen, das einen Vorder- oder Nachsatz negativer Qualität aufweist, ein Fall, der ja der formalen Logik längst bekannt ist. Es sei also etwa das hypothetische Urtheil gegeben: „Wenn dieses Dreieck gleichseitig ist, dann ist es nicht rechtwinklig." Wie läfst sich auf dieses Beispiel der eben zur Discussion gestellte Gesichtspunkt anwenden? Genauer: wo sind hier die Gegenstände, zwischen denen als Inferioren die für jedes hypothetische Urtheil wesentliche Zusammenhangsrelation behauptet wird? Wäre der Nachsatz gleichfalls affirmativ, wie etwa in dem sonst möglichst analog gebauten Urtheile „wenn ein Dreieck gleichseitig ist, so ist es auch gleichwinklig", dann möchte die Antwort leicht scheinen: es handelt sich darin eben um den Zusammenhang von Gleichseitigkeit und Gleichwinkligkeit. Spätere Untersuchungen[1] werden uns zur Einsicht führen, dafs die Einfachheit dieser Sachlage nur eine scheinbare, jedenfalls eine von der bei Negationen in keiner Weise charakteristisch verschiedene ist. Im gegenwärtigen Zusammenhange haben indefs Negationen den schon wiederholt bewährten Vorzug, charakteristischer zu sein. Versuchen wir nämlich, in unserem eigentlichen Beispiele, dem von der hypothetisch negirten Rechtwinkligkeit, die Ausgangsfrage möglichst analog wie im Beispiele von der Gleichwinkligkeit zu beantworten, so müssen wir etwa sagen: das hypothetische Urtheil behauptet hier den Zusammenhang der

---

[1] Vgl. Kap. VII.

Gleichseitigkeit mit der — Nicht-Rechtwinkligkeit. Giebt es aber einen Gegenstand „Nicht-Rechtwinkligkeit"? Es war eines der ersten Ergebnisse der in dieser Schrift durchgeführten Untersuchungen [1], dafs dem nicht so ist: die Frage nach dem durch den Nachsatz repräsentirten Inferius der Zusammenhangsrelation ist sonach eine offene. Wir werden weiter unten erkennen, dafs im Grunde, wie angedeutet, das Problem für affirmative Vorder- resp. Nachsätze nicht anders steht als für negative, und dürften wohl auch dann in der Lage sein, das Problem zu lösen.[2] Für jetzt mufs der Hinweis auf dasselbe genügen: schon hier aber verdient die Thatsache registrirt zu werden, dafs, wenn im hypothetischen Urtheile Vorder- und Nachsatz von Natur keine Urtheile ausdrücken, gleichwohl aber bei ihnen der Gegensatz von Affirmation und Negation Anwendung hat, wir es hier jedenfalls mit Annahmen zu thun haben müssen. In welcher Weise sie im hypothetischen Urtheile functioniren, darauf wird eben weiter unten zurückzukommen sein.

Wie man also sieht, wäre für die Aufklärung der „formalen Richtigkeit" materiell suspendirter Schlüsse wenig genug gethan, wenn man solche Schlüsse als hypothetische Urtheile darstellen könnte. Nun kann man sich aber auch leicht davon überzeugen, dafs eine solche Zurückführung aus formalem wie aus materialem Grunde unstatthaft ist. Um Ersteres einzusehen, müssen wir hier noch für einen Augenblick die Natur jener Relation ins Auge fassen, von der vorhin bereits als dem eigentlichen Gegenstande des hypothetischen Urtheiles die Rede war, eben derjenigen, deren Inferiora in befriedigender Weise namhaft zu machen wir uns für jetzt aufser Stande gefunden haben. Die Frage nach der Beschaffenheit dieser Relation mag auf den ersten Blick auch nicht eben schwer beantwortbar scheinen, wenn man bedenkt, wie geläufig uns Gedanken wie der der Bedingung, der Voraussetzung und dgl. zur Verfügung stehen. Hält man sich aber von augenfälligen Künstlichkeiten wie Heranziehung der Unverträglichkeit des Gegentheiles [3] u. dgl. fern, so tritt von selbst die Relation zwischen Erkenntnifsgrund und Erkenntnifsfolge in den Vordergrund, und es erscheint keineswegs unsach-

[1] Vgl. oben Kap. I, § 2.

[2] Vgl. unten § 20.

[3] Meine eigene Position in *Hume-Studien* 2, S. 105 ff.

gemäfs, wenn man das Urtheil „wenn A ist, so ist B“ so interpretirt: „Aus dem Sein des A kann ich das des B erkennen“. Da aber der, welcher dem hypothetischen Urtheile zustimmt, sich darum doch weder für das Sein des A noch für das des B zu verbürgen braucht, so ist durch diese Wendung gerade das Problem, das wir oben mit Bezug auf die Schlufsformen in Angriff genommen haben, nun auf das Gesammtgebiet des hypothetischen Urtheils ausgedehnt und zugleich die Möglichkeit verloren, dasselbe durch Berufung auf das hypothetische Urtheil zu lösen. Denn besagt das hypothetische Urtheil, genauer die dafür charakteristische oder wenigstens bisher stets für charakteristisch genommene Wenn-Relation nichts weiter als eben dies, dafs der Nachsatz günstigen Falles „im Hinblick“ auf den Vordersatz würde eingesehen werden können, so hat die Frage, wie solches zu erkennen sei, ehe Vorder- und Nachsatz wirklich geurtheilt werden, genau dieselbe Schwierigkeit an sich wie die Frage, wie ich die „formale Richtigkeit“ eines Schlusses erkennen kann, den ich doch nicht ziehe, und es wäre der offenbare Cirkel, wollte man versuchen, die letztere Frage durch Hinweis auf das hypothetische Urtheil zu beantworten.

Es erübrigt nun nur noch der Hinweis auf das, was ich eben den materialen Grund nannte, der eine Reduction der uns beschäftigenden Schlüsse auf das hypothetische Urtheil verbietet. Es ist nichts weiter als die Berufung auf die directe Empirie, die schon für sich allein in dieser Sache deutlich genug spricht. Wenn ich mir einem jener Schlüsse aus suspendirten Prämissen gegenüber die Frage vorlege, ob ich unter normalen Umständen da ein Urtheil über einen Zusammenhang fälle, so kann ich nicht anders als dies entschieden in Abrede stellen. Freilich könnte es begegnen, dafs man auch manchem Thatbestande gegenüber, den alle Welt „hypothetisches Urtheil“ nennen wird, in einige Verlegenheit geriethe, wenn man darin das Urtheil über die Zusammenhangsrelation agnosciren sollte. Wir kommen hierauf weiter unten[1] zurück: für jetzt aber haben wir es eben mit jenem Zusammenhangsurtheile zu thun, und in betreff dieses Urtheils müssen wir wohl zusammenfassend sagen, dafs es aus den verschiedenartigsten Gründen der Lösung unseres Problems nicht nutzbar zu machen ist.

---

[1] Vgl. § 20.

§ 19.
Annahmeschlüsse und Urtheilsschlüsse.

Fassen wir also das Wesentliche dieses Problems noch einmal, und zwar von einer anderen Seite her ins Auge. Die eigentliche Schwierigkeit haben wir ja doch darin gefunden, dafs ein Zusammenhang zwischen Urtheilen eingesehen werden soll, die man gar nicht fällt. Mit der im Schliefsen liegenden Thatsache, dafs man urtheilen kann „im Hinblick“ auf andere Urtheile, und dafs man auf diesem Wege zu sonst unerreichbaren Einsichten gelangen kann, haben wir uns als mit einer letzten Thatsache abgefunden. Was soll aber der „Hinblick“, wenn sozusagen nichts da ist, worauf hingeblickt werden könnte? Diesem Mangel wäre abgeholfen, wenn der Schlufs, auf dessen „Form“ es gerade ankommt, sozusagen probeweise doch gezogen, d. h. wenn die Prämissen wirklich geurtheilt würden und dann „im Hinblick“ auf sie auch die Conclusio. Um eine bleibende Ueberzeugung dürfte sichs dabei freilich nicht handeln: diese soll ja unserer Voraussetzung nach günstigsten Falles in suspenso bleiben. Aber könnte man diese Suspension oder gar gegentheilige Ueberzeugung nicht vorübergehend aufgeben und so auch der an das Fällen der Prämissen geknüpften Einsicht in die Conclusio theilhaftig werden?

Wir sind damit auf einen Gedanken zurückgekommen, der uns bereits im vorigen Kapitel wiederholt[1] beschäftigt hat. In der That befinde ich mich ja wirklich beim Schlusse, den ich, gleichviel wie er mir „gegeben“ sei, verstehe, ohne ihn doch zum meinigen zu machen, in einer einigermaafsen ähnlichen Lage, wie gegenüber den Erzählungen oder sonstigen Mittheilungen eines Anderen, die ich verstehe, ohne die darin ausgesprochene Ueberzeugung zu theilen. Es ist daher nicht erstaunlich, dafs nunmehr auch in Bezug auf den Schlufs die Hypothese vom willkürlichen Ueberzeugungswechsel sich Geltung zu verschaffen sucht. Natürlich wird es aber entbehrlich sein, auf die bereits dargelegten Ablehnungsgründe noch einmal zurückzukommen, obwohl die fragliche Hypothese gerade in ihrer Anwendung auf den Schlufs aus suspendirten Prämissen sich in günstigerem Lichte präsentiren möchte. Dagegen darf der

[1] Vgl. oben S. 49, 57, 60.

Umstand nicht unbeachtet bleiben, dafs, wer den seinerzeit dargelegten Einwendungen statt giebt, sich des Eindruckes nicht völlig entschlagen kann, dafs die durch sie widerlegte Position in irgend einer Hinsicht doch in den Zeugnissen directer Empirie eine Art Stütze findet. Im Grunde ist es ja auch etwas ganz Natürliches, dafs, wer einen Gedankengang auf seine Folgerichtigkeit prüfen will, sich gleichsam in denselben hineinversetzen, ihn insofern vorübergehend zu seinem eigenen machen mufs. Hierin liegt der schon oben in Aussicht gestellte Hinweis auf die wirkliche Sachlage. Es fragt sich eben wieder nur, ob jenes „sich Versetzen" in der That um keinen anderen Preis als um den eines, wenn auch vorübergehenden Ueberzeugungswechsels zu erzielen ist. Schon die Alltags-Psychologie hat die Antwort bereit: wenn ich mich in die Ueberzeugungslage eines Anderen versetze, so bin ich zwar durchaus nicht, auch nicht vorübergehend, der Meinung des Anderen, ich „thue aber so", als ob ich dieser Meinung wäre. Dieses „so thun" begegnet uns hier nicht zum ersten Male: und auch hier gilt es vor Allem festzustellen, welcher intellectuelle Zustand, wenn man so sagen darf, dafür die Grundlage abgiebt.

Die Untersuchung kann diesmal insofern leicht eine Art experimentellen Charakters annehmen, als man ein solches „sich Versetzen" in einen fremden Gedankengang ja leicht zum Untersuchungszwecke durchführen kann. Ich wähle dazu sogleich ein möglichst starkes Beispiel, einen Fall, wo der betreffende Gedankengang nach meiner — und muthmaafslich wohl auch eines jeden Lesers — Ueberzeugung ein „materiell" zweifellos irriger ist. Ich denke an David Hume's Causaltheorie ihrem positiven Theile nach, zu dessen Ungunsten längst die Acten ungefähr ebenso endgültig geschlossen sind als zu Gunsten des negativen Theiles. Wer diese positiven Aufstellungen würdigen will, stöfst darin bekanntlich auf die folgenden Gedanken: Urtheilen ist wesentlich nichts als lebhafteres Vorstellen. Association bethätigt sich nicht nur darin, dafs vorgegebenen Vorstellungen gesetzmäfsig andere folgen, sondern auch in der gröfseren Lebhaftigkeit der associirten Vorstellungen, falls die associirenden besonders lebhaft sind. Es kann daher als Associationsfall gedeutet werden, wenn eine Wahrnehmung zum Glauben an die Existenz eines Unwahrgenommenen führt, das mit dem Wahrgenommenen ausreichend oft zusammen angetroffen worden ist.

Von den hier vorliegenden Prämissen ist die erste ohne Zweifel falsch, die zweite, wenn überhaupt, so innerhalb weit engerer Grenzen gültig, als zur Stützung von HUME's Hauptgedanken erforderlich wäre. Dennoch kann man der Argumentation eine gewisse innere Stringenz nicht absprechen. Wie fängt man es an, dieselbe einzusehen?

Die Erfahrung scheint mir über das Vorgehen, das hier mit leichter Mühe zum Erfolg führt, einen Zweifel nicht aufkommen zu lassen. Vor Allem darf ich mich durch meine Ueberzeugung von der Falschheit oder Fragwürdigkeit der beiden Prämissen nicht bestimmen lassen, wie man manchmal sagt, d. h. ich darf nicht etwa negative Urtheile in betreff dessen fällen, was positiv beurtheilt die HUME'schen Voraussetzungen ausmacht. Das besagt aber durchaus nicht, daſs ich nun plötzlich für wahr halten müſste, was ich sonst für falsch halte. Es genügt vollkommen, wenn ich für den augenblicklichen Zweck nur annehme, daſs Urtheilen mit lebhaftem Vorstellen zusammenfalle u. s. f. Und wer nicht etwa durch die früheren Ausführungen sozusagen seine terminologische Unbefangenheit verloren hat, wird gewiss nicht den Eindruck haben, daſs das bei Formulirung dieser Forderung verwendete Wort „annehmen“ dabei eine irgendwie technisch exclusive Verwendung erfahren hätte. Ich stehe aber nun natürlich gar nicht an, auch den vom Anfang der vorliegenden Untersuchungen an festgehaltenen ganz technisch strengen Sinn des Wortes in Anspruch zu nehmen und allgemein zu behaupten: um die formale Bündigkeit eines Schlusses einzusehen, den man nicht wirklich zieht, ist nichts weiter erforderlich, als dort Annahmen einzusetzen, wo der wirkliche Schluſs Urtheile aufweist, sei es an Stelle der Prämissen, sei es an der der Conclusio. Eine Legitimation von geradezu handgreiflicher Deutlichkeit findet dies Vorgehen in dem Umstande, daſs dergleichen nicht geurtheilte Prämissen und Conclusionen eventuell wieder auch negativ sein können, die Negation aber auch hier ergiebt, daſs es sich gewiſs nicht blos um Vorstellungen, sonach, falls nicht um Urtheile, so sicherlich um Annahmen handelt. Den Voraussetzungsannahmen steht dann eine Schluſsannahme gegenüber, und dieser eignet „im Hinblick“ auf die Voraussetzungsannahmen ein charakteristischer Zug, der jener mittelbaren Evidenz bei wirklichen Schlüssen in ähnlicher Weise nahe steht, wie die Annahme selbst dem Urtheile. Noch gröſser möchte

immerhin die Aehnlichkeit mit jenem eigenthümlichen Zustande sein, den wir oben[1] an Schlüssen aus evidenzlosen Prämissen angetroffen und als „relative Evidenz“ bezeichnet haben. Doch soll auf diesen Punkt in späterer Untersuchung[2] noch besonders zurückgekommen werden.

Es scheint mir kein gering anzuschlagender Vorzug der hier vorgelegten Lösung unseres Problems, dafs dabei die Verwandtschaft dieser uneigentlichen Schlüsse den eigentlichen gegenüber bei aller Verschiedenheit der Sachlage hier und dort gleichwohl in dem für das Schliefsen wesentlichen Punkte gewahrt bleibt. Man begreift unter diesen Voraussetzungen ganz wohl, weshalb man die uns hier beschäftigende Operation an den suspendirten oder gar verworfenen Prämissen ohne Weiteres als „Schliefsen“ bezeichnet, obwohl ein Schlufs im gewöhnlichen Sinne gar nicht vorliegt, in diesem Sinne also auch nicht geschlossen wird. Es wäre dies unverständlich, wenn dergleichen Erfassen der „blofsen Form“ vom Schliefsen so weit abläge, wie etwa das Fällen eines Relationsurtheiles vom Gewinnen der Evidenz für ein Urtheil aus anderen Urtheilen eben liegen mufs. Dagegen ist das Gewinnen der Evidenz für eine Annahme aus anderen Annahmen ein dem eigentlichen Schliefsen ganz analog gebildeter Vorgang; es ist daher ganz begreiflich, dafs für den Gebrauch des Wortes „Schliefsen“ hinter dieser Analogie die an sich gewifs nicht unbeträchtlichen Verschiedenheiten zurücktreten.

Bin ich also mit dem Vorstehenden im Rechte, so kann man sagen: Schlüsse aus suspendirten oder eigentlich besser aus nicht geurtheilten Prämissen sind durchaus nicht Urtheile über eine „Form“ in abstracto, auch nicht das, was man sich gewöhnlich unter hypothetischen Urtheilen zu denken pflegt. Sie sind vielmehr in ihrer Weise wirklich Schlüsse, und was sie von den Schlüssen im gewöhnlichen Sinne unterscheidet, ist zunächst dies, dafs ihre Prämissen und ihre Conclusio nicht Urtheile sondern Annahmen sind. Man hat insofern das volle Recht, Schlüsse dieser Art unter dem Namen der Annahmeschlüsse den gewöhnlichen Schlüssen als Urtheilsschlüssen an die Seite zu stellen: die Prägung der neuen Termini rechtfertigt sich ohne Weiteres durch ihre charakterisirenden Functionen.

[1] Vgl. § 16.
[2] Vgl. unten § 58.

§ 20.
Hypothetische Urtheile als Annahmeschlüsse.

Wir müssen nunmehr auch noch einmal auf die oben nicht zu Ende geführte Betrachtung des sogenannten hypothetischen Urtheils zurückkommen. Wie schon berührt, wurde dabei die Voraussetzung gemacht, dafs, was man herkömmlich als ein solches hypothetisches Urtheil zu bezeichnen pflegt, auch wirklich ein Urtheil sein werde, näher ein Urtheil über eine Zusammenhangsrelation, bei dem die oben berührte Unklarheit in betreff der Natur des Beurtheilten bereits umsomehr befremden durfte, je häufiger „Urtheile" dieser Art thatsächlich anzutreffen sind. Es ist nunmehr an der Zeit, die Erfahrung darauf hin zu befragen, ob bei solchen „hypothetischen Urtheilen" wirklich auch jedesmal oder doch wenigstens in der Regel überhaupt geurtheilt wird.

Gesetzt also, es spreche jemand den Satz aus: „Wenn man von der Spitze des gleichschenkeligen Dreieckes auf dessen Grundlinie ein Lot fällt, so wird diese halbirt"; was wird normalerweise im Redenden vorgehen? Ist insbesondere und vor Allem etwas von einem Urtheile über einen Zusammenhang zu merken? Ich kann nicht anders, als nochmals darauf erwidern, dafs in dem durch obigen Satz ausgedrückten Gedanken zwar ganz sicher das gleichschenkelige Dreieck, dessen Grundlinie und Höhe eine Rolle spielen, dafs sich aber ein allfälliger Gedanke an einen Zusammenhang in der Regel durchaus nicht leicht will ausfindig machen lassen. Woher nimmt man hier also eigentlich das Recht, ein Urtheil über einen Zusammenhang, ja überhaupt auch nur ein Urtheil herein zu interpretiren? Am Ende doch nur aus der an sich freilich ganz richtigen Beobachtung, dafs beim „hypothetischen Urtheile" die Sphäre „blofsen Vorstellens" überschritten ist: ist dem wirklich so, so wissen wir bereits hinlänglich sicher, wie wenig damit allein der Nachweis für das Gegebensein eines Urtheils erbracht ist.

Zudem giebt es noch eine Art indirecten Anzeichens dafür, dafs man es beim „hypothetischen Urtheil" als solchem in Wahrheit schwerlich mit einem wirklichen Urtheil zu thun haben möchte. Es ist doch immer eine wunderliche Sache um eine Art Urtheil, das nur affirmativ und nie negativ ausfallen könnte. Drückt nun aber die Wendung „Wenn . . . . , so . . . . " ein Urtheil

aus, so kann das überhaupt nur ein affirmatives Urtheil sein. Ein negatives hypothetisches Urtheil giebt es der Natur der Sache nach nicht: denn dafs Vorder- wie Nachsatz negativ sein können, kommt ja hierfür gar nicht in Frage. Weit eher könnte man sich versucht fühlen, den Rang von Gegeninstanzen für Aussagen wie die folgende in Anspruch zu nehmen: „Wenn die Sonne scheint, braucht es deshalb nicht heifs zu sein", oder „mufs es nicht heifs sein" oder dgl. Deutlicher noch als dieses Beispiel, in dem man des Conditionalverhältnisses zwischen dem, was Vorder- und Nachsatz zu besageu hat, nicht jedesmal sicher sein möchte, wäre etwa die Position: „Wenn Vierecke gleichseitig sind, müssen sie noch nicht Quadrate sein". Aber näher besehen handelt der Nachsatz in solchen Fällen nicht von der Hitze oder von Quadraten, sondern zunächst vom Müssen[1]: zwischen dem Vorder- und dem eigentlichen Nachsatze stehen hier also die Dinge genau wie sonst. Vom Zusammenhange freilich ist dabei nun ganz ausdrücklich die Rede, und ich denke auch nicht daran, zu bestreiten, dafs ein solcher unter Umständen ganz wohl affirmirt oder negirt werden kann. Aber an den sprachlichen Gewand, in dem solche Affirmationen oder Negationen aufzutreten pflegen, wird nur erst recht ersichtlich, dafs, was in der hypothetischen Satzform ausgedrückt erscheint, von Haus aus etwas Anderes als ein Zusammenhangsurtheil ist.

Was ist es dann aber eigentlich? Einen ziemlich deutlichen Fingerzeig in betreff der Richtung, in der die Antwort auf diese Frage zu suchen sein wird, kann uns der oben bereits vorübergehend constatirte Umstand[2] darbieten, dafs am Vordersatz wie am Nachsatz des sogenannten hypothetischen Urtheils in einer offenbar durchaus nicht äufserlichen Weise Annahmen betheiligt sind. Was nun noch zur Bestätigung der hieraus wohl schon von selbst resultirenden Vermuthung über den wahren Sachverhalt noch erforderlich sein mag, stellt sich ein, wenn wir an Stelle des obigen Beispieles vom Dreieck etwa eines von der Be-

[1] Anders immerhin bei dem Seitenstück dazu, das man bei den „weil"-Sätzen und Ihresgleichen antrifft, z. B. in der Wendung: „Obgleich die Sonne scheint, ist es nicht heifs". Aber die aus solcher Aussage herauszuspürende Gegensätzlichkeit betrifft zunächst nicht einen Zusammenhang, der dadurch implicirte negirt würde, sondern blos den im Sinne solchen Zusammenhanges zu gewärtigenden Nachsatz, resp. das, was dieser zu besagen haben würde.

[2] Vgl. oben S. 81.

schaffenheit des folgenden „hypothetischen Urtheils“ setzen: „Wenn alle Menschen ihre Schwächen haben, so war auch Goethe nicht frei von solchen“. Was nämlich zunächst die Auffassung dieses speciellen Falles betrifft, so erscheint sie durch das oben über Schlüsse aus suspendirten Prämissen Festgestellte vorbestimmt. Es ist ja im Grund nichts als ein Schluſs „ad subalternatam“ mit suspendirter „subalternans“: und es liegt gar kein Grund vor, die Sachlage in unserem Beispiele anders zu verstehen, als wenn der Schluſs auch dem sprachlichen Ausdrucke nach sich deutlich als solcher kundgäbe. Was also in diesem hypothetischen Urtheile zum Ausdrucke gelangt, ist dies, daſs durch Annahme des Vordersatzes und im Hinblick auf diese Annahme dem gleichfalls nur als Annahme aufzufassenden Nachsatze Evidenz zukommt. Und diese selbe Interpretation nun ist auch auf solche „hypothetische Urtheile“ auszudehnen, die sich nicht bereits ihrer „bloſsen Form“ nach als Transformationen von Schlüssen ankündigen. Die Annahme von der Halbirung der Grundlinie eines Dreieckes hat Evidenz, wenn sie auf die Annahme der Gleichschenkligkeit bezogen wird. Allgemein also: was man gewöhnlich als „hypothetisches Urtheil“ zu bezeichnen pflegt, ist seiner eigentlichen Natur nach gar kein Urtheil, sondern ein Schluſs: nur ist es eben kein Urtheilsschluſs, sondern ein Annahmeschluſs.

Damit soll natürlich keineswegs gesagt sein, daſs ein Zusammenhangsurtheil nicht unter besonderen Umständen auch einmal wirklich gefällt werden und dann wohl auch in der herkömmlichen Form der hypothetischen Aussage zum Ausdruck gelangen könnte. Nur so viel ist zu betonen, daſs in dem, was die sprachliche Wendung „wenn .... so“ ihrem natürlichen Sinne nach verräth, ein solches Urtheil wenigstens normalerweise nicht anzutreffen ist. Es steht damit ganz ebenso, wie wir es oben bezüglich des Erfassens der sogenannten Form bei Schlüssen gefunden haben, und auch der Grund dieser Uebereinstimmung sowie das Verhältniſs dieses Erfassens zum hypothetischen Urtheil ist nunmehr durchsichtig. Die Einsicht in die Form ohne Einbeziehung der Materie, d. h. ohne wirkliches Schlieſsen, kann als hypothetisches Urtheil aufgefaſst werden, weil das hypothetische Urtheil ein Annahmeschluſs ist und auch jenes Suspendiren der Ueberzeugung gegenüber Prämissen und Conclusio nur bedeutet, daſs Annahmen an Stelle wirklicher Urtheile treten. Beim Erfassen der Schluſs-

form hat man also wirklich einen Specialfall dessen vor sich, was man gewöhnlich als hypothetisches Urtheil zu bezeichnen pflegt.

Nebenbei mag hier eine Bemerkung in betreff der Wendung „Wenn ..... so“ selbst am Platze sein. Ich habe in früherem Zusammenhang [1] darauf hingewiesen, dafs die Wörter einerseits vorgestellten Gegenständen, andererseits Vorstellungen und sonstigen psychischen Geschehnissen zugeordnet sind, und dafs man dieser doppelten Zuordnung am natürlichsten Rechnung trägt, indem man mit Rücksicht auf den ersteren Umstand sagt, dafs die Wörter etwas bedeuten, in Bezug auf den zweiten aber, dafs sie etwas ausdrücken. Sage ich also etwa „die Thurmuhr schlägt eben zehn“, so bedeuten meine Worte den vernommenen Stundenschlag, drücken aber meine Vorstellung dieses Stundenschlages und mein Urtheil darüber aus. Kein Wort kann „bedeuten“, ohne zugleich „auszudrücken“, dagegen sehr wohl ausdrücken, ohne zugleich zu bedeuten. An den Interjectionen z. B. ist das ja ohne Weiteres augenfällig: dennoch wird es noch häufig übersehen, wenigstens macht sich oft genug eine Tendenz bemerkbar, bei Wörtern nach Bedeutungen zu suchen, wo es doch eigentlich auf den Ausdruck ankommt. Sehe ich recht, so ist die bisher gebräuchliche irrige Auffassung des sogenannten hypothetischen Urtheils eine Bethätigung solcher Tendenz, die in dem Bestreben hervortritt, der Conditionalformel „Wenn ..... so“ eine „Bedeutung“ beizumessen, indefs sie zunächst als „Ausdruck“ in Betracht kommt. Die Bedeutung wäre der Gegenstand des supponirten Relationsurtheils. Wird eine solche Relation überhaupt gar nicht vorgestellt, so entfällt damit die Aussicht, jene Formel durch eine bestimmte „Bedeutung“ zu charakterisiren. Man mag besorgen, damit um jede Charakteristik derselben zu kommen, solange man die Eventualität des „Ausdrucks ohne Bedeutung“ nicht ins Auge fafst. Dieser Fall ist verwirklicht, falls in unserer Formel einerseits das Motivationsverhältnifs zwischen Vorder- und Nachannahme, andererseits der darauf gestellte Evidenzzustand der Nachannahme zum Ausdrucke gelangt. Natürlich braucht, wer etwas „ausdrückt“, über das, was er vielleicht ganz absichtslos zum Ausdrucke bringt, sich durchaus keine Gedanken zu machen, indefs einer an das, was seine Rede „bedeutet“, normalerweise doch wohl wird denken müssen.

[1] Vgl. oben Kap. II, § 4.

Es erhellt hieraus ohne Weiteres einer der nicht am niedrigsten anzuschlagenden Vorzüge der hier vertretenen Auffassung der hypothetischen Aussage: man mufs demjenigen, der sich dieser Aussageform bedient, keineswegs zumuthen, dafs er den Gedanken der Relation von Grund und Folge oder sonst einer nicht immer ganz leicht zu erfassenden Beziehung concipire oder concipirt haben müfste. Der Erkenntnifstheoretiker weifs nur zu gut, um wie viel leichter es ist, Gegenstände in die Wenn-Relation — oder auch in die Weil-Relation, von der natürlich ganz das Nämliche gilt — zu setzen, als diese Relationen selbst durch das Denken zu erfassen. Man wird sich aber hüten müssen, die Alltagspraxis psychischen Thuns vor eine Aufgabe gestellt zu denken, deren Ausführung dem hierfür ausdrücklich und ausnahmsweise geschulten Theoretiker augenscheinlich höchstens unter besonders günstigen Umständen mit nichts weniger als leichter Mühe gelingt.

Noch ist hier auf eine Consequenz hinzuweisen in betreff der Conjunctionen von der Beschaffenheit des „wenn, so“ oder auch „weil, so“ u. dgl. selbst. Es kann unter besonderen Umständen ja doch begegnen, dafs diesen Wörtern eine Bedeutung in dem hier immer gemeinten Wortsinne zuzusprechen ist: eben zuvor z. B. hatten wir Anlafs, wiederholt der „Wenn-Relation“ und der „Weil-Relation“ zu gedenken. Es unterliegt nun keinem Zweifel, dafs in solchen Fällen die Bedeutung zu Stande kommt auf jenem über den Ausdruck, führenden Umwege vermöge dessen wir es hier mit einer Art Widerspiel zu denjenigen Fällen von Ausdruck zu thun haben, bei denen ein Wort zum Ausdrucke wird vermöge seiner Bedeutung. Ich habe im Hinblicke hierauf oben[1] von secundärem Ausdruck gegenüber primärem, und dann auch von secundärer Bedeutung gegenüber primärer gesprochen. Haben also Conjunctionen von der in Rede stehenden Art einmal ausnahmsweise eine Bedeutung, so kann es wohl keine andere als eine secundäre Bedeutung sein.

Schliefslich wende ich mich nun noch einmal zu dem zurück, was meiner Meinung nach die „wenn“-Sätze von Natur auszudrücken haben, um ganz explicite ein Mifsverständnifs auszuschliefsen für dessen impliciten Ausschlufs durch das bisher Dargelegte freilich schon ausreichend gesorgt sein könnte. Ich trete keineswegs dafür ein, dafs hypothetische Sätze immer und

[1] Vgl. Kap. II, § 4.

unter allen Umständen Annahmeschlüsse ausdrücken, sondern nur dafür, dafs dies die eigentliche und sozusagen natürliche Function dieser Sätze ist. Dies hindert nicht, dafs sie in besonderen Fällen auch Zusammenhangsurtheile auszudrücken in die Lage kommen: vielleicht wird solches um so eher eintreten, je leichter die betreffenden Conjunctionen secundäre Bedeutung im eben berührten Sinne annehmen. Im grofsen Ganzen aber steht zu erwarten, dafs sich Zusammenhangsurtheile durch Anwendung von Wörtern wie „müssen", „können" u. dgl. verrathen werden. Aufserdem mufs noch an die längst bekannte Thatsache erinnert sein, dafs „wenn"-Sätze auch insofern mehrdeutig sind, als sie nicht selten rein temporalen Sinn haben, wie etwa, wenn man sagt: „Wenn ein Zug die Station verläfst, wird das für die nächste Station bestimmte Glockenzeichen abgegeben". Was hier zum Ausdrucke gelangt, ist so gewifs ein Urtheil über Gleichzeitigkeit, als man zunächst ein Urtheil über eine Art Ortsgleichheit oder -Identität vor sich hat, wenn die Wendung gebraucht wird: „Wo man den *A* antrifft, da ist allemal auch der *B* zu finden". Es wäre selbstverständlich um nichts unnatürlicher, dieses Raumbeispiel als jenes Zeitbeispiel auf einen Annahmeschlufs zu deuten.

Mit Rücksicht auf den eigentlichen Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung aber ist es angemessen, die in den letzten Paragraphen gewonnenen Ergebnisse in folgender Weise zu überblicken. Das Erfassen der „formellen" Stringenz eines Schlufsverfahrens bietet ein Problem dar, das sich einer Lösung erst zugänglich erweist, wenn man in Rechnung zieht, dafs auch suspendirten oder selbst verworfenen Prämissen gegenüber ein Schlufsverfahren sehr wohl möglich bleibt, sobald an Stelle der Urtheile jene urtheilsähnlichen Thatsachen treten, die wir Annahmen genannt haben. Der Ausdruck „Schlüsse aus suspendirten Prämissen", der auf den ersten Blick etwas vom „hölzernen Eisen" an sich zu haben scheint, ist näher besehen durchaus sachgemäfs; denn den gewöhnlich allein in Betracht gezogenen Urtheilsschlüssen stehen auch Annahmeschlüsse zur Seite. Als solche Annahmeschlüsse stellen sich dann aber auch die meisten von den sogenannten hypothetischen Urtheilen heraus, denen ohne Zurückgehen auf den Thatbestand der Annahmen gleichfalls theoretisch nicht gerecht zu werden ist.

Fünftes Kapitel.

Zur Gegenständlichkeit des Psychischen.

§ 21.
Vom Urtheilsgegenstande.

Von einem vergleichsweise noch ziemlich internen Probleme der „formalen“ Logik wollen wir nun zur Würdigung einer Thatsache übergehen, an der das gesammte psychische Geschehen als an einer Fundamentalthatsache betheiligt ist, wenn auch die Erkenntnifstheorie in gewissem Sinne ein erstes Recht auf ihre Bearbeitung geltend zu machen hat. Es giebt kein psychisches Geschehen ohne Gegenstand [1] und insbesondere keine Vorstellung ohne Gegenstand. Sehe ich nun recht, so kann man sich unschwer überzeugen, dafs bei dem, was man das „Vorstellen eines Gegenstandes“ nennt, der Annahme eine ganz ständige Function zufällt, vermöge deren dann das Verbreitungsgebiet der Annahmen kaum erheblich kleiner anzuschlagen sein wird als das des Vorstellens selbst. Nur macht die Darlegung auch dieses Sachverhaltes, wie solches bereits oben wiederholt zu berühren war, das Eingehen auf einige Voraussetzungen unerläfslich und damit fürs Erste wieder den Anschein, vom eigentlichen Thema einigermaafsen abzuschweifen. Es ist diesmal das Wesen der Gegenständlichkeit auf das hier mit einigen Erwägungen eingegangen werden mufs.

Es scheint mir hierzu vor Allem wichtig, das Verhältnifs zwischen Gegenstand und Inhalt einer Vorstellung richtig zu erfassen. Den Nachweis für die grundsätzliche Verschiedenheit dieser beiden Dinge werde ich ein zweites Mal nicht mehr anzutreten brauchen [2]; dagegen habe ich es bisher unterlassen,

---

[1] Vgl. zum Folgenden meine Darlegungen „Ueber Gegenstände höherer Ordnung etc.“, *Zeitschr. f. Psychol.* **21**, S. 183 ff.

[2] Vgl. a. a. O. S. 185 ff.

über das eine Meinung auszusprechen, was der bekannten und anerkannten eigenthümlichen Zuordnung von Gegenstand und Inhalt bei den Vorstellungen zu Grunde liegt. Es ist im gegenwärtigen Zusammenhange unerläfslich, der Natur der in dieser Zuordnung zu Tage kommenden Thatsächlichkeiten etwas näher zu treten.

Man geht dabei am besten vom Urtheile aus, genauer von jener Eigenschaft des Urtheils, die man vom erkenntnifstheoretischen Standpunkte aus billig die Grundeigenschaft des Urtheils, und zugleich die Fundamentalthatsache der Erkenntnifstheorie nennen könnte. Urtheile ich mit Recht, dafs ich Schmerz fühle, dafs ich diesen oder jenen Wunsch habe oder dgl., so ist es eine ganz triviale Selbstverständlichkeit, dafs das Gefühl oder der Wunsch auch wirklich existirt. Dasselbe gilt von den Häusern, die ich sehe, den Wagen, deren Gerassel ich höre, den Kämpfen und Verhandlungen in und um China, an die ich denke u. s. f. Es mag einer Prüfung bedürftig sein, ob ich ein Recht habe, in betreff der Existenz dieser Dinge affirmativ zu urtheilen; habe ich aber das Recht, läfst sich, was damit zuletzt zusammenfallen wird, für die betreffenden affirmativen Urtheile die erforderliche Evidenz aufbringen, dann kann darüber kein Zweifel aufkommen, dafs diese Dinge auch wirklich existiren. Ueber den Umkreis, innerhalb dessen uns Affirmationen dieser Beschaffenheit zur Verfügung stehen, soll hiermit nicht das Geringste vorbestimmt sein: nur dafs es solche Erkenntnisse giebt wird im Hinblick auf die innere Wahrnehmung auch der weitest gehende Idealismus kaum zu bestreiten geneigt sein. Ist dies aber eingeräumt, dann braucht man sich blos des Zustandes zu besinnen, in dem sich der von einem bestimmten Sachverhalte Ueberzeugte befindet, um vor Allem einzusehen, dafs es ungereimt wäre, dem Ueberzeugten zuzumuthen, an der Existenz des Sachverhaltes zu zweifeln, an den er ja doch glaubt, und dafs es nicht minder ungereimt wäre, zugleich jener Ueberzeugung und doch auch wieder diesem Zweifel Berechtigung zuzugestehen.

Obwohl dies nun etwas so Selbstverständliches ist, dafs höchstens hyperkritische Unnatur den vergeblichen Versuch unternehmen mag, das normale Functioniren des gesunden Menschenverstandes in dieser Hinsicht zu stören, so liegt in diesem Erfassen einer Wirklichkeit durch unser Erkennen doch

etwas vor, was man, einen bekannten Ausspruch SCHOPENHAUER's abändernd, ganz wohl das Wunder in der Erkenntnifstheorie, besser freilich die Grundthatsache alles Erkennens nennen könnte, für die es weder Beschreibung noch Erklärung, sondern nur jenes Hinnehmen giebt, auf das wir letzten Thatsachen gegenüber am Ende immer angewiesen sind. Zur Bezeichnung derselben meine ich das herkömmliche Wort „Transscendenz" nicht vermeiden zu sollen: die eben erwähnte Grundeigenschaft der berechtigten Existenzaffirmation läfst sich demgemäfs auch als die des Transscendirens solcher Urtheile gegen eine Wirklichkeit benennen. Es sei hinzugefügt, obwohl es für die nächsten Zwecke dieser Darlegungen vielleicht entbehrt werden könnte, dafs, indem den Existenzaffirmationen Bestandaffirmationen zur Seite treten [1], sich damit ein Gebiet eröffnet, auf dem den berechtigten Affirmationen zwar nicht Transscendenz im eigentlichsten Sinne, wohl aber etwas dieser Transscendenz Verwandtes zukommt, für das mir die Bezeichnung „Quasi-Transscendenz" angemessen scheint. Die Gleichheit, welche ein Congruenzsatz affirmirt, ist nicht eine Wirklichkeit für sich: aber das betreffende Urtheil steht hier dem „Bestande" ganz analog gegenüber wie die innere Wahrnehmung der von ihr erfafsten psychischen Wirklichkeit.

Durch den Hinweis auf die Thatsache der Transscendenz beim berechtigten affirmativen Urtheil ist nun vor Allem in eindeutigster Weise festgestellt, was der Gegenstand einer derartigen Erkenntnifs ist. Hat man im Gegenstande einer Erkenntnifs dasjenige vor sich, was durch das betreffende Urtheil erkannt wird, so kann in unserem Falle der Gegenstand eben nichts anderes als jene Wirklichkeit sein, gegen die das vorliegende Urtheil transscendirt: in unserem obigen Beispiele macht also das Gefühl, der Wunsch oder was sonst mit Recht affirmirt wird, den Gegenstand des betreffenden affirmativen Urtheils aus. Analoges wäre dann auch von den affirmativen Urtheilen zu sagen, denen Quasi-Transscendenz zukommt: auch die Congruenz ist Gegenstand der oben berührten Bestanderkenntnifs. Immerhin liegt hierin möglicherweise bereits eine Art Erweiterung des in seiner ursprünglichen Einfachheit vielleicht ausschliefslich auf die eigent-

[1] Ueber diesen Gegensatz vgl. einstweilen „Ueber Gegenstände höherer Ordnung" S. 186.

liche Transscendenz gestellten Gegenstandsgedankens: jedenfalls aber sind es dann wesentlich beträchtlichere Erweiterungen, welche dieser Gedanke durch seine Anwendung auch auf unberechtigte affirmative sowie auf negative Urtheile erfährt; inzwischen ist der Zusammenhang mit dem in der Transscendenz der wahren Affirmationen Gegegebenen auch hier nicht zu verkennen.

In welchem Sinne kann vor Allem einem falschen bejahenden Urtheile gegenüber von einem Gegenstande — natürlich nicht einer Erkenntnifs, wohl aber eines Urtheils — die Rede sein? Dem Urtheilenden freilich ist es gleich ernst mit seiner Ueberzeugung, mag er übrigens in betreff dieser im Rechte sein oder nicht: aber Transscendenz ist ja im letzteren Falle sozusagen grundsätzlich ausgeschlossen. So viel ich sehe, kann der Gegenstand, der einem solchen Urtheile gleichwohl zugeschrieben wird, nur das Ergebnifs einer Art Fiction sein, die ihre Motivirung in dem Umstande finden mag, dafs es dem Irrenden doch in so vielen Stücken gerade so zu Mute ist wie dem Erkennenden. Urtheile ich irrig, dafs *A* existirt, so gelangt man zu einem Gegenstande, wie die affirmative Erkenntnifs ihn hat, nur durch die Fiction, dafs ich Recht habe. Die Fiction, Recht zu haben, läfst sich aber durch eine Erweiterung des Gegenstandsgedankens vermeiden: man braucht eben nur auch das einen Gegenstand eines Urtheils zu nennen, nach dem dieses transscendiren würde, wenn es im Rechte wäre. In diesem Sinne hat dann natürlich auch jedes falsche affirmative Urtheil seinen Gegenstand.

Von hier ist nun der Weg zum Gegenstande des negativen Urtheils ebenfalls nicht mehr schwer zu finden. Das berechtigte negative Urtheil freilich unterscheidet sich zunächst vom berechtigten affirmativen gerade darin in besonders auffälliger Weise, dafs es zur Transscendenz des affirmativen eine Art diametralen Gegensatzes ausmacht. Aber die eben bei den falschen Affirmationen bewährte fictive Behandlungsweise der Sachlage ist auch hier ohne Mühe anwendbar. Fingirt man bei der falschen Affirmation deren Wahrheit, so kann man bei der wahren Negation fingiren, dafs nicht sie, sondern eine wahre Affirmation vorliege. Und setzt man nun auch hier an die Stelle der Fiction die Abänderung des Gegenstandsgedankens, so ist sogar die oben für das falsche bejahende Urtheil getroffene Bestimmung ziemlich unverändert übertragbar. Denn auch dem

negativen Urtheil kann ich nun das als Gegenstand zusprechen, nach dem das Urtheil transscendiren würde, wenn es statt der Negation eine berechtigte Affirmation wäre.

Es ist entbehrlich, hier auch noch den Fall des falschen negativen Urtheils besonders zu erwägen. Denn es leuchtet nunmehr sofort ein, dafs der eben geltend gemachten Fiction oder Erweiterung nicht nur das wahre, sondern eben so gut auch jedes falsche negative Urtheil zugänglich ist, liefse es sich ja doch verstehen, wie einer sogar geneigt sein könnte, den in jener Erweiterung gelegenen Schritt im Falle einer falschen Negation noch weniger gewaltsam zu finden als in dem der wahren. Man sieht zugleich, wie sonach der erweiterte oder modificirte Gegenstandsgedanke auf Urtheile ganz beliebiger Beschaffenheit, gleichviel ob affirmativ oder negativ, ob wahr oder falsch, anwendbar ist, und wie man hier jenen Sinn vor sich hat, in dem der Gegenstand Sache aller Urtheile ohne Ausnahme ist. Dieser Sinn ist von der affirmativen Erkenntnifs genommen, aber so wenig an die Eigenschaft der affirmativen Qualität oder an die Erkenntnifsdignität gebunden, vielmehr schiebt die erwähnte Fiction dieses Moment so rücksichtslos bei Seite, dafs zwei Fragen hier nicht wohl unaufgeworfen bleiben können. Was soll es im Grunde heifsen, etwa dem negativen Urtheile Gegenständlichkeit zuzuschreiben, wenn damit eine Eigenschaft gemeint ist, die das Urtheil unter Voraussetzungen hätte, die gegebenen Falles thatsächlich unerfüllt, ja eben um der Natur des betreffenden Urtheils willen unerfüllbar sind? Was soll es weiter bedeuten, von einem Urtheil zu sagen, es h a b e den betreffenden Gegenstand, wenn doch dieser Gegenstand günstigen Falles (bei falschen Urtheilen) blos per accidens, ungünstigen Falles aber (bei den wahren negativen Urtheilen) gar nicht existirt?

§ 22.

Actuelle und potentielle Gegenständlichkeit.

Die erste dieser Fragen zwingt uns zu einer präciseren Beantwortung der Frage, wer oder vielmehr was den Gegenstand eigentlich „h a t". Ich kann von Einem, der nicht turnen gelernt hat, nicht sagen, er könne turnen, auch wenn ich weifs, dafs er es könnte, wenn er es gelernt hätte. Und noch unsinniger wäre die Behauptung, falls ich wüfste, dafs er gar nicht im Stande wäre, es zu er-

lernen, wenn er nicht vorher sozusagen ein anderer Mensch geworden wäre. Dieser letztere, stärkere Fall ist aber der des Urtheils in unseren obigen Erwägungen. Den Gegenstand, den das negative oder falsche Urtheil hätte, wenn es affirmativ und wahr wäre, den hat es eben nicht, oder genauer ausgedrückt: wenn ihm gleichwohl der Gegenstand in irgend einem Sinne zugeschrieben werden kann, so kann es nicht selbst dasjenige sein, an dem diese Gegenständlichkeit hängt, diese mufs vielmehr die Eigenschaft von etwas sein, das mit dem Urtheilsthatbestande verknüpft, aber von der Qualität und Richtigkeit des Urtheils nicht mitbetroffen ist. Derlei findet sich denn auch wirklich an jedem Urtheil: es ist die Vorstellung, ohne die von einem Urtheil ja nicht die Rede sein könnte, die aber, im Princip wenigstens, sowohl für ein affirmatives wie für ein negatives, sowohl für ein wahres als für ein falsches Urtheil die „psychologische Voraussetzung“ [1] abgeben kann. Dieser von Natur gleichsam indifferenten Vorstellung läfst sich denn auch um Vieles natürlicher etwas als Eigenschaft nachsagen, was zur Geltung käme, falls auf dieser Vorstellung eine berechtigte Ueberzeugung affirmativer Qualität zu errichten wäre: es ist wesentlich dasselbe, als wenn ich jemandem gutes Gedächtnifs oder körperliche Gewandtheit zu einer Zeit nachsage, wo er weder das Eine noch das Andere bethätigt. Allerdings giebt es nun doch Vorstellungen, denen gegenüber eine berechtigte Affirmation entweder durch die Natur dieser Vorstellungen ausgeschlossen oder wenigstens sozusagen durch äufsere Umstände verboten ist: und wirklich ist solchen Vorstellungen gegenüber mehr als einmal der Versuch gemacht worden, ihnen den Gegenstand abzusprechen. Es wird sich bald genug zeigen, warum ein solcher Versuch abgelehnt werden mufs: immerhin aber ist schon jetzt klar, dafs die Gegenständlichkeit eine Eigenschaft ist, die, obwohl sie ursprünglich unter Rücksichtnahme auf das Erkennen concipirt wird, doch ihrer Natur nach als Sache der Vorstellung bezeichnet zu werden verdient. Wird dann gleichwohl auch dem Urtheile ohne Rücksicht auf seine sonstige Beschaffenheit Gegenständlichkeit zugeschrieben, so geschieht dies streng genommen nur auf dem Umwege über die Vorstellung, auf welche das betreffende Urtheil gestellt ist.

---

[1] Vgl. meine „Psychologisch-ethischen Untersuchungen zur Werththeorie“ S. 33 ff.

Nun ist aber noch die zweite Frage zu beantworten: wenn es auch zunächst die Vorstellungen sind, welche die Gegenstände „haben“, was ist das eigentlich für ein „Haben“, wenn das, was die betreffende Vorstellung „hat“, dabei ganz wohl auch nicht-existiren kann? Die Sachlage läfst sich unter Zuhülfenahme etwa des obigen Vergleiches mit dem Gedächtnifs auf Einen Blick übersehen. Wer möchte auch mit einiger Genauigkeit sagen, dafs ich diese Jahreszahl, jene Melodie „habe“, auf die ich mich vermöge meines Gedächtnisses besinnen kann? Die Ausdrucksweise: „Die Vorstellung hat einen Gegenstand“ ist also genau genommen jedenfalls eine recht ungewöhnliche. Man wird sie, da sie nun einmal so allgemein in Anwendung ist, nicht aufser Gebrauch zu setzen unternehmen: man wird aber gut daran thun, sich gegenwärtig zu halten, dafs das, was damit berechtigterweise gemeint werden kann, etwa besser in dem oben ohnehin schon vorübergehend gebrauchten Ausdrucke „Gegenständlichkeit“ zur Geltung kommt, womit, ähnlich wie mit dem Worte „Gedächtnifs“, eine Art Fähigkeit der Vorstellung bezeichnet ist, die eben, wie jede andere Fähigkeit, nur unter besonderen, eben den günstigen Umständen zu Tage tritt.

Der Gegenstandsgedanke oder genauer der Gedanke der Gegenständlichkeit ist sonach eine Art Fähigkeits- oder Dispositionsgedanke. Das, woran diese Disposition sozusagen haftet, ist streng genommen die Vorstellung und nur unter deren Vermittelung das Urtheil; das, wozu die Disposition disponirt, also das, was ich das Correlat der Disposition genannt habe[1], indefs es neuerlich charakteristischer als deren Leistung bezeichnet worden ist[2], ist die mit Hülfe dieser Vorstellung als psychologischer Voraussetzung unter sonst ausreichend günstigen Umständen zu erzielende Erkenntnifs einer gewissen Wirklichkeit (oder Quasi-Wirklichkeit). Was ich aber die Dispositionsgrundlage genannt habe[3], ist hier vertreten durch den Inhalt, vermöge dessen die gegebene Vorstellung gerade diese Vorstellung, d. h. eben die Vorstellung gerade dieses Gegenstandes ist.

---

[1] Psychologisch-ethische Untersuchungen zur Werththeorie S. 41.

[2] Von E. Martinak in seinen „Psychologischen Untersuchungen über Prüfen und Classificiren“, *Oesterreichische Mittelschule* Jahrg. 14, S. 7 ff. des Sonderabdruckes.

[3] Vgl. Witasek, „Beiträge zur speciellen Dispositionspsychologie“, *Arch. f. syst. Philos.* 3, S. 273 f. Auch Martinak a. a. O.

Mir scheint in der That, daſs diese Auffassung in allen wesentlichen Stücken der Wahrheit Genüge leistet, einen einzigen Punkt ausgenommen. Auch Fähigkeiten sind ohne Zweifel Thatsachen, aber niemals Thatsachen der Wahrnehmung. Ist nicht der Gegenstand, sondern die Gegenständlichkeit das eigentlich Thatsächliche an der Vorstellung, und ist diese Gegenständlichkeit eine Fähigkeit und nichts als dieses, dann ist es ausgeschlossen, daſs ich diese Gegenständlichkeit irgend einmal wahrzunehmen vermöchte. Nun meint aber doch jeder aus Erfahrung, noch dazu aus alltäglichster Erfahrung zu wissen, daſs sein Vorstellen auf Gegenstände „gerichtet" ist; und Mancher wird es überdies für selbstverständlich halten, daſs dieses Gerichtetsein sogar noch ein wesentliches Moment der Gegenständlichkeit ausmache. Haben wir hier nicht Anforderungen vor uns, die mit dem bisher Dargelegten schlechterdings nicht in Einklang zu bringen sind?

Wenigstens in Betreff des letzterwähnten Punktes hat es damit keine Gefahr, da es leicht ist, demselben durch eine Determination am Begriff der Gegenständlichkeit Rechnung zu tragen: der bisher exponirte Begriff kann passend als der der blos potentiellen Gegenständlichkeit bezeichnet, und dieser potentiellen eine actuelle Gegenständlichkeit gegenüber gestellt werden, mit der dann nicht das bloſse Gerichtet-sein-können, sondern das thatsächliche Gerichtet-sein gemeint ist. Weit schwieriger scheint sich dagegen die Frage erledigen zu lassen, was man sich unter diesem actuellen „Gerichtet-sein" eigentlich zu denken habe. Es muſs sich dabei, wie eben ersichtlich geworden ist, um etwas innerlich Wahrnehmbares handeln, und man könnte daraufhin immerhin versuchen, sich die Sache in der Weise zurecht zu legen, daſs das, was wir innerlich wahrnehmen, blos der jeweilige Inhalt ist, und wir dieser Wahrnehmung dann die Interpretation zufügen, daſs diese Inhalte als präsumtive Erkenntniſsmittel gewissen durch sie erfaſsbaren Gegenständen zugeordnet seien. Ich habe in der That eine Weile versucht[1], mit Auskunftsmitteln dieser Art mein Auslangen zu finden; aber die Künstlichkeit derselben vermag sich dem Blicke des Unbefangenen doch nur in sehr unvollkommener Weise zu verbergen, und so scheint es mir kein

[1] Auch in Vorlesungen.

geringer Gewinn, dafs durch Hinweis auf die Thatsache der Annahmen nun auch an dieser Stelle Rath geschafft werden kann.

§ 23.

Der Antheil der Annahmen.

Klar ist vor Allem, dafs die in Rede stehende Schwierigkeit nur in betreff der Gegenständlichkeit der Vorstellungen und der negativen Urtheile vorliegt, nicht aber dort, wo es sich um affirmative Urtheile handelt. Denn dafs man es den letzteren, mögen sie übrigens wahr oder falsch sein, sozusagen ansieht, dafs durch sie ein Gegenstand, falls er nicht erfafst wird, doch jedenfalls erfafst werden soll, das versteht sich in dem Maafse von selbst, in dem es gewifs ist, dafs man sich unter dem „Erfassen" eines Gegenstandes oder wie man es sonst mehr oder minder bildlich ausdrücken mag, überhaupt gar nichts Anderes denken kann als affirmatives Erkennen. Nehme ich also in irgend einem Falle wahr, dafs ich affirmativ erkenne, was nur in der Weise möglich ist, dafs ich aufser der Thatsache, dafs ich urtheile, auch noch die Evidenz dieses Urtheiles wahrnehme, dann sagt mir die Wahrnehmung darüber, dafs ich ein Stück Wirklichkeit oder Quasi-Wirklichkeit erfasse, so viel, als sie mir hierüber nur irgend zu sagen im Stande ist. Affirmire ich dagegen ohne Evidenz oder selbst irrig, so kann dies an dem, was die innere Wahrnehmung in betreff der Gegenständlichkeit des vorliegenden Urtheils sozusagen zu sehen bekommen kann, nicht das Geringste ändern; denn wer wirklich überzeugt ist, ist eben überzeugt, mag er damit im Rechte sein oder nicht.

Dagegen enthält die noch sozusagen urtheilsfreie Vorstellung — von den negativen Urtheilen wird sogleich die Rede sein, — von einer Bezugnahme, einem Gerichtetsein auf einen Gegenstand noch gar nichts: sie ist an sich eben nur potentiell gegenständlich, nicht aber actuell. Wenn wir nun von solcher Bezugnahme gleichwohl durch das Zeugnifs der inneren Wahrnehmung wissen, so kann das am Ende nur so verstanden werden, dafs gegebenen Falles noch etwas Anderes vorliegt als die „blofse Vorstellung". Ein Urtheil kann es nicht sein: es ist ja ausdrücklich von Vorstellungen ohne Urtheil die Rede. Was es aber sehr wohl sein kann, ist eine Annahme, eine affirmative natürlich. In der That, wer einer vom Urtheil begleiteten Vorstellung die Gegenständ-

lichkeit ansieht, der wird auch der von dem urtheilsähnlichen Thatbestand der qualitätsgleichen Annahme begleiteten Vorstellung das Hinstreben, die Tendenz nach dem Erfassen des Gegenstandes ansehen können. Und daſs es ein völlig natürliches Vorgehen ist, sich einen Gegenstand in der Weise vorzustellen, daſs man gleichsam „thut, als wäre er wirklich", das wird ohne Bedenken einzuräumen sein. Nur die hiermit aufgestellte Vermuthung oder Behauptung, daſs alles actuell gegenständliche Vorstellen von affirmativen Annahmen begleitet sei, ist auffallend genug, um noch besonderer Erwägung zu bedürfen.

Zuvörderst darf nicht verkannt werden, daſs durch diese Position keineswegs behauptet ist, daſs es überhaupt keine Vorstellung ohne Annahme gebe oder gar geben könnte. Gegenständlichkeit im Sinne der Fähigkeit, unter günstigen Umständen einem Urtheile, vielleicht besser noch, wie sich sogleich zeigen wird, einer Annahme affirmativer Qualität zur psychologischen Voraussetzung zu dienen, also potentielle Gegenständlichkeit ist selbstverständlich davon, ob eine Annahme thatsächlich sich an die Vorstellung knüpft oder nicht, völlig unabhängig: sie kommt allen Vorstellungen zu. Ob man dagegen von jeder Vorstellung behaupten darf, daſs sie sozusagen in gleich ausdrücklicher Weise auf einen Gegenstand gerichtet, also ob sie actuell gegenständlich ist, das möchte erst durch sorgsames Befragen der Erfahrung besonders zu prüfen sein. Sehe ich recht, so ist der Fall, daſs man sich dem Vorstellen völlig passiv hingiebt, ohne etwas „daraus zu machen", also ebenso, wie man etwa ein Gefühl über sich ergehen läſst, vielleicht beim normalen, erwachsenen Menschen nicht gerade häufig, aber immerhin gut genug belegt. Wo die Dinge so stehen, da fehlt natürlich die Annahme, und sie stehen so, weil die Annahme fehlt. Die Vorstellung ist auch dann gegenständlich, man wird aber nicht eigentlich sagen können, daſs von Seite des vorstellenden Subjectes etwas wie eine Intention vorliegt, den Gegenstand vorzustellen.

Ferner muſs nun darauf hingewiesen werden, daſs die Einführung der Annahme auſser dem erwähnten Zeugniſs der inneren Wahrnehmung auch den Werth hat, eine oben bereits gestreifte Schwierigkeit zu beseitigen, die sonst dem Gedanken der Gegenständlichkeit selbst noch anhaftet. Es bleibt immerhin miſslich, einer Vorstellung wie der des runden Vierecks trotz des Widerstreites, den sie in sich schlieſst, die Fähig-

keit nachzusagen, die Grundlage zu einer affirmativen Erkenntnifs abzugeben. Es ist aber noch mifslicher, darauf hin, wie es ja öfter geschehen ist, der Vorstellung des runden Viereckes jeden Gegenstand abzusprechen, indefs man das auf einen Gegenstand „Gerichtetsein" an dieser Vorstellung normalerweise so gut wahrnehmen kann als an sonst einer. Nun geht ihr zwar, wie gesagt, die Eignung mit Evidenz affirmirt zu werden, wirklich ganz und gar ab; dagegen durchaus nicht die Eignung, einer affirmativen Annahme zur psychologischen Voraussetzung zu dienen. Die Annahme ist ja durch den Satz des Widerspruches in keiner Weise gebunden. Darum empfiehlt es sich, den Gedanken der Gegenständlichkeit statt auf das Urtheil auf die Annahme zu bauen. Es kann dies geschehen sowohl in betreff der blos potentiell zu verstehenden Gegenständlichkeit als in betreff des actuellen „Gerichtet-seins" auf einen Gegenstand. Gegenständlichkeit definirt sich demgemäfs als die Fähigkeit der Vorstellung, Grundlage zu einer affirmativen Annahme abzugeben: auf einen Gegenstand gerichtet aber heifst demgemäfs eine Vorstellung dann, wenn ihr Inhalt zum Inhalte einer affirmativen Annahme gemacht ist. Ohne Zweifel ist durch diese Definition der Gegenstandsgedanke, der seine Bedeutung ja doch von seinem Zusammenhange mit der Transscendenz resp. Quasi-Transscendenz nimmt, sozusagen abgeschwächt: die Annahme kann ja darin nur um ihrer Urtheilsähnlichkeit willen das Urtheil ersetzen. Dafür haben aber diese Bestimmungen die ganz unbeschränkte Anwendbarkeit auf inhaltlich wie immer beschaffene Vorstellungen voraus.

Vorübergehend mag darauf hingewiesen sein, dafs diese Auffassung auch geeignet ist, einen traditionellen terminologischen Gegensatz, genauer das eine Glied dieses Gegensatzes unserem Sprachgefühle, das dadurch bei etwas etymologischer Ueberlegung jetzt doch schon recht fremdartig berührt wird, einigermaafsen näher zu bringen. Was mit der Gegenüberstellung des „immanenten" und „transscendenten" Objectes gemeint ist, darüber besteht ja gar kein Zweifel, und man ist an den Gebrauch dieser Ausdrücke so gewöhnt, dafs man in der Regel gar nicht dazu kommt, sich über die participiale Form des Wortes „transscendent" Gedanken zu machen. Thut man es aber einmal, so hält es schwer genug, diese Form zu rechtfertigen, so lange man beim „Gegenstande" nur an das durch ein affirma-

tives Urtheil Erfaſste oder Erfaſsbare denkt. Nicht der Tisch oder Sessel „transscendirt“ ja, sondern das Urtheil ist es, das, indem es sich in seiner Weise einer Wirklichkeit bemächtigt, gewissermaaſsen über sich hinausreicht, die Schranken der Subjectivität „übersteigt“. Anders, wenn wir unter „Object“, mehr kurz als deutlich gesprochen, das Angenommene als solches verstehen und ihm damit, hierin dem älteren Sprachgebrauche folgend, principiell innerhalb der erwähnten Schranken seinen natürlichen Platz anweisen. Dann ist es ein ganz verständliches Bild, zu sagen, daſs es innerhalb dieser Schranken verbleibe, also „immanent“ sei, so lange, potentiell oder actuell, nichts weiter vorliegt als eben die Annahme, — daſs es aber über diese Schranken hinaus einem Stück Wirklichkeit sich gleichsam entgegenbewege und es im Sinne der Identität mit demselben auch erreiche, in diesem Sinne also transscendire, wenn das berechtigte affirmative Urtheil gleichsam zu Hülfe kommt. Diese Hülfe könnte natürlich wieder entweder potentiell oder actuell gedacht und demgemäſs von einem transscendenten Objecte schon bei Vorstellungen oder nur bei Urtheilen, berechtigten affirmativen natürlich, geredet werden. Immerhin möchte aber der letztere Gebrauch hier der natürlichere sein, die potentielle Betrachtungsweise aber eher sozusagen von der entgegengesetzten Seite her Geltung beanspruchen dürfen. Diese Betrachtungsweise ist nämlich nicht eigentlich dort in Anwendung, wo man, wie wir es hier gethan haben, von intellectuellen Functionen ausgehend, deren allfälliges Verhältniſs zur Wirklichkeit im Auge hat, sondern vielmehr dort, wo man umgekehrt, von der Wirklichkeit ausgehend, deren allfälliges Verhältniſs zu den intellectuellen Bethätigungen hervorheben will. Es ist ja nichts Ungewöhnliches, ein Stück Wirklichkeit „Gegenstand“ zu nennen, ohne dabei irgendwie ein erkennendes Subject resp. einen Erkenntniſsact desselben zu postuliren. Denkt man hier also den Gegenstandsgedanken überhaupt noch aus, ist nämlich nicht vielmehr das Wort „Gegenstand“ schon ein von allen Nebengedanken losgelöster Ausdruck für „Ding“ oder dgl. (allgemein für ein Seiendes) geworden, dann kann das fragliche Ding eben nur deshalb „Gegenstand“ genannt sein, weil es unter ausreichend günstigen Umständen erkannt werden, sonach mit dem transscendenten Gegenstande einer affirmativen Erkenntniſs zusammenfallen könnte.

§ 24.
Die Gegenständlichkeit bei negativen Urtheilen und Annahmen.

Indem wir nun aber wieder zur Thatsache des „auf einen Gegenstand Gerichtetseins“ zurückkehren, finden wir noch die ausdrückliche Berücksichtigung eines Falles ausständig, der die Unerläſslichkeit, die Annahmen heranzuziehen, neuerlich in besonders klares Licht stellt. Wir haben gesehen, in welchem Sinne affirmative Erkenntnisse, und in welchem Sinne Vorstellungen auf Gegenstände gerichtet heiſsen dürfen: für negative Urtheile aber ist die analoge Frage noch unbeantwortet. Daſs die Frage auch hier aufgeworfen werden muſs, ist durch die Erfahrung auſser Zweifel gesetzt, da diese bei negativen Urtheilen ganz ebenso deutlich auf deren Gegenstand hinweist, als dies nur irgendwo anzutreffen ist. Die Bezugnahme auf das affirmative Urtheil ist aber, wie schon einmal berührt, besonders schwierig, wo das Gegentheil eines solchen Urtheils, ein negatives nämlich, thatsächlich gegeben ist. Nun ist sofort einzusehen, wie die ganze Schwierigkeit bei Heranziehung der Annahmen ohne Weiteres verschwindet: vor Allem wichtig ist aber, daſs die Erfahrung auch ziemlich directes Zeugniſs dafür ablegt, daſs bei negativen Urtheilen affirmative Annahmen wirklich betheiligt sind.

Es ist bekannt, daſs sich die eigenthümliche Stellung der Negation zur Affirmation bereits längst der Aufmerksamkeit mehr als eines Beobachters aufgedrängt hat.[1] Man hat bemerkt, daſs es in der Natur des negativen Urtheils liegt, nicht „frei einzusetzen“, wie die Musiktheoretiker sagen, sondern einer Art affirmativer „Vorbereitung“ zu bedürfen. Wenn A B ist, liegt hierin Anlaſs genug, eventuell dem A das B im affirmativen Urtheile zuzuerkennen: von A aber zu negiren, daſs es etwa C ist, dazu scheint doch nur Anlaſs und Gelegenheit vorzuliegen, wenn dem urtheilenden Subjecte der Gedanke ausreichend nahe getreten ist, das C vom A zu affirmiren. Daſs so jede Negation

[1] Vgl. insbesondere SIGWART in der 2. Auflage seiner Logik, S. 150 ff., namentlich aber die Anmerkung S. 154 ff. Die Punkte, in denen ich diesen Ausführungen nicht beistimmen kann, werden sich dem Leser der gegenwärtigen Abhandlung bereits deutlich genug aufgedrängt haben, um eine besondere Hervorhebung derselben an dieser Stelle entbehrlich zu machen.

auf eine gegenstandsgleiche Affirmation zurückweist, das kommt auch in der schon berührten eigenthümlichen Weise zur Geltung, in der der sprachliche Ausdruck der Negation gegenüber dem der Affirmation differenzirt ist. Stünden beide einander durchaus auf gleichem Fuſse zur Seite, so wäre ja doch wohl auf ein Ausdrucksmittel für das Urtheil schlechthin und dann auf Zuthaten zu rechnen, durch welche das Urtheil je nach Bedarf als affirmativ oder negativ gekennzeichnet würde. Inzwischen bietet die Sprache normalerweise zunächst einen bestimmten Ausdruck für die Affirmation, der dann erst durch einen besonderen Beisatz in den Ausdruck der Negation abgeändert wird. Das an die affirmative Aussage angeschlossene „nicht", das die negative Aussage constituiren hilft, bietet so eine Art äuſserlichen Beleges für das Hinzutreten der Negation an die vorgegebene Affirmation.

Nun ist aber sofort ersichtlich, daſs, wer hier so weit geht, ein affirmatives Urtheil als Voraussetzung für das negative in Anspruch zu nehmen, damit den Thatsachen ganz zweifellos Gewalt anthut. Negire ich die Existenz eines runden Viereckes, so werde ich dazu sicher Veranlassung gehabt haben, aber es müſste doch mit seltsamen Dingen zugehen, wenn ich vorher an das Rundsein des Viereckes geglaubt hätte. Auch wo eine quaestio facti in einem negativen Urtheile ihre Beantwortung findet, mag eine wirkliche Frage ganz wohl der Anlaſs dazu gewesen sein, aber bei Weitem nicht eine Vorwegnahme der Beantwortung durch ein affirmatives Urtheil. Dagegen legt der Hinweis auf die Eventualität einer Frage im gegenwärtigen Zusammenhange den Gedanken auſserordentlich nahe, der aufgewiesenen Uebertriebenheit dadurch zu steuern, daſs die Rolle einer Voraussetzung für das negative Urtheil zwar nicht einem affirmativen Urtheil, wohl aber einer affirmativen Annahme zuerkannt wird. Ohne Weiteres ist dann zu verstehen, wie demjenigen, der den affirmativen Hintergrund wohl bemerkt hat, auf die Thatsache der Annahmen aber noch nicht ausdrücklich aufmerksam geworden ist, es recht schwer werden mag, diesen Hintergrund näher zu beschreiben, so daſs er sich am Ende entschlieſst, ihn in mehr bildlicher als genauer Ausdrucksweise geradezu als affirmatives Urtheil zu benennen.

Auch was der sprachliche Ausdruck in der vorhin erwähnten Weise bezüglich des Verhältnisses von Affirmation und Negation

zu verrathen scheint, kommt so zu seinem Rechte. Der Satz „*A* ist *B*“ drückt ohne Zweifel eine Affirmation aus, aber wir wissen bereits, daſs diese Affirmation in der Regel nur bei unabhängigen Sätzen Urtheilsaffirmation, bei abhängigen Sätzen dagegen Annahmeaffirmation ist. Wird also der Ausdruck der Negation thatsächlich durch einen Zusatz an den Ausdruck der Affirmation gebildet, so kann dies unbedenklich so gedeutet werden, daſs die Affirmation der Negation gegenüber ein natürliches Prius ausmacht; aber es darf billig dahingestellt bleiben, ob diese Affirmation eine Urtheils- oder eine Annahmeaffirmation ist, da dort, wo es sich nur um die innere Constitution des negativen Satzes, nicht aber um seine Stellung zu anderen Sätzen handelt, die Frage, ob abhängig oder unabhängig, überhaupt nicht zur Sprache kommen kann. Ergiebt nun aber weiter die directe Erfahrung, daſs von einem Ueberzeugungsumschlag beim Eintritte des negativen Urtheils normalerweise nicht die Rede sein kann, so gelangt man eben zu dem Ergebniſs, daſs dasjenige, was das negative Urtheil sozusagen als dessen natürliches Antecedens vorbereitet, nichts Anderes als eine affirmative Annahme sein kann.

Darf sonach für erwiesen gelten, daſs jedes negative Urtheil seiner Natur nach eine affirmative Annahme als Antecedens mit sich führt, so ist nun auch klar, wie nachdrücklich diese Thatsache zu Gunsten der im Obigen vertretenen Heranziehung der Annahme zur Gegenstandsdefinition sich geltend macht. Daſs das negative Urtheil ganz ebenso gut auf einen Gegenstand gerichtet erscheint wie das affirmative, kann nicht im Mindesten befremden, wenn diesem „Gerichtetsein“ der Thatbestand einer affirmativen Annahme wesentlich ist. Dieser Thatbestand findet sich ja am negativen Urtheil bereits als dessen Voraussetzung vor, indeſs das affirmative Urtheil der affirmativen Annahme gegenüber selbst nur eine Art Superplus darstellt.

Inzwischen ist die Darlegung in betreff des auf einen Gegenstand Gerichtetseins immer noch in einem Punkte lückenhaft. Wir verstehen jetzt, wie dieses Gerichtetsein von der groſsen Ueberzahl der Vorstellungen zu behaupten ist, auch, wie es von allen Urtheilen, affirmativen wie negativen, gilt. Wie ist es aber mit jenem Thatbestande bewandt, der uns hier allenthalben das Verständniſs erst ermöglicht hat, wie steht es in betreff jenes Gerichtetseins bei den Annahmen selbst? Daſs man es den An-

nahmen so wenig absprechen kann als anderen psychischen Thatsachen, ist selbstverständlich; und dafs hierfür bei den affirmativen Annahmen eine neuerliche Legitimation entbehrlich ist, versteht sich nicht minder: jenes „Gerichtetsein“ und affirmativ Annehmen ist ja, wenn das Bisherige richtig ist, im Grunde eine und dieselbe Thatsache. Nun stehen aber den affirmativen Annahmen auch negative gegenüber: wie ist die Stellung beschaffen, welche diese dem Probleme der Gegenständlichkeit gegenüber einnehmen? Sehe ich recht, so beantwortet sich diese Frage an der Hand der Erfahrung einfach dahin, dafs nicht nur das negative Urtheil, sondern auch die negative Annahme eine vorangehende Affirmation verlangt, von der hier noch selbstverständlicher ist, dafs sie nicht wohl anderen Charakter als den der Annahme an sich tragen wird. Immerhin kommt der negativen Annahme gegenüber auch die Möglichkeit des affirmativen Urtheiles als Ausgangspunkt weit mehr als beim negativen Urtheil in Frage; die affirmative Annahme aber bleibt sozusagen das Minimum, für das jedesmal gesorgt sein wird. Um von einem Helden annehmen zu können, er sei vermöge dieses oder jenes Zaubers unverwundbar oder unsichtbar, mufs ich damit anfangen, ihn verwundbar und sichtbar zu denken. Arbeitet dann, was freilich nicht ganz selbstverständlich ist, die darauf hin concipirte Annahme der Unverwundbarkeit und Unsichtbarkeit nur mit dem Mittel der Negation, dann ist eben der verwundbare und sichtbare Held der Gegenstand auch der negativen Annahme, und dafs er es ist, geht auch hier, wie beim negativen Urtheil auf die affirmative Annahme zurück, von der die negative Conception ihren Ausgang nimmt.

Sechstes Kapitel.

Das Erfassen von Gegenständen höherer Ordnung.

§ 25.

Anschaulich und Unanschaulich. Unzulänglichkeit einer gegenständlichen Charakteristik dieses Gegensatzes.

Wir haben im vorigen Kapitel gesehen, dafs eine Vorstellung, um actuell auf einen Gegenstand gerichtet sein zu können, einer Annahme bedarf. Es läfst sich nun zeigen, dafs dieser Annahme noch ganz besondere Functionen vorbehalten sind für den speciellen, übrigens aber nichts weniger als vereinzelten Fall, dafs dieser Gegenstand ein Gegenstand höherer Ordnung ist. Wir wollen, um uns hiervon zu überzeugen, von der genaueren Würdigung eines Gegensatzes unseren Ausgang nehmen, der trotz seiner sich allenthalben in Psychologie und Erkenntnifstheorie aufdrängenden Bedeutung immer noch zu den wenigst untersuchten Dingen zählt. Jedermann weifs aus täglicher Erfahrung, dafs unser Vorstellen bald den Charakter des Anschaulichen, bald den des Unanschaulichen an sich trägt, dafs man manchmal geradezu die Wahl hat, ob man sich mit einer unanschaulichen Vorstellung zufrieden geben oder sich zum anschaulichen Vorstellen desselben Gegenstandes durcharbeiten will, dafs man sich aber freilich oft auch genöthigt findet, sich mit ersterer Vorstellungsweise zu bescheiden, falls man sie um gewisser auch ihr zukommender Vorzüge willen nicht etwa ausdrücklich anstrebt. Uns liegen hier derlei Zweckmäfsigkeitsmomente und deren Erwägung fern; dagegen dürfte es sich uns als förderlich erweisen, die Frage aufzuwerfen, worin denn eigentlich das Wesen des anschaulich Vorstellens gegenüber dem des unanschaulich Vorstellens besteht.

An anderem Orte[1] habe ich eine Charakteristik dieses Gegensatzes durch Berücksichtigung des Umstandes zu gewinnen versucht, daſs beim unanschaulichen Vorstellen gegenständliche Bestimmungen zur Anwendung gelangen, die streng genommen unter einander unverträglich sind, indeſs beim anschaulichen Vorstellen nur verträgliche Bestandstücke zur Complexion des anschaulich vorgestellten Gegenstandes vereinigt auftreten. Hört einer etwa die Worte „ein Kreuz, das rot ist", so kann er darauf in der Weise reagiren, daſs er die abstracten Vorstellungen „Kreuz" und „rot", überdies die gleichfalls abstracte Vorstellung der Zusammengehörigkeit dieser beiden Bestimmungen zu Einem Gegenstande concipirt und aus diesem Material in geeigneter Weise eine Complexion bildet. Verlangt dabei jede der abstracten Vorstellungen das, was ich an anderer Stelle[2] das concrete Substrat genannt habe, d. h. kann ich das Kreuz in abstracto nicht vorstellen, ohne es dabei doch, wenn auch in gewissem Sinne nur per accidens, an bestimmtem Orte, in bestimmter Gröſse, in bestimmter Farbe etc. vorzustellen, desgleichen das Roth nicht, ohne daſs auch an ihm bestimmtes Orts-, Gröſsen-, Gestalt-Datum etc. haftete, so ist leicht ersichtlich, daſs, wenn nicht etwa besonders darauf Bedacht genommen wird, weder der am Kreuze mitvorgestellte Ort mit dem des Roth zusammenfallen, noch die dem Roth zufällig gegebene Gestalt, die Kreuzesform, noch die dem Kreuze gegebene Farbe, die oder gar diese bestimmte rothe sein wird etc. Mit Einem Wort: die mit den Abstractis, die hier zu einer Complexion zusammentreffen, zufällig mitgegebenen Substrate werden in der Regel weder unter einander noch mit den ihnen fremden[3] unter den vorgegebenen Abstractis zusammenstimmen, und die in dieser Weise beschaffene complexe Vorstellung heiſst dann unanschaulich im Gegensatze zu einer etwa directer Anschauung entstammenden oder ihr nachgebildeten Vorstellung, in der das Roth sogleich

[1] „Phantasievorstellung und Phantasie" in der *Zeitschrift für Philosophie und philosoph. Kritik* **95**, S. 213. Vgl. auch Witasek, „Ueber willkürliche Vorstellungsverbindung", *Zeitschr. f. Psychol.* **12**, S. 197 ff.

[2] *Hume-Studien* 1.

[3] Ich meine diejenigen, die andere Substrate haben, im Beispiel vom rothen Kreuze also etwa die Kreuzesform, die mit dem räumlichen Substrate der Roth-Vorstellung unverträglich ist, wenn dieser etwa zufällig die Vorstellung einer rothen Kreisscheibe zu Grunde liegt.

in Kreuzesform oder auch die Kreuzesform sogleich in rother Farbe und Beides in betreff unwesentlicher Bestimmungen an identische Substrate geknüpft, auftritt. In diesem Falle sagt man, das rothe Kreuz werde anschaulich vorgestellt.

Ich glaube auch heute nicht, dafs sich gegen die Richtigkeit dieser Ergebnisse Triftiges einwenden läfst: und sofern es sich um ein Kriterium handelt, mit dessen Hülfe sich Anschauliches von Unanschaulichem in möglichster Schärfe unterscheiden läfst, wird zum Mindesten dahingestellt bleiben müssen, ob man leicht auf Anderes wird hinzuweisen haben, das dieser Forderung in gleichem Maafse Genüge leistete. Damit verträgt sich aber aufs Beste, dafs gleichwohl die eben reproducirte Bestimmung in das Wesen des in Rede stehenden Gegensatzes so gut wie gar keinen Einblick gewährt, so wenig etwa, als die Schwingungszahlen, durch die sich die verschiedenen absoluten Tonhöhen schärfer als durch was immer für sonstige Hülfsmittel präcisiren lassen, dem Tauben etwas über die Eigenart der betreffenden Tonhöhen verrathen. Dafs nun die vorliegende Bestimmung des Gegensatzes von Anschaulich und Unanschaulich wirklich an diesem Mangel leidet, ist im Grunde schon ohne Weiteres ersichtlich. Es verräth sich indefs auch daran, dafs dabei für die Anschaulichkeit eigentlich nur eine negative Kennzeichnung zu Stande kommt, obwohl jeder Unbefangene den für die Anschaulichkeit wesentlichen Thatbestand zum Mindesten nicht weniger positiv finden wird als den der Unanschaulichkeit. Ebenso bezeichnend ist es ferner, dafs die Charakteristik sich zwar an das gegenständliche Moment hält, dabei aber doch vorwiegend solches gegenständliches Material heranzieht, das der zu charakterisirenden abstracten Vorstellung so unwesentlich ist, dafs es nach berechtigtem Herkommen dem Gegenstande derselben gar nicht zugezählt wird. Bin ich auch thatsächlich aufser Stande, das Kreuz anders als farbig und die rothe Farbe anders als in irgend einer Ausdehnung und insofern auch in einer bestimmten Gestalt vorzustellen, so gehört doch in den Gegenstand der abstracten Vorstellung „Kreuz“ nichts von Farbe, und in den Gegenstand der abstracten Vorstellung „Roth“ nichts von Gestalt. Ein Widerstreit also, bei dem derlei „Substrate“ entweder ausschliefslich betheiligt oder doch wesentlich mitbetheiligt sind, kann zwar eine wichtige und markante

Begleitthatsache der Unanschaulichkeit ausmachen, in keinem Falle aber die zu beschreibende Hauptthatsache selbst.

An die letzten Erwägungen schliefst sich nun ganz von selbst auch die Frage, ob überhaupt Aussicht ist, eine vom eben bezeichneten Mangel freie Charakteristik des Anschaulichen und Unanschaulichen aus dem Gegenstande der betreffenden Vorstellung heraus zu gewinnen. Man erhält die Antwort auf diese Frage durch Berücksichtigung der Thatsache, dafs ich das rothe Kreuz unseres Beispieles sowohl anschaulich als unanschaulich vorzustellen im Stande bin. Fürs Erste freilich mag es gerade im Hinblick auf das oben Besprochene nahe liegen, von der unanschaulichen Vorstellung des rothen Kreuzes zu sagen, das Kreuz, das da vorgestellt werde, sei nicht roth, und das Roth, das da vorgestellt werde, nicht kreuzförmig. Aber dieses scheinbare Paradoxon findet seine einfache Erledigung, wenn man sich daran erinnert, wie häufig man da von „Vorstellen" schlechtweg spricht, wo man genauer von „anschaulich Vorstellen" reden müfste. Denn in der That, was im Falle unanschaulicher Vorstellung des rothen Kreuzes a n s c h a u l i c h vorgestellt wird, ist ja wirklich ein Kreuz von anderer Farbe und ein Roth von anderer Gestalt als der verlangten. Natürlich ist nun aber eine so enge Anwendung des Wortes „Vorstellen" nirgends weniger am Platze, als wo es eben gilt, auch noch einer anderen Vorstellungsweise im Vergleiche mit der anschaulichen gerecht zu werden. Giebt es neben der anschaulichen Vorstellung des rothen Kreuzes auch noch eine unanschauliche, so liegt bereits in diesem Ausgangspunkte aller weiteren Erwägungen nicht etwa blos implicite, sondern ganz und gar explicite die Anerkennung der Thatsache beschlossen, dafs eben auch die unanschauliche Vorstellung eine Vorstellung vom rothen Kreuze ist, welche dieses somit ganz ebenso wie die anschauliche Vorstellung zum Gegenstande hat. Kann aber ein und derselbe Gegenstand sowohl in anschaulicher als in unanschaulicher Vorstellung erfafst werden, so ist aufser Zweifel, dafs der Gegenstand es nicht sein kann, der den in Rede stehenden Unterschied an sich trägt: der Gegensatz zwischen anschaulicher und unanschaulicher Vorstellung mufs sonach ein aufsergegenständlicher sein.

§ 26.
Zusammensetzung und Zusammenstellung.

In diesem Ergebnisse liegt für jeden, der sich nicht entschliefsen mag, den in Rede stehenden Gegensatz kurzer Hand einer verschiedenen Weise des Vorstellens im strengsten Sinne, das ist einer Verschiedenheit im Vorstellungsacte beizumessen, zunächst einiges Befremdliche. Dem Vorstellungsacte nämlich steht freilich an jeder Vorstellung der Inhalt gegenüber[1]; aber die enge Correlation zwischen Inhalt und Gegenstand[2] scheint bei Identität des Gegenstandes den Gedanken an inhaltliche Verschiedenheiten nicht wohl aufkommen zu lassen. Zwar ist es ganz im Allgemeinen durchaus nichts Seltenes, dafs derselbe Gegenstand mit Hülfe sehr verschiedenartiger Inhalte erfafst wird[3]; aber für unseren Fall kommt gerade Derartiges, wenn man sich an das Zeugnifs der Erfahrung hält, ganz aufser Frage. Es fehlt ja jeder Anhaltspunkt für die Vermuthung, dafs die Partialgegenstände „Kreuz" und „Roth" bei anschaulicher Vorstellung des rothen Kreuzes anderer Inhalte bedürften, als bei unanschaulicher. Aber indem wir uns hier ganz von selbst auf die Partialgegenstände und so auf die Partialinhalte geführt finden, drängt sich ebenso von selbst der Weg unserer Beachtung auf, der der Lösung der vorliegenden Schwierigkeit offen steht. Es ist ja möglich, dafs dieselben Partialinhalte sich zu verschiedenartigen Ganzen, genauer zu verschiedenen Realcomplexionen[4] vereinigen, dafs sie sonach, eben weil es immer noch die nämlichen Theilinhalte sind, auch immer noch demselben Gegenstande zugeordnet bleiben, und dennoch wegen der Verschiedenheit der zwischen ihnen existirenden Realrelationen als verschiedene Vorstellungen, wenn auch eben eines und desselben Gegenstandes, gelten müssen.

Und in der That möchte dies die einzig zulässige Auffassung des in Rede stehenden Gegensatzes sein. Die Frage, ob eine Vorstellung anschaulich oder unanschaulich sei, kann, sofern

---

[1] Vgl. meine Ausführungen „Ueber Gegenstände höherer Ordnung" in der *Zeitschr. f. Psychol.* 21, S. 188.

[2] A. a. O. S. 185 ff.

[3] A. a. O. S. 188 Anm.

[4] Vgl. a. a. O. S. 198 ff.

hier einfachheitshalber blos der Fall des directen Vorstellens[1] in Betracht gezogen wird, nur bei complexen Gegenständen aufgeworfen werden, die natürlich allemal auf complexe Inhalte zurückweisen.[2] An die Verschiedenheit von Realrelationen zwischen Inhalten zu appelliren, dazu findet man sich auch schon gegenüber ganz anderen Thatsachen gedrängt: bei der „Vorstellungsproduction“, vermöge deren eventuell aus den Vorstellungen derselben Inferiora die Vorstellung einmal dieses, einmal jenes Superius resultirt, kann es ja nicht wohl auf Anderes als auf die Herstellung verschiedener Realrelationen zwischen den producirenden Vorstellungen, genauer zwischen deren Inhalten hinauskommen.[3] Ebenso kann ich den Unterschied von Anschaulich und Unanschaulich nur in dem Umstande begründet finden, dafs eventuell dieselben Theilinhalte zu zweierlei Realcomplexionen zusammentreten können, denen eine im Ganzen von der Beschaffenheit der die Bestandstücke ausmachenden Inhalte unabhängige Bedeutung zukommt. Die Verschiedenheit des unmittelbaren Aspectes, der sich in jedem dieser beiden Fälle der inneren Wahrnehmung darbietet, kommt unter dieser Voraussetzung ohne Weiteres zu seinem Rechte.

Es wäre nun natürlich wünschenswerth, auch etwas zur Charakteristik dieser beiden Complexionen resp. Relationen[4] beitragen zu können; und wirklich versprechen vielleicht in dieser Hinsicht die natürlichen Bedeutungen zweier Ausdrücke etwas zu leisten, die sich mir zur Kennzeichnung des in Rede stehenden Gegensatzes einst ganz ungerufen dargeboten haben. Zwar habe ich selbst sie später in der Besorgnifs, zu Mifsverständnissen Anlafs zu bieten, wieder aufgeben zu sollen gemeint[5]; sie sind aber dann doch wieder von anderer Seite beifällig

---

[1] Ueber den Gegensatz des directen und indirecten Vorstellens vgl. *Hume-Studien* 2, S. 87 f.

[2] Auf die Fälle, wo wir ein Wort augenscheinlich durchaus nicht sinnlos gebrauchen, wo uns aber directe Wahrnehmung weder eine anschauliche, noch eine unanschauliche, sondern eben gar keine Vorstellung, die das Wort auszudrücken hätte, verräth, kann trotz ihrer grofsen Wichtigkeit hier nicht eingegangen werden.

[3] Vgl. a. a O. S. 200 ff.

[4] Ueber das Princip der Coincidenz von Complexion und Relation vgl. a. a. O. S. 193 ff.

[5] Vgl. „Ueber Phantasievorstellung und Phantasie“ S. 207 f.

aufgenommen worden.[1] Ich hatte die Verbindung der die anschauliche und die unanschauliche Vorstellung ausmachenden Partialvorstellungen beziehungsweise ausgeführte und blos angezeigte Vorstellungsverbindung genannt[2]: und es hat ja wirklich den Anschein, als ob man bei der blos unanschaulichen Vorstellung des rothen Kreuzes gleichsam vor einer Aufgabe Halt machte, die nur derjenige löst, der es zur anschaulichen Vorstellung des rothen Kreuzes bringt. Aber näher besehen steckt hinter dem anscheinend Charakteristischen solcher Ausdrucksweise nur die auch schon in dem oben abgelehnten exclusiven Gebrauche des Wortes „Vorstellen“ hervortretende Bevorzugung der Anschaulichkeit vor der Unanschaulichkeit, die auf die gröſsere Leistungsfähigkeit zurückgeht, welche der anschaulichen Vorstellung normalen Erkenntniſsbedürfnissen gegenüber eigen ist. In der That, denkt man sich die anschauliche Vorstellung als das Ziel, dem alle Vorstellungsthätigkeit selbstverständlich zustrebt, dann bedeutet die unanschauliche Vorstellung eines Gegenstandes die noch ungelöste Aufgabe, das Analogon zu der „blos angezeigten“ Rechnungsoperation. Natürlich leistet aber dann dieses rechnerische Gleichniſs nichts mehr zur Kennzeichnung der Sachlage, sobald man von solch sozusagen teleologischer Betrachtungsweise Abstand nimmt.

Es ist mir auch sonst keine Weise bekannt, in der die beiden Inhaltscomplexionen, auf die wir uns hingeführt gefunden haben, anders als etwa unter Heranziehung neuer indirecter Momente beschrieben werden könnten. Das schon oben benutzte Gleichniſs von der Tonhöhe und den Schwingungszahlen bewährt sich sonach nicht nur in betreff der durch letztere blos indirect erzielbaren Charakteristik, sondern auch in betreff der der ersteren anhaftenden Unbeschreibbarkeit. Und gleichwie es trotz dieser Unbeschreibbarkeit nicht anginge, die in der Farbenempfindung oder Farbenvorstellung im engeren Sinne vorliegende Thatsache etwa gegenüber der der Präcisirung freilich viel zugänglicheren Thatsache der Schwingungszahl zu vernachlässigen oder gar ganz zu ignoriren, ebenso bedeutet es ein wenn auch noch so bescheidenes Mehr an Einsicht, wenn wir den dem anschaulichen und unanschaulichen Vorstellen eigen-

---

[1] Cornelius, Psychologie, Leipzig 1897, S. 60 resp. 432.

[2] *Hume-Studien* 2, S. 99.

thümlichen Thatbestand als zwei verschiedene Weisen erkennen, in denen Inhalte sich compliciren können, auch wenn wir aufser Stande bleiben sollten, das Wesen dieser beiden Complexionsformen noch näher zu beschreiben.

Was dagegen noch geleistet werden kann, ist eine angemessene Benennung dieser beiden Complexionsformen: die deutsche Sprache stellt dazu, wenn mein Sprachgefühl mich nicht täuscht, ziemlich ungesucht zwei Termini zur Verfügung. Wir haben gesehen, dafs der Gegensatz von Anschaulich und Unanschaulich an Vorstellungen von Complexionen gebunden ist.[1] Man kann auch umgekehrt sagen: jede Vorstellung eines complexen Gegenstandes ist in betreff des Gegensatzes von Anschaulich und Unanschaulich bestimmt, was natürlich durchaus nicht in sich schliefst, dafs jedes complexe Object sowohl anschaulich als unanschaulich müfste vorgestellt werden können. Die Bestimmung innerhalb dieses Gegensatzes vollzieht sich, wenn das eben Dargelegte im Rechte ist, je nach der Verbindung, in der die Theilinhalte auftreten; diese Verbindung aber präsentirt sich entweder als eine sozusagen natürliche, wie sie sich uns ohne Zuthun dort darbietet, wo wir einen complexen Gegenstand wahrnehmen, oder als eine relativ künstliche, unter normalen Umständen erst durch unsere intellectuelle Thätigkeit zu Stande gebrachte. Die erste Verbindung wird man billig eine engere nennen dürfen gegenüber der zweiten, loseren; und ist es angemessen, im ersteren Falle von einer Zusammensetzung der inhaltlichen Bestandstücke zu reden, so mag im letzteren Falle der Ausdruck „Zusammenstellung“ nicht unpassend angebracht sein. Mit Hülfe dieser Termini läfst sich das Ergebnifs der bisherigen Untersuchungen auch so zusammenfassen: Vorstellungen können in zwei verschiedenen Weisen zu complexeren Vorstellungen zusammentreten, sie können Vorstellungs-Zusammensetzungen, aber auch blos Vorstellungs-

---

[1] Eine Art Seitenstück zu diesem Gegensatze bietet der des direct und indirect Vorgestellten. Insofern die Anschauung nur directe Vorstellungen liefert, mag man geneigt sein, die indirecte Vorstellung gleichfalls unanschaulich zu nennen. In diesem Sinne dürfte dann natürlich auch eine einfache Vorstellung, etwa die einer Tonhöhe oder was sonst der Einfachheitsforderung entsprechen mag, anschaulich zu nennen sein. Von solcher Erweiterung des Wortgebrauchs darf indefs hier abgesehen werden.

Zusammenstellungen bilden. Im ersten Falle wird der durch die Vorstellungs-Complexion erfaſste Gegenstand anschaulich, im zweiten Falle unanschaulich vorgestellt.

Für die beiden so benannten Weisen des Zusammentretens von Vorstellungen hat die Sprache ziemlich deutliche Ausdrucksmittel.[1] Hält man die Worte „rothes Kreuz" und „Kreuz, das roth ist" neben einander, so wird man kaum Bedenken tragen, in der ersten Wendung vorzugsweise den Ausdruck einer anschaulich, in der zweiten Wendung vorzugsweise den Ausdruck einer unanschaulich vorgestellten Complexion zu erkennen, dort also den Ausdruck für eine Zusammensetzung, hier für eine Zusammenstellung. Daſs sich in dieser Richtung kaum ein Zweifel einstellt, hat seinen einfachen Grund darin, daſs der anschaulichen Vorstellung im Allgemeinen ein simultanes, dem unanschaulichen Vorstellen ein successives Erfassen der Theilgegenstände eigenthümlich ist, letzteres aber der Schwerfälligkeit der Umschreibung mittels eines Relativsatzes besser entspricht. Inwieweit die Sprachgeschichte diese Auffassung verificirt, muſs ich natürlich hier wie bei allen vorhergehenden Gelegenheiten, das Zeugniſs der Sprache zu Rathe zu ziehen, dahingestellt sein lassen. Soviel sagt aber jedem ein Blick auf den heutigen Thatbestand, daſs von einem consequenten Auseinanderhalten der beiden Ausdrucksmittel derzeit gewiſs nicht die Rede sein kann. Möchte auch der Relativsatz im Ganzen seltener als Ausdruck für anschauliches Vorstellen angewendet werden, so trägt doch niemand Bedenken, sich des kürzeren adjectivischen Ausdruckes auch für unanschauliche Vorstellungen zu bedienen. Immerhin sind aber die beiden Ausdrucksweisen natürlich genug, um sie einer Convention im Interesse theoretischer Auseinanderhaltung zu Grunde zu legen. Ich will daher im Folgenden dort, wo von einer Zusammensetzung gehandelt werden soll, den adjectivischen Ausdruck nach dem Paradigma „rothes Kreuz" anwenden, dagegen den Relativsatz nach dem Paradigma „Kreuz, das roth ist" für die Bezeichnung von Zusammenstellungen vorbehalten. Weil aber

---

[1] Daſs hier Benennung und Ausdruck in eine Art Gegensatz treten, kann befremden, weil es herkömmlich ist, die Namen selbst als „Ausdrücke" zu bezeichnen. Aber im Sinne der Ausführungen des zweiten Kapitels ist dies eben eine Ungenauigkeit, die nur unter besonderen Umständen, wie sie namentlich beim secundären Ausdruck vorzuliegen pflegen, beseitigt ist.

für letztere auch die adjectivische Ausdrucksform eine so häufig angewendete ist, so empfiehlt es sich, für manche Gelegenheiten doch auch für Zusammenstellungen eine adjectivische Bezeichnungsweise sich offen zu halten: ich will mich hierfür in nun allerdings schon durchaus conventioneller Weise der Wendung „roth seiendes Kreuz“ als Paradigma bedienen. Es versteht sich indefs, dafs diese Convention nur auf Fälle beschränkt ist, wo von Zusammensetzungen oder Zusammenstellungen als Gegenständen unserer Untersuchung zu reden ist, dafs es mir sonst aber völlig fern liegt, durch Anwendung des einen oder des anderen dieser Ausdrucksmittel dem Leser etwas darüber mittheilen zu wollen, ob der Sinn meiner Darlegungen an dieser oder jener Stelle unter Anwendung anschaulicher oder unanschaulicher Vorstellungen von mir concipirt worden ist oder gar vom Leser meinem Wunsche nach concipirt werden soll.

§ 27.
Die logische Indifferenz der Zusammenstellungen.

Vielleicht haben die vorstehenden Ausführungen wie manche vorher auf den ersten Blick den Eindruck einer Digression vom eigentlichen Thema dieser Untersuchungen gemacht und erst die Schlufsbemerkungen wieder einen gewissen Zusammenhang mit diesem Thema vermuthen lassen. Hoffentlich weicht nun jeder Verdacht einer ungerechtfertigten Abschweifung bei näherer Betrachtung der Sachlage, die bei den Zusammenstellungen vorliegt. Unter den mancherlei Momenten nämlich, durch die sich diese von den Zusammensetzungen unterscheiden, treffen wir eine uns längst als für unsere Zwecke fundamental wichtig bekannte Thatsache an: die Bestimmbarkeit im Sinne des Gegensatzes von Ja und Nein. Ich kann die Vorstellungen der Gegenstände „Kreuz“ und „Roth“ unanschaulich nicht nur zur Vorstellung des „Kreuzes, das roth ist“, sondern auch zur Vorstellung des „Kreuzes, das nicht roth ist“, vereinigen, und das unanschauliche Vorstellen hat diese Freiheit vor dem anschaulichen voraus. Denn anschaulich kann ich freilich leicht ein Kreuz vorstellen, dem man dann die Eigenschaft, roth zu sein, mit Recht absprechen darf, etwa weil es blau oder weifs ist. Aber dieses „nicht roth sein“ selbst zu erfassen, dazu bietet keinerlei Anschauung und keine

anschauliche Vorstellung die Möglichkeit: es ist ausschliefslich das unanschauliche Vorstellen, dem solches überlassen bleibt.

Im Hinblick auf Früheres ist es nun leicht, aus diesen Thatsachen die erforderlichen Consequenzen zu ziehen. Es ist zunächst selbstverständlich, dafs für den Gedanken an das „Kreuz, das nicht roth ist“, unmöglich das Vorstellen allein aufkommen kann: die hier vorliegende Negation ist nicht Sache des Vorstellens. Weil aber weiter der in Rede stehende Gedanke vorerst auch noch kein Urtheil bedeutet, so kann kein Zweifel daran bestehen, dafs bei der unanschaulichen Vorstellung des „nicht roth seienden Kreuzes“ eine Annahme, selbstverständlich eine von negativer Qualität, eine constitutive Rolle spielt. Dann kann aber die Vorstellung des „Kreuzes, das roth ist“, sich von der Vorstellung des „Kreuzes, das nicht roth ist“, unmöglich nur dadurch unterscheiden, dafs darin sonst alles so ist, wie an dieser, und nur die Negation fehlt. Sonst müfste ja in der Vorstellung des „Kreuzes, das nicht roth ist“, neben diesem Kreuze auch ein „Kreuz, das roth ist“, gegeben sein, was niemand wird behaupten wollen. Es folgt daraus ganz in Analogie zu früheren Ergebnissen, dafs, so gut die Vorstellung des „Kreuzes, das nicht roth ist“, eine Negation verlangt, auch für die Vorstellung eines „Kreuzes, das roth ist“, eine Affirmation constitutiv sein mufs: so wie aber dort kein negatives Urtheil, sondern blos eine negative Annahme erforderlich ist, ebenso natürlich auch hier zwar kein affirmatives Urtheil, wohl aber eine affirmative Annahme. Darin ist nun aber ohne Weiteres das wichtige Ergebnifs beschlossen, dafs die „Zusammenstellung“ an sich sozusagen logisch indifferent ist. Die Zusammenstellung der Vorstellungen „Kreuz“ und „Roth“ (natürlich nebst der einer passenden Relation) entscheidet noch nichts darüber, ob das Kreuz roth oder nicht roth, das Roth kreuzförmig oder nicht kreuzförmig vorgestellt wird.

Damit ist gesagt, dafs die Zusammenstellung für sich allein überhaupt noch nicht ausreicht, die Gegenstände der zusammengestellten Vorstellungen zu einem complexen Gegenstande zu verknüpfen. Dies bringt vielmehr erst die daran sich schliefsende Annahme zu Stande, die vermöge ihrer bejahenden oder verneinenden Qualität der durch sie erst vollendeten Complexion zugleich den affirmativen oder negativen Charakter aufdrückt, den unanschauliche Vorstellungen stets an sich tragen. Es folgt daraus weiter, dafs, wo immer man eine unanschauliche Vor-

stellung antreffen mag, bei derselben jedesmal eine Annahme mitbetheiligt ist.

Es drängt sich dem gegenüber die Frage auf, wie es denn in betreff der Annahmen bei anschaulichen Vorstellungen bewandt sei. Wir haben bereits gesehen, daſs solchen Vorstellungen sozusagen die Beweglichkeit zwischen Ja und Nein abgeht: Vereinige ich einmal die Bestandstücke „Roth“ und „Kreuz“ in anschaulicher Weise, so kommt jederzeit nur ein rothes Kreuz zu Stande und nie dessen Gegentheil. Man könnte das, um der Analogie zu den unanschaulichen Vorstellungen möglichst nahe zu bleiben, nun so auffassen, daſs sich an Zusammensetzungen jedesmal eine affirmative Annahme schlieſse. Der in Rede stehende affirmative Charakter dieser Vorstellungen kommt indeſs auch zu seinem Rechte, wenn die Zusammensetzung es ihrer Natur nach ausschlieſst, daſs sich an die zusammengesetzten Inhalte eine andere Annahme oder ein anderes Urtheil knüpft als eben eine Affirmation. Einer sozusagen nur affirmativ verwerthbaren Vorstellungscomplexion wird ja mit Fug affirmativer Charakter auch dann zugesprochen werden können, wenn die Verwerthung gerade unterbleibt.

Immerhin könnte nun von hier aus der Versuch gemacht werden, die oben zu einem gewissen Abschlusse geführte Untersuchung mit der Frage noch einmal aufzunehmen, ob man nicht auch die unanschauliche Vorstellung ähnlich auffassen und dadurch auch beim Unanschaulichen sich das Heranziehen der Annahmen ersparen könnte. Besteht der affirmative Charakter der anschaulichen Vorstellung nur darin, daſs die dieser Vorstellung eigene Complexionsform eine andere intellectuelle Behandlung als die im Sinne einer Affirmation nicht zuläſst, warum könnte der affirmative Charakter der einen, der negative Charakter einer anderen unanschaulichen Vorstellung nicht ebenfalls darauf zurückgeführt werden, daſs die im einen Falle vorliegende Vorstellungs-Complexion eben ihrer Natur nach nicht anders als affirmativ, die im zweiten Falle nicht anders als negativ behandelt werden kann? Wie man sofort sieht, liegt der groſse Unterschied darin, daſs auf dem Gebiete des Unanschaulichen eben Beides vorkommt: ich kann unanschaulich sowohl ein Kreuz vorstellen, das roth, als eines, das nicht roth ist. Eignet also allen unanschaulichen Vorstellungen Eine Complexionsform, eben das, was oben durch den Ausdruck „Zusammenstellung“

bezeichnet werden sollte, dann ist es von vorn herein ausgeschlossen, dieser Form analog der Zusammensetzung einen den Gegensatz von Ja und Nein auch nur indirect betreffenden Charakter zuzusprechen.

Dagegen ist allerdings durchaus nicht von vorn herein selbstverständlich, dafs alles unanschauliche Vorstellen sich unter Anwendung einer und derselben Complexionsform vollzieht, genauer also, dafs beim Vorstellen des Kreuzes, das nicht roth ist, keine anders geartete Complexion in Anwendung kommt als beim Vorstellen des Kreuzes, das roth ist. Befrage ich aber hierüber die Erfahrung, so ergiebt sich mir fürs Erste, dafs mir eine Verschiedenheit der Complexionsform bei unanschaulichen Vorstellungen überhaupt nirgends begegnet, vollends keine, die mit dem affirmativen und negativen Charakter solcher Vorstellungen zusammenginge. Ich verfahre, so viel ich bemerken kann, mit den Vorstellungen „Kreuz" und „Roth" ganz in derselben Weise, mag ich nun ein roth seiendes oder ein nicht roth seiendes Kreuz unanschaulich vorstellen wollen. Und einen Beleg dafür, dafs die psychische Sachlage weitgehende Verschiedenheiten nicht wohl aufweisen kann, darf der Häufigkeit der Verwechselungen entnommen werden, denen unanschaulich Vorgestelltes bezüglich des darin gegebenen Ja oder Nein im täglichsten Leben ausgesetzt ist, sei es beim Wiedererzählen eines nicht Erlebten, sondern nur Gehörten, sei es beim Ausführen unanschaulich erfafster Aufträge, sei es sonst. Es kommt hinzu, darf sogar, weil vor Allem auffällig, besondere Ueberzeugungskraft beanspruchen, dafs, wer an das Kreuz denkt, das nicht roth ist, sich der in diesem Gedanken mitbetheiligten Negation ganz direct bewufst ist. Er weifs, dafs er nicht blos einen Gedanken concipirt, der keiner anderen als einer Behandlung im Sinne einer Negation fähig wäre, sondern dafs die Negation in dem Gedanken bereits vorliegt.

Minder handgreiflich liegen die Dinge ja ohne Zweifel beim „Kreuz, das roth ist" und Seinesgleichen. Aber man wird es vielleicht selbst hier bereits der directen Erfahrung gemäfser finden, auch für anschauliche Vorstellungen normalerweise eine wirkliche und nicht blos facultative Affirmation in Anspruch zu nehmen, als sich in betreff der unanschaulichen Vorstellungen affirmativen Charakters mit der blofsen Bejahungsmöglichkeit zufrieden zu geben. Bei Wahrnehmungsvorstellungen ist diese

Affirmation im Wahrnehmungsurtheil ohnehin fast ausnahmslos vertreten, indes sie bei anderen anschaulichen Vorstellungen natürlich auch eine Annahme sein könnte.

§ 28.
Allgemeinere Fragestellung.

Die bisherigen Untersuchungen haben den Antheil der Annahmen am unanschaulichen Vorstellen sicher gestellt und einen ähnlichen Antheil derselben am anschaulichen Vorstellen mindestens erwägenswerth erscheinen lassen. Um auch hierüber ins Reine zu kommen, zugleich aber die bisher mehr von der Aufsenseite erwogenen Thatbestände nun auch ihrem inneren Wesen nach etwas näher kennen zu lernen, empfiehlt es sich, nun von den im Gegensatze des Anschaulichen und Unanschaulichen gelegenen Besonderheiten zunächst abzusehen, um den Grundlagen nachzuforschen, auf denen dieser Gegensatz sozusagen erst zur Geltung kommt. Derselbe ist jederzeit an zusammengesetzte Gegenstände gebunden: beim Einfachen giebt es keine Unanschaulichkeit und es ist schwerlich von jeder Convention frei, dabei von Anschaulichkeit zu sprechen. Versuchen wir also, der Weise, wie Complexionen, das ist Bestandstücke in Relation, erfafst werden können, etwas näher zu treten.

Gesetzt, man finde sich, gleichviel aus welchem Anlasse, vor die Aufgabe gestellt, sich zwei gegebene Gegenstände A und B in einer vorgegebenen Relation R vorzustellen, z. B. Grün und Gelb in der Relation der Verschiedenheit. Dafs das eine Aufgabe sei, die durch „blofses Vorstellen“ gelöst werden könne, darüber scheint die Formulirung, die sich zum Zwecke sprachlichen Ausdruckes dieser Aufgabe Jedem von selbst aufdrängt, keinen Zweifel zu gestatten: dennoch ist eben dies die Frage, die hier aufgeworfen sein soll. Kann ich mir wirklich „vorstellen“, dafs sich A und B in der Relation R befinde? Denn darauf führt ja bereits das erste Nachdenken, dafs, um diese Forderung zu erfüllen, mindestens das blos gleichzeitige Vorstellen von A, B und R sicher nicht ausreicht. Wer etwa an die Verschiedenheit zweier Singstimmen denkt, indefs sein Auge auf einer grünen Wiese mit gelben Blumen ruht, stellt gewifs Grün, Gelb und Verschiedenheit zugleich vor: dennoch denkt er keineswegs an die Verschiedenheit von Blumen und Wiese, resp.

von Gelb und Grün, leistet also gewifs nicht, was die ebengestellte Aufgabe verlangt. Es kommt eben darauf an, dafs das R dem A und B gleichsam nahe genug gebracht werde, dafs man also R selbst in der richtigen Relation zu A einerseits, B andererseits vorstelle. Aber so einfach diese Forderung sich anläfst, so gewifs führt sie zu einer fehlerhaften unendlichen Reihe. Ist nämlich etwa R' die eben zuletzt eingeführte Relation, so ist das Mittel, das dazu dienen soll, A und B in der Relation R vorzustellen, nichts Anderes als die Erfüllung ganz der nämlichen, eben erst zu lösenden Aufgabe für A und R gegenüber R' sowie für B und R gegenüber R' [1]: damit ist aber das Problem natürlich nur zurückgeschoben, indem nun die weitere Frage, wie etwa A und R in dieser Relation R' vorzustellen sei, auf eine weitere Relation R'' zwischen A und R' weist u. s. f. in infinitum. Fehlerhaft aber wäre eine so gebildete unendliche Reihe, weil jeder Schritt auf dem hier zurückzulegenden Wege auf eine Voraussetzung des vorhergehenden Schrittes führt, die realisirt sein müfste, ehe man ein Recht hätte, den Ausgangspunkt der ganzen Reihe für realisirt zu halten, womit natürlich gesagt ist, dafs eine solche Realisirung überhaupt nicht eintreten kann. Unsere Aufgabe, A und B in der Relation R zu denken, bleibt also unlösbar, so lange wir es mit nichts Anderem als mit dem Hinzudenken neuer Relationen versuchen.

Es liegt nun nahe, zu erwarten, das, was sich sonach durch einen gegenständlichen und daher eigentlich inhaltlichen Zusatz zu den vorgegebenen Vorstellungen des A, B und R nicht leisten läfst, möchte durch eine Operation an diesen Inhalten zu erreichen sein, durch welche diese Inhalte in eine geeignete Realrelation [2] zu einander gebracht würden. Es ist ja ganz natürlich zu vermuthen, damit A und B in der Relation R vorgestellt werde, sei erforderlich, dafs sich die A-Vorstellung und die B-Vorstellung zur R-Vorstellung in einem bestimmten Verhältnisse befinden. Ueberdies ist dies augenscheinlich der Gesichtspunkt, der bereits oben bei der Gegenüberstellung von Zusammen-

---

[1] Es sei hier der Einfachheit wegen die an sich sicher plausible Voraussetzung gemacht, dafs, wenn sich A und B in der Relation R befindet, R zu A in gleicher Relation steht wie zu B. Sollte es damit einmal anders bewandt sein, so kann das die Beweiskraft der obigen Erwägungen natürlich unmöglich berühren.

[2] Vgl. „Ueber Gegenstände höherer Ordnung etc.“ a. a. O. S. 198 ff.

setzung und Zusammenstellung einigermaafsen zur Geltung gelangt ist, sofern zur Conception der Complexion „rothes Kreuz“ resp. „roth seiendes Kreuz“ im Sinne des Coincidenz-Princips[1] die Conception der Glieder in Relation wesentlich ist. Aber so wenig inhaltlichen Complexionen und Relationen ein gewisser Antheil an der Conception von Complexionen und Relationen zugeordneter Gegenstände abzusprechen sein wird, so wenig ist abzusehen, wie auf diesem Wege Alles, was nach der gegenständlichen Seite hin erforderlich ist, zu leisten wäre. Um aber völlig klar zu sehen, dafs es hier geradezu die Hauptsache ist, für die die theoretische Erledigung noch aussteht, dazu ist erforderlich, die schon oben[2] etwas näher erwogene Zuordnung zwischen Vorstellung, genauer Inhalt und zugehörigem Gegenstand, noch einmal ins Auge zu fassen.

§ 29.
Relation zwischen Inhalt und Gegenstand. Die Adäquatheit.

Es ist diesmal die Beschaffenheit der charakteristischen Relation zwischen Inhalt und zugehörigem Gegenstand, auf die es zunächst ankommt. War ich oben im Rechte, das Wesen dessen, was man bei sämmtlichen Vorstellungen als deren (immanenten) Gegenstand in Betracht zu ziehen pflegt, zuletzt doch in der eigenthümlichen Leistung der affirmativen Erkenntnifs begründet zu finden, so ist es selbstverständlich, dafs man über die Natur der fraglichen Relation doch auch nur von wirklichen Erkenntnifsfällen Aufschlufs erwarten darf, von den Fällen also, wo thatsächlich ein Sein, gleichviel ob Existenz oder Bestand, durch eine Vorstellung mit Hülfe einer berechtigten Affirmation erfafst wird. Es handelt sich also um Vorstellungen, die man, hier wie auch sonst die Existenz gegenüber dem Bestande in ungerechtfertigtem Maafse bevorzugend, als der von ihnen erfafsten Wirklichkeit adäquat zu bezeichnen sich längst gewöhnt hat, so dafs die für uns einer genaueren Charakteristik bedürftige Relation zwischen Vorstellung und Gegenstand auch Relation der Adäquatheit genannt werden könnte. Auch an einer Art her-

[1] A. a. O. S. 193 ff.
[2] Vgl. § 25 f.

kömmlicher Vormeinung über die Natur dieser Relation fehlt es dann nicht: es scheint ja fast selbstverständlich, daſs, wer die Wirklichkeit erkennen, also auch vorstellen soll, wie sie eben ist, seinem Ziele um so näher kommen wird, je näher die Vorstellungen der vorzustellenden Wirklichkeit stehen. Adäquatheit wäre demnach so viel als Uebereinstimmung der Vorstellung mit der Wirklichkeit, und man weiſs, welche Rolle das so bestimmte Erkenntniſsziel in der idealistischen und nichtidealistischen Erkenntniſstheorie und Metaphysik gespielt hat und, wenn auch unter ab und zu etwas abgeänderten Schlagwörtern, noch heute spielt.

Nun ist es aber vor Allem vielleicht keine der am Niedrigsten zu bewerthenden Früchte einer principiellen Auseinanderhaltung von Gegenstand und Inhalt, daſs dieselbe in der eben gekennzeichneten Auffassung der Adäquatheit ein Miſsverständniſs erkennen läſst, das sich eben nur da einstellt, wo diese Auseinanderhaltung versäumt wird. Es ist nämlich allerdings richtig bis zur Trivialität, daſs, wenn ich einen viereckigen Tisch durch mein Denken erfassen will, ich mir denselben z. B. nicht rund denken darf, auch nicht oval, sondern eben nur viereckig. Heiſst dies aber etwa, daſs zu diesem Ende meine Vorstellung selbst, näher ihr Inhalt viereckig sein müsse, oder beschränkt sich die Forderung nicht vielmehr darauf, daſs meine Vorstellung, wenn sie zu keinem Irrthum führen soll, eben die Vorstellung eines Viereckigen, d. i. eben eines viereckigen Gegenstandes sein muſs? Näher besehen ist die verlangte Uebereinstimmung also durchaus nicht die zwischen meiner Vorstellung und der betreffenden Wirklichkeit, sondern zwischen dem immanenten Gegenstande meiner Vorstellung und der Wirklichkeit, indeſs die Erwägung, daſs die Vorstellung resp. ihr Inhalt weder rund, noch oval noch viereckig, weder ausgedehnt noch auch nur physisch sein kann, vielmehr ihrer Natur nach unvermeidlich psychisch ist, einen der handgreiflichsten Beweisgründe dafür abgiebt, daſs man es im Inhalte und im Gegenstande einer Vorstellung mit toto genere verschiedenen Thatsächlichkeiten zu thun hat.[1] Durch derlei Erwägungen ist aber zugleich die Forderung der Uebereinstimmung oder auch nur Aehnlichkeit zwischen Inhalt und Gegenstand mindestens für alle Vorstel

[1] „Ueber Gegenstände höherer Ordnung" S. 187f.

lungen physischer Gegenstände als unerfüllbar dargethan, und wer dies einmal erkannt hat, wird auch nicht mehr viel Mühe darauf zu wenden brauchen, um einzusehen, daſs für eine solche Forderung im Wesen des Erkennens, so weit uns dieses erfaſsbar ist, auch nicht die Spur einer Legitimation angetroffen werden kann. Die Vorstellung bietet mir, sofern sie einem evident affirmativen Urtheile zur Grundlage dienen kann, ein Mittel oder besser das Mittel dar, mich einer Wirklichkeit — eventuell natürlich auch einer nicht „existirenden", sondern blos „bestehenden" Quasi-Wirklichkeit — gleichsam zu bemächtigen, sie intellectuell zu erfassen: wir können aber diese erkannte Wirklichkeit oder Quasi-Wirklichkeit dann nicht unserer Vorstellung von derselben sozusagen noch einmal und auf gleichem Fuſse zur Seite stellen, um die beiden Thatbestände auf Aehnlichkeiten und Unähnlichkeiten zu vergleichen. Eine Vorstellung ist einer Wirklichkeit oder Quasi-Wirklichkeit gegenüber adäquat, sofern es eine evident gewisse Affirmation giebt, die sie gleichsam legitimirt: darauf hin für den Inhalt der Vorstellung bestimmte Aehnlichkeiten oder Unähnlichkeiten der ihr zugeordneten Wirklichkeit gegenüber in Anspruch zu nehmen, dafür fehlt zur Zeit, so viel ich sehe, jeder Anhaltspunkt.

Ich unterlasse es, hier den Consequenzen dieses Ergebnisses speciell für die Werthschätzung der Leistungen der sogenannten äuſseren Wahrnehmung nachzugehen, und knüpfe daran blos die für die gegenwärtigen Untersuchungen unentbehrliche Frage, ob wir über diese Negation nun nicht auch noch durch eine positive Bestimmung in betreff der Beschaffenheit der Relation zwischen Inhalt und dem durch diesen erfaſsten existirenden oder bestehenden (transscendenten oder quasi-transscendenten) Gegenstand hinauszukommen im Stande sind. Allzu weittragenden Hoffnungen freilich wird man sich einer Thatsache gegenüber, die das Gepräge einer, um nicht zu sagen, d e r erkenntniſstheoretischen Grundthatsache so deutlich an sich trägt, nicht hingeben dürfen; aber in Einer Hinsicht zum Allermindesten scheint mir eine nähere Bestimmung unserer Adäquatheits-Relation schon heute ohne das geringste Bedenken statthaft: ich meine die Einordnung dieser Relation in die eine der beiden das Gesammtgebiet der Relationen in sich fassenden Hauptclassen der Ideal- und Realrelationen. Ganz einfache Erwägungen geben hierüber Aufschluſs. Ist das, was ich erkenne, selbst real, also ein Stück

Wirklichkeit, so wird diese durch mein Erkennen doch ganz gewiſs in keiner Weise real berührt, wie hier mit nicht allzu groſser, für den Augenblick aber wohl ausreichender Präcision gesagt werden mag. Das Erkannte braucht aber überdies gar nicht etwas Wirkliches zu sein: die Einsicht in eine Gleichheit, eine Möglichkeit u. A. hat ja Ideales zum Gegenstande. Der Erkenntniſsact nebst dem ihm zu Grunde liegenden Inhalte freilich ist jederzeit real: aber Reales kann zu Idealem nie in einer Real-, sondern nur in einer Idealrelation stehen. Ist aber das Verhalten des Erkennens zum Erkannten von der realen oder idealen Beschaffenheit des Letzteren unabhängig, dann ergiebt sich auch für den realen Erkenntniſsgegenstand, daſs das Erkennen zu ihm nur in einer Idealrelation stehen kann, womit das zuvor als „reale Unberührtheit“ Bezeichnete nichts als eine neue Verification erhält. Eine solche bietet schlieſslich auch der allgemeine Aspect der uns im Erkennen jederzeit entgegentretenden Sachlage. Dazu, daſs unser intellectuelles Thun eine Wirklichkeit oder Quasi-Wirklichkeit erreiche, dazu müssen, das drängt sich doch eigentlich schon recht kunstloser Erwägung auf, gewisse qualitative Bedingungen erfüllt sein einerseits von Seite des in Frage kommenden Urtheils, dann aber auch von Seite der betreffenden Wirklichkeit oder Quasi-Wirklichkeit: Beide müssen ihrer Beschaffenheit nach sozusagen zu einander passen. Ein solches „Passen“ muſs natürlich bei Weitem keine Aehnlichkeit oder gar Gleichheit sein; aber noch viel weniger wird man darin eine Realrelation suchen können, und man wird schwerlich fehlgehen, wenn man in der herkömmlichen Ansicht von der Beschaffenheit der „Adäquatheit“ als einer Art Aehnlichkeit mindestens die Anerkennung der idealen Natur dieser Relation erblickt.

§ 30.
Die gegenständliche Bedeutung von Realrelationen zwischen Inhalten.

Ich habe bisher, wie oben bereits angekündigt, nur die Relation der affirmativen Erkenntniſs zu ihrem Gegenstande in Erwägung gezogen, weil es sich bei dem allen Urtheilen und Vorstellungen zuzuschreibenden „immanenten“ Objecte nur um eine fictive Uebertragung des bei der affirmativen Erkenntniſs thatsächlich Stattfindenden handelt. Im Hinblicke hierauf können

wir nun allgemein sagen: die Relation zwischen der Vorstellung und ihrem Gegenstande, genauer zwischen Inhalt und zugeordnetem Gegenstande ist eine Idealrelation, gleichviel welcher näheren Beschaffenheit, und dieses Ergebnifs wirft alles für die gegenwärtigen Zwecke erforderliche Licht auf unsere Ausgangsfrage, ob irgend welche Realrelationen zwischen dem *A*-Inhalte, *B*-Inhalte und *R*-Inhalte im Stande sein könnten, die Stellung dieser drei Inhalte im Erkennen derart zu modificiren, dafs denselben statt der drei Gegenstände *A*, *B* und *R* nur noch der Eine Gegenstand „*A* und *B* in Relation *R*" oder etwa auch „Relation *R* zwischen *A* und *B*" gegenüberstände.

Man kann die Frage leicht beantworten, wenn man ihr eine allgemeinere Form giebt, welche dann gestattet, an Stelle der Adäquatheits-Relation, wie man nun die Relation zwischen Inhalt und Gegenstand ganz ohne Einschränkung nennen könnte[1], eine uns sonst geläufigere Idealrelation als Beispiel zu substituiren. Verallgemeinert aber lautet die Frage etwa so: Können Idealrelationen, in denen zwei oder mehr vorgegebene Gegenstände zu anderen Gegenständen stehen, dadurch modificirt werden, dafs jene vorgegebenen Gegenstände unter einander in irgend welche Realrelationen treten? Im Beispiele also: ich denke an eine Farbe *X* und einen, durchaus nicht punktuell zu verstehenden Ort *Y*. Jene Farbe hat natürlich ihre Aehnlichkeiten und Unähnlichkeiten gegenüber den verschiedenen anderen Farben; ebenso der Ort seine Lage- und Distanz-Relationen zu anderen Orten. Wird sich nun an diesen Relationen der Farbe zu den Farben, des Ortes zu den Oertern oder auch beider zu beliebigen anderen qualitativ bestimmten Thatbeständen etwas ändern, wenn ich die Farbe *X* an den Ort *Y* bringe? Niemand wird Bedenken tragen, mit Nein zu antworten. Verallgemeinert aber heifst dies: Idealrelationen werden durch Realrelationen, in die ihre Glieder eingehen, in keiner Weise mitbeeinflufst, was im Grunde selbstverständlich genug ist, da ja die Idealrelationen an Gliedern bestimmter Beschaffenheit ein für allemal mit Noth-

[1] Immerhin mit der kleinen Modification, dafs, während bei der affirmativen Erkenntnifs die Vorstellung dem Gegenstande adäquat heifst, in den übrigen Fällen blos immanenten Objectes besser der Gegenstand als der Vorstellung adäquat zu bezeichnen wäre. Bei Erkenntnifs des Seins ist eben der Gegenstand, sonst dagegen die Vorstellung resp. ihr Inhalt das Vorgegebene.

wendigkeit haften, durch die sozusagen äuſseren Schicksale der Glieder sonach nicht mitbetroffen werden können.

Nun ist aber auch die Adäquatheit eine Idealrelation: der *A*-Inhalt, *B*-Inhalt und *R*-Inhalt können selbst als Gegenstände[1] betrachtet werden, die nebst anderen Idealrelationen auch die Relationen der Adäquatheit zu den Gegenständen *A*, *B* resp. *R* aufweisen. Es ist nun klar, daſs man mit diesen Inhalten anfangen mag, was man will: so lange man ihre Beschaffenheit nicht ändert, d. h. andere Inhalte aus ihnen macht, kann man auch ihre Idealrelationen nicht ändern; und sind sie nicht schon von allem Anfange an zu dem Gegenstande „Relation *R* zwischen *A* und *B*" in Adäquatheits-Relation gestanden, so ist diese Relation auch nicht durch relativ äuſserliche Veränderungen an ihnen gleichsam zu erwerben.

§ 31.

Primäre und secundäre Gegenständlichkeit.

Durch das Vorstehende möchte der Nachweis erbracht sein, daſs zu einer Vorstellung des Gegenstandes „Relation *R* zwischen *A* und *B*" oder „*A* und *B* in Relation *R*" von dem vorgegebenen *A*-Inhalte, *B*-Inhalte und *R*-Inhalte aus weder durch einen neu hinzutretenden Inhalt noch durch Stiftung von Realrelationen zwischen diesen vorgegebenen Inhalten zu gelangen ist. Weil aber ein Drittes mit den in Rede stehenden Inhalten nicht vorgenommen werden kann, ohne den Bereich des Vorstellens dabei zu überschreiten, so mag man billig besorgen, durch Obiges bereits zu viel bewiesen zu haben, sofern damit dargethan ist, daſs es überhaupt keinen Inhalt giebt, der sich einem der eben wieder namhaft gemachten complexen Gegenstände zuordnen lieſse. Man wird indeſs an diesem Ergebniſs keinen Anstoſs zu nehmen brauchen, wenn sich herausstellt, daſs, was man zunächst freilich von den Vorstellungen allein als deren ausschlieſsliche Leistung

[1] Daſs hier die Inhalte als Gegenstände auftreten, könnte leicht den in solchen Untersuchungen Ungeübten im ersten Augenblick verwirren. Es liegt darin aber weder ein Fehler noch eine Schwierigkeit: Gegenstand ist ja alles Vorstellbare, folglich im Besonderen auch der Inhalt, wie im gegenwärtigen Zusammenhange besonders deutlich wird, in dem wir uns mit dem Gegenstande „Inhalt" ja nun schon eine Weile zu beschäftigen, ihn also vorzustellen und zu beurtheilen haben.

zu erwarten geneigt ist, sich sehr wohl dann, aber auch nur dann leisten läfst, wenn man neben dem Vorstellen nun neuerlich noch das Urtheil oder ein ihm ausreichend Verwandtes heranzieht.

Greifen wir noch einmal auf jenen eigenartigen Thatbestand zurück, von dem aus sich uns das Wesen der Gegenständlichkeit zuerst erschlossen hat [1], auf die affirmative Erkenntnifs, diesmal näher auf einen solchen Specialfall, wo es sich um eine Relation handelt. Wenn jemand etwa das Urtheil fällt: „Spectralfarben sind anders beschaffen als Pigmentfarben", so drängt sich als Gegenstand dieser Erkenntnifs ohne Zweifel das Andersbeschaffensein, die Verschiedenheit auf. Aber man wird darüber nicht im Zweifel sein, dafs aufserdem durch diese Erkenntnifs auch die Spectralfarben sowohl als die Pigmentfarben betroffen oder, wenn man sich dieses Ausdrucks bedienen will, getroffen sind. Und nennen wir die Verschiedenheit deshalb Gegenstand unseres Urtheils, weil sie durch dasselbe „erkannt" wird, so werden Spectral- und Pigmentfarben, sofern sie durch unser Urtheil gleichfalls „erkannt" werden [2], von dem Rechtsanspruche darauf, Gegenstände dieser Erkenntnifs zu heifsen, gleichfalls nicht wohl auszuschliefsen sein. Immerhin kommt dabei der Verschiedenheit eine Art Vorrang zu, und dieser kann ganz wohl zur Geltung gelangen, wenn wir sie als den primären Gegenstand, die Spectral- und Pigmentfarben dagegen als secundäre Gegenstände unseres Urtheils bezeichnen. Man sieht zugleich ein, dafs das Nämliche auch von jeder anderen Erkenntnifs gelten mufs, durch die eine Relation unter Bezugnahme auf ihre Glieder — also nicht etwa blos unbestimmt, — affirmirt wird: jedesmal macht die Relation den primären Gegenstand, die Gesammtheit der Glieder die Gesammtheit der secundären Gegenstände aus, deren natürlich zunächst so viele sind, als die betreffende Relation Glieder hat. Dabei erkennt man als eine charakteristische Eigenschaft dieser secundären Gegenstände, dafs sie, höchstens von Grenzfällen abgesehen, ihrer Natur nach niemals vereinzelt auftreten können.

---

[1] Vgl. oben § 21.

[2] Dafs diese Ausdrucksweise im Grunde sprachwidrig ist, darf hier unberücksichtigt bleiben. Die wichtige Thatsache aber, auf die unser Sprachgefühl hier durch sein ablehnendes Verhalten hinweist, wird uns in Kap. VII näher zu beschäftigen haben. (Vgl. zunächst § 35.)

Die Analogie dieser secundären Gegenständlichkeit mancher zu der uns bereits so wohlbekannten Gegenständlichkeit aller Erkenntnisse, bewährt sich nun auch beim Versuche einer weiteren theoretischen Bearbeitung der erst genannten Thatsache. Einerseits nämlich wird auf eine Zurückführung auf noch fundamentalere Thatsachen beim secundären Gegenstande derzeit wenigstens ganz ebenso zu verzichten sein wie beim primären: hier wie dort wird man sich vielmehr vorerst bescheiden müssen, davon Kenntnifs zu nehmen, dafs solche Leistungen eben zum Wesen des Erkennens gehören. Andererseits aber wird auch von der secundären Gegenständlichkeit des Erkennens der Weg ganz ebenso zu der des Urtheilens im Allgemeinen und dann auch zu der des Vorstellens führen, wie sich dies oben für die primäre Gegenständlichkeit ergeben hat. Auch der Gegensatz der actuellen zur blos potentiellen Gegenständlichkeit behält im Bereiche der secundären Gegenstände seine Geltung: wieder ist er für das Urtheil von weit geringerer Wichtigkeit als für die Vorstellung, und wieder wird als das Mittel, das zu einem actuellen „Gerichtetsein“ der Vorstellung auf einen secundären Gegenstand führt, nur die Annahme in Anspruch genommen werden können.

Neben diesen Uebereinstimmungen darf man nun aber auch die weitgehenden Verschiedenheiten zwischen primärer und secundärer Gegenständlichkeit nicht übersehen. Primäre Gegenständlichkeit kommt, wie eben wieder berührt, jeder Vorstellung und jedem Urtheile zu: secundäre Gegenständlichkeit treffen wir dagegen nur bei gewissen Vorstellungen an, nämlich den Vorstellungen jener primären Gegenstände, die uns als Gegenstände höherer Ordnung bereits ausreichend bekannt sind. Zwischen primären und secundären Gegenständen derselben Vorstellungen besteht sonach die Relation des Superius zu den Inferioren[1], und damit ist zugleich gegeben, dafs zur Vorstellung Eines primären Gegenstandes normalerweise, nämlich von etwaigen Grenzfällen abgesehen, eine Mehrheit von secundären Gegenständen gehören wird, die man erforderlichen Falles als „Collectiv secundärer Gegenstände“ oder kürzer „secundäres Gegenstands-Collectiv“ zusammenfassen kann.

Besonders nahe steht aber unseren gegenwärtigen Interessen eine zweite Verschiedenheit. Damit eine Vorstellung auf ihren

---

[1] Vgl. „Ueber Gegenstände höherer Ordnung etc.“ S. 189f.

primären Gegenstand gerichtet sei, ist aufser dem Gegebensein der Vorstellung nur noch das der zugehörigen Urtheils- oder doch wenigstens Annahme-Affirmation erforderlich. In betreff secundärer Gegenstände genügt dagegen ein einer solchen Gegenständlichkeit fähiger Inhalt nebst Affirmation noch keineswegs; es bleibt vielmehr dann immer noch eine sehr auffällige Unbestimmtheit in betreff des secundären Gegenstands-Collectivs übrig. So lange es sich freilich nur um die potentielle Gegenständlichkeit handelt, hat es wenig auf sich, dafs der Gedanke etwa der Gleichheit secundär auf Farben so gut wie auf Töne, auf Gröfsen so gut wie auf Qualitäten sich „anwenden“ läfst, Collective aus allen diesen Gebieten also gleich gut als Gegenstands-Collective dieser Vorstellung gelten können. Wo es sich aber um ein actuelles Intentioniren oder „Meinen“ seitens des vorstellenden Subjectes handelt, ist dieses in der Regel auf Bestimmteres gerichtet, und für solche Bestimmtheit kann die Gleichheitsvorstellung für sich allein nicht aufkommen. Ich sage, in der Regel; denn ausgeschlossen ist es am Ende nicht, dafs das secundäre Gegenstands-Collectiv einmal wirklich gerade in seiner Unbestimmtheit „gemeint“ ist. Hätte irgend jemand einmal wirklich den wunderlichen Einfall, darüber, dafs es Gleichheit giebt, ein Urtheil zu fällen, dem der Rang einer Erkenntnifs, wenn auch einer nichtssagenden, sicher nicht abzusprechen wäre, so hätte man da eine Erkenntnifs mit so unbestimmten secundären Gegenständen vor sich, dafs man sich versucht fühlen könnte, ihr solche Gegenstände überhaupt abzusprechen. So stehen aber die Dinge gewöhnlich nicht, und so gut das Urtheil normalerweise sein wenigstens einigermaafsen bestimmtes secundäres Gegenstands-Collectiv hat, so gut bedarf seiner die Annahme und mit ihr die Vorstellung, sofern von deren secundärer Gegenständlichkeit in mehr als blofs potentiellem Sinne die Rede ist.

Fragt man sich, durch welches Mittel solche Unbestimmtheit zu beseitigen sei, so ergiebt sich zunächst eine ebenso einfache als selbstverständliche Auskunft in dem Hinweise darauf, dafs das gemeinte secundäre Gegenstands-Collectiv jedesmal auch noch durch Vorstellungen gegeben sein mufs, deren primäre Gegenstände dieses Collectiv ausmachen. Man findet sich hier vor die eigenthümliche Thatsache gestellt, dafs die Vorstellung, die das Superius zum primären Objecte hat, mit den Vor-

stellungen, die die Inferiora zu primären Objecten haben, dadurch verbunden ist, daſs die secundären Objecte der ersteren Vorstellung mit den primären Objecten der letzteren Vorstellungen wenigstens der Intention des Vorstellenden nach identisch sind. Und in dieser Thatsache dürfte nun auch der Schlüssel zur Lösung des Hauptproblems des gegenwärtigen Abschnittes gefunden sein.

§ 32.
Die Verbindung durch Urtheil oder Annahme.

Es ist nämlich vor Allem sofort einleuchtend, daſs dieses „für identisch Intentioniren", oder wie man sonst sagen mag, nicht darin bestehen kann, daſs man an die Identität der in Frage kommenden Gegenstände etwa in abstracto denkt und dann vielleicht eine solche Identität herzustellen unternimmt. Abgesehen von der in den ganzen Vorgang hineingetragenen unverhältniſsmäſsig groſsen Complication wäre darin auch die uns ihren Schwierigkeiten nach nun bereits ausreichend bekannt gewordene Aufgabe, vorgegebene Glieder in einer vorgegebenen Relation vorzustellen, als gelöst vorweggenommen, und es könnte von hier aus dann die Lösung dieser Aufgabe nicht ohne Cirkel erst in Angriff genommen werden. Man hat aber auch gar nicht nöthig, zu solchen Künstlichkeiten seine Zuflucht zu nehmen, da eine viel natürlichere Auffassung durch die Analogien zwischen primärer und secundärer Gegenständlichkeit nahe gelegt wird.

Halten wir uns zunächst an den Fall eines Urtheils, das neben dem primären Objecte auch secundäre Gegenstände zu „treffen" geeignet ist. Daſs ein Urtheil diesen oder jenen primären Gegenstand „habe", das läſst sich, wie hier nicht neuerlich dargelegt zu werden braucht, ja nur so verstehen, daſs sich die Urtheilsthätigkeit einmal diesem, das andere Mal jenem Vorstellungsinhalte zuwendet. Hat nun ein Urtheil neben dem primären Gegenstande noch ein bestimmtes Collectiv secundärer Gegenstände, so liegt nichts näher, als auch diese Thatsache mit Vorstellungsinhalten in Verbindung zu bringen, denen das Urtheil nun gleichfalls in irgend einer Weise zugewendet sein muſs. Natürlich nicht in derselben Weise wie dem „primären Inhalte", falls man den zum primären Gegenstande gehörigen Inhalt so nennen mag: denn sonst urtheilte ich z. B. nicht

über „Verschiedenheit zwischen Blau und Grün“, sondern höchstens über „Blau, Grün und Verschiedenheit“. Dafür aber in einer anderen, der Beschreibung nun freilich wieder nicht direct zugänglichen Weise, in betreff deren zunächst nur das Eine ziemlich deutlich ist, daſs der Vorstellung des primären Objectes dabei etwas wie eine vermittelnde Rolle eigen sein muſs, denn secundäre Gegenstände kommen ja nicht dem Urtheil als solchem, sondern nur Urtheilen über ganz bestimmte primäre Gegenstände zu.

Damit also ein solches Urtheil einem gewissen Gegenstande als einem secundären zugewandt sei, wird die Vorstellung, die diesen Gegenstand zum primären Gegenstande hat, genauer der Inhalt dieser Vorstellung sich zum Inhalte der Vorstellung vom primären Gegenstande des betreffenden Urtheils in einer geeigneten Realrelation befinden müssen. Diese Forderung, die sich uns oben als werthlos erwiesen hat, so lange man sich ausschlieſslich auf Vorstellungsthatsachen beschränkt, erhält so eine charakteristische Bedeutung, sobald das Urtheil mit im Spiele ist. In Anwendung auf das eben zuvor gebrauchte Beispiel können wir also einfach sagen: das Urtheil „es besteht Verschiedenheit zwischen Blau und Grün“ hat neben dem primären Objecte „verschieden“ noch die beiden (ein Gegenstands-Collectiv ausmachenden) secundären Gegenstände Blau und Grün, und dies ist nicht nur dem Umstande zuzuschreiben, daſs die Vorstellung „verschieden“ ihrem primären Gegenstande nach zu dem Collectiv „Blau und Grün“ paſst, sondern im Besonderen noch dem Umstande, daſs der Urtheilende zugleich an Blau und Grün denkt und zwar in der Weise, daſs die betreffenden Inhalte in geeignetem Verhältnisse zum Inhalte der Vorstellung „verschieden“ stehen.

So liegt in der Fähigkeit des Urtheils, unter günstigen Umständen nicht nur auf ein primäres Object, sondern auch auf secundäre Gegenstände gerichtet zu sein, die Fähigkeit beschlossen, ein Superius mit anderen Gegenständen als seinen Inferioren subjectiv zu verbinden. Was durch „bloſses Vorstellen“, genauer durch bestimmte Inhalte und Realrelationen zwischen ihnen, wie wir sahen, nicht zu leisten war, tritt uns als eine der Leistungen des Urtheils entgegen. Nun begegnen wir freilich dieser Leistung auch dort, wo nicht geurtheilt wird, und wo man sich daher vom „bloſsen Vorstellen“ zu reden ge-

wöhnt hat. Kann aber in betreff der primären Gegenständlichkeit die Annahme das Urtheil vertreten, so kann sie es auch in betreff secundärer Gegenstände und ihrer Verbindung mit primären. So gelangen wir nunmehr zur nachstehenden Beantwortung der unseren letzten Untersuchungen zu Grunde liegenden Fragestellung: Um A und B in der Relation R vorzustellen, ist eine Annahme erforderlich, die R zum primären, A und B zu secundären Objecten hat, was dadurch erzielt wird, dafs der R-Inhalt zum A- und B-Inhalt in eine geeignete Relation tritt. Ich kann also genau genommen die Relation als zwischen A und B bestehend (oder existirend) nicht vorstellen, sondern blofs annehmen, und was man gemeinhin als Vorstellung des A und B in Relation R zu bezeichnen pflegt, ist jedesmal eigentlich eine Annahme.

Eine Verification dieses Resultates dürfte in der ebenso leicht zu erfahrenden als auffälligen Thatsache zu erblicken sein, dafs es unter Umständen schwer, ja gar nicht gelingt, eine Relation in gehöriger Verbindung mit ihren Gliedern vorzustellen, ohne damit sogleich ein affirmatives Urtheil zu verbinden. Man versuche etwa, das oben verwendete Beispiel von der Verschiedenheit zwischen Blau und Grün dahin abzuändern, dafs man diese Verschiedenheit nur „vorstellt“ und zuverlässig nicht zugleich — affirmativ natürlich — beurtheilt. Es ist zum Mindesten nicht leicht, sich einige Gewifsheit über das Gelingen solchen Vorhabens zu verschaffen. Diese Unsicherheit ist hier wenigstens ebenso charakteristisch für die Sachlage wie das wirkliche Mifslingen. Beides ist doch recht auffallend, falls ich den Gedanken „Verschiedenheit zwischen Blau und Grün“ unter Anwendung blofsen Vorstellens überhaupt vollziehen kann. Brauche ich dagegen unter allen Umständen wenigstens eine Annahme dazu, dann geht die allfällige Undeutlichkeit des im gegebenen Falle Vorliegenden auf die Verwandtschaft von Urtheil und Annahme, das wirkliche Mifslingen eines Versuches aber, ohne Urtheil auszukommen, auf die auch sonst wohlbekannte Schwierigkeit der Forderung zurück, sich in einem Falle mit der blofsen Annahme zu bescheiden, wo man das Bessere, das Urtheil gleicher Qualität nämlich, zur Verfügung hat.

Um aber die Bedeutung unseres Ergebnisses in ihrer vollen Allgemeinheit zu erfassen, ist noch in Erwägung zu ziehen,

dafs das hier von der Affirmation Ausgeführte sich nun ohne Weiteres auch auf die Negation übertragen läfst. Das Urtheil „Blau und Grün sind einander nicht gleich“ oder „Gleichheit zwischen Blau und Grün giebt es nicht“ hat genau dieselbe innere Structur, wenn man so sagen darf, wie das oben untersuchte Verschiedenheitsurtheil affirmativer Qualität, und der Conception des Gedankens „Kreuz, das roth ist“ steht die des Gedankens „Kreuz, das nicht roth ist“ ganz paritätisch zur Seite: wie dort die affirmative Annahme an Stelle des affirmativen Urtheils tritt, so hier die negative Annahme an Stelle des negativen Urtheils. Der Weg vom „nicht-rothen Kreuz“ zum Begriffe „Nicht-roth“ ist dann leicht genug zu überblicken, und so finden wir uns hier zugleich im Besitze der Auflösung der bereits im ersten Kapitel[1] constatirten Schwierigkeiten in betreff der Negativa. Auch in ihnen haben wir also eine Begriffsbildung vor uns, die ohne Annahmen nicht zu erzielen wäre.

§ 33.
Nachträgliches über anschauliche Vorstellungen. Complexionen aus unbestimmten Bestandstücken.

Es erübrigt nun noch, die letztgewonnenen Ergebnisse mit den zu Anfang dieses Kapitels durchgeführten Untersuchungen in ausdrückliche Verbindung zu bringen und dabei dem einen, bisher in gewissem Sinne vernachlässigten Gliede des dort behandelten Gegensatzes zwischen anschaulichen und unanschaulichen Vorstellungen die ihm zukommende ausdrückliche Berücksichtigung nun noch nachträglich zu Theil werden zu lassen. Der erwähnte Gegensatz hat uns auf den zwischen Zusammensetzung und Zusammenstellung von Vorstellungen resp. Vorstellungsinhalten, und die logische Indifferenz der Zusammenstellung auf den Antheil der Annahmen am unanschaulichen Vorstellen geführt. Ebenso hat die allgemeinere Fragestellung, der wir uns dann zuwandten, sich zunächst auf die Aufgabe bezogen, vorgegebene Glieder A und B in einer vorgegebenen Relation R zu denken, eine Aufgabe, die jedenfalls in erster Linie wieder auf unanschauliches Vorstellen hinweist: man kann daher leicht geneigt sein, das gewonnene Ergebnifs ausschliefslich

---

[1] Vgl. § 2 gegen Ende.

auf unanschauliches Vorstellen zu beziehen. Nun ist aber doch Thatsache, dafs die in Rede stehende Aufgabe unter günstigen Umständen auch anschaulich gelöst werden kann: gleichwohl werden auch dann die in den vorigen Paragraphen angestellten Erwägungen in Kraft bleiben, so dafs unser Ergebnifs darauf Anspruch hat, auch für anschauliche Vorstellungen zu gelten. Und dies wieder nicht nur für den speciellen Fall, dafs die Inferiora und das (abstracte) Superius vorgegeben sind, sondern nicht minder dann, wenn die Vorstellung des Superius aus den Vorstellungen der Inferiora durch „Production“ [1] hervorgeht, oder auch, wenn reale Glieder sich zugleich mit der Realrelation zwischen ihnen der Wahrnehmung darbieten. So hat man das Recht, in vollster Allgemeinheit zu behaupten: überall, wo es gilt, Relationen in Verbindung mit ihren Gliedern, oder Glieder in einer Relation und sonach [2] als Complexion zu denken, daher auch kurzweg: wo immer es gilt, Gegenstände höherer Ordnung in der ihnen eigenthümlichen Verbindung mit ihren Inferioren zu erfassen, reicht das Vorstellen für sich allein nicht aus, so dafs es unter allen Umständen ungenau ist, die dieses Gebiet beherrschende Gegensätzlichkeit des Anschaulichen und Unanschaulichen auf das blofse Vorstellen zu beziehen. Man hat im Grunde gleich wenig Recht, von „anschaulich Vorstellen“ wie von „unanschaulich Vorstellen“ zu reden: hier wie dort ist, falls nicht geradezu Urtheile vorliegen, die Mithülfe des Annehmens unerläfslich.

Immerhin mag die Allgemeinheit dieser Aufstellung gerade im Hinblick auf die eigentlich erst durch die letzten Erwägungen mit einbezogenen anschaulichen Vorstellungen einigermaafsen befremden. Man braucht ja z. B. nur um sich zu blicken, um in der mannigfaltigsten Weise Farben an Orten, also gewisse Farben- mit gewissen Ortsdaten verbunden, sonach in Relation, genauer in einer bestimmten Realrelation zu „sehen“. Ist es nicht gewaltsam, weil erfahrungswidrig, jedem dieser Fälle einen obligatorischen Antheil des Annehmens zuzuschreiben? Und gilt dann nicht auch ganz Analoges von den mancherlei Bildern, die sich dem inneren Auge des künstlerisch oder auch unkünstlerisch Phantasirenden gesucht und ungesucht darbieten?

[1] Ueber diesen Begriff und Terminus vgl. oben S. 8f.

[2] Vermöge des Coincidenzprincips vgl. „Ueber Gegenstände höherer Ordnung etc.“ S. 193ff.

Solchen Instanzen gegenüber scheint mir erforderlich, auf Mehreres hinzuweisen. Vor Allem bestreite ich, daſs in obigen Beispielen auf Annahmen zu verweisen, der Erfahrung wirklich in auffallendem Maaſse entgegen ist. Daſs der Phantasirende sich in die Gebilde seiner Phantasie mehr oder minder tief versenkt, in sie hineinlebt oder wie man das sonst ausdrücken mag, wird ja von den Betreffenden oft genug constatirt und kann doch nicht gut anders verstanden werden als so, daſs der Phantasirende annimmt, was er vorstellt. Gegenüber mehr oder minder flüchtig auftauchenden Phantasiebildern mag es da allerhand graduelle Verschiedenheiten geben; es liegt aber kaum ein Erfahrungsgrund vor, für irgend einen dieser Fälle Abwesenheit des Annehmens zu verlangen. Soweit es sich überdies insbesondere um künstlerische Betrachtungsweise handelt, an der man der Anschaulichkeit jederzeit einen besonderen Antheil beigemessen hat, so darf daran erinnert werden, daſs uns die engen Beziehungen der Annahmen zur Kunst auch noch in ganz anderen Zusammenhängen deutlich geworden sind. Soweit die obigen Beispiele aber den Specialfall der Anschauung, d. h. der — selbstverständlich anschaulichen — Wahrnehmungsvorstellung herangezogen haben, darf wohl darauf hingewiesen werden, daſs bei ihnen die Annahmen freilich überflüssig sind, aber doch wohl nur deshalb, weil hier normalerweise für mehr gesorgt ist, für Urtheile nämlich, die natürlich die Unterstützung durch Annahmen entbehrlich machen.

Sollte indes die Empirie gleichwohl Fälle anschaulichen Vorstellens bieten, bei denen die Abwesenheit sowohl eines Urtheils als einer Annahme ausreichend wahrscheinlich zu machen ist, so fehlt es nicht an einem Gesichtspunkte, unter dem auch solche Erfahrungen mit der obigen Behauptung ganz wohl in Einklang zu bringen sind. Als Bedingung dafür, daſs ein Urtheil oder eine Annahme mit geeignetem primärem Objecte sich auch noch auf ein Collectiv secundärer Objecte richte, haben wir geeignete Realrelationen zwischen den in Frage kommenden Inhalten namhaft machen müssen. Der Gegensatz zwischen Zusammensetzung und Zusammenstellung belehrt uns nun darüber, daſs es in diesem Sinne geeigneter Relationen zweierlei giebt, die wir zur Zeit zwar nicht direct, indirect aber durch ihr Verhalten zu den Urtheilen charakterisiren können, die sich auf sie aufbauen. Zusammenstellung nämlich ist, wie wir sahen, eben

so wohl geeignet, einem affirmativen als einem negativen Urtheile zum Untergrund zu dienen, indefs ein Fall von Zusammensetzung einer negativen Beurtheilung überhaupt unzugänglich ist. Wird nun, um wieder auf unser oft gebrauchtes Formelbeispiel zurückzugreifen, etwa der *A*-, *B*- und *R*-Inhalt in Zusammensetzungs-Relation gebracht, so kann die so gewonnene Vorstellungs-Complexion zwar nicht bereits selbst gleichsam für die fertige Veranstaltung gelten, um „*R* zwischen *A* und *B*“ zu erfassen; gleichwohl ist damit ein Vorstellungsgebilde geschaffen, das dem Gegenstande „*R* zwischen *A* und *B*“ insofern eindeutig zugeordnet ist, als sich dasselbe zu einer anderen Erkenntnifs als der des in Rede stehenden Gegenstandes nicht verwenden läfst, eine Eigenschaft, die den nämlichen Inhalten in Zusammenstellungsrelation begreiflicherweise nicht zukäme. So hat es trotz der erwiesenen Unfähigkeit der Partialinhalte, gewissermaafsen aus sich heraus nicht nur die Bestandstücke, sondern auch die Complexion zu repräsentiren, einen ganz guten Sinn, zu sagen, hier werde die betreffende Relation in Verbindung mit ihren Gliedern vorgestellt, auch schon ehe das Urtheil oder die Annahme vorliegt, welche die Verbindung der Inferioren-Vorstellungen mit dem Superius eigentlich erst herzustellen geeignet ist. Es würde diese verbindende Function sonach auch nicht in Frage gestellt sein, wenn sich anschauliche Vorstellungen sollten aufzeigen lassen, die als Vorstellungen dieser oder jener Complexion oder Relation sich darstellen, obwohl weder Annahme noch Urtheil daran betheiligt sind.

Unter diesem Gesichtspunkte dürfte sich übrigens auch noch ein anderer Einwand erledigen lassen, der sich der hier vertretenen Auffassung gegenüber aufzudrängen scheint. Indem diese nämlich den Inhalts-Complexionen die Fähigkeit abspricht, Gegenstands-Complexionen wirklich zu repräsentiren, welche aus den den betreffenden Inhaltsbestandstücken zugeordneten Theilgegenständen bestehen, legt sie die Consequenz nahe, dafs von einer eigentlichen Zuordnung zwischen Inhalt und Gegenstand nur in betreff einfacher Gegenstände und dann wohl auch in betreff einfacher Inhalte die Rede sein könne. Was damit aber gesagt ist, scheint am besten der Hinweis auf Strecken zu beleuchten, deren unendliche Theilbarkeit dann wirklich ein Zerfallen in unendlich viele Bestandstücke mit sich zu führen droht, bis deren ebenfalls unendlich viele inhaltliche Repräsentanten

durch ebenfalls unendlich viele sie verbindende Relationsurtheile die Eignung erhalten haben, die Strecke als Ganzes zu erfassen.

Wer in dieser Sache Stellung zu nehmen versucht, wird sich natürlich über Einen Punkt von vorn herein keinen Täuschungen hingeben dürfen: das Problem der Complexionen aus unbestimmten Bestandstücken [1] bietet, wie von Alters her bekannt, bei der Bearbeitung seiner gegenständlichen Seite allein schon so grofse Schwierigkeiten, dafs man sich für die naturgemäfs noch um so vieles verwickelteren Fragestellungen, die sich bei Mitberücksichtigung der inhaltlichen Seite ergeben, sonderlich leichte Erfolge sicher nicht versprechen, im Besonderen also auch nicht erwarten darf, an der gegenwärtigen Stelle dieser Untersuchungen, wo das in Rede stehende Problem sich eben nur streifen läfst, etwas Erhebliches zu dessen Lösung beizusteuern. Gleichwohl meine ich nun, dafs man auch unter so ungünstigen Umständen über die Untriftigkeit des vorliegenden Bedenkens ins Reine kommen kann. Dasselbe kann ja doch natürlich wieder nur auf anschauliche Vorstellungen bezogen sein; aber eine anschauliche Streckenvorstellung giebt es streng genommen nicht, oder genauer: was man mit einer für die meisten Zwecke ausreichenden Deutlichkeit anschauliche Streckenvorstellung nennt, ist jederzeit so beschaffen, dafs es von der Vorstellung einer passenden Complexion unterschwellig naher Punkte aus dem betreffenden Continuum nicht unterschieden werden kann.[2] Um von da zu einer wirklichen Streckenvorstellung zu gelangen, sind unanschauliche und niemals anschaulich umzugestaltende Hülfen unerläfslich. Man hat also in keinem Falle einer anschaulichen Vorstellung Grund, mehr als eine relativ nicht allzu grofse, jedenfalls endliche Anzahl gegenständlicher und sonach auch inhaltlicher Bestandstücke zu vermuthen. Auch die Einfachheit der ersteren ist durch nichts verlangt: es kann sehr wohl minima sensibilia und cogitabilia — letzteres natürlich immer unter Voraussetzung der Anschaulichkeit —

---

[1] Vgl. „Ueber Gegenstände höherer Ordnung etc.“ a. a. O. S. 227 ff.

[2] Falls solche nämlich isolirt in anschaulicher Vorstellung gegeben sein können, was z. B. für das Farben-Continuum keine Schwierigkeit hat. Auf die Besonderheiten, die bei Raum- und Zeitstrecken in Frage kommen, kann hier im Einzelnen nicht eingegangen werden: doch habe ich folgends im Texte ihnen wenigstens implicite Rechnung zu tragen versucht.

geben, die darum gleichwohl Strecken sind. Daſs aber einer in diesem Sinne kleinsten Strecke eine Mehrheit von Inhalten gegenüberstehen müſste, ist wieder vorgängig durch nichts gefordert. Nur dann müſste es so sein, wenn Theile dieser Strecken analysirt und so als Theile zur Geltung gebracht werden könnten: aber dies gerade ist durch die Eigenschaft, Minimum zu sein, ausgeschlossen. Ob dann der inhaltliche Repräsentant eines solchen gegenständlichen Minimum selbst einfach oder in irgend einer Weise complex sein kann oder muſs, wäre gleichfalls ohne weitere Untersuchung nicht auszumachen.

So bleibt am Ende von der ganzen Schwierigkeit nur die unter Umständen immerhin nicht ganz geringe Anzahl von Relationsurtheilen resp. -Annahmen übrig. Dabei ist nun aber zunächst in Anschlag zu bringen, daſs es sich dann nicht etwa darum handelt, die betreffenden Relationen herauszuheben und für sich, d. h. ohne ihre Glieder als seiend zu beurtheilen oder anzunehmen, daſs es vielmehr auf das Sein der Relationen sammt ihren Gliedern ankommt. Auch darf gefragt werden, warum nicht ebenso gut wie ich mehrere neben einander im Gesichtsfelde sich darstellende Dinge auf Einen Blick und durch Ein Urtheil erfassen kann, auch in unserem Falle die ganze in Betracht kommende Mannigfaltigkeit von Daten mittels Eines Actes oder doch einer geringen Anzahl von Acten sei es des Urtheilens, sei es des Annehmens zu ergreifen wäre. Wichtiger aber als derlei noch in so hohem Maaſse primitive Ansätze zu genauerem Verständniſs dieser intellectuellen Operationen mag hier schlieſslich der Hinweis auf den oben schon bewährten Gesichtspunkt sein, daſs auch hier zwischen der sozusagen affirmationsfähigen anschaulichen Vorstellung und dem durch sie zu erfassenden gegenständlichen Sachverhalte schon ohne directe Inanspruchnahme dieser intellectuellen Operation die erforderliche Zuordnung besteht, die es gestattet, den betreffenden Vorstellungsthatbestand auch ohne Annahme und Urtheil als „Vorstellen der Strecke“ zu bezeichnen.

Daſs dieser nun neuerlich bewährte Gesichtspunkt beim unanschaulichen Vorstellen nicht heranzuziehen ist, versteht sich. Die inhaltliche Complexion, in der hier die A-, B- und R-Vorstellung auftreten, ist ja der „Relation R zwischen A und B“ nicht anders zugeordnet als deren auf derselben Grundlage zu erfassendem Gegentheil. Hier ist Annahme oder Urtheil so-

nach unentbehrlich: es dürften sich aber auch kaum dieser Behauptung widerstrebende Erfahrungen darbieten, wie wir solche bezüglich des Anschaulichen eben untersucht und unkräftig gefunden haben.

§ 34.
Die thetische und synthetische Function des Urtheilens und Annehmens.

Ich habe die Untersuchungen dieses Kapitels unter einer Voraussetzung durchgeführt, die mir lange selbstverständlich geschienen hat und wohl auch den meisten Lesern selbstverständlich erscheinen mag, unter der Voraussetzung, daſs, um eine Complexion und sonach dem Coincidenz-Principe gemäſs gewisse Glieder in Relation zu erfassen, vor Allem jedenfalls Glieder und Relation vorgestellt werden müssen. Daher wurde die allgemeine Fragestellung an die formelhafte Forderung geknüpft, *A* und *B* in der Relation *R* vorzustellen; im Besonderen wurde das Beispiel vom rothen Kreuze in der Weise gedeutet, daſs Farbe und Gestalt die Glieder ausmachen, die mit der Vorstellung der zugehörigen Relation zu verbinden dann als die der theoretischen Bearbeitung bedürftige, näher besehen erst durch Annahme oder Urtheil herzustellende Leistung sich erwies. Vielleicht ist aber bereits bei Erwägung dieses Beispieles auffällig geworden, daſs für denjenigen, der die Aufgabe unanschaulich löst, also an „das Kreuz, das roth ist“ denkt, der Antheil einer besonderen *R*-Vorstellung neben den sehr deutlich vorliegenden *A*- und *B*-Vorstellungen sich der Beobachtung gar nicht sehr aufdrängt, so daſs eine genauere Beschreibung der Relation, die man da vorstellt, nicht unerhebliche Schwierigkeiten macht. Sehe ich nun recht, so kann dies seinen natürlichen Grund darin haben, daſs die *R*-Vorstellung eben einfach fehlt, und die Fälle solchen Fehlens sind nichts weniger als selten. Das Hauptproblem des gegenwärtigen Abschnittes nimmt unter dieser Voraussetzung natürlich eine einigermaaſsen andere Gestalt an, und ich möchte nicht unterlassen, wenigstens kurz zu beleuchten, wie es dann mit dem Antheile der Annahmen bewandt sein muſs.

Am raschesten dürfte hier eine Fragestellung zum Ziele führen, welche von diesem auf den ersten Blick weit abzuliegen scheinen mag. Da das Urtheil, wie wir wissen, dem Vorstellen

gegenüber unselbständig ist, indem es durch den Vorstellungsinhalt sozusagen erst seine Richtung auf den Gegenstand erhält, den es unter günstigen Umständen zu erfassen im Stande ist, so darf die Frage aufgeworfen werden, in welcher Weise denn das Urtheilen an die vorgegebene Vorstellung gleichsam herantritt, oder zunächst, ob dies immer auf ein und dieselbe Weise geschieht. Man darf sagen, dafs, wo immer man eine einigermaafsen klare Einsicht in die Wesensverschiedenheit der Urtheils- gegenüber der Vorstellungsthatsache antrifft, man ziemlich ausnahmslos damit die Meinung verbunden findet, dafs der Anschlufs des Urtheils an die Vorstellung stets demselben Typus folge, dem nämlich, der im Satze „*A* existirt" seinen deutlichsten Ausdruck findet. Das ist ja am Ende der Kern von Brentano's Position [1], dafs jedes Urtheil ein Existenz-Urtheil sei und daher, falls es nicht bereits in der Form eines solchen auftrete, sich jedenfalls auf diese Form zurückführen lasse. Diese Formulirung freilich erkennt man, sobald man einmal Existenz und Bestand auseinanderhalten gelernt hat [2], leicht als zu eng: der Mangel ist aber beseitigt, wenn man etwa „Seinsurtheil" statt „Existenzurtheil" setzt. Weiter kann jene „Zurückführung" z. B. beim kategorischen Urtheile sicher nicht in der von Brentano vorgeschlagenen Weise ins Werk gesetzt werden [3]: aber die diesem Versuche anhaftenden Künstlichkeiten lassen sich vermeiden, indem man das kategorische Urtheil als Seinsurtheil über eine Relation zwischen Subject und Prädicat behandelt, sonach als eine Art Specialfall dessen, was uns im gegenwärtigen Kapitel bereits eingehend beschäftigt hat. Kann man darauf hin also wirklich behaupten, dafs der Typus des Seinsurtheils für alle Urtheile maafsgebend ist, so dafs insbesondere auch alle kategorischen Urtheile darunter zu befassen sind?

Wer diese Frage mit Ja beantwortet, darf auf alle Fälle nicht besorgen, mit der Praxis des Denkens in merklichen Conflict zu gerathen: denn zwischen Subject und Prädicat eines kategorischen Urtheils wird immer eine Relation ausfindig zu machen sein, deren Sein resp. Nichtsein mit der Geltung der

---

[1] Psychologie Bd. I, S. 279 ff.

[2] „Ueber Gegenstände höherer Ordnung etc." a. a. O. S. 186.

[3] Den Nachweis dafür habe ich beigebracht in den *Gött. Gel. Anz. 1892*, S. 450 ff.

betreffenden kategorischen Affirmation resp. Negation untrennbar zusammengeht. Auch wird, eine solche Relation aufzusuchen, dem klaren Erfassen der betreffenden Sachlage nicht selten günstig sein. Aber die strengen theoretischen Anforderungen, die ich seinerzeit gegen BRENTANO's Reductionsversuch meinte zur Geltung bringen zu sollen[1], müssen auch der von mir skizzirten Reductionsweise gegenüber in Kraft bleiben; und ich darf nicht verschweigen, daſs meine Zuversicht darauf, durch die Abänderung des BRENTANO'schen Reductionsverfahrens etwas von Grund aus Besseres, also in der That mehr als ein neues, praktisch unschädliches Aequivalent geboten zu haben, im Laufe der Jahre einen erheblichen Niedergang erfahren hat. Folgt nämlich das kategorische Urtheil dem darin vorliegenden psychischen Sachverhalte nach wirklich dem Typus des Seinsurtheils, dann k a n n im Falle des betreffenden Urtheils nicht nur eine Relation zwischen Subject und Prädicat affirmirt resp. negirt werden, sondern sie wird es wirklich, indem sich hier an die Relationsvorstellung ganz ebenso das Seinsurtheil anschlieſst, wie oben in unserem formelhaften Seinsurtheils-Paradigma an die A-Vorstellung. Dem gegenüber ist nun aber die bereits zu Beginn dieses Paragraphen berührte Thatsache äuſserst auffallend, daſs ich bei dem kategorischen Urtheile „das Kreuz ist roth“ zwar die Kreuz-Vorstellung und die Roth-Vorstellung aufs Deutlichste constatiren, dagegen von der Relation R und der Vorstellung derselben nichts vorfinden kann, obwohl unserer Reduction nach eben das R der nächste und daher wohl auffälligste, weil derjenige Gegenstand sein sollte, an den sich das Urtheil direct anzuschlieſsen hätte. Auch in einer anderen, wie es scheinen sollte, sehr naheliegenden Sache versagt die Erfahrung alle zuverlässige Auskunft: ist die Relation R für verschiedene A und B dieselbe oder verschieden? Man sucht vergebens nach den Grundlagen für eine Vergleichung. Die Ergebniſslosigkeit eines Vergleichungsversuches könnte man freilich auch dahin deuten, daſs eben kein Unterschied zwischen den zu den verschiedenen A und B gehörigen R zu constatiren sei; und diese Gleichförmigkeit aller für das kategorische Urtheil in Frage kommenden R stimmte dann ganz wohl zu gemeinsamen Benennungen wie „prädicative Verknüpfung“ od. dgl. Aber wenn wir nur zwei

[1] *Gött. Gel. Anz.* a. a. O.

Urtheile wie „dieser Tisch ist viereckig“ und „jener Mensch ist tugendhaft“ neben einander stellen, werden wir im Hinblick auf die hier und dort gemeinte Sachlage auf übereinstimmende Relationen rechnen können, also glauben, die Viereckigkeit stehe etwa in ihrem Auftreten dem Tische so gegenüber wie die Tugend dem Menschen?

Was ich aus diesen Unzukömmlichkeiten meine schliefsen zu sollen, ist im Grunde durch die zumeist so sorgfältig durchgeführte sprachliche Sonderung zwischen der kategorischen und der Seinsaussage sehr nahe gelegt: die triftige Vermuthung nämlich, dieser Unterschied müsse am Ende doch mehr als blos sprachliche Bedeutung haben. Und sehe ich recht, so giebt nun auch die directe Beobachtung bereits Aufschlufs darüber, dafs es sich da um einen Unterschied handelt, der auf die verschiedene Weise zurückgeht, in der hier und dort das Urtheil functionirt oder, wie man auch sagen kann, in der das Urtheilen an das hier und dort vorgegebene Vorstellungsmaterial herantritt. Läfst man es als eine Art Beschreibung des Vorganges beim Seinsurtheile gelten, dafs da das Urtheil sich an den vorgegebenen Vorstellungsinhalt anschliefst, sonach an den durch die Vorstellung vorgegebenen Gegenstand gleichsam herankommt und ihn zu erfassen trachtet, so werden es am Ende auch mehr als Worte und kaum weiter abliegende Bilder sein, wenn man sich den Fall des kategorischen Urtheils so zurechtlegt, dafs das Urtheil hier an zwei Vorstellungsinhalten Anschlufs sucht, sich gleichsam zwischen die Gegenstände der beiden Vorstellungen stellt und diese so in gewissem Sinne mit einander verbindet. Im Hinblick auf solche Bilder ist es vielleicht nicht ohne charakterisirende Bedeutung, dem kategorischen Urtheil eine „synthetische Function“ zuzuschreiben, der man dann nicht ohne Anschlufs an logische Traditionen die Function des Seinsurtheiles als „thetische“ gegenüberstellen könnte. Ob durch Wiederaufnahme dieser Benennungen [1] dem Einblick in die Natur dieses Gegensatzes bereits um einen Schritt näher gerückt, oder dadurch das ganze Problem blos für eine erst in Angriff zu

[1] Wohl auch durch den darin ganz ungesucht, ja fürs Erste meinerseits ganz unbeabsichtigt zu Tage tretenden Hinweis auf ältere, gelegentlich schon für überwunden gehaltene Conceptionen.

nehmende Untersuchung sozusagen etwas bequemer zurechtgelegt ist, mag hier unerörtert bleiben.

Minder bildlich möchte die Charakteristik des fraglichen Gegensatzes vielleicht ausfallen, wenn man sich dabei mit dem Hinweis auf derzeit oder wenigstens für mich Unzurückführbares zufrieden zu geben geneigt ist. Man kann dann nämlich an die uns ja geläufige Thatsache der Transscendenz (resp. Quasi-Transscendenz) des thetischen Erkennens anknüpfen, um darauf hinzuweisen, daſs derselben im Falle synthetischen Erkennens zwar ein Analogon, aber doch eben ein ganz eigenartiges Analogon zur Seite steht. Urtheilt jemand, daſs Mitleid ein Gefühl, oder daſs dieses Gefühl (etwa in einem concreten Falle) mäſsig stark, also allgemein, daſs *A B* sei, so kann man gewiſs von einem Gerichtetsein auf *A* und *B* hier ganz ebenso gut reden, als dem Urtheil „es giebt Mitleid“ oder allgemein „*A* existirt“ ein Gerichtetsein auf das *A* zuzuschreiben ist. Aber auch der Unterschied ist unverkennbar, und er besteht augenscheinlich nicht nur darin, daſs jetzt zwei Gegenstände erfaſst werden, indeſs das Seinsurtheil zunächst nur auf einen gerichtet ist, sondern auch in der Weise dieses Erfassens resp. Gerichtetseins. Uebrigens ist es auch hier leichter, neue Namen zu bilden als die Thatsachen wirklich zu beschreiben, und ich will mich darum auch hier damit bescheiden, der Transscendenz der thetischen Erkenntniſs als „absoluter Transscendenz“ die der synthetischen Erkenntniſs als „relative Transscendenz“ gegenüber zu stellen, wobei das Beiwort „relativ“ eben nur darauf hinweisen soll, daſs durch eine solche Erkenntniſs weder das *A* noch das *B* für sich allein, sondern nur jedes relativ zum Anderen getroffen ist.

Es muſs hier ununtersucht bleiben, ob es sich bei dem in Rede stehenden Gegensatze um zweierlei Arten des Urtheiles oder nur um zweierlei Functionsweisen der nämlichen psychischen Bethätigung handelt. Was insbesondere den Terminus „synthetisch“ anlangt, so braucht wohl kaum ausdrücklich gesagt zu werden, daſs er in der hier vorgeschlagenen Anwendung mit dem Gegensatz zum vielberufenen „analytischen“ Urtheile nicht das Geringste zu thun hat. Eine wirkliche Verwechselungsgefahr wird hierin schwerlich liegen; immerhin aber ein Mangel dieser Ausdrucksweise, die vielleicht auch noch eine andere Unvollkommenheit aufweist. Es war ja eines der Hauptergebnisse

gerade des gegenwärtigen Kapitels[1], dafs die Verbindung der Relation mit ihren Gliedern zu erfassen eine Leistung des Urtheils ist, womit, wie oben bemerkt, immer nur das Seins-Urtheil, also das thetisch functionirende Urtheil gemeint war: auch dieses Urtheil bethätigt sich also in einer Weise, die man ganz verständlich als „synthetisch“ bezeichnen könnte. Ich möchte mich indefs auch bezüglich dieses Mangels für jetzt damit begnügen, ihn durch ausdrücklichen Hinweis sicher unschädlich zu machen: es könnte ja sein, dafs nähere Untersuchung darauf führt, dafs es die nämliche „synthetische Function“ ist, die unter Umständen auch mit „thetisch functionirenden“ Urtheilen zusammen auftritt. Es möchte viel zu weit führen, hier auf so schwierige und der Untersuchung noch in allen wesentlichen Punkten so sehr bedürftige Fragen einzugehen. Dagegen meine ich einige Consequenzen der hier versuchten Gegenüberstellung, genauer der Sonderbehandlung des kategorischen Urtheils gegenüber dem Seinsurtheile, soweit sie zunächst die Interessen des gegenwärtigen Kapitels berühren, nicht unerwähnt lassen zu dürfen.

Sind wir im Stande, das Urtheil „das Kreuz ist roth“ zu fällen, ohne dafs dabei andere Vorstellungen betheiligt wären als die Kreuz-Vorstellung und die Roth-Vorstellung, so ist dadurch doch ohne Zweifel das rothe Kreuz, also eine Complexion erfafst, ohne dafs dabei mehr als die Bestandstücke der Complexion zur Vorstellung gelangten. Das ist insofern eine sehr befremdliche Sache, als damit das fundamentale Princip der Coincidenz von Complexion und Relation in Frage gestellt erscheint. Relationslos oder richtiger unverbunden sehen die Bestandstücke „Kreuz“ und „Roth“ hier freilich auch nicht aus: aber die etwa durch den Urtheilsact gestiftete Verknüpfung kann doch höchstens die beiden Vorstellungs*inhalte* betreffen; und dafs diese mit der Relation zwischen den Gegenständen nichts zu thun haben, davon konnten wir uns ja oben[2] ganz ausdrücklich des Näheren überzeugen. Das Problem, wie es möglich sein soll, eine Complexion zu erfassen, ohne eine zugehörige Relation vorzustellen, mufs in der That im Zusammenhange dieses Kapitels ohne Lösungsversuch bleiben. Nur darauf mufs noch

---

[1] Vgl. vor Allem § 32.
[2] Vgl. § 30.

hingewiesen werden, dafs dieses Problem streng genommen keineswegs auf die hier in Erwägung gezogene Auffassung des kategorischen Urtheils beschränkt, vielmehr näher besehen auch an die den früheren Paragraphen dieses Kapitels zu Grunde gelegte Behandlung des kategorischen Urtheils als Specialfall des Seinsurtheils, von der eben wieder die Rede war, geheftet ist. Wir haben ja dort auf die Frage, wie man dazu gelange, A und B in der Relation R zu erfassen, die Antwort gefunden, dies geschehe, indem R unmittelbarer Gegenstand, A und B mittelbare Gegenstände eines und desselben Urtheils werden. Hiermit ist thatsächlich dem betreffenden Urtheile bereits die Leistung zugeschrieben, den Gegenstand R mit den Gegenständen A und B in jener Complexion resp. jenen Complexionen zu erfassen, wie sie durch eine Relation zusammen mit den Gliedern, zwischen denen sie besteht, stets ausgemacht werden.[1] Ein Vorgestelltwerden der mit diesen Complexionen coincidirenden Relationen aber war erfahrungsgemäfs in Abrede zu stellen, von der unendlichen Reihe ganz abgesehen, auf die eine diesbezügliche Forderung unvermeidlich hätte führen müssen. Selbstverständlich wird eine Schwierigkeit dadurch nicht geringer, dafs man ihr an verschiedenen Orten begegnet, vielmehr macht sich das Bedürfnifs nach der Lösung um so nachdrücklicher fühlbar, und es möchte die Aufstellungen des nächsten Kapitels um so wärmer empfehlen, wenn dieselben einen Gesichtspunkt zur Verfügung stellen sollten, unter dem die in Rede stehende Schwierigkeit zu beseitigen wäre.[2]

Sehen wir aber für jetzt von dem, was in dieser Hinsicht noch zu klären ist, sowie von den sonstigen vielen Unfertigkeiten der im Vorstehenden eben erst angebahnten Betrachtungsweise ab, so hat uns diese günstigen Falles einen neuen Weg gezeigt, auf dem wir vorgestellte Gegenstände zu einem Ganzen vereinigen, und wir haben uns nun zu fragen, ob durch die Constatirung dieses Weges der in den vorangehenden Untersuchungen dieses Kapitels dargethane Antheil der Annahmen am vorstellenden oder vorstellungsartigen, genauer urtheilsfreien Erfassen von Gegenständen höherer Ordnung in seiner Be-

---

[1] Ich meine also die Complexion des R mit A oder des R mit B oder auch des R mit beiden, natürlich nicht etwa zu verwechseln mit der Complexion, welche die Glieder unter einander vermöge der Relation R ausmachen.

[2] Vgl. unten besonders § 36 am Ende.

deutung herabgemindert wird. Es bedarf keines Besinnens, um zu erkennen, dafs dies in keiner Weise der Fall ist. Denn auch der neue Weg, das Ganze, dessen Bestandstücke wir vorstellen, zu erfassen, ist seinem Wesen nach nicht ein Weg des Vorstellens, sondern zunächst des Urtheilens. Sich seiner zu bedienen ohne Urtheil, ist ausschliefslich unter der Voraussetzung in Betracht zu ziehen, dafs etwas an Stelle des Urtheils gesetzt werden kann, und das kann natürlich wieder nur die Annahme sein. An das Kreuz zu „denken", das roth ist, dazu kann mir, wenn das Urtheil nicht vorhält, auch dann nichts als noch die Annahme verhelfen, wenn diese zwar nicht die Aufgabe hat, die Relation *R* mit Farbe und Gestalt, wohl aber diese Glieder unter einander in die gehörige Verbindung zu setzen.

So bleibt der oben[1] allgemein formulirte Antheil der Annahmen am Erfassen von Gegenständen höherer Ordnung aufrecht, wie immer man über das Verhältnifs des kategorischen Urtheiles zum Seinsurtheile denken mag. Ich habe meine Bedenken gegen die wirkliche „Zurückführbarkeit" des ersteren hier nicht verschweigen zu sollen gemeint: ich hielte es aber derzeit noch für allzu gewagt, dieselben zur Grundlage für die uns jetzt doch in erster Linie beschäftigende Untersuchung der Annahmen zu machen. So werden auch im Folgenden die Seinsurtheile im Vordergrunde bleiben, auf den sie freilich vielfach unter allen Umständen Anspruch behalten. Und selbst wo dies nicht der Fall ist, bürgt die oben berührte Möglichkeit, an Stelle jedes Urtheils, das nicht Seinsurtheil ist, ein Aequivalent in der Form des Seinsurtheils beizubringen, dafür, dafs durch Bevorzugung dieser Seinsform ein erheblicher Fehler kaum in die Darlegungen wird kommen können.

---

[1] Vgl. § 32.

Siebentes Kapitel.

Das Objectiv.

§ 35.
Objectität und Objectivität beim Urtheile.

Der Antheil der Annahmen am menschlichen Denken, den etwas mehr im Einzelnen zu erweisen die vier vorstehenden Kapitel sich bereits zur Aufgabe gesetzt haben, ist bisher einer seiner wichtigsten Seiten nach noch unerwogen geblieben. Um nun auch in dieser Hinsicht den Thatsachen einigermaafsen gerecht zu werden, ist es unerläfslich, vor Allem in der genaueren Betrachtung des Gegenständlichen am Urtheile, die uns schon bis hierher wesentliche Dienste geleistet hat, noch einen Schritt weiter zu gehen. Und zwar handelt es sich diesmal nicht, oder doch nicht ausschliefslich um das, was uns bisher gemäfs allgemeinem Herkommen unter dem Namen des „Gegenstandes" allein beschäftigt hat, sondern zunächst um die Feststellung der Thatsache, dafs das Urtheil aufser dem, was wir als dessen „Gegenstand" nun bereits etwas genauer kennen, noch ein zweites Moment aufweist, das der theoretischen Bearbeitung bisher entgangen zu sein scheint, und in dem wir, wenn nicht geradezu einen zweiten Gegenstand neben dem bereits bekannten ersten, so doch etwas Gegenstand-Aehnliches vor uns haben.

Um uns das Wesen des Urtheils- und darauf hin auch des Vorstellungsgegenstandes klar zu machen, hat es sich als natürlich erwiesen, von der affirmativen Erkenntnifs unseren Ausgang zu nehmen: es ist für die Eigenartigkeit der Thatsache, auf die ich jetzt aufmerksam zu machen habe, kennzeichnend, dafs man sie vielleicht am leichtesten von der negativen Erkenntnifs aus zu erfassen im Stande ist. Sagt man z. B. in Bezug auf eine Parlamentswahl, der eine heftige Agitation vorangegangen ist, es sei keine Ruhestörung vorgefallen, so wird fürs Erste sicher

niemand in Abrede stellen, dafs, falls es mit dem vorliegenden Urtheile seine Richtigkeit hat, durch dasselbe „etwas“ erkannt ist. Aber immerhin könnte man zunächst meinen, dieses „etwas“ werde nichts Anderes sein als der Urtheilsgegenstand „Ruhestörung“, also das, von dem bisher bereits so oft die Rede sein mufste. In Ermangelung einer besseren Ausdrucksweise könnte es seitens eines Theoretikers einmal vielleicht wirklich auch so gemeint sein. Wird aber ein natürlich Redender sagen, eine Ruhestörung sei erkannt worden, wenn es sich gerade um die Erkenntnifs der Thatsache handelt, dafs eben nichts Derartiges geschehen ist? Und doch hat auch der natürlich Redende in unserem Falle ein „etwas“ zu verzeichnen, das erkannt wurde, oder eigentlich, er kann es in natürlicherer Weise thun, als jener Theoretiker: nicht ein Beurtheiltes hat er dabei im Auge, sondern, wenn man so sagen darf, ein Erurtheiltes, das in seiner Weise positiven Charakter hat trotz der negativen Qualität des in Frage kommenden Urtheils. Versucht man, dieses „etwas“ näher anzugeben, so fällt sofort auf, dafs unter gewöhnlichen Umständen, wenn man künstlichere Wortbildungen vermeiden will, ein einzelnes Wort hierzu nicht zu Gebote steht, dagegen ein Satz mit „dafs“ sich als ganz ungezwungenes Ausdrucksmittel darbietet. Was ich etwa im Falle unseres Beispieles erkenne, ist eben dies, „dafs keine Ruhestörungen vorgefallen sind“. Der Leser der gegenwärtigen Untersuchungen mag aus der Unvermeidlichkeit dieser Ausdrucksweise immerhin schon hier die Beruhigung darüber schöpfen [1], dafs wir trotz der anscheinend neuerlich ganz fremde Dinge heranziehenden Untersuchungen dieses Paragraphen ganz und gar bei der Sache sind. Fürs Erste wollen wir aber von genauerer Präcisirung des Zusammenhanges mit unserem Hauptthema noch absehen und uns vielmehr bemühen, die Natur dieses sprachlich so eigenthümlich repräsentirten „etwas“ und die sich im Hinblick auf dasselbe ergebende Erkenntnifs- resp. Urtheils-Charakteristik möglichst genau ins Auge zu fassen.

Ich habe eben zuvor die eigenthümliche Positivität dessen hervorgehoben, was durch unser negatives Urtheil erkannt wird. „Dafs es keine Ruhestörung gegeben hat“ ist freilich nicht etwa ein Stück Wirklichkeit, wie es zu erfassen eine affirmative

---

[1] Im Hinblicke insbesondere auf die Ausführungen in Kap. II, § 6.

Existential-Erkenntnifs ihrer Natur nach geeignet ist, aber etwas Thatsächliches ist es ohne Zweifel, etwas, das auch Gegenstand eines affirmativen Urtheils werden kann. Ich habe ja gutes Recht zu sagen: „dafs keine Ruhestörung vorgefallen ist, das ist Thatsache" oder auch, obwohl minder sprachgebräuchlich: „dafs keine Ruhestörung vorgefallen ist, das ist". Damit ist also doch wohl gesagt, dafs das in Rede stehende „etwas", das durch unser negatives Urtheil erkannt wird, nichts Anderes ist als ein Gegenstand: nur als Gegenstand eben dieses negativen Urtheils kann es nicht wohl bezeichnet werden, falls wir dem Worte „Gegenstand" nicht eine neue, dem im Bisherigen gemeinten Sinne gegenüber erweiterte Bedeutung ertheilen. Denn was wir bisher immer unter dem Gegenstand eines Urtheiles verstanden haben, das fehlt ja natürlich auch bei dem in Rede stehenden negativen Urtheile nicht, ist aber nicht das eben durch den „dafs"-Satz Ausgesprochene, sondern etwa „eine vorgefallene Ruhestörung" oder dgl. Nun wäre eine derartige Erweiterung des Gegenstandsgedankens, dafs auch jenes „etwas", auf das wir erst im gegenwärtigen Paragraphen aufmerksam geworden sind, sich in den Umkreis dieses Gedankens einbeziehen liefse, eine keineswegs undiscutirbare Sache. Denn dafs es sich auch dieser „Thatsache" gegenüber um eine Art Erfassen seitens unseres Urtheiles handelt, um etwas Aehnliches also wie das, was wir von Anfang an für das Verhalten eines Urtheils zu seinem Gegenstande charakteristisch fanden, das ist ja nicht zu verkennen. Dennoch dürfte es bei mehr als Einer Gelegenheit im Interesse der Deutlichkeit, ja, wie sich zeigen wird, geradezu im Interesse unentbehrlichster Correctheit liegen, die Verschiedenheit des vorliegenden Sachverhaltes gegenüber dem, was wir bereits als Gegenständlichkeit kennen, auch im Terminus hervortreten zu lassen. Ich will daher für dieses Gegenstandartige, diese unserem negativen Urtheile gegenüberstehende Thatsache, sofern ich sie sozusagen vom Standpunkte dieses Urtheils aus charakterisiren will, die Bezeichnung „Objectiv dieses Urtheils" gebrauchen, deren für diesen Zweck nicht eben erwünschte anderweitige Bedeutungen hoffentlich dem Vorzug gegenüber aufser Betracht kommen, dafs darin die Verwandtschaft zum Gegenstande oder Objecte sofort deutlich wird.

Ein anderer Mangel dieses Ausdruckes besteht darin, dafs sich aus ihm das Analogon zum Worte „Gegenständlichkeit"

nicht bilden läſst, ohne zugleich die Gefahr von Verwechselungen mit eben dieser auf sich zu nehmen: denn der Terminus „Objectivität“ kann natürlich zwar sehr wohl auf „Objectiv“ bezogen werden, aber eben so gut, ja dem Herkommen nach weit besser, auch auf „Object“. Doch liegt, hierin näher besehen, für unsere speciellen Bedürfnisse viel weniger Störendes, als man auf den ersten Blick zu vermuthen geneigt sein möchte: denn für das, was wir im gegenwärtigen Zusammenhange als „Gegenständlichkeit“ zu bezeichnen uns gewöhnt haben, wird das Wort „Objectivität“ doch thatsächlich kaum je gebraucht. Es wird darum praktisch gewiſs zu keinen Unzukömmlichkeiten führen, wenn ich mir im Folgenden thatsächlich vorbehalte, das, was im Hinblick auf den Gegenstand Gegenständlichkeit heiſst, Objectivität zu nennen, wo an Stelle des Objectes das Objectiv gemeint ist. Um aber den Anschein zu vermeiden, als wollte ich dem Worte „Objectiv“ nur die Uebersetzung eines Wortes zuordnen, das eigentlich zum Worte „Object“ und sonach zum Gegenstande gehört, so sei vom Worte „Object“ das freilich wenig natürlich klingende Wort „Objectität“ gebildet oder vielmehr für den Ausnahmsfall zum Gebrauche vorgeschlagen, wo das Wort „Gegenständlichkeit“ nicht ausreichen sollte. Es wird dies praktisch kaum begegnen: in den vorliegenden Ausführungen wenigstens werden wir uns leicht ohne diesen Terminus behelfen können, dem daher zunächst keine weitere Aufgabe zukommt als die, den auf das Objectiv bezogenen Sinn des Wortes „Objectivität“ in ausreichend helles Licht zu setzen. Zum Zwecke solcher Klarheit sei also die im Obigen aufgestellte Behauptung noch einmal ausdrücklich in die Form gefaſst: das negative Urtheil hat nicht nur sein Object, sondern auch sein Objectiv, und insofern kommt einem solchen Urtheil nicht nur Gegenständlichkeit oder Objectität, sondern auch Objectivität zu.

Vor Allem ist nun nöthig, darüber im Klaren zu sein, daſs die Eigenschaft dieser „Objectivität“ nicht etwa nur Sache des negativen Erkennens ist. Schaue ich auf die beschneite Straſse und urtheile darauf hin: „es giebt Schnee drauſsen“, so ist „Schnee“ der Gegenstand dieser Erkenntniſs, daneben aber „daſs es Schnee giebt“ deren Objectiv, das diesmal dem Objecte freilich nicht in jener eigenthümlichen Gegensätzlichkeit gegenübersteht, die uns das Objectiv bei der negativen Erkenntniſs besonders auffällig machte. Man mag also auf den ersten Blick bei der

Affirmation weit mehr als bei der Negation den Eindruck haben, es möchte wohl überflüssig sein, das Objectiv hier dem Objecte ausdrücklich entgegenzustellen. Man wird in betreff dieser scheinbaren Ueberflüssigkeit im Verlaufe dieser Darlegungen vielleicht bald anderer Ansicht werden: für jetzt sei nur die Möglichkeit dieser Gegenüberstellung auch für die affirmative Erkenntnifs betont, die garantirt ist, sobald man die Gedanken „Schnee“ und „dafs es Schnee giebt“ nicht für kurzweg identisch zu halten genöthigt ist. Dies ist aber sicher nicht der Fall und so läfst sich allgemein sagen: die affirmative Erkenntnifs hat so gut wie die negative nicht nur ihr Object, sondern auch ihr Objectiv.

Der Uebergang von der Erkenntnifs zu Urtheilen im Allgemeinen, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder falsch sind, vollzieht sich nun nach dem Muster dessen, was sich uns oben in betreff der Gegenstände ergeben hat, mit Leichtigkeit. Wer einst den Stein der Weisen suchte, stand dem Objectiv, „dafs es einen Stein der Weisen giebt“, wieder ähnlich gegenüber wie dem Objecte „Stein der Weisen“, und Analoges möchte auch für negative Irrthümer gelten. Nur fehlt hier natürlich in demselben Sinne das Objectiv wie beim affirmativen Irrthume das Object, so dafs das Objectiv, das sämmtlichen Urtheilen ohne Rücksicht auf Wahr oder Falsch zugeschrieben werden kann, auch hier ein immanentes ist, wie ja auch nur ein immanentes Object dasjenige Object ist, das keinem Urtheile fehlt. Zugleich wird hier nun noch ein Unterschied zwischen Object und Objectiv deutlich. Wir mufsten speciell im Hinblick auf Vorstellungen bei der immanenten Gegenständlichkeit Actuell und blos Potentiell auseinanderhalten. Weil dagegen beim Objectiv, wie wir sahen, der Gegensatz von Ja und Nein eine dasselbe mitcharakterisirende Rolle spielt, so kann vom Objectiv zwar beim Urtheile, nicht aber beim blofsen Vorstellen die Rede sein, und dies läfst sogleich vermuthen, beim immanenten Objectiv werde, wie beim immanenten Urtheilsgegenstande — wenigstens beim nächsten primären Gegenstande — nur der Fall des Actuellen in Frage kommen. Wie eben das Urtheil sein Object „hat“, so „hat“ es auch sein Objectiv, und im einen Falle folgt so wenig wie im anderen aus dem „Haben“ das Sein des „Gehabten“. Weil es aber keinen Sinn hat, den Gedanken der potentiellen Gegenständlichkeit von der Vorstellung auch auf das Urtheil zu über-

tragen, hat es beim Objectiv, da dieses auf die Vorstellung überhaupt gar nicht bezogen werden kann, auch keinen Sinn, im Hinblick auf dasselbe von einem Analogon zu jener Potentialität zu reden. Dem Urtheil fehlt das „Gerichtetsein“ auf das Objectiv so wenig wie das aufs Object, mag es übrigens im Rechte sein oder nicht.

Es ist nicht überflüssig, sich dies ausdrücklich klar zu machen, weil man sonst sich unter Umständen leicht geneigt finden könnte, in Sachen von Actuell und Potentiell das Objectiv in den bisher zunächst betrachteten Fällen seines Auftretens gerade umgekehrt aufzufassen. Es rührt dies daher, daſs sich das Urtheil auſser in der eben besprochenen allgemeinen, d. h. jedem Urtheile und jedem Objective eigenen sozusagen in einer noch ganz speciellen Weise mit dem Objectiv beschäftigen kann, bei der man sich veranlaſst finden mag, von „actuellem Erfaſstwerden“ des Objectivs durch das Urtheil in ganz besonderem Sinne zu reden. Wir haben uns den hierhergehörigen Thatsachen nun zuzuwenden.

§ 36.
Das Objectiv als Denkgegenstand.

Es wurde oben bereits vorübergehend erwähnt, daſs Objective selbst beurtheilt werden und so Urtheilsgegenstände abgeben können. Darauf hier ausdrücklich zurückzukommen, hat vor Allem den Werth einer neuen Bekräftigung für das eben über Objective Behauptete. Zwar scheint mir die im Objectiv sich darstellende Parallelthatsache zur Gegenständlichkeit aus der direkten Betrachtung dessen, was das Urtheil bietet, sich mit voller Deutlichkeit als ein charakteristisches Moment am Urtheil zu ergeben, das man, falls es sich nicht weiter sollte zurückführen lassen, so gut als letztes Datum wird hinnehmen müssen wie den Gegenstand. Aber ich kann mir andererseits doch auch nicht verhehlen, daſs, wer sich zum ersten Male vor die Zumuthung gestellt findet, der altbekannten Thatsache des Urtheils eine wenigstens anscheinend ganz neue Seite zuzuerkennen, eine Sachlage vorfindet, die nicht in jeder Hinsicht geeignet ist, ihn für die neue Position einzunehmen. Insbesondere muſs die Ausdrucksform befremden, mit deren Hülfe allein im Obigen dem Objectiv näher zu treten versucht worden ist. Fällt

jemand das Urtheil „Harmonisch Reines kann melodisch unrein sein", und ich mache nun geltend, dafs dieses Urtheil ein Objectiv habe, nämlich „dafs harmonisch Reines melodisch unrein sein kann", so gehört wahrlich nicht viel übler Wille dazu, um zu meinen, meine Aufstellung sei nichts weiter als eine völlig leere Tautologie, und das als etwas Besonderes in Anspruch genommene „Objectiv" nichts weiter als das Urtheil selbst sozusagen noch einmal. Solche Vormeinung findet zudem noch in einer etymologischen Erwägung eine Stütze. So viel mir bekannt, sind die Linguisten darüber einig, dafs unsere Conjunction „dafs" von Haus aus nichts Anderes als ein Demonstrativ-Pronomen ist. Wer also etwa sagt, „ich glaube, dafs harmonisch Reines melodisch unrein sein kann", der sagt wenigstens etymologisch im Grunde gar nichts Anderes als: „ich glaube dieses: harmonisch Reines kann melodisch unrein sein". Damit scheint dem „dafs"-Satze alle Eigenartigkeit genommen: er ist ein Satz wie jeder andere, und was er zu besagen haben mag, ist allenfalls ein Urtheil, aber nichts, was unter dem Namen des Objectivs eine besondere Beachtung verdiente.

Unter solchen Umständen wird insbesondere für denjenigen, der der Anerkennung solcher letzter Thatsachen berechtigte Zurückhaltung entgegenbringt, der Umstand nicht ohne überzeugende Kraft sein, dafs es Urtheile giebt, denen ohne Heranziehung des Objectivs gar kein deutlicher gegenständlicher Sinn beizumessen ist. Wie sollte man etwa ein so alltägliches Urtheil verstehen wie dieses: „es steht fest, dafs die Acten noch nicht geschlossen sind"? Es wird darin behauptet, dafs etwas feststehe; aber was? Offenbar natürlich das, was der abhängige Satz besagt. Er kann in diesem besonderen Falle wenigstens, — dafs es nicht immer so ist, haben wir bereits früher gesehen[1], — für den Ausdruck eines Urtheils genommen werden: ist also das Urtheil dasjenige, was „feststeht"? Die Interpretation ist in diesem Specialfalle auch nicht gerade sinnlos; doch genügt es, das Zeugnifs der directen Empirie anzurufen, um festzustellen, ob der Urtheilende hier an das Urtheil und nicht vielmehr ganz ausschliefslich an die Acten und deren Geschlossensein denkt. Ohne Zweifel ist Letzteres der Fall: wir finden uns sonach zum Zwecke der Präcisirung dessen, was „feststeht", auf den Gegen-

[1] Vgl. oben Kap. II, § 6.

stand des im „dafs“-Satze ausgedrückten Urtheiles hingewiesen. Gegenstand ist, wie berührt, der Actenschlufs: aber gerade er steht nichts weniger als fest nach der Meinung des Urtheilenden, der ja eben das Gegentheil davon behauptet. So findet man sich unmittelbar auf das Objectiv als das „Feststehende“ hingewiesen, und ich kann nicht absehen, wie der Weg beschaffen sein könnte, auf dem man hier und in allen analogen Fällen um dieses herumkäme. Denn wäre etwa in unserem Beispiele das „Feststehende“ statt durch einen negativen durch einen affirmativen Satz zum Ausdrucke gelangt, so wäre die obige Erwägung vielleicht nicht ganz so handgreiflich ausgefallen, indem man eher hätte geneigt sein können, dann den Gegenstand des „dafs“-Satzes für das „Feststehende“ zu nehmen. Aber einmal würde sich zeigen, dafs auf den Gegenstand „Actenschlufs“, soweit darin nicht wieder ein Objectiv steckt, der im Bilde vom Feststehen beschlossene Sinn gar nicht anwendbar wäre, — vor Allem aber möchte es doch nicht wohl angehen, den affirmativen „dafs“-Satz ceteris paribus ganz anders zu deuten als den negativen.

Was hiermit zu Gunsten der oben nur durch Hinweis auf die directe Empirie gestützten Behauptung, dafs jedes Urtheil neben dem Objecte auch ein Objectiv habe, an Beweis noch hinzugekommen ist, läfst sich vielleicht am durchsichtigsten an einem Formelbeispiel darlegen, das als Schema für die einfachste hier in Frage kommende Sachlage gelten darf. Ist das Urtheil „*A* existirt nicht“ zu Recht bestehend, dann darf ich, wie oben schon berührt, auch urtheilen: „Es ist, dafs *A* nicht existirt“. Hier ist „dafs *A* nicht existirt“, ohne Frage das, was „ist“, also der Gegenstand des hinzugekommenen Urtheils. Der Gegenstand, der sonach durch den „dafs“-Satz repräsentirt ist, ist sicher nicht etwa das Ausgangs-Urtheil „*A* existirt nicht“: darüber läfst die directe Betrachtung der hier gegebenen Sachlage keinen Zweifel aufkommen. Das Präsens „es ist“ könnte freilich den Schein erwecken, es handle sich hier jedenfalls zum Mindesten um die Zeit, in der geurtheilt wird; aber nicht einmal das ist richtig. Oder sollte der Urtheilende normalerweise meinen, es stünde anders um das *A*, wenn er jetzt nicht urtheilte? Zu allem Ueberflufs braucht man dann nur noch das Beispiel so abzuändern, dafs man es auch im Hauptsatz nicht mit einer Affirmation, sondern mit einer Negation zu thun hat. Wenn ich sage: „es ist nicht, dafs *A* nicht existirt“, so kann das

Nicht-Existirende doch ganz gewiſs nicht das Urtheil sein, das eben durch diesen negativen Satz zum Ausdrucke gelangt. Nun kann man aber noch weiter gehen und behaupten, daſs auch nicht etwa das *A* unserer Beispiele den Gegenstand des im Hauptsatze ausgesprochenen Urtheils ausmache: denn abgesehen davon, daſs dann die Einkleidung in den „daſs"-Satz mindestens unmotivirt heiſsen müſste, wird ja eben gar nicht geurtheilt, daſs *A* existire, sondern vielmehr das Gegentheil. Der „daſs"-Satz hat also seinen besonderen gegenständlichen Sinn. Wie beschaffen freilich etwas ist, von dem sonst nichts festgestellt wäre, als daſs es eben Gegenstand eines Urtheils ist, resp. sein kann, ist an sich völlig unausgemacht: in irgend einem Sinne kann ja Alles Gegenstand eines Urtheiles sein. Ueberzeugen wir uns aber an derlei „daſs"-Sätzen, auch wenn sie übrigens ein Urtheil ausdrücken [1], davon, daſs sich in ihnen auch noch etwas Anderes ausspricht, das weder das Urtheil noch dessen Gegenstand im gewöhnlichen Wortsinne ist, so liegt hierin sicherlich eine Stütze für die Behauptung der Thatsächlichkeit dessen, was oben gleichfalls zunächst mit Hülfe von „daſs"-Sätzen deutlich gemacht werden muſste, und das darauf hin unter dem Namen des „Objectivs" allen Urtheilen zugeschrieben wurde.

Im Bisherigen haben wir die Bestätigung der hier vertretenen Position über das Objectiv zunächst der Thatsache entnommen, daſs das Urtheil „*A* existirt nicht" in unserem Formelbeispiele einem zweiten Urtheile, das oben im Hauptsatze „Es ist" seinen Ausdruck fand, einen Gegenstand zur Beurtheilung darzubieten hatte, der weder das erste Urtheil selbst, noch dessen Gegenstand *A* war. Betrachten wir nun diese Position für ausreichend gefestigt, so verdient jetzt umgekehrt die eben betonte Thatsache, daſs ein Objectiv selbst Gegenstand eines Urtheils werden kann, noch in besonderem Maaſse unsere Aufmerksamkeit. Denn was uns hierin als Thatsache entgegentritt, unterscheidet sich doch ganz wesentlich von Allem, was bei Urtheilsgegenständen anzutreffen man sonst für selbstverständlich hält, so daſs es auch

[1] Daſs dies nicht allemal der Fall ist, hat sich uns bereits in Kap. II, § 6, übrigens auch wieder eben jetzt aus dem Formelbeispiel mit negativem Hauptsatze ergeben. Doch soll dieser Punkt für's Erste noch nach Thunlichkeit unberücksichtigt bleiben: er wird im Laufe der Untersuchungen dieses Kapitels gleichwohl zu seinem Rechte gelangen.

den in den beiden vorangehenden Kapiteln niedergelegten gegenstandstheoretischen Untersuchungen unbedenklich als Grundlage dienen durfte. Ich meine nicht etwa die qualitative Beschaffenheit der in den Objectiven sich uns darbietenden neuen Classe von Gegenständen: in betreff qualitativer Variabilität wird man ja, wie eben zuvor angedeutet, dem, was möglicherweise einen Gegenstand abzugeben im Stande sein möchte, schwerlich Schranken setzen können. Zudem kommt, wie sich zeigen wird [1], den Objectiven unter den mancherlei Gegenständen keineswegs eine so völlig isolirte Stellung zu, als man fürs Erste zu glauben geneigt sein dürfte. Was aber bisher in betreff sämmtlicher durch psychische Repräsentation gegebenen, also pseudo-existirenden [2] Gegenstände für unfehlbar realisirt gelten durfte, das war ein diesem Gegenstande natürlich zugeordneter Inhalt, näher der Inhalt einer Vorstellung, welche die ebenso selbstverständliche als unentbehrliche psychologische Voraussetzung des in Frage kommenden Urtheiles abgeben zu müssen schien. Wie steht es nun aber mit alledem im Falle des Objectivs? Wo ist da der Inhalt, der diesem Gegenstand gegenübersteht, wo die Vorstellung, für die dieser Inhalt als ihr zugehörig in Anspruch zu nehmen wäre? In der That, dürfte man demjenigen, der etwa einen „dafs"-Satz ausspricht, normalerweise ein Reflectiren auf sein psychisches Thun zumuthen, dann wäre eine Art Ausweg in der Vermuthung zugänglich, dafs mit dem im „dafs"-Satze eventuell zum Ausdrucke gelangenden Urtheile eine Vorstellung wie „das durch dieses Urtheil erkannte Objectiv" oder dgl. verbunden sei, in welchem Falle der Gegenstand dieser Vorstellung dann immerhin auch als Gegenstand des im Hauptsatze ausgedrückten Urtheils aufgefafst werden könnte. Aber wie schon berührt, weifs die Erfahrung gar nichts von derlei Reflexionen. Diese Sachlage drängt zu einer sehr befremdlichen aber, so viel ich sehe, am Ende doch unvermeidlichen Consequenz: man wird zunächst einfach einräumen müssen, dafs ein Urtheil ein durch ein anderes Urtheil erfafstes Objectiv zu seinem Gegenstande haben kann, ohne dazu einer dieses Objectiv betreffenden Vermittelung durch das Vorstellen zu bedürfen, — womit dann allgemein nichts Geringeres behauptet ist als dies, dafs es möglich ist, an etwas zu denken, das man nicht vorstellt.

[1] Vgl. § 41 f.

[2] „Ueber Gegenstände höherer Ordnung etc." a. a. O. S. 186 f.

Ganz unerwähnt soll indeſs hier nicht bleiben, daſs ein Mittel, über die Aufstellung einer so ungewöhnlichen Conception wie der eines beurtheilten und doch nicht vorgestellten Gegenstandes hinauszukommen, mindestens nicht jenseits aller discutirbaren Möglichkeiten läge. Schon im ersten Kapitel dieser Darlegungen [1] habe ich einmal darauf hinzuweisen gehabt, daſs fundirte Gegenstände mit Hülfe von Vorstellungen concipirt werden, die aus den Vorstellungen der Fundamente durch Production hervorgehen. Daſs es nun für das Ergebniſs solcher Production wesentlich auf die derselben dienende Thätigkeit des Subjectes ankommt [2], darauf muſs ich im gegenwärtigen Zusammenhange deshalb zurückkommen, weil angesichts der groſsen Verschiedenheit, welche wir etwa in den producirenden Thätigkeiten des Unterscheidens, Zusammenfassens u. s. f. antreffen, die Frage wenigstens nicht von der Hand zu weisen ist, ob nicht auch das Urtheilen als eine solche zur Production von Vorstellungen führende Thätigkeit in Anspruch genommen werden könnte. Wie also, wenn der Umstand, daſs ein Gegenstand *A* zum Gegenstande eines affirmativen oder negativen Urtheils gemacht wird, auch ein in einem besonderen Inhalte hervortretendes Vorstellungsergebniſs hätte, dem dann natürlich ein neuer Gegenstand zur Seite stünde, unser Objectiv nämlich, sprachlich repräsentirt durch die Wendung: „daſs *A* ist“, resp. „daſs *A* nicht ist“? Das Objectiv für durch das Object fundirt zu nehmen, ginge freilich, wenn ich recht sehe, schon deshalb nicht an, weil ja normalerweise [3] zu demselben Objecte zwei entgegengesetzte Objective zu bilden wären, jenachdem das an den Gegenstand angeschlossene Urtheil bejahend oder verneinend ausfiele. Andererseits aber spräche natürlich für einen Versuch, dem Objectiv einen Inhalt zuzuordnen, aufs Eindringlichste die Ausnahmestellung, die dem Objectiv sonst überall da zuzuweisen wäre, wo es als Object

[1] Vgl. oben § 2.

[2] Vgl. auch „Ueber Gegenstände höherer Ordnung etc.“ S. 202f.

[3] Eine Ausnahme könnten nur anschaulich vorgestellte Gegenstände auszumachen scheinen, sofern sich an diese, wie wir sahen (vgl. oben Kap. VI, § 27), nur affirmative Beurtheilungen anschlieſsen lassen. Daſs aber solcher Meinung ein Miſsverständniſs zu Grunde liegt, ist sofort daraus ersichtlich, daſs ich, auch wenn ich das „rothe Kreuz“ ganz anschaulich vorstelle, doch überzeugt sein kann, daſs es nicht existirt.

eines Urtheils auftritt, — nebenbei vielleicht auch der terminologische Umstand, dafs es, wie noch darzulegen, mindestens nicht ganz ausgeschlossen ist, den Sinn des „dafs"-Satzes auch in ein einziges Wort zusammenzudrängen, und so die Analogie zur Vorstellung auch nach der sprachlichen Seite einigermaafsen herzustellen.

Inzwischen ist der letzterwähnte Umstand doch nur von ganz geringem Beweiswerthe. Bei jedem Worte kommt es, wie man ja schon vor aller Theorie weifs, in erster Linie darauf an, was es bedeutet; ob dieser Bedeutung dann ein Inhalt zu Grunde liegt oder etwas Anderes, das die Function der Vorstellung zu ersetzen vermag, das wäre, falls es dergleichen eben giebt, wohl für die allermeisten Fälle Nebensache. Was aber die eben berührte Hypothese anlangt, so stimmt sie freilich ganz gut zu der gleichfalls weiter unten[1] noch zu besprechenden Thatsache, dafs die Objective ganz ebenso wie die Fundirungsgegenstände nicht dem Bereiche des Existirenden, sondern dem des blos „Bestehenden" zugehören. Im Uebrigen aber hängt die Vermuthung einer Vorstellungs-Production durch das Urtheil zur Zeit doch völlig in der Luft; man wird sich daher die Frage vorlegen müssen, ob der oben ausgesprochene Gedanke an Gegenstände, die uns nicht durch das Vorstellen, sondern durch Urtheil (oder Annahme) „gegeben" sind, wirklich so viel gegen sich hat, dafs man nicht fürs Erste mit demselben sein Auslangen finden könnte.

Und da ist vor Allem daran zu erinnern, dafs es sich da ja in keinem Falle um ein Urtheilen ohne Vorstellen handeln kann. Wird der Gegenstand „dafs *A* existirt", uns durch ein Urtheil gegeben, so ist dies eben das Urtheil über *A*, also keineswegs eines, das einer Vorstellung als psychologischer Voraussetzung entbehrte. Nur dafs, wo durch das Vorstellen blos der Gegenstand *A* „gegeben" war, nun auch der Gegenstand „dafs *A* existirt" einer weiteren intellectuellen Bearbeitung zur Verfügung steht, das ist der in Rede stehenden Auffassung nach sozusagen ein Erfolg des Urtheilens, an dem das Vorstellen nicht noch einmal theilnimmt. Das Objectiv ist also jederzeit selbst auf ein Object gestellt, dem dann der zugehörige Inhalt als feste Vorstellungsbasis unter keiner Bedingung abzustreiten wäre.

[1] Vgl. § 41.

Wichtiger noch scheint mir jedoch ein Anderes zu sein. Haben wir uns angesichts der Thatsachen entschliefsen müssen, einzuräumen, dafs jede Erkenntnifs, gleichviel ob affirmativ oder negativ, „etwas“ erkennt, jedes Urtheil „etwas“ erurtheilt, das nicht der Gegenstand ist, wohl aber dem betreffenden Urtheile so gegenübersteht wie der Gegenstand seiner Vorstellung, dann ist dem Urtheile die Fähigkeit, dieses „etwas“ zu erfassen, ohnehin schon zugestanden. Im Erzeugen einer neuen Vorstellung durch das Urtheil, auch wenn eine solche im Sinne der eben besprochenen Hypothese wirklich stattfände, könnte dieses Erfassen nicht gelegen sein: denn „blofses Vorstellen“, wie immer zu Stande gekommen, ist eben noch keine Erkenntnifs- oder auch nur Urtheilsleistung. Müfste aber zu dieser neuen Vorstellung etwa neuerlich ein Urtheil treten, so käme für dieses auch wieder ein neues Objectiv in Frage, damit wieder eine neue Vorstellung u. s. f. ins Unendliche, also eben eine unendliche Reihe im fehlerhaften Sinne. Bleibt es also dabei, dafs sich jedes Urtheil seines Objectivs sozusagen aus eigener Machtvollkommenheit zu versichern hat, dann ist eigentlich nicht mehr recht abzusehen, warum eine Vorstellungshülfe nöthig sein müfste, damit das erurtheilte Objectiv nun Gegenstand weiterer Beurtheilung werden kann, zumal hier weitere Beurtheilungen vom ersten ihnen vorgegebenen Urtheile nichts weniger als unabhängig sind. Habe ich das Recht zu dem Urtheile „*A* existirt“, dann auch im Hinblicke hierauf zu dem das Objectiv des ersten Urtheils betreffenden zweiten Urtheile „es ist, dafs *A* existirt“: ich habe es so gewifs, dafs dem Naiven das zweite Urtheil dem ersten gegenüber gar nicht verschieden zu sein scheint.

Giebt man sich mit solcher Betrachtungsweise zufrieden, dann mufs den Objectiven, wo sie als Gegenstände einer auf sie bezogenen intellectuellen Thätigkeit auftreten, gegenüber anderen Gegenständen eine Sonderstellung zugewiesen werden, die auf dem Umstande beruht, dafs sonst Gegenstände für intellectuelle Bearbeitung stets durch Vorstellungen, genauer durch deren Inhalte repräsentirt sind, indefs Objective nur durch die Urtheile selbst, deren Objective sie sind, gleichsam in die intellectuelle Sphäre des denkenden Individuums gerückt werden können. Ich will diesen Gegensatz terminologisch dadurch zur Geltung bringen, dafs ich, einen erst später[1] näher zu legitimirenden

[1] Vgl. unten Kap. IX, § 61.

Sprachgebrauch anticipirend, Objecte, die ihrer Natur nach Objective sind, als Denkgegenstände den übrigen Objecten als Vorstellungsgegenständen gegenüberstelle. Bei Zugrundelegung der obigen oder einer besseren Hypothese würde diese Unterscheidung natürlich überflüssig werden.

Für jetzt mag dieser Terminus und mit ihm noch einmal die Conception des Objectivs selbst neuerliche Legitimation durch den Umstand erfahren, daſs wir dadurch in den Stand gesetzt sind, einer Schwierigkeit Herr zu werden, die wir als ungelösten und, wie hinzugefügt werden muſs, keineswegs unerheblichen Rest aus dem vorigen Kapitel haben herübernehmen müssen. Wir haben dort[1] der anerkannten thetischen Function des Urtheils eine synthetische zur Seite gestellt, die sich nicht so sehr im Verknüpfen der Vorstellungsinhalte als vielmehr darin bethätigt, daſs die zu diesen Inhalten gehörigen Gegenstände in Complexion erfaſst werden, obwohl eine coincidirende Relation nicht mitvorgestellt wird. Dann fanden wir freilich wesentlich dieselbe Schwierigkeit, wenn auch in etwas verwickelterer Gestalt, überall da vor, wo die thetische Function des Urtheils sich einem Gegenstande höherer Ordnung zuwendet, so daſs das Problem keineswegs an einer besonderen Auffassung des kategorischen Urtheils gegenüber dem Seinsurtheil hängt. Nun hat aber natürlich das kategorische Urtheil sein Objectiv so gut wie das Seinsurtheil: dem Denkgegenstande „daſs *A* ist“ steht der Denkgegenstand „daſs *A B* ist“, völlig ebenbürtig zur Seite. Dieser letztere Gegenstand trägt ferner alle Eigenschaften einer auf *A* und *B* als Gliedern aufgebauten Relation an sich[2]: und treten uns nun in Wendungen wie „*A*, das *B* ist“ oder „*B*-seiendes *A*“ die Gegenstände *A* und *B* thatsächlich auch in Complexion entgegen, so ist es ganz ungezwungen, die dieser Complexion coincidirende Relation, die uns bisher gefehlt hat, in dem relationsartigen Objectiv „daſs *A B* ist“ zu suchen. Es ist natürlich wesentlich derselbe Sachverhalt, wenn *A* statt mit *B* zunächst mit einem *R* sozusagen durch das Urtheil verbunden wird, ebenso *B*, und in dieser Weise dann *A* und *B* in der Relation *R* gedacht wird etwa in dem Urtheil: „*A* ist von *B* verschieden“

[1] Vgl. § 34.

[2] Indes das Objectiv „daſs *A* ist“ vergleichsweise den Charakter der Complexion, genauer vielleicht, da *A* auch einfach sein könnte, den des Grenzfalles einer Complexion an sich zu tragen scheint.

oder dgl. Zusammenfassend kann man also sagen: Die in solchen Fällen durch das Coincidenz-Princip wie überall sonst geforderte Relation ist so lange nicht aufzuzeigen als man die Voraussetzung macht, dafs alle Gegenstände selbstverständlich auch Vorstellungsgegenstände sein müssen. Wir finden dagegen die gesuchte Relation im Gebiete der Denkgegenstände, d. h. als etwas, das, wenn es überhaupt einmal als Gegenstand zur Geltung kommen soll, (was aber keineswegs unerläfslich, ja nicht einmal die Regel ist), Denkgegenstand sein mufs. Das Urtheil erfafst Objecte in Verbindung mit einander, indem es das Objectiv erfafst, das sie verbindet.

§ 37.
Vor- und nachgegebene Urtheile.

Es wird dem Fortgange dieser Untersuchungen dienlich sein, wenn wir, ehe wir die Erfahrung nach den Umständen des Auftretens sowie nach den möglichen Eigenschaften solcher Denkgegenstände befragen, uns zunächst schematisch deren Stellung zu den sie betreffenden intellectuellen Acten klar zu machen versuchen, als welche fürs Erste auch hier Urtheile allein in Betracht gezogen sein mögen. Legen wir der Untersuchung etwa wieder das formelhafte Urtheil „*A* existirt“ zu Grunde, so hat dieses den Gegenstand *A* und das Objectiv „dafs *A* existirt“, kürzer[1] „Existenz des *A*“. Ich kann nun auch über dieses Objectiv urtheilen, was dann etwa so auszudrücken ist: „dafs *A* existirt, das ist“, oder auch: „die Existenz des *A* ist“. Wir haben so das Schema eines Urtheils über einen Denkgegenstand vor uns, immerhin eines Urtheils, dem besondere Wichtigkeit höchstens in Ausnahmefällen beizumessen sein mag: aber es hat den Vorzug der Einfachheit für sich, und dafs es auch noch viel wichtigere Urtheile über Denkgegenstände giebt, davon werden wir uns weiter unten zu überzeugen ausreichende Gelegenheit haben.

Man kann nun an unserem Formelbeispiele leicht erkennen, wie in den hierhergehörigen Fällen das Objectiv, indem es zugleich Denkgegenstand ist, in eigenthümlicher Weise gleichsam

---

[1] Wir kommen auf diese abgekürzte, doch nicht jederzeit äquivalente Ausdrucksweise weiter unten zurück, vgl. § 39.

zwischen zwei Urtheile gestellt erscheint, indefs gleichzeitig, ja in gewissem Sinne bereits früher, nämlich schon ehe das Objectiv selbst wieder beurtheilt wird, das Urtheil zwischen zwei gegenständliche Thatbestände, ein Object und ein Objectiv, bei Beurtheilung des Objectivs selbst aber zwischen zwei Objective zu stehen kommt. Dafs darin im Grunde gar keine sonderliche Complication liegt, davon überzeugt man sich am leichtesten mit Hülfe irgend einer geeigneten symbolischen Aufschreibung. Verwendet man etwa die Zeichen $+$ und $-$ als Symbol für Affirmation resp. Negation, so dafs die Aufschreibung $A \pm$ einen Ausdruck für die Urtheile „A ist“ resp. „A ist nicht“ ausmacht, so kann das Objectiv „dafs A ist“ resp. „dafs A nicht ist“ etwa durch Parenthesen gekennzeichnet werden, und falls dieses Objectiv nun selbst wieder Gegenstand eines Urtheils wird, dieses neuerlich durch ein der Klammer nachgesetztes Affirmations- resp. Negationszeichen zur Darstellung gelangen, was dann im Ganzen ergiebt:

$$(A \pm) \pm,$$

wobei das jedesmalige Zusammenauftreten der beiden entgegengesetzten Urtheilszeichen sogleich darauf hinweist, dafs die beiden Zeichen aufserhalb und innerhalb der Klammer von Natur durchaus frei combinirbar sind. In mancher Hinsicht noch übersichtlicher ist es, jede der hier hinter einander auftretenden Stufen durch einen besonderen Buchstaben zu bezeichnen. Vorgegeben ist zunächst ein Object (das A im obigen Beispiele), das allgemein durch O bezeichnet sei. Schliefst sich an dieses das Urtheil U_1, so eignet diesem das Objectiv O', und dieses kann nun wieder selbst Gegenstand eines neuen Urtheils U_2 werden, was also die Folge ergiebt:

$$O \; U_1 \; O' \; U_2,$$

oder, indem man dem Umstande ausdrücklich Rechnung trägt, dafs durch Hinzutreten des zweiten Urtheils aus dem Objectiv O' eben selbst wieder ein O wird:

$$\begin{array}{ccc} O_1 & U_1 & O' \\ & & | \\ & & O_2 \; U_2 \end{array}$$

wo die untereinander gestellten, durch einen Verticalstrich verbundenen Buchstaben sich auf Identisches beziehen, die neu hinzugekommenen Indices für die O und U aber nur zur Unter-

scheidung der betreffenden Symbole zu verhelfen haben. Dafs solche Aufschreibungen einem anderen Zwecke als dem gröfserer Anschaulichkeit in keiner Weise zu dienen im Stande sind, braucht kaum ausdrücklich hervorgehoben zu werden: aber dieser Gewinn scheint mir bei den vielen Irrthums-Chancen, die eine eben erst in Angriff genommene Untersuchung stets wider sich hat, doch nicht allzu niedrig angeschlagen werden zu sollen.

Was hier nun zunächst in die Augen fällt, ist die Gegensätzlichkeit des Verhaltens, das bei Object und Objectiv dem Urtheile gegenüber zu Tage tritt, zu dem jedes von beiden gehört. Das Object kann seiner Natur nach sehr wohl gegeben sein ohne Urtheil, ist es wohl auch oft genug; nicht ebenso das Urtheil ohne Object. Mufs also auch nicht jedesmal das Urtheil erst auftreten, nachdem das Object bereits in der Vorstellung vorgegeben ist, so ist doch das Object dem Urtheile gegenüber, wie man wohl sagen kann, das seiner Natur nach Frühere. Dagegen ist das Objectiv zwar nicht zeitlich später als sein Urtheil; es ist vielmehr aus einem Grunde, auf den noch zurückzukommen sein wird[1], streng genommen überhaupt nicht in der Zeit. Jedenfalls ist es aber erst durch das Urtheil gegeben: darf also das Object dem Urtheil vorgegeben heifsen, so könnte das Objectiv höchstens als dem Urtheil mitgegeben bezeichnet werden. Nur besagt hier „mitgegeben" denn doch zu wenig, was am besten daraus erhellt, dafs dann folgerichtig ebenso gut auch das Urtheil dem Objectiv „mitgegeben" heifsen müfste, indefs in betreff des Gegebenseins dem Urtheile doch ohne Zweifel eine Art Priorität eigen ist. Um diese zur Geltung zu bringen, und auch sonst der deutlicheren Gegensätzlichkeit zwischen Objectiv und Urtheil wegen will ich, immerhin nicht ganz ohne Ungenauigkeit, das Objectiv seinem Urtheil nicht mitgegeben, sondern nachgegeben nennen, falls man an diesem etwas ungewöhnlichen Ausdrucke keinen Anstofs nimmt.

Aehnliche Betrachtungen mit naturgemäfs einigermaafsen entgegengesetztem Ergebnisse lassen sich dann aus Anlafs des Hinzutretens eines weiteren Urtheils anstellen, das das Objectiv zum Objecte, eben zum Denkobject hat. Wie oben zwei gegenständliche Momente gegenüber Einem Urtheil, so hat man hier nun zwei Urtheile gegenüber Einem gegenständlichen Momente,

---

[1] Unten § 41.

das dem einen dieser Urtheile als Objectiv, dem anderen als Object zugehört. Man kann hier in sofort verständlicher Weise das vorgegebene Urtheil dem nachgegebenen Urtheile gegenüberstellen.

Weil nun aber schliefslich auch das über das Objectiv gefällte Urtheil ein Urtheil ist und als solches wieder sein Objectiv hat, so versteht sich, dafs in den obigen symbolischen Aufschreibungen nur die ersten Schritte in einer theoretisch wenigstens in keiner Weise abzuschliefsenden Reihe von Weiterbildungen verzeichnet sind. Je nach der Notirungsweise erhält man eben

$$[(A \pm) \pm] \pm \ldots\ldots$$

oder

$$O_1 \; U_1 \; O'_1 \; U_2 \; O'_2 \; U_3 \; O'_3 \ldots\ldots$$

oder

$$\begin{array}{lllllllll} O_1 & U_1 & O'_1 & & & & & & \\ & & | & & & & & & \\ & & O_2 & U_2 & O'_2 & & & & \\ & & & & | & & & & \\ & & & & O_3 & U_3 & O'_3 & & \\ & & & & & & | & & \\ & & & & & & \vdots & & \end{array}$$

Dafs solcher zunächst ausschliefslich theoretisch vollzogenen Weiterführung nur innerhalb sehr enger Grenzen auch eine praktische, genauer eine empirische Bedeutung beizumessen sein wird, ist selbstverständlich.

Dagegen kommt der Thatsache, dafs das Objectiv zwischen vorgegebenem und nachgegebenem Urtheile sozusagen inmitten steht, für die Auffassung der Natur dessen, was man in diesem Objectiv vor sich hat, keine geringe Bedeutung zu, indem sie eine Art Schein mit sich führt, als wäre das Objectiv mit blos v o r gegebenem Urtheil, das Objectiv also, wie es nach Obigem jedem Urtheil zukommt, etwas gleichsam Unfertiges, genauer ein blos Potentielles, dem Gegenstande einer Vorstellung vergleichbar, an der noch gar keine intellectuelle Thätigkeit angreift.[1] Dasselbe stünde sonach im Gegensatze zu jener actuellen Gegenständlichkeit, die etwa der in geeigneter Weise

[1] Vgl. oben Kap. V, § 22.

mit einem Urtheil verbundenen Vorstellung eigen ist, jenem ausdrücklichen Gerichtetsein auf den Gegenstand, zu dem im Falle des Objectivs dann erst bei nachgegebenem Urtheile ein Seitenstück anzutreffen wäre. Sehe ich indefs recht, so wäre in solcher Auffassung die Natur des Verhältnisses zwischen Urtheil und Objectiv durchaus verkannt. Vielmehr gehört es, wie schon einmal berührt[1], geradezu zum Wesen jedes Urtheils, dafs es sein Objectiv gleichsam erfassen will: ob es ihm wirklich auch gelingt, das hängt freilich davon ab, ob das Urtheil im Rechte ist oder nicht; an der Intention aber, wenn man so sagen darf, fehlt es in keinem Falle und kann es nicht fehlen. Das Analogon zu der blos potentiellen Gegenständlichkeit ist sonach beim Urtheil in seinem Verhältnifs zum nachgegebenen Objectiv unvertreten.

Das schliefst aber gar nicht aus, dafs das Objectiv zu unserem Intellecte noch in ein neues Verhältnifs tritt, wenn sich ihm das Denken in der uns bereits bekannten Weise sozusagen ein zweites Mal, jetzt ausdrücklich als einem Gegenstande zuwendet. Ohne Zweifel kommt ja dem Gegenstande eines Urtheils im Vergleich mit dem Objectiv dieses Urtheils eine gewisse Vorzugsstellung zu, vermöge welcher das Meiste dessen, was uns bisher an intellectuellen Operationen bekannt geworden ist, zunächst am Gegenstande angreift. So gelangt auch das Objectiv selbst erst, indem es einem nachgegebenen Urtheile gegenüber in die Stellung des Gegenstandes rückt, gleichsam auf Eine Stufe mit dem, was das Vorstellen dem Urtheile und sonstiger intellectueller Bearbeitung zur Verfügung stellt. Die wissenschaftliche Bearbeitung des Objectivs, auf deren Anbahnung es hier ankommt, wird daher dasselbe ausdrücklich zum Gegenstande der Beurtheilung machen müssen und aus solchen psychischen Erlebnissen vor Allem Förderung gewinnen, in denen das Objectiv als Gegenstand eines nachgegebenen Denkactes auftritt.

§ 38.
Denkgegenstände im Geistesleben. Prärogative des nachgegebenen, Prärogative des vorgegebenen Urtheils.

In einfachster Weise ist die eben ausgesprochene Forderung dort realisirt, wo der Redende nach dem Typus des eben zu-

[1] Vgl. oben § 35 am Ende.

vor verwendeten Formelbeispieles urtheilt und das Urtheil in gewöhnlicher Weise zum Ausdruck bringt. Inzwischen scheint diese sozusagen reine Beurtheilung des Objectivs nur ganz ausnahmsweise den Bedürfnissen des Redenden entgegenzukommen: um so häufiger sind die Fälle, wo das Objectiv entweder in Relation zu psychischen Geschehnissen beurtheilt, oder ihm, zunächst wohl wieder im Hinblick auf solche Geschehnisse, Attribute zu- resp. aberkannt werden.

Ich beginne mit Fällen, die ich unter Benutzung eines früher[1] festgelegten Terminus kurz als secundäre Urtheilsausdrücke bezeichnen kann, Fällen also, wo der Redende die Thatsache, dafs er urtheilt, durch ein Aussprechen eines Urtheils über dieses Urtheil zum Ausdrucke bringt. Sätze wie „ich urtheile, bin überzeugt, glaube, meine, vermuthe, dafs *A* existirt" und dgl. sind ja so zu verstehen, und jedesmal verräth uns der mitgegebene „dafs"-Satz die Bezugnahme auf ein Objectiv. Zugleich scheint ein Zweifel darüber, dafs dieses Objectiv zu dem secundär ausgedrückten Urtheile als seinem vorgegebenen Urtheile gehören müsse, nicht aufkommen zu können: aus Urtheilen, denen gegenüber wir uns nicht nur bewufst sind, dafs sie vorliegen, sondern bei denen wir auch klar erfassen, was durch sie erkannt wird, haben wir ja auch zu Anfang dieser Untersuchung die Thatsache des Objectivs zuerst kennen gelernt.

Nun giebt es aber doch eine erstaunliche Menge von Ausdrücken, die mit den erwähnten ganz und gar auf gleicher Linie zu stehen scheinen, aber gleichwohl eine andere Auffassung verlangen, und dadurch die allgemeine Geltung der obigen Deutung, ja nahezu ihre Geltung überhaupt mit in Frage stellen. Die nähere Untersuchung der Sachlage wird durch die eigenthümliche Complication nicht wenig erschwert, die durch die Thatsache des secundären Ausdruckes bedingt ist, und die leicht zu Verwechslungen führen kann, wenn man sie nicht besonders im Auge behält. Sage ich nämlich etwa: „ich bin überzeugt, dafs *A* ist", so ist hier vor Allem durch primären Ausdruck ein Urtheil bezeugt, das einerseits von meiner Ueberzeugung handelt, andererseits von dem, wovon ich überzeugt bin, also dem Objectiv dieser Ueberzeugung. Diese Ueberzeugung ist das secundär ausgedrückte Urtheil, dem das primär ausgedrückte so gewifs nach-

[1] Vgl. oben Kap. II, § 4.

gegeben ist, als die Wahrnehmung dem Wahrgenommenen gegenüber für das Frühere gelten darf. Und insofern ich nicht nur wahrnehme, dafs ich, sondern auch, worüber ich urtheile, ist das primär ausgedrückte Urtheil auch dem Objectiv des secundär ausgedrückten Urtheiles jedenfalls nachgegeben, und mufs es offenbar auch in allen anderen analogen Fällen secundären Urtheilsausdruckes sein: von diesem Urtheile und seiner Nachgegebenheit ist darum im Folgenden zunächst gar nicht die Rede. Dagegen soll hier die Frage aufgeworfen werden, ob das secundär ausgedrückte Urtheil und das im „dafs"-Satze zur Geltung kommende Objectiv etwa jedesmal oder auch nur in der Regel in der Relation des vorgegebenen Urtheils zu seinem Objectiv stehen mufs, ob also dieses nicht vielmehr auch schon für das secundär ausgedrückte Urtheil blos einen Denkgegenstand abgeben kann. Eigentlich sachliche Schwierigkeiten kann die zu klarerer Einsicht in unser Thatsachengebiet kaum zu entbehrende Untersuchung dieser Frage nicht wohl in sich schliefsen: aber sie wird, wie nun leicht einzusehen, einigermaafsen erschwert durch die Gefahr, das primär Ausgedrückte an Stelle des secundär Ausgedrückten heranzuziehen; und es wäre immerhin nicht ausgeschlossen, dafs ich selbst auf dem neuen Gebiete nicht heimisch genug bin, um in dieser Hinsicht unbeschadet aller Sorgfalt völlig für mich gut stehen zu dürfen.

Gesetzt also etwa, jemand bedient sich der Wendung: „ich negire, dafs A existirt". Kann man auch da den Hauptsatz als secundären Ausdruck des dem Objectiv vorgegebenen Urtheils verstehen? Dem Objectiv „dafs A existirt" könnte kein anderes Urtheil vorgegeben sein als „A existirt"; durch dieses Urtheil würde aber nichts negirt, sondern nur etwas affirmirt. Dagegen ist die in unserem Hauptsatze ausgesprochene Negation ungefähr nämlichen Sinnes, als wäre geurtheilt worden: „Dafs A existirt, ist nicht". Wie man sieht, liegt also die Negation im nachgegebenen Urtheile, und auch in der Aussage „ich negire, dafs A existirt" hat der Hauptsatz das dem Objectiv nachgegebene Urtheil auszudrücken. Dafs Sätze wie „ich bestreite, bezweifle, dafs ...." und dgl. ebenso zu deuten sind, versteht sich. Dasselbe gilt von der Wendung „ich glaube nicht, dafs ....", an der nur auffallend ist, dafs der Negationsausdruck sozusagen an falscher Stelle steht, als gälte es, das Glauben zu negiren, indefs in der Regel zwar sehr wohl geglaubt wird, nur mit negativer Qualität. Dafs dann

auch Sätze wie „ich verneine, dafs *A* nicht existirt“ nicht etwa so gemeint sein werden wie „ich fälle das negative Urtheil, dafs *A* nicht ist“, erhellt hier einfach daraus, dafs der so Redende normalerweise nicht der Meinung sein wird, dafs *A* wirklich nicht existire, dies vielmehr gerade in Abrede stellt.

Man ersieht daraus zugleich, dafs man nicht etwa das Princip aufstellen dürfte: wenn Haupt- und Nebensatz gleiche Qualität[1] aufweist, dann drückt der Hauptsatz das dem Objectiv vorgegebene, wenn sie entgegengesetzte Qualität haben, das dem Objectiv nachgegebene Urtheil aus. Aber auch aus affirmativer Qualität des Hauptsatzes wird nicht zu schliefsen sein, dafs er das vorgegebene Urtheil betreffen müsse: denn auch Wendungen wie „ich bestätige, affirmire, versichere, dafs *A* nicht existirt“ und dgl. weisen jene Gegensätzlichkeit der Qualität im Haupt- und Nebensatz auf, die für uns oben das Kennzeichen dafür abgegeben hat, dafs es sich da um das nachgegebene Urtheil handeln müsse. So bleiben nur noch Fälle mit affirmativer Qualität sowohl im Haupt- als im Nebensatze übrig, bei denen eine Interpretation zu Gunsten des vorgegebenen Urtheils mindestens nicht von vorn herein ausgeschlossen heifsen darf. Will man aber Gleichheit der Interpretation bei affirmativen und negativen Ausdrücken einigermaafsen aufrecht erhalten, will man also „ich bejahe, dafs *A* ist“ nicht anders deuten als „ich bejahe, dafs *A* nicht ist“, so kann man eben nur ganz allgemein sagen: ist der Hauptsatz qualitativ unbestimmt[2], dann betrifft er das vorgegebene, ist er qualitativ bestimmt, so betrifft er das nachgegebene Urtheil.

Immerhin ist es aber nicht jedesmal sicher, ob der Hauptsatz das Urtheil, das er secundär zum Ausdrucke bringt, nach seiner Qualität bestimmt oder nicht, genauer, ob es sich um unbestimmte oder um affirmative Qualität handelt. Sage ich, „ich behaupte, erinnere mich, vermuthe“ und dgl. so bleibt ungewifs ob damit blos auf das vorgegebene Urtheil Bezug genommen, dieses nur als Behauptung, Erinnerung, Vermuthung charakterisirt werden, oder ob nicht vielmehr eine Zustimmung zu einem

---

[1] Mit „Qualität“ ist hier natürlich nur die Bestimmung in betreff des Gegensatzes von Ja und Nein gemeint.

[2] Ein Fall, der übrigens erstaunlich selten ist. Selbst die hierfür zunächst in Betracht kommende Wendung „ich urtheile, dafs ....“ ist kaum einmal ohne Gewaltsamkeit ihres affirmativen Charakters zu entkleiden.

solchen Urtheil durch Affirmation des Objectivs, sonach das diesem nachgegebene Urtheil bezeichnet sein soll. Ebenso wird für den besonderen Fall, dafs Haupt- wie Nebensatz affirmative Qualität aufweisen, die Möglichkeit nicht kurzer Hand abzulehnen sein, dafs das eben ausgesprochene Princip da und dort einmal auch noch in der Weise, eine Ausnahme erleiden könnte, dafs der Hauptsatz auch keine andere Aufgabe hätte, als das im Nebensatze auftretende Urtheil, also das dem Objectiv vorgegebene, einigermaafsen pleonastisch als Affirmation zu charakterisiren. Jedenfalls aber läfst sich im Allgemeinen sagen, dafs auf dem bisher betrachteten, zunächst durch die „dafs"-Sätze sich kenntlich machenden Gebiete ganz gegen den ersten Anschein den nachgegebenen Urtheilen gegenüber den vorgegebenen eine ganz beträchtliche Prärogative zukommt. Begegnet man also einem „dafs"-Satze, der vom secundären Ausdrucke eines Urtheils abhängt, so wird man für die weitaus gröfste Zahl der Fälle darauf rechnen dürfen, dafs dieser secundäre Ausdruck ein Urtheil betrifft, das dem durch den „dafs"-Satz ausgesprochenen Objectiv nachgegeben ist. Nebenbei mag noch ausdrücklich betont sein, dafs, wenn oben von „Qualität" des Hauptsatzes die Rede war, es sich natürlich nicht um die Qualität des darin primär, sondern nur um die des darin secundär ausgedrückten Urtheiles gehandelt hat. Für derlei secundäre Ausdrücke ist es ja allemal selbstverständlich, dafs das in ihnen primär zum Ausdrucke gelangende Urtheil nicht anders als affirmativ sein kann: eine Aussage in betreff dessen, was in mir nicht vorgeht, könnte doch nicht wohl für Ausdruck gelten.

Wenden wir uns nunmehr von dem bisher fast ausschliefslich von uns berücksichtigten secundär ausgedrückten Urtheile vorübergehend noch einmal dem primär ausgedrückten zu, so ist ohne Weiteres ersichtlich, dafs den Gegenstand desselben nichts Anderes als das secundär ausgedrückte Urtheil ausmacht und zwar, wie schon berührt, in seiner Relation zum Objectiv. Die Relation ist natürlich verschieden, je nachdem es sich im Hauptsatze um das vor- oder das nachgegebene Urtheil handelt; das Objectiv ist dabei für das primär ausgedrückte Urtheil Denkgegenstand. Dieser Sachverhalt wird wo möglich noch deutlicher, wo es sich nicht, wie in den bisher betrachteten Fällen, um intellectuelle Geschehnisse im Redenden sondern um solche in Individuen handelt, die nicht der Redende sind. Für

die Beziehungen zwischen dem Objectiv und den ihm als vor- oder nachgegeben zugehörigen Urtheilen verschlägt es nichts, ob gesagt wird: „ich glaube, bestreite dafs“ oder „er glaubt, bestreitet, dafs“ od. dgl.: die Interpretation der hierher gehörigen Aussagen wird also wohl ausnahmslos den oben allgemein formulirten Gesichtspunkten zu folgen haben. Dafs der Gegensatz primären und secundären Ausdruckes in Fällen der in Rede stehenden Art keine Anwendung mehr hat, braucht nicht besonders bemerkt zu werden.

Dagegen fällt es immer noch unter den Gesichtspunkt des secundären Ausdruckes, wenn der Hauptsatz nicht blofs die Constatirung des vom Redenden gefällten Urtheils im Allgemeinen, sondern zugleich eine Charakteristik dieses Urtheils nach irgend einer seiner Eigenschaften darbietet. Genauer besehen war das ja auch bereits in mehr als einem der obigen Beispiele der Fall; durch „ich bejahe“ oder „ich verneine“ war die Urtheilsqualität, durch „ich bin überzeugt“ oder „ich vermuthe“ der Gewifsheitsgrad näher bestimmt. Die Constatirung der Eigenschaft kann nun gegenüber der des Urtheils, dem sie zugehört, im Hauptsatze hervortreten; so etwa in der Wendung „es ist mir einleuchtend, dafs . . . .“, was sich aber natürlich auch mit Bezug auf eine andere Person als die des Redenden, dann auch ohne Bezugnahme auf irgend eine Person sagen läfst, also etwa: „es leuchtet ihm ein, dafs . . . .“ und kurzweg: „es leuchtet ein, dafs . . . .“.

An einer solchen unpersönlichen Form wird besonders auffallend, was freilich eigentlich schon auch an jeder der persönlichen Formulirungen zu bemerken gewesen wäre, dafs hier etwas, das sich zunächst als eine Eigenschaft eines Urtheils darstellt, nun geradezu als Attribut des im „dafs“-Satze zur Geltung kommenden Objectivs erscheint. Evidenz ist doch sicher so gut Sache des Urtheils wie etwa Gewifsheit; gleichwohl könnte das Sprachgefühl, das dem Theoretiker heute anstandslos gestattet, das Adjectiv „evident“ ohne Weiteres an das Substantiv „Urtheil“ anzuschliefsen, vielleicht erst durch die erkenntnifstheoretische Kunstsprache geschaffen sein, indes es dem Laien sicher um Vieles natürlicher sein wird, zu sagen: „es leuchtet ein, dafs 3 gröfser als 2 ist“ als etwa „das Urtheil hierüber ist einleuchtend“. Noch deutlicher wird dies an den gegensätzlichen Terminis „wahr“ und „falsch“. Man kann bekanntlich durch-

aus nicht sagen, dafs dieselben einer Anwendung in übertragener Bedeutung sonderlich widerstreben: „wahrer Freund“, „falsche Zähne“, „wahre Rede“, „falsche Vorstellung“ sind ja geradezu Schulbeispiele für Mehrdeutigkeit. Bezeichnet man nun ein Urtheil als wahr oder falsch, so hat man dabei immerhin nicht mehr das Gefühl einer geradezu uneigentlichen Wortanwendung. Dennoch kann es keinen Augenblick zweifelhaft sein, dafs genau besehen die Wendung: „es ist wahr, dafs *A* existirt“, „es ist falsch, dafs ....“ eine um Vieles natürlichere, ja im Grunde die einzige wirklich naturgemäfse Redeweise ist. „Wahr“ und „falsch“ sind eben, näher besehen, Attribute von Objectiven, ebenso wie es oben bei „evident“ zu constatiren war, genommen von einer gewissen Beschaffenheit des dem betreffenden Objectiv vorgegebenen Urtheiles, aber von diesem selbst schon weniger sprachgemäfs auszusagen als das Adjectiv „evident“. Noch schwerer ist ein Urtheil „wahrscheinlich“, gar nicht mehr ist es „möglich“, „nothwendig“, „zufällig“ zu nennen, während jedes dieser Adjective sich zwanglosest als Attribut des Objectivs anwenden läfst. Wendungen wie „es ist wahrscheinlich, möglich, zufällig, nothwendig, dafs ....“ gebrauchen diese Adjective sicher in der ihnen eigentlich zukommenden Weise.

Es kann nicht versucht werden, den Eigenthümlichkeiten der hierher gehörigen Einzelfälle genauer nachzugehen: von ihrer logischen Dignität wird weiter unten[1] noch kurz zu reden sein. Hier mufs es genügen, darauf hinzuweisen, dafs die Charakteristik aller dieser Fälle zuletzt auf Eigenschaften eines Urtheils zurückgeht, dem das im „dafs“-Satze gegebene Objectiv zugehört. Es ist damit schon gesagt, dafs hier nur das dem Objectiv vorgegebene Urtheil in Frage kommt: auch kann man die Natürlichkeit dieses Sachverhaltes ziemlich gut einsehen, wenn man erwägt, um wie viel das Objectiv seinem, d. i. eben dem vorgegebenen Urtheile näher steht als einem nachgegebenen, dessen Denkgegenstand es gerade ausmacht. Aber im Hinblick auf die oben constatirte Prärogative des nachgegebenen Urtheils verdient es ausdrücklich hervorgehoben zu werden, dafs derselben sonach unter Umständen auch eine Prärogative des vorgegebenen Urtheils gegenübersteht.

Gehört die Wendung „es ist Thatsache, dafs ....“ trotz ihrer abweichenden Form noch durchaus der eben betrachteten

[1] Vgl. § 42.

Gruppe an, so gilt natürlich keineswegs dasselbe von jenen augenscheinlich eine besondere Gruppe ausmachenden Fällen, bei denen es sich darum handelt, Relationen zwischen Objectiven auszusagen, denen daher zunächst das Zusammenauftreten von mehreren „dafs"-Sätzen charakteristisch ist. „Dafs *A* ist, beweist, bedeutet, besagt, dafs *B* ist": das mag als Formelbeispiel für solche Relationen hier ausreichen, deren eminent logische Dignität auf den ersten Blick zu erkennen ist. Dafs auch hier die den betreffenden Objectiven vorgegebenen Urtheile und deren Relationen zu einander maafsgebend sind, ist ebenfalls sofort ersichtlich. Auf Einzelnheiten einzugehen, würde auch hier ebenso zu weit führen als besondere Untersuchungen darüber, ob auf intellectuellem Gebiete aufser den bisher namhaft gemachten auch noch andere Fälle zu gewärtigen sind, in denen Objective in „dafs"-Sätzen auftreten. Für unsere nächsten Bedürfnisse darf ich mich darauf beschränken, zu constatiren, dafs ich bisher aufser Stande gewesen bin, weitere charakteristische Gruppen aufzufinden.

§ 39.
Sprachliche Bezeichnungen für Denkgegenstände. Die Satzbedeutung.

Indes meine ich das Gebiet der hier kurz erwogenen intellectuellen Thatsachen nicht verlassen zu sollen, ohne auch noch der sprachlichen Seite derselben mit einigen Worten zu gedenken, die überdies durch die oben ohne eigentliche Begründung ausgesprochene Behauptung gefordert werden, dafs das Objectiv bezüglich sprachlichen Ausdruckes zunächst auf die „dafs"-Sätze angewiesen sei.[1] Ganz vorübergehend sei bemerkt, was ohnehin für selbstverständlich gelten darf, nämlich, dafs damit die Anwendbarkeit äquivalenter Satzformen, etwa solcher mit Verben im Conjunctiv oder Infinitiv, durchaus nicht in Frage gestellt werden sollte. Nicht so sehr den „dafs"-Satz galt es dort zur richtigen Geltung kommen zu lassen, als vielmehr den Satz gegenüber dem Worte; und so ist auch jetzt dasjenige, was mir noch einer ausdrücklichen Erwägung zu bedürfen scheint, dies, ob dem Objectiv im sprachlichen Ausdrucke nicht statt Sätzen auch blos Worte gegenüberstehen können, was so viel besagt als die Frage,

[1] Vgl. S. 151.

ob es in den eben aufgezählten Anwendungsfällen der „dafs"-Sätze für letztere auch Ausdrucksäquivalente in anderer als der Satzform giebt.

Versucht man also, die „dafs"-Sätze sozusagen ihrer Satzform zu entkleiden, so bietet sich zunächst eine Umwandlungsweise dar, von der man nicht sagen kann, dafs sie jedesmal geradezu auf einen Fehlschlag führt. Statt „ich vermuthe, dafs es ein Unglück giebt", kann ich ganz wohl sagen: „ich vermuthe ein Unglück", — statt: „ich erinnere mich daran, dafs er anwesend war" auch: „ich erinnere mich an seine Anwesenheit", — statt: „ich berichtete, dafs er gerettet ist" auch: „ich berichtete seine Rettung", — statt: „ich weifs, dafs er Fehler hat" auch: „ich weifs um seine Fehler" u. dgl. Mag man indes bereits hier der vollen Adäquatheit des Transformationsergebnisses nicht jedesmal ganz sicher sein, so ist doch etwa eine Aussage über „Glauben" schon merklich schwerer in dieser Weise zu bearbeiten. Man sagt zwar noch ganz natürlich: „ich glaube an Gott, an mein gutes Recht" u. dgl. statt: „ich glaube, dafs Gott ist, dafs ich ein gutes Recht habe" etc. Dagegen wird statt „ich glaube, dafs im Zimmer ein Tisch steht" Niemand sagen: „ich glaube an den Tisch im Zimmer" und es ist zum Mindesten sehr fraglich, ob daran eine Verschiebung im Sinne des Wortes „glauben" die Schuld trägt. Vollends scheint bei Wendungen wie „ich urtheile, meine (denke), behaupte, sage, dafs . . ." und ähnlichen eine das „dafs" eliminirende Umformung ganz ausgeschlossen. Sagt z. B. die Versuchsperson beim Anstellen von psychologischen Gewichtsversuchen: „ich urtheile, dafs das erstgehobene Gewicht schwerer war", so läfst sich dem eine Aussage von der Form „ich urtheile über das Schwerersein des erstgehobenen Gewichtes" oder dgl. nicht zur Seite stellen.

Mehr oder minder ungenau freilich wird man in solcher Weise den Gegenstand des Urtheils vermuthlich jedesmal bezeichnen können. Aber auch wenn man dabei den Gegenstand, über den man etwas „meint, urtheilt" etc. genau zu bestimmen in der Lage ist, so fehlt immer noch die Bestimmung darüber, ob das vorliegende Urtheil affirmativ oder negativ ausfällt, eine Bestimmung, welche im Satze mit „dafs" ganz naturgemäfs nicht fehlen kann, die sich dagegen in das Transformationsergebnifs hier nicht mit aufnehmen läfst. Nachträglich fällt nun vielleicht

auch auf, dafs bereits bei den oben als statthaft aufgezählten Transformationen die Unbestimmtheit der Urtheilsqualität sozusagen nur durch eine Art willkürlicher Einschränkung beseitigt war. Denn besagt etwa die Wendung: „ich vermuthe ein Unglück“ nichts weiter, als dafs das Unglück eben Gegenstand meiner Vermuthung ist, so fehlt an solchem Ausdrucke thatsächlich eine eigentliche Angabe darüber, ob die Vermuthung affirmativen oder negativen Charakter hat und es kann streng genommen für nicht mehr als conventionell gelten, dafs hier Jedermann ohne Weiteres eine affirmative Vermuthung versteht.

Aber was sich so im Wesentlichen als undurchführbar herausstellt, ist vorerst doch nur der Versuch, das Objectiv einfach zu Gunsten des Gegenstandes des dem Objectiv vorgegebenen Urtheils zu vernachlässigen: dieses Mifslingen verificirt also in seiner Weise, was im Bisherigen über das Objectiv im Gegensatze zum Object behauptet worden ist. Ob dagegen das Objectiv nicht auch noch anders als durch den Satz sprachlich zur Geltung kommen kann, das ist eine ganz andere Frage und zwar eine, die, soweit ich sehe, innerhalb gewisser Grenzen sehr wohl eine affirmative Antwort gestattet. Sage ich, um noch einmal an die zu Anfang der obigen Darlegungen[1] gebrauchte Formel anzuknüpfen, statt „dafs *A* existirt, ist“ etwa „die Existenz des *A* ist“, so besagt dies freilich nicht mehr, aber auch nicht weniger; und statt „ich bestreite, bezweifle, behaupte, dafs es ein Vacuum giebt“, kann ich auch sagen: „ich bestreite, bezweifle, behaupte die Existenz des leeren Raumes“. Ist dagegen das dem Objectiv vorgegebene Urtheil in kategorischer Aussageweise aufgetreten, also in der Formel „dafs *A B* ist“, so bietet hierfür die Form „das *B*-sein des *A*“ vielfach einen ganz befriedigenden Ersatz. Statt „ich bestreite nicht, dafs der Eisenbahnzug herankommt, dafs die Tafel schwarz, dafs Gelb von Grün verschieden ist“, läfst sich unbedenklich sagen: „ich bestreite nicht das Herankommen des Eisenbahnzuges, das Schwarz-sein (oder die Schwärze) der Tafel, die Verschiedenheit zwischen Gelb und Grün“. Dabei ist der Unterschied zwischen den hier so brauchbaren Verbalsubstantiven und dem Infinitiv freilich kaum ein sehr erheblicher: im Ganzen aber soll hier weder die Eigenartigkeit noch die Verwendbarkeit dieser Weisen, das Objectiv

[1] Vgl. oben § 35.

zu bezeichnen, in Abrede gestellt werden. Dafs ich auf sie bei den obigen Darlegungen zunächst keine Rücksicht genommen habe, ist in dem Umstande begründet, dafs sie als Aequivalente der „dafs“-Sätze nur unter besonderen Voraussetzungen brauchbar scheinen, deren Natur erst genauerer Feststellung bedarf. „Dafs Frostwetter bevorsteht“, kann ich „wahr, selbstverständlich, einleuchtend“ finden und dgl., „das Bevorstehen des Frostwetters“ dagegen nicht. Es steht zu vermuthen, dafs hier eingehendere Untersuchung über Wesen und Bedingungen der bei diesen Aequivalenten auftretenden Gebrauchs-Einschränkungen auch die Einsicht in das Wesen des Objectivs nicht unbeträchtlich fördern wird: indefs mufs im gegenwärtigen Zusammenhange von einer Weiterführung dieser Untersuchungen Abstand genommen werden.

Für die Theorie des Objectivs sind derlei Ausdrücke, in denen die Satzform aufgegeben ist, dadurch besonders lehrreich, dafs hier Denkgegenstände mit Vorstellungsgegenständen auch äufserlich sozusagen auf gleichem Fufs behandelt auftreten. Und vor Allem ist beachtenswerth, dafs die auf den ersten Blick so wohl abgegrenzte Gegensätzlichkeit zwischen Object und Objectiv sich dabei in ganz erstaunlicher Weise zu verwischen droht. Zwischen „Tisch“ freilich und „Existenz des Tisches“ stellt sich die Kluft immer noch recht unüberbrückbar dar. Wie aber unterscheidet sich eigentlich „Verschiedensein“ von Verschiedenheit, wie „Schwarz-sein“ von Schwärze? Und sind Verschiedenheit und Schwärze nicht zweifellos Vorstellungsgegenstände, näher jene ein Fundirungs-, diese ein Erfahrungsgegenstand?[1] Falls sie es aber etwa nicht sind, haben wir dann folgerichtig nicht in allen Relationen, ja allen durch die sogenannten Abstracta der Grammatik auszusprechenden Attributen eigentlich Objective vor uns?

Erwägen wir zuerst den Fall der Verschiedenheit, etwa der Verschiedenheit zwischen Blau und Grün, allgemein der Relation *R* zwischen *A* und *B*. Dafs hier *R* so gut Gegenstand ist wie etwa *A* oder *B*, wird nicht wohl einem Zweifel unterliegen; aber es handelt sich nicht um *R* allein, sondern um *R* bezogen auf seine Glieder *A* und *B*, und es ist in früherem Zusammenhange[2]

---

[1] Vgl. „Ueber Gegenstände höherer Ordnung etc.“ *Zeitschr. f. Psychol.* 21, S. 200 ff.

[2] Vgl. Kap. VI, § 31 f.

bereits festgestellt worden, dafs diese Verbindung durch das Vorstellen allein nicht zu stiften ist, dafs dazu vielmehr die Mithülfe des Urtheils oder der Annahme in Anspruch genommen werden mufs. Daraus folgt aber dann unmittelbar, dafs „*R* zwischen *A* und *B*" gar kein Vorstellungsgegenstand, daher, wenn es doch ein Gegenstand ist, nur ein Denkgegenstand sein kann.[1] Ist also „Verschiedenheit zwischen *A* und *B*", was kaum zu bezweifeln, dasselbe wie „Verschiedensein des *A* und *B*", dann unterliegt, wer es für ein gewöhnliches Vorstellungsobject nimmt, einem trügenden Scheine, der näher besehen offenbar darauf beruht, dafs man als Bedeutung des Wortes „Verschiedenheit" nur sozusagen das Element *R* heraushört, dagegen unbeachtet läfst, dafs die Bezugnahme auf *A* und *B* ebenfalls in diese Bedeutung hineinzurechnen ist. Ein Mifsverständnifs ist hier darum besonders leicht möglich, weil für *R* ohne Verbindung mit seinen Gliedern ein einigermaafsen deutliches Wort nicht leicht zur Verfügung steht: im speciellen Falle unseres Beispieles könnte das Adjectiv „verschieden" nur in einer gewissermaafsen absoluten Anwendung noch einige Dienste leisten, falls es statthaft ist, unsere Relation etwa als „das Verschieden" zu bezeichnen. Ohne solche Modification wäre auch das Adjectiv „verschieden" undeutlich, da es auch als Aequivalent für „verschieden-seiend" verstanden werden könnte.

Wie steht es nun weiter mit dem grammatischen „Abstractum" Schwärze? Dafs es so viel besagt als Schwarz-sein, kann wieder niemand bestreiten, und dafs auch dieser Fall im Wesentlichen dem eben dargelegten Gesichtspunkte untersteht, ist nun gleichfalls leicht zu erkennen. Sicherer noch als oben in betreff der Relation *R* erkennt man hier einen Vorstellungsgegenstand, den Gegenstand der Schwarz-Empfindung. Aber wer etwa von Schwärze der Tafel redet, meint jenen Gegenstand wieder nicht in seiner Isolirtheit sondern in einer, hier in der Regel nicht ausdrücklich namhaft gemachten Relation, etwa Identität mit dem Gegenstande Tafel. Das ist also wieder eine jener gegenständlichen Verbindungen, wie sie durch blofses Vorstellen ohne Unterstützung durch das Denken nicht zu Stande zu bringen sind. Darum ist auch „Schwärze der Tafel" im Ganzen nicht Vorstellungs- sondern Denkgegenstand, indefs das Wort „schwarz",

---

[1] Vgl. auch oben § 36 am Ende.

zunächst solange es einer Declination nicht unterworfen wird, für den vorgegebenen Vorstellungsgegenstand ganz wohl anzuwenden sein mag. Declinirt bedeutet „das Schwarze“ oder dgl. natürlich wieder so viel wie „das Schwarz-seiende“, womit man dann neuerlich in das Gebiet der Objective übergegangen ist.

Was uns Thatsachen dieser Art lehren, ist also nicht, dafs Object und Objectiv in diesen substantivischen und adjectivischen Ausdrücken in einander verschwimmen, sondern dafs das Gebiet der Objective erheblich weiter reicht, als man auf die blofse Berücksichtigung der „dafs“-Sätze hin glauben könnte. Sowohl was man gewöhnlich unter dem Namen der Relationen, wie das, was man in der Regel unter dem Namen der Attribute begreift, nimmt neben dem Vorstellen stets auch das Denken in Anspruch. Sofern aber das Ding seine Attribute in sich fafst, also eine Complexion darstellt, die dem Coincidenz-Principe gemäfs wieder durch eine Relation zusammengehalten wird, so erhellt auch sofort, wie wenig Dinge und Complexionen aus ihnen streng genommen durch blofses Vorstellen zu erfassen, dafs also auch sie zuletzt den Objectiven beizuzählen sind. Es ist dies ein Ergebnifs, dessen umfassende Natur zu der zweifelnden Frage hindrängt, wann man es denn dann eigentlich in der Praxis der intellectuellen Thätigkeit einmal nicht mit Objectiven sondern blos mit Vorstellungsgegenständen zu thun haben möchte. Die Antwort darauf ist durch den Erlös der Untersuchungen des vorigen Kapitels[1] gegeben. Sieht man von den wenigen Fällen ab, wo wirklich Einfaches vorliegt, so wird man nur in Fällen voller Anschaulichkeit mit blofsem Vorstellen sein Auslangen finden können, und zwar streng genommen bereits nicht ohne eine gewisse Ungenauigkeit. Denn wie wir sahen, wird durch die anschauliche Vorstellung die betreffende gegenständliche Complexion eigentlich noch nicht erfafst, sie ist aber der eindeutige Vorstellungs-Repräsentant dieser Complexion, der sonach die unter Zusammenwirken von Vorstellen und Denken zu Stande kommende Conception normalerweise wohl ohne jeden Schaden ersetzen kann. Das ändert aber natürlich nichts daran, dafs der betreffende Gegenstand seiner Natur nach ein Denkgegenstand, also ein Objectiv ist, oder mindestens einem wesentlichen Theile nach durch ein solches mitausgemacht wird.

---

[1] Vgl. besonders § 32f.

Am Schlusse dieser Darlegungen scheint es mir nun noch am Platze, auf eine sprachpsychologische Consequenz derselben hinzuweisen. Die, wie wir sahen, so zahlreichen Nomina, denen nicht Vorstellungs- sondern Denkgegenstände zugeordnet sind, machen in betreff der seinerzeit[1] urgirten Gegenüberstellung von Ausdruck und Bedeutung gewiſs keine Ausnahme. Zwar was solche Wörter eigentlich a u s d r ü c k e n, mag noch besonderer Feststellung bedürfen, die übrigens in der weiter unten[2] zu beantwortenden Frage nach der Weise, wie wir Objective zu erfassen vermögen, von selbst mit einbegriffen sein wird: klar ist aber jedenfalls, daſs sie e t w a s ausdrücken, indeſs ihre B e d e u t u n g natürlich in dem betreffenden Objectiv gelegen sein muſs. Was aber den Wörtern zukommt, wird ihren Aequivalenten nicht wohl abzusprechen sein, auch wenn diese Aequivalente nicht Wörter, sondern Sätze sind, also etwa insbesondere Sätze mit „daſs", mit denen wir im Vorhergehenden so viel zu thun hatten. Daraus folgt, daſs, was wir als „Bedeutung" im engeren, sprachpsychologischen Sinne kennen gelernt haben, nicht blos einzelnen Wörtern resp. Wort-Complexionen, sondern auch gewissen Sätzen zukommen muſs, denjenigen nämlich, die auch syntaktisch an die Stelle von Wörtern oder Wort-Complexionen treten können. Was diese Sätze und ihre Wort-Aequivalente bedeuten, sind Gegenstände, wie alle Bedeutungen, aber näher Denkgegenstände. Nun kann aber die Bedeutung dieser Sätze doch nicht wohl daran gebunden sein, daſs diese Gegenstände die Grundlagen neuer Gedankenoperationen abgeben: die neuen Gedankenoperationen aber sind es erst, durch die aus sozusagen gewöhnlichen Objectiven Denkgegenstände gemacht werden. Das Objectiv wird ja erst Gegenstand, indem etwa ein nachgegebenes Urtheil sich desselben bemächtigt. Der Satz, der ein Urtheil ausdrückt, muſs sonach seine Bedeutung haben, mag dann ein weiteres Urtheil noch nachgegeben werden oder nicht. Hat aber weiter jedes Urtheil und wohl auch[3] jeder Satz sein Objectiv, so läſst sich ganz allgemein sagen: jeder Satz ist nicht nur Ausdruck, sondern er hat auch Bedeutung, und was er be-

---

[1] Oben Kap. II, § 4; übrigens auch Kap. IV, § 20 gegen Ende.

[2] Vgl. § 44 ff.

[3] Diese Unbestimmtheit beseitigt sich von selbst, sobald auch die Annahmen in die Betrachtung einbezogen werden, vgl. die beiden Schluſsparagraphen dieses Kapitels sowie Kap. IX, § 60.

deutet, ist jederzeit sein Objectiv. Wir werden später sehen, dafs die Thatsache nicht ohne sprachpsychologische Wichtigkeit ist.[1]

§ 40.
Denkgegenstände im Gemüthsleben.

Wir sind den Objectiven resp. Denkgegenständen bisher nur auf dem intellectuellen Gebiete nachgegangen. Es lohnt sich, nun auch einen flüchtigen Blick auf das emotionale Gebiet zu werfen und sich so von der Wichtigkeit der Rolle zu überzeugen, die dem Objectiv auch dem Fühlen und Begehren gegenüber zukommt. Auch hier machen wir am besten bei Fällen secundären Ausdruckes den Anfang.

Was zunächst die Gefühle anlangt, so braucht man bei deren secundärem Ausdrucke nach „dafs"-Sätzen nicht eben lange zu suchen. Bei sinnlichen Gefühlen freilich wird man keine Denkgegenstände erwarten: um so häufiger begegnet man indefs solchen schon bei ästhetischen Gefühlen. Völlig natürlich mag etwa Jemand mit Bezug auf den ersten Theil von Björnson's Drama „Ueber unsere Kraft" sagen: „Es mifsfällt mir, dafs Pastor Sang dem tragischen Ende seiner Frau zuerst nichts entgegenzustellen hat als das naive Erstaunen über eine Art Mifsverständnifs". Ebenso sind Wendungen wie „es gefällt mir, erhebt mich, rührt mich, dafs . . . ." u. dgl. durchaus am Platze. Vor Allem aber mufs hier auf die Urtheilsgefühle[2] hingewiesen werden, und zwar schon einigermaafsen auf die Wissensgefühle: wer etwa zu erstem Einblick in die moderne Mikrobenlehre gelangt, mag leicht finden, es interessire ihn, dafs der gegenwärtige Stand des Wissens und Könnens in dieser Sache die Vollkommenheit unserer optischen Hülfsmittel zur unerläfslichen Voraussetzung habe. Namentlich aber drängen sich hier die Werthgefühle der Beachtung auf, die ja natürlichst in Wendungen zum Ausdruck gelangen wie „ich freue mich, bedauere, fürchte, hoffe, dafs . . . ." etc. Man wird hier geradezu behaupten müssen, dafs dem Grundthatbestande aller Werthgefühle, der Werthhaltung eine Beziehung zu einem Objectiv jederzeit ganz wesentlich anhafte. Werthgefühle sind

---

[1] Vgl. Kap. IX, a. a. O.

[2] Ueber deren Begriff vgl. meine „Psychologisch-ethischen Untersuchungen zur Werththeorie" S. 31ff., auch Höfler, Psychologie S. 400ff.

Existenzgefühle: darin liegt eigentlich schon beschlossen, dafs das Werthgefühl sich zunächst nicht irgend einem Ding, sondern der Existenz dieses Dinges zuwendet, was ganz unverkennbar in dem Umstande zur Geltung kommt, dafs dasjenige, worauf Werth gelegt wird, statt der Existenz einmal auch Nicht-Existenz des betreffenden Dinges sein kann. Man darf sich an dieser Einsicht nur nicht dadurch irre machen lassen, dafs beim Ausdrucke von Werthhaltungen durchaus nicht immer „dafs"-Sätze in Verwendung sind. Ich kann ganz wohl sagen, „ich lege Werth auf dieses Buch", wo genauer zu sagen wäre: „ich lege Werth darauf, dafs ich dieses Buch besitze"; und dies ist vielleicht nicht einmal blofse Ungenauigkeit, wie bei manchen früher erwähnten[1] Fällen aus dem Erkenntnifsgebiete. Denn es könnte ja ganz wohl sein, dafs das Objectiv dann auch eine Relation zwischen seinem Objecte (genauer dem des vorgegebenen Urtheils) und dem Werthgefühl stiftet, und dafs, was man ohne Unterschied „Werthobject" nennt, ohne genauere Differenzirung bald das Objectiv, bald dessen Object bedeutet. In anderen Fällen ist es nicht einmal nöthig, diese Möglichkeit ins Auge zu fassen, weil da der „dafs"-Satz nur durch Wendungen ersetzt ist, die uns als relativ annehmbare Aequivalente desselben bereits bekannt sind. Statt „ich lege den gröfsten Werth darauf, dafs meine Schüler selbständig denken", kann ich freilich sagen: „ich lege den gröfsten Werth auf das Selbstdenken meiner Schüler" oder auch auf deren „Selbständigkeit" oder dgl. Aber was bei solcher Redeweise zur Geltung kommt, sind eben jene Verbalsubstantive und grammatischen Abstracta, über deren Bedeutung wir oben bereits ins Klare gelangt sind.[2] Anders steht es, wie vielleicht nebenbei bemerkt zu werden verdient, mit Wendungen wie „ich liebe, verehre, achte, schätze ihn" u. dgl., wo offenbar „dafs"-Constructionen ohne Gewaltsamkeit nicht anzubringen wären. Auch den hier zum Ausdrucke gelangenden psychischen Erlebnissen liegen ohne Zweifel Werthgefühle zu Grunde: aber gerade die erwähnte Ausdruckseigenthümlichkeit wird als Hinweis darauf zu beachten sein, dafs es sich da nicht nur um Werthgefühle handelt.

Was eben von den Werthgefühlen dargelegt wurde, gilt

---

[1] Vgl. den Anfang des vorigen Paragraphen.

[2] Vgl. S. 177 f.

womöglich in noch augenfälligerer Weise von den Begehrungen und zwar, so viel ich sehe, von allen Begehrungen. Die vielfach auffällige Analogie zwischen Urtheilen und Begehren kommt auch darin zur Geltung, dafs jedes Begehren so gut wie jedes Urtheil sein Objectiv hat. Wie man nicht urtheilen kann, ohne über etwas zu urtheilen, so kann man auch nicht begehren, ohne etwas zu begehren, und in diesem Falle heifst dies genauer, ohne zu begehren, dafs das betreffende Etwas existirt oder dafs es nicht existirt.[1] Daneben giebt es auch hier wieder sprachliche Wendungen, denen der „dafs"-Satz fehlt: das Kind verlangt den Apfel, der Erwachsene sehnt sich nach Glück u. dgl. Aber auch da sind die im Vorhergehenden nun schon mehrfach bewährten Interpretationen am Platze. Vor Allem mag es wieder oft genug begegnen, dafs der „dafs"-Satz nur durch eines jener Verbalsubstantive resp. grammatischen Abstracta ersetzt ist, die uns als Aequivalente jener Sätze bereits ausreichend bekannt sind, von Infinitivconstructionen wie „ich will das Interesse der Gesammtheit nicht aufser Acht lassen" gar nicht zu reden.[2] Ist, wie bei den obigen Beispielen vom Kinde und vom Erwachsenen, solche Auffassung ausgeschlossen, so ist dies doch keineswegs so zu deuten, als hätte man da Begehrungen ohne Objectiv, natürlich vorgegebenes Objectiv, also genauer ein Begehren ohne Denkobject vor sich. Davon überzeugt man sich am Einfachsten durch die Erwägung, dafs ein Begehren, dem nur das Vorstellungsobject Apfel oder Glück gegenüberstände, für die Praxis noch genau so unbestimmt wäre als so lange erst ausgemacht werden müfste, ob es sich um Begehren oder Widerstreben, specieller also etwa um „velle" oder „nolle", Wollen oder, wie man als Gegensatz dazu ungenau sagt, Nicht-Wollen handle. Ich meine nämlich zwar durchaus nicht, dafs etwa

---

[1] Vgl. auch Ehrenfels, „System der Werththeorie", Bd. I, S. 53 unten. Ich betone die Uebereinstimmung in dieser wichtigen Sache um so lieber, als ich weiter unten gezwungen sein werde, bei Divergenzen in betreff anderer Punkte der Begehrungstheorie länger zu verweilen.

[2] Eine Art Widerspiel zu den fehlenden „dafs"-Sätzen machen die Fälle aus, wo solche Sätze oder etwas ihnen ausreichend Aehnliches zwar vorliegt, das Begehren aber den Worten nach ganz verschwiegen bleibt und nur aus der Construction, genauer aus der Verbindung unseres abhängigen Satzes mit einem zunächst etwas ganz Anderes als das Begehren aussprechenden Hauptsatze erkannt werden kann. So verhält es sich bei finalen Wendungen mit „auf dafs", „damit" u. dgl.

jedes Widerstreben als Wollen einer Nicht-Existenz aufzufassen wäre [1]: das Widerstreben ist dem Streben oder Begehren gegenüber so qualitativ verschieden, d. h. ebenso entgegengesetzt und qualitativ eigenartig, wie Unlust gegenüber Lust, oder Negation gegenüber Affirmation. Sollte aber die Aussage „ich begehre *X*" gar nichts Anderes auszudrücken haben als ein Begehren, das auf *X* als seinen Gegenstand bezogen ist, dann kann sie ebensowohl besagen, dafs es dem Begehrenden um die Existenz, wie dafs es ihm um die Nicht-Existenz des *X* zu thun sei: in beiden Fällen ist das Begehren auf *X* als seinen Gegenstand bezogen; das eine Mal aber käme dabei ein Thatbestand zum Vorschein, der mit einem gleichfalls auf das *X* bezogenen Widerstreben seiner praktischen Bedeutung, wenn auch nicht seinem psychologischen Wesen nach zusammenfiele. Kurz, ist die Wendung „ich begehre *X*" in der Regel nicht mifsverständlich, so ist das im Grunde nur dem besonderen Sprachgebrauche beizumessen. Streng genommen müfste jedesmal ganz ebenso bestimmt werden, ob das Begehren auf die Existenz oder die Nicht-Existenz des *X* gerichtet ist, wie es ins Reine gebracht sein mufs, ob das Begehren sozusagen positives oder negatives Vorzeichen hat.

So gewifs das hier Skizzirte einer genaueren Durcharbeitung noch in hohem Maafse bedürftig ist, so sicher ist doch damit dargethan, dafs die secundären Ausdrücke für Gefühle und Begehrungen nicht minder deutlich auf Denkgegenstände hinweisen als die secundären Urtheilsausdrücke. Und ganz in ähnlicher Weise wie beim Urtheil wären nun auch bei Gefühl und Begehrung die auf sie sich beziehenden Attribute namhaft zu machen, die den betreffenden Objectiven zuerkannt werden.

---

[1] Gegen Ehrenfels, insbesondere in der *Vierteljahrsschrift f. wissensch. Philosophie*, Jahrgang 1899, S. 278ff., dessen Ausführungen gegenüber ich meine Positionen in den „Psychologisch-ethischen Untersuchungen zur Werththeorie" S. 123 aufrecht erhalten mufs; vgl. nunmehr auch H. Schwarz, „Psychologie des Willens", Leipzig 1900, S 160ff. Nicht einmal in dem von Ehrenfels (a. a. O. S. 280f.) als besonders schlagend angesprochenen Falle des Begehrens nach einem Gegenmittel kann ich einsehen, dafs man da ein Begehren nach Nichtsein vor sich haben müfste, so dafs ein Widerstreben gegen das Sein ausgeschlossen wäre. Begehren nach einem Zweck motivirt Begehren nach den Mitteln und Widerstreben gegen die Hindernisse: warum sollte nicht Widerstreben gegen den Zweck nebst dem Widerstreben gegen die Mittel auch Begehren der Hindernisse motiviren?

„Es ist schön, erfreulich, bedauerlich, verdriefslich, interessant, werthvoll, wichtig, dafs ....“ etc. „Es ist gerathen, geboten, willkürlich, unabweislich, dafs ....“ etc. Es braucht kaum beigefügt zu werden, dafs die erste der eben angeführten Gruppen von Ausdrücken dem Gefühls-, die zweite dem Begehrungsgebiete angehört: auf dem letzteren Gebiete scheinen hierhergehörige Attribute resp. Adjective im Ganzen weniger leicht auffindbar zu sein. Auch nach Relationen wird man nicht vergebens suchen: dafür bürgt schon die Thatsache, dafs gleich meiner Ueberzeugung auch meine Freude oder Trauer, und dann ebenso meine Entschliefsung „den Grund haben kann, dafs ....“. Ich mufs darauf verzichten hier in der Einzelbetrachtung noch weiter zu gehen.

§ 41.

Allgemeines über die Beschaffenheit der Objective.

Aus Anlafs des mehr der Kürze als theoretischer Strenge dienenden Sprachgebrauches, von Gegenständen zu reden, die „in meiner Vorstellung“ oder natürlich auch „in meinem Urtheile“ existiren u. dgl., habe ich an anderem Orte den Begriff der Pseudoexistenz von Gegenständen gebildet.[1] Dafs er auf Objective anwendbar ist, ergiebt schon der Umstand, dafs Objective Denkgegenstände sein können, und ich kann nunmehr von dem bisher über Objective Dargelegten zusammenfassend sagen, dafs dieselben ausschliefslich unter dem Gesichtspunkte der Pseudoexistenz behandelt worden sind, d. h. dafs bisher von den verschiedenen psychischen Thatsachen die Rede war, sofern sie Objective „haben“. Nun scheint mir aber denn doch eine erste Bearbeitung des Objectivs den Thatsachen, für deren Anerkennung sie eben erst eintreten mufs, allzu wenig gerecht zu werden, wenn nicht auch, wenigstens in aller Kürze, von den Objectiven selbst gehandelt würde. So will ich, obwohl dies mit Rücksicht auf das Hauptthema dieser Schrift kaum für ein unentbehrliches Erfordernifs gelten könnte, hier, bevor ich die Beziehungen zwischen Objectiven und Annahmen darlege und dadurch die Stellung des gegenwärtigen Kapitels erst legitimire, noch etwas zur allgemeinen Charakteristik des Objectivs beizutragen, und dann die wichtigsten Fälle von Objectiven zusammen-

[1] Vgl. „Ueber Gegenstände höherer Ordnung etc.“ a. a. O. S. 186f.

zustellen versuchen. Die nachträgliche Würdigung einer der ganzen Position vom Objectiv anscheinend anhaftenden Schwierigkeit mag die dem Objectiv sozusagen um seiner selbst willen gewidmeten Ausführungen beschliefsen.

Vor Allem also: Kann man in betreff der Objective etwas ebenso Allgemeines wie über ihr Verhältnifs zum Urtheil auch über ihre Beschaffenheit ausmachen? Mir ist in dieser Hinsicht vorerst nur zweierlei deutlich. Vor Allem die Thatsache, dafs die Objective durchaus den Charakter von Gegenständen höherer Ordnung an sich tragen, die sich normalerweise auf Vorstellungsgegenständen als Inferioren aufbauen: aufserhalb dieser „Norm" stehen dann natürlich bereits die Fälle, wo über Denkgegenstände geurtheilt wird; denn auch solche Urtheile haben ihre Objective, für die dann die bezüglichen beurtheilten Denkgegenstände die Inferiora abgeben. Dafs für Objective der Typus der Complexion und der Relation so gut seine Bedeutung hat wie sonst bei Gegenständen höherer Ordnung, ist schon aus Früherem [1] ersichtlich geworden.

Das Zweite, worauf allgemein hingewiesen werden kann, ist die Stellung, die den Denkgegenständen in der alles Seiende umfassenden Gegensätzlichkeit von Dasein und Bestand [2] zukommt. „Dafs *A* existirt" oder auch „dafs es nicht existirt", das „besteht", falls das vorgegebene Urtheil mit Recht gefällt werden durfte, aber es existirt nicht sozusagen noch einmal. Ganz das Nämliche wäre natürlich vollends von Objectiven zu sagen, denen schon Bestandurtheile vorgegeben waren: „dafs 3 gröfser als 2" oder auch „dafs Krumm nicht Gerade ist", das kann gleichfalls nur „bestehen", nicht aber existiren. In gleicher Weise wird dann natürlich auch von Objectiven falscher Urtheile nicht etwa zunächst Existenz, sondern stets nur Bestand zu negiren sein, was dann freilich das Recht zur Existenznegation jedesmal mit implicirt, immerhin zu einer insofern nichtssagenden, als sie von Allem gilt, das von Natur aus höchstens bestehen kann, nicht aber existiren, weil es eben ein idealer Gegenstand ist. Es wäre nichts als ein Seitenstück zu einer Behauptung wie der, dafs Gleichheit zwischen 2 und 3 nicht existire, was ohne Zweifel richtig, aber darum gar nicht charakteristisch

---

[1] Vgl. oben § 36 am Ende.

[2] Vgl. „Ueber Gegenstände höherer Ordnung etc." a. a. O. S. 186.

ist, weil die Verschiedenheit zwischen 2 und 3 oder etwa auch die Gleichheit zwischen 2 und 2 [1] ebenso wenig „existirt“, da sie eben nur bestehen kann.

Eines scheint an der hiermit gegebenen Bestimmung auffallend. Die Verschiedenheit, die zwischen Grün und Gelb besteht, besteht nothwendig; die Gleichheit, die zwischen Grün und Gelb nicht besteht, besteht nothwendig nicht: ebenso verhält es sich auch sonst ausnahmslos auf dem Gebiete des Idealen. Kann ich aber ebenso sagen: „dafs jetzt die Sonne scheint oder dafs es jetzt nicht regnet, ist nothwendig“? Es unterliegt keinem Zweifel, dafs ich das nicht kann [2]: aber was daraus folgt, ist eben nur dies, dafs Fälle von Bestand oder Nicht-Bestand zwar häufig, doch keineswegs immer auch Fälle von Nothwendigkeit sind. Nothwendigkeit ist, wie noch zu zeigen sein wird, eine Eigenschaft, die sich streng genommen überhaupt nur an Objectiven vorfindet: dafs auch Gleichheit und Verschiedenheit in den angeführten Beispielen in gewissem Sinne Objective sind, ist wie oben berührt [3] uns bereits in früherem Zusammenhange klar geworden. Die Eigenschaft, nothwendig zu sein, kommt aber den betreffenden Objectiven zu im Hinblick auf gewisse Eigenschaften am vorgegebenen Urtheile, die keineswegs allemal anzutreffen sind. Eben darum eignet jedoch die Nothwendigkeit nicht allen Objectiven, die vielmehr auch dem Gegentheil der Nothwendigkeit, der Zufälligkeit, Raum bieten, ohne dafs darum Fälle letzterer Art mit weniger Recht als Fälle von Bestand oder Nicht-Bestand in Anspruch zu nehmen wären.

---

[1] Dafs im Grunde auch in Fällen dieser Art Objective mitbetheiligt sind, hat sich oben ergeben (vgl. S. 178ff.). Wir wissen aber auch, warum es gleichwohl nicht etwa fehlerhaft, weil nichtssagend ist, hier solche Beispiele zum Vergleich heranzuziehen.

[2] An Nothwendigkeit fehlt es freilich auch hier nicht, sofern jedes Existirende seine Ursache hat; aber diese Nothwendigkeit kommt dem Existirenden nur zu im Hinblick eben auf seine Ursache und nicht für sich allein. Immerhin ist auffallend, dafs hier die Beschaffenheit des Objectivs gewissermaafsen von der Beschaffenheit des psychischen Vorganges abhängig gemacht erscheint, der mehr oder minder zufällig dem Erfassen des Objectivs dient; allein bei Attributen wie „wahrscheinlich“, „unglaublich“ steht es am Ende auch nicht wesentlich anders. Ohne Zweifel verräth sich hierin eine der Untersuchung noch in ganz besonderem Maafse bedürftige Seite der Lehre vom Objectiv, und ich möchte an dieser Stelle wenigstens nicht unterlassen haben, darauf hinzuweisen.

[3] Vgl. die erste Anmerkung dieser Seite.

Bestände unterscheiden sich von Existenzen unter Anderem auch darin, daſs sie an keine Zeitbestimmung gebunden, in diesem Sinne ewig oder besser zeitlos sind. Das gilt natürlich auch vom Objectiv. Mein Schreibtisch ist ein zu bestimmter Zeit existirendes Ding: daſs er aber jetzt existirt, das besteht jetzt wie in alle Zukunft und Vergangenheit, obgleich es dem Wissen der vergangenen Zeiten unzugänglich war und dem der künftigen entschwunden sein wird. Es ist nicht weniger zeitlos, als daſs etwa der rechte Winkel gröſser ist als der spitze.[1]

Ein Objectiv, das besteht, wird auch als „Thatsache“ bezeichnet. Mein Schreibtisch, von dem eben die Rede war, ist ohne Künstlichkeit nicht gut selbst als Thatsache namhaft zu machen: daſs er aber vor mir steht, das ist Thatsache. Auch wer es als Thatsache bezeichnet, daſs 2 kleiner als 3 ist, drückt sich nicht geradezu sprachwidrig aus: aber man merkt an diesem Beispiel leicht, daſs als „Thatsachen“ doch zunächst nur solche Objective zu gelten haben, deren vorgegebene Urtheile empirischen Charakters sind. So maaſsgebend ist dieser Gesichtspunkt, daſs sich unter demselben sogar die Schranke zwischen Objectiv und Object terminologisch überspringen läſst, indem man Erfahrbares ganz allgemein als Thatsache bezeichnet, wenn es auch nicht Objectiv ist. Muskelcontraction eine physische, Wollen eine psychische Thatsache zu nennen, ist meinem Gefühle nach völlig sprachgemäſs. Vielleicht hängt dieses Schwanken in der Bedeutung damit zusammen, daſs, wie wir gesehen haben, die Grenzen zwischen Object und Objectiv auch sonst in vielen Wortbedeutungen gar nicht sehr bestimmt gezogen sind[2], möglich auch, daſs eigentlich doch der Tisch, der Muskel u. s. f., kurz die erfahrbaren Objecte die eigentlichen „Thatsachen“ sind, und den auf sie gestellten Objectiven darauf hin zunächst „Thatsächlichkeit“ zugeschrieben wird, so daſs das Wort „Thatsache“ in seiner Anwendung auf Objective nicht ganz dasselbe bedeutete wie in seiner Anwendung auf Objecte. Es dürfte von der Weiterentwickelung der Lehre vom Objectiv abhängen, ob in dieser ganzen Sache eine unter theoretischen Gesichtspunkten

---

[1] Den „überzeitlichen Charakter der Wahrheit“ betont sonach mit Recht auch G. Uphues in seinen während der Niederschrift dieser Ausführungen in meine Hände gelangten „Grundzügen der Erkenntniſstheorie“, Osterwieck a. H. 1901, S. 3.

[2] Vgl. oben S. 178 ff.

vorzunehmende Correctur des Sprachgebrauches angemessen sein möchte. Ueber die auf das Allgemeine an den Objectiven gerichtete Fragestellung des gegenwärtigen Paragraphen sind wir jedenfalls bereits hinausgegangen, da ja die in Rede stehende Thatsächlichkeit wenigstens denjenigen Objectiven nicht mehr zugeschrieben werden kann, die den Gegenstand einer berechtigten Seinsnegation abgeben können. Das Objectiv, „dafs es ein Perpetuum mobile giebt“, ist eben keine Thatsache.

Uebrigens aber wird es sich empfehlen, den im Obigen in der That bereits betretenen Weg ins Speciellere nun noch ein paar Schritte weit zu verfolgen. Es liegt nahe, sich zu diesem Zwecke wieder zunächst an das Zeugnifs der Sprache zu halten, von der wir ja bereits ausreichend erprobt haben, dafs sie uns namentlich in den „dafs“-Sätzen einen sehr auffallenden Hinweis auf Objective darbietet. Freilich macht, wie wir wissen, sich an jedem Satze ein Objectiv als dessen Bedeutung geltend: es ist aber nach Früherem selbstverständlich, dafs Objective uns dort sprachlich besonders charakterisirt entgegentreten werden, wo sich das Denken des Redenden dem Objective als seinem Gegenstand zuwendet, dort also, wo die Objective zugleich Denkgegenstände sind.

§ 42.
Specielleres über Objective, ihre Eigenschaften und Relationen.

Wer im Allgemeinen weifs, was ein Vorstellungsgegenstand ist, mag sich leicht vor die Frage gestellt finden, welcher Art und näheren Beschaffenheit derlei Gegenstände wohl sein möchten, um sich dann freilich durch die grofse Mannigfaltigkeit des hier Anzutreffenden vielleicht vom Versuche einer Aufzählung abschrecken zu lassen. Bei den Objectiven ist die analoge Frage nicht minder loyal, und deren Beantwortung durch die relativ grofse Einförmigkeit dessen, was da in Betracht kommt, jedenfalls erheblich erleichtert. In dieser Einförmigkeit verräth sich neuerlich die eben erst berührte Wesensverwandtschaft der Objective mit dem, was uns sonst an Gegenständen höherer Ordnung bekannt ist; für Mannigfaltigkeit sorgen die den betreffenden Objectiven zugehörigen Vorstellungsgegenstände. Und wie Letztere durch die Mannigfaltigkeit der ihnen zugeordneten Vorstellungsinhalte oder, was dasselbe ist, durch die Mannigfaltigkeit in der

Beschaffenheit der jene Gegenstände erfassenden Vorstellungen sozusagen repräsentirt sind, so entspricht die innerhalb ausreichend enger Grenzen ja doch sich darbietende Mannigfaltigkeit in der Beschaffenheit der Objective den verschiedenen Beschaffenheiten der sie erfassenden Urtheile.

Da es sich beim gegenwärtigen Stande meines Wissens um das Objectiv nur um den ganz vorläufigen Versuch eines ersten Ueberblickes über das Thatsachenmaterial handeln kann und bei Weitem nicht bereits um dessen theoretische Verarbeitung, so mag es auch nicht allzu beiläufig sein, wenn ich vor Allem darauf hinweise, dafs jener kategoriale Gegensatz, den man am besten als den zwischen dem Dinge und seinen Eigenschaften kennt, bei den Objectiven besonders deutlich heraustritt, indem sich von den Gedanken an Objective die Gedanken an Eigenschaften von Objectiven, welche die ersteren zu determiniren im Stande sind, deutlich absondern.

An Objectiven giebt es, so viel ich sehe, im Grunde nur zweierlei, entsprechend dem, was ich oben[1] die thetische und synthetische Function des Urtheils genannt habe, nämlich die beiden Fälle: „dafs *A* ist“ und „dafs *A B* ist“ oder, wie man dafür kürzer und wohl auch immer noch verständlich sagen könnte: Sein und Sosein, — die contradictorischen Gegentheile, Nicht-Sein und Nicht-Sosein natürlich mitgerechnet. Beim Sein ist dann im Sinne meiner Aufstellungen an anderem Orte[2] Dasein oder Existenz dem Bestande gegenüberzustellen, so dafs man im Ganzen auch dreierlei Objective: Dasein, Bestand und Sosein unterscheiden könnte. Ueberall steht dem Affirmationsobjectiv das entsprechende Negationsobjectiv zur Seite.

Bei der Aufzählung der Differentiationen oder Eigenschaften, denen jede dieser Objectivclassen zugänglich ist, sei der Einfachheit wegen als Vertreter dieser Classen das affirmative Seins-Objectiv „dafs *A* ist“ benutzt. Die Differentiationen selbst aber ergeben sich einfachst unter Berücksichtigung der charakteristischen Momente an dem sie erfassenden Urtheil, dessen Eigenschaften unter Umständen, wie wir übrigens bereits wiederholt gesehen haben, dem Objectiv kurzweg als Eigenschaften prädicirt werden können.

---

[1] Vgl. Kap. VI, § 34.

[2] „Ueber Gegenstände höherer Ordnung etc.“ a. a. O. S. 186.

Das nächstliegende Beispiel hierfür bietet der Gegensatz von Gewiſsheit und Ungewiſsheit, in dem der Intensitätsgrad des Urtheils zur Geltung kommt. „Daſs *A* ist“, etwas minder ungezwungen auch „das Sein des *A*“ ist entweder gewiſs oder ungewiſs, und das Sprachgefühl läſst unentschieden, ob diese Ausdrücke sich natürlicher auf das Objectiv oder auf den es erfassenden Denkact beziehen. Bemerkenswerth ist übrigens, daſs in manchen sprachlichen Wendungen Gewiſsheit und deren Gegentheil auch von Vorstellungsobjecten ausgesagt erscheint: man redet von „ungewisser Zukunft“ gegenüber „gewisser Gegenwart“ u. dgl.

Vor Allem wichtig ist hier der Thatbestand der Evidenz. Daſs auch sie sich nicht nur vom Urtheil, sondern auch vom Objectiv prädiciren läſst, wurde schon berührt: noch lieber und natürlicher aber wird man das durch ein evident gewisses Urtheil erfaſste Objectiv wahr, das durch evident ungewisses Urtheil erfaſste wahrscheinlich nennen. Daſs man solange vergebens nach dem Gegenstande gesucht hat, dem sich Wahrheit (cum grano salis aber auch Wahrscheinlichkeit) in wirklich strenger Correctheit attribuiren läſst, hat seine Ursache eben darin, daſs die Objective dabei immer auſser Betracht blieben. Selbst in betreff des Wortes „Erkenntniſs“ scheint mir die Frage, ob dasselbe wirklich das evidente Urtheil und nicht vielmehr das durch dieses zu erfassende Objectiv meint, sehr erwägenswerth: im letzteren Falle ist dann Erkenntniſstheorie schon etymologisch nichts Anderes als die Theorie gewisser Objective.

Ist dem Wahren naturgemäſs das Falsche entgegengesetzt, so darf es billig befremden, daſs die Charakteristik des Letzteren auf ein dem als falsch qualificirten Objectiv nachgegebenes Urtheil zurückgeht, indeſs wir beim Wahren einfachst auf dessen vorgegebenes Urtheil angewiesen waren. „Daſs *A* ist“ wird dann mit Recht als falsch zu bezeichnen sein, wenn eine Evidenz der Gewiſsheit dafür vorliegt, daſs *A* nicht ist. Aber man könnte kaum verstehen, warum, was sonach eigentlich auf das Objectiv „daſs *A* nicht ist“ Bezug hat, von dem ihm qualitativ entgegengesetzten Objective „daſs *A* ist“ ausgesagt wird. Was wirklich vom letztgenannten Objectiv gilt, d. h. was Evidenz der Gewiſsheit für sich hat, ist das Urtheil: „es ist nicht, daſs *A* ist“, ein uns wohlbekanntes, unserem Ausgangsobjectiv aber nachgegebenes Urtheil. Die Evidenz dieses Urtheils also wird als

Falschheit von dem ihm vorgegebenen Objectiv ausgesagt. Möglich ist es nun natürlich auch, für die Wahrheit eine analoge, d. i. von einem nachgegebenen Urtheil genommene Bestimmung festzustellen, von der für die Falschheit nur dadurch unterschieden, dafs das nachgegebene Seins-Urtheil diesmal affirmativ statt negativ sein müfste. Liegt Evidenz vor für das Urtheil: „es ist, dafs *A* ist", dann ist, dafs *A* ist, natürlich ebenfalls wahr. Die Evidenz wird aber vorliegen, wenn das Urtheil, dafs *A* ist, d. h. das unserem Objectiv vorgegebene Urtheil, evident ist. Praktisch kommt also die Bestimmung der Wahrheit durch ein nachgegebenes Urtheil auf dasselbe hinaus wie die durch das vorgegebene; sie ist nur complicirter, und man hat sich eben zu entscheiden, ob diese Complication für die dadurch erreichte Analogie zwischen Wahr und Falsch nicht ein allzu grofses Opfer ist.

Eine ganz eigenthümliche Specification erfahren die wahren Objective (oder vielleicht noch genauer die Wahrheit gewisser Objective) vermöge des Umstandes, dafs es Urtheile giebt, bei denen der „Hinblick" auf ihre Gegenstände ganz in ähnlicher Weise zur unmittelbaren Evidenz führt, wie gemäfs früheren Feststellungen [1] der „Hinblick" auf evidente Prämissen die mittelbare Evidenz der Conclusion im Gefolge hat. Hierin liegt, worauf an dieser Stelle freilich nicht näher eingegangen werden kann, das Wesen jener erkenntnifstheoretisch so fundamentalen Eigenschaft gewisser evidenter Urtheile, die man längst unter der im Grunde wenig glücklichen, darum auch oft genug mifsverstandenen [2], gleichwohl heute durch keinen geeigneteren Terminus mehr zu ersetzenden Bezeichnung des Apriori zusammenzufassen sich gewöhnt hat: ein Objectiv aber, dessen vorgegebenes Urtheil im eben angegebenen Sinne a priori evident ist, heifst nothwendig. In gleicher Weise wird ein Objectiv, dessen Sein durch ein (natürlich nachgegebenes) Urtheil mit apriorischer Evidenz negirt werden kann, unmöglich heifsen. Wer aber hier wieder Nothwendigkeit und Unmöglichkeit in betreff ihrer Ableitung auf Eine Linie stellen will, kann bezüglich der Nothwendigkeit ganz

---

[1] Vgl. oben Kap. IV, § 15.

[2] Vgl. Ueberweg, Logik, 4. Aufl., S. 181 ff., auch desselben Autors Uebersetzung von Berkeley's „Abhandlung über die Principien der menschlichen Erkenntnifs", Berlin 1869, S. 120.

so wie oben in betreff der Wahrheit den Umweg über das nachgegebene Urtheil einschlagen, indem er für die Nothwendigkeit die apriorische Evidenz dafür maafsgebend sein läfst, dafs das fragliche Objectiv ist. Im Formelbeispiele also: Dafs *A* ist, ist nothwendig, sofern das Urtheil „*A* ist“ a priori einleuchtet; dafs *A* ist, ist unmöglich, falls für das Urtheil „es ist nicht, dafs *A* ist“ apriorische Einsicht vorliegt: will man aber Nothwendigkeit ganz analog zu Unmöglichkeit bestimmen, so mufs man die Nothwendigkeit, dafs *A* ist, auf die apriorische Evidenz stützen, die dann dem Urtheile „es ist, dafs *A* ist“ zukommt. — Fehlt hingegen den Urtheilen, deren apriorische Evidenz die Nothwendigkeit resp. Unmöglichkeit der betreffenden Objective constituiren würde, eben diese Evidenz, so hat man Objective vor sich, denen in gleichfalls herkömmlicher Weise Zufälligkeit resp. Möglichkeit nachzusagen ist.

Wie man sieht, sind es Gedanken von ganz eminenter Erkenntnifsdignität, denen so ihr Platz im Gebiete der Objective angewiesen erscheint. Die Probe für die Hierhergehörigkeit der aufgezählten Begriffe ist immer daran zu machen, dafs die betreffenden Termini auf Substantiva, die Vorstellungsgegenstände benennen, unanwendbar sind, dagegen mit „dafs-Sätzen“ und deren uns ja bereits einigermaafsen bekannten Aequivalenten zwanglos verbunden werden können. Ein Tisch kann nicht wahr, ein Sessel nicht nothwendig sein, wohl aber ist es wahr, „dafs“ es viel Leid in der Welt giebt, nothwendig, „dafs“ der ununterstützte Stein fällt u. dgl. Nur etwa bei Möglichkeit und Unmöglichkeit ist der Sprachgebrauch etwas unsicher, vielleicht durch die bisherige Vernachlässigung des Objectivs unsicher gemacht. Das Bild von der Erkenntnifsbedeutung des Objectivs erfährt indefs noch eine wesentliche Bereicherung durch Heranziehung der Fälle, in denen Objective die Glieder für Relationen abgeben, die auf sie gebaut sind. Hierher gehört insbesondere Verträglichkeit und Unverträglichkeit, die man wohl auch nur mit dem Gefühle mehr oder minder tolerirter Ungenauigkeit Vorstellungsgegenständen nachsagen mag. Rund und Viereckig nennt man freilich unverträglich, wird jedoch kaum Bedenken tragen, darin einen abgekürzten Ausdruck etwa dafür anzuerkennen, es sei unverträglich, dafs etwas rund und dafs dasselbe auch viereckig sei od. dgl. Vor Allem wichtig sind hier aber die Zusammenhangsrelationen, zunächst die „Wenn“- und

„Weil"-Relationen, mit denen wir uns oben[1] etwas genauer beschäftigt haben, so daſs nun über den wesentlichen Antheil der Objective als des darin zunächst in Relation Stehenden sicher kein Zweifel mehr aufkommt. Daſs diese Relationen dann eventuell noch eine Art Uebertragung vom Objectiv auf dessen Object gestatten, derzufolge etwa *A* als Ursache, *B* als Wirkung bezeichnet werden kann, vermag an der Bedeutung des Objectivs auch für diese Relationen nichts zu ändern: nur würde es an dieser Stelle viel zu weit führen, in das der Durcharbeitung zum Theil noch sehr bedürftige Detail dieser relationstheoretischen Fragen näher einzugehen.

Ueberblicken wir sonach das Gesammtgebiet dessen, was dem Dargelegten zufolge unter den Gesichtspunkt des Objectivs fällt, so mag der obige Hinweis auf die Erkenntniſsdignität des Hierhergehörigen weit eher zu wenig als zu viel besagen. Denn es kann nun kaum mehr ein Zweifel darüber aufkommen, daſs das der Erkenntniſstheorie resp. Logik eigenthümliche Thatsachengebiet ganz und gar in die Sphäre des Objectivs einzuordnen ist. Darauf ausdrücklich hinzuweisen, hat für denjenigen besonderen Werth, dem es darum zu thun ist, sozusagen den Gewinn einigermaaſsen abzuschätzen, der aus der durch das Bisherige hoffentlich angebahnten ausdrücklichen Würdigung der Thatsache des Objectivs erwächst. Denn durch diese Würdigung beseitigt sich die im Grunde so seltsame Schwierigkeit, die sich bei der Frage nach dem für Erkenntniſstheorie und Logik charakteristischen Untersuchungsgebiet solange Zeit auch für denjenigen nicht wollte überwinden lassen, der für das Vorhandensein einer solchen charakterisirenden Eigenartigkeit aus dem Betriebe dieser Disciplinen heraus ein ausreichend deutliches Gefühl gewonnen hatte.[2] Immerhin war bei der Logik noch eine gewisse Aussicht offen, ihre Sonderstellung auf ihre Natur als praktische Disciplin zu gründen; bei der Erkenntniſstheorie aber versagte selbst dieses, wenn auch noch so precäre Auskunftsmittel. Und da die Erkenntniſslehre am Ende doch nicht wohl die Lehre von den unter die verschiedensten Wissenschaften aufgetheilten Gegenständen des Erkennens, wie Thieren und Pflanzen, organischem und unorganischem Ge-

[1] Vgl. Kap. IV.

[2] Vgl. E. Husserl, „Logische Untersuchungen", Bd. I, bes. S. 58 ff.

schehen etc. etc. sein konnte, so schien wirklich nichts Anderes übrig zu bleiben als eben das Erkennen, ein psychisches Geschehen also, womit dann die Erkenntnifstheorie zu einem Kapitel der Psychologie gemacht war, — jener „Psychologismus“ sonach, gegen den gerade in allerjüngster Zeit in besonders nachdrücklicher und, so viel ich sehe, allem Wesentlichen nach durchaus zutreffender Weise Einsprache erhoben worden ist.[1]

Die Sachlage verändert sich natürlich wesentlich, sofern sich herausstellt, dafs einem ganzen weiten Thatsachengebiete bisher gewissermaafsen die officielle Anerkennung versagt war: es ist das Gebiet, in dem, wie wir sahen, Wahrheit, Nothwendigkeit, Verträglichkeit, Grund und Folge etc. sozusagen heimatsberechtigt sind, all das also, mit dem es die Erkenntnifstheorie stets in erster Linie zu thun gehabt hat. Darf ich hier eine oben bereits vorübergehend versuchte Interpretation des Wortes „Erkenntnifs“ urgiren, so kann auch gesagt werden: Erkenntnifstheorie ist eben zunächst Theorie der Erkenntnifs und nicht Theorie des Erkennens. Natürlich soll damit aber keineswegs in Abrede gestellt werden, dafs Erkenntnifstheorie und vollends Logik a u c h Theorie des Erkennens sein mufs; insbesondere soll damit keineswegs behauptet sein, dafs diese anders als auf psychologischer Basis zu einer gesunden Theorie der Erkenntnifs werden könne. In diesem Sinne habe ich von dem, was ich vor Jahren über die grundlegende und namentlich alle philosophischen Disciplinen verbindende Position der Psychologie ausgeführt habe[2], auch heute nichts zurückzunehmen, in diesem Sinne auch nichts gegen die Einordnung meiner Arbeitsrichtung unter den Titel „Psychologismus“.[3] Umsomehr allerdings gegen die Subsumtion meines erkenntnifstheoretischen Standpunktes unter den „Psychologismus“ in HUSSERL's Sinn, dessen wohl implicite auch gegen mich gerichtete Polemik[4] auf ein gleichviel durch wen veranlafstes Mifsverständnifs zurückgeht. Dafs Erkenntnifstheorie nichts als ein Kapitel Psychologie sei, habe ich zu keiner Zeit gemeint; und die Ausnahmestellung der Evidenz schien mir nie durch

---

[1] HUSSERL, a. a. O. S. 50ff.

[2] „Ueber philosophische Wissenschaft und ihre Propädeutik“, Wien 1885, S. 5ff.

[3] In M. HEINZE's verdienstvoller Weiterführung von UEBERWEG's Grundrifs der Geschichte der Philosophie, Theil IV der 9. Auflage 1902, S. 313ff.

[4] „Log. Untersuchungen“ I, S. 182ff.

ihre psychologische Eigenart, sondern stets durch ihre Dignität bedingt. Allerdings aber scheint mir heute, dafs ich erst seit der Bekanntschaft mit der Thatsache des Objectivs wirklich sagen kann, warum Erkenntnifstheorie nicht Psychologie ist. Dass Anderen dieselbe Einsicht nicht auch schon vorher unter einem anderen Namen oder auch ohne Namen aufgegangen sein mag, möchte ich keineswegs für wahrscheinlich halten. Insbesondere darf ich hier nicht unerwähnt lassen, dafs mir E. Husserl's Eintreten für die „reine Logik" Einsichten zu entspringen scheint, die mit dem hier über das Objectiv Dargelegten in ganz wesentlichen Punkten zusammenstimmen [1] und daher als um so willkommenere Bekräftigung der Letzteren in Anspruch zu nehmen sind, je weiter die Forschungswege aus einander liegen dürften, die zu den verwandten Ergebnissen hingeführt haben.

§ 43.
Object und Objectiv als gegenständliche Momente desselben Urtheils.

Bevor ich diese dem Objectiv sozusagen um seiner selbst willen zugewandten Untersuchungen beschliefse, mufs ich noch kurz auf ein Bedenken eingehen, dem die Fundamentalaufstellungen dieses Kapitels bereits von allem Anfang an ausgesetzt scheinen konnten. Es hätte darum auch schon viel früher davon die Rede sein sollen, wäre der Würdigung der Schwierigkeit nicht eine genauere Kenntnifs des fraglichen Thatsachengebietes in besonderem Maafse günstig. Es sei also hier nachgetragen, was dem sachlichen Zusammenhange nach etwa schon an das Ende von § 35 zu stellen gewesen wäre.

Für denjenigen, der Paradoxien nicht gerade aus dem Wege gehen will, gestattet unsere Grundposition über das Objectiv ja doch jedenfalls die Formulirung, dafs das Urtheil neben dem längst bekannten Gegenstande sozusagen noch einen zweiten haben soll. Erkenne ich, dafs A ist, so haben wir im A das vor

[1] Ohne dafs übrigens der genannte Autor den Begriff des Objectivs terminologisch ausgeprägt hätte. Er bedient sich wiederholt (vgl. z. B. Logische Untersuchungen Bd. II, S. 94ff., auch schon Bd. I, S. 176 Anm.) der übertragenen Bedeutung des Wortes „Satz", durch die, wenn ich recht sehe, die Sprache längst schon für das Objectiv ein nur lange unbeachtet gebliebenes Zeugnifs abgelegt hat.

uns, was man längst als Gegenstand zu betrachten sich gewöhnt hat. Ist nun aber auch, „dafs *A* ist“, etwas, das ich erkenne, und haben wir in diesem „dafs“-Satze noch etwas Anderes vor uns als den Ausdruck des Urtheils, dann ist das eben ein Zweites neben *A*, indefs unsere Erfahrung uns gar nichts davon merken läfst, dafs wir durch das Urtheil neben dem Gegenstande noch ein Zweites erfafsten, oder anders ausgedrückt, dafs das durch das Urtheil Erfafste ein Zweifaches wäre.

Inzwischen dürfte die Schwierigkeit doch nur eine scheinbare sein. Versuche ich mir die eigenthümliche Leistung des Urtheils klar zu machen, wie sie nicht nur bei der oben [1] gelegentlich der Exposition des Gedankens der Transscendenz ausschliefslich herangezogenen Affirmation, sondern nicht minder auch bei der Negation zur Geltung kommen mufs, so finde ich Folgendes: Das, was ich im Falle richtigen, namentlich also für Gewifsheit evidenten Urtheils erkenne, ist zunächst und im eigentlichen Sinne eben nur, dafs *A* ist, resp., dafs *A* nicht ist, — und nichts als dieses. Das tritt auch sprachlich bereits in der Thatsache hervor, dafs das grammatische Object von Verben wie „urtheilen“, „erkennen“, „affirmiren“, „negiren“, „anerkennen“, „verwerfen“ u. dgl. nicht, wie etwa beim Verbum „vorstellen“ das Object im gewöhnlichen, engeren Sinne, genauer also das Vorstellungsobject, sondern stets das Objectiv ist, so dafs es also entschieden sprachwidrig ist, etwa zu sagen: „ich affirmire, negire das *A*“ [2], weil eben nur gesagt werden kann: „ich affirmire, negire, dafs *A* ist“.[3] Dem so zunächst ausschliefslich erfafsten Objectiv steht jedoch das Object *A* nicht als etwas davon Getrenntes und in diesem Sinne Zweites gegenüber, sondern es ist darin gewissermaafsen als Theil bereits enthalten, und es ist etwas wie eine Art Abstractionsleistung, wenn wir auf dieses *A* unter dem

---

[1] Vgl. Kap. V, § 21.

[2] Einwendungen gegen solche Ausdrucksweisen (vgl. z. B. W. Enoch in den *Philosoph. Monatsheften* 29, S. 444) sind also vom Standpunkte gesunden Sprachgefühls durchaus berechtigt. Nur über die Beschaffenheit des an die *A*-Vorstellung sich schliefsenden Seins-Urtheils werden daraus schwerlich Consequenzen zu ziehen sein.

[3] Man wird insofern der Position G. Uphues': „Für uns giebt es nur einen Gegenstand des Erkennens und das ist die Wahrheit“ („Grundzüge der Erkenntnifstheorie“, S. 2) im Hinblick auf das oben über Wahrheit Gesagte (vgl. § 38 und § 42) nur beipflichten können.

Namen des Gegenstandes unsere Aufmerksamkeit noch besonders richten.

Indeſs wäre es ein Miſsverständniſs, hier etwa wirklich an etwas wie Abstraction zu denken. Ich kann, indem ich einen Würfel vorstelle, von dessen Farbe oder auch Gröſse abstrahiren: um aber nicht auch an sein Gewicht zu denken, dazu bedarf es, höchstens von der Eventualität besonders enger Association abgesehen, keines eigenen Abstractionsactes.[1] Was in betreff des Vorgestelltwerdens gar nicht an einander gebunden ist, bedarf eben auch keiner besonderen Operation, um ohne einander in der Vorstellung auftreten zu können: vollends, wenn es sich um ein Ganzes handelt, das seiner Totalität nach gar nicht vor dem Forum des Vorstellens steht. Ist blos ein Theil dieses Ganzen dem Vorstellen zugänglich, so braucht es natürlich keine Abstraction dazu, diesen Theil auch allein vorzustellen, da man mehr als ihn ja überhaupt nicht vorstellen kann. Und daſs dieser Theil für sich „gegeben" sei, dazu ist in unserem Falle weiter nichts erforderlich, als daſs man im Stande ist, vorzustellen ohne zu urtheilen.

Denn daſs ich an das *A* denken kann, ohne dessen Sein resp. Nicht-Sein in das Denken einzubeziehen, obwohl das, was mein Erkennen erfaſst, doch gerade das Sein resp. Nicht-Sein des *A* ist, das geht, wenn ich recht sehe, zunächst auf die Thatsache zurück, daſs ein integrirender Theil jenes das Sein oder Nicht-Sein des *A* erfassenden Vorganges auch für sich auftreten kann. Es ist dies der differentiationsfähigste Theil jenes psychischen Vorganges, der vermöge der Mannigfaltigkeit seiner möglichen Inhalte der Mannigfaltigkeit der mit Hülfe dieser Inhalte als seiend oder nicht-seiend zu erfassenden Gegenstände zunächst zugeordnet ist. Der Gegenstand ist also dasjenige am Objectiv, was durch den auch für sich allein auftretenden Theil des Erkenntniſsvorganges sozusagen speciell erfaſst wird, indem den (inhaltlichen) Verschiedenheiten an diesem Theile auch zugeordnete Leistungsverschiedenheiten zuzuschreiben sind. Isolirt kann das Vorstellen diese Leistungen freilich nicht zu Stande bringen. Daſs man gleichwohl den Vorstellungen stets einen Gegenstand zuschreibt, haben wir bereits[2] als den Ausdruck unseres jederzeit

[1] Vgl. *Hume-Studien* **1**, S. 11f.

[2] Vgl. oben Kap. V, § 22.

in erster Linie den Erkenntnifsleistungen zugewendeten Interesses erkannt. Natürlich wäre dabei das Erfassen der Thatsache, „dafs *A* nicht ist“, ganz ebenso gut eine Erkenntnifsleistung als das Erfassen der Thatsache, „dafs *A* ist“, und die „Gegenständlichkeit“ der Vorstellung könnte insofern sich ebenso gut an jene wie an diese Leistung anschliefsen. Dafs, wie wir seinerzeit sahen [1], in Wirklichkeit nur das Letztere der Fall ist, darin verräth sich eben die natürliche Prärogative der Affirmation vor der Negation. Immerhin aber mag es dem Heraustreten des Gegenstandes aus dem Ganzen des Objectivs günstig sein, dafs er zugleich dasjenige an dem erfafsten Ganzen repräsentirt, was trotz der im Sein und Nichtsein liegenden Verschiedenheit, ja Gegensätzlichkeit bei einem Wechsel in dieser Beziehung doch unverändert bleiben kann.

Um freilich diese Gegensätzlichkeit selbst, sowohl ihren Gliedern, dem Sein und Nichtsein, als ihrer Relation nach zu erfassen, dazu ist dann allerdings Abstraction nöthig, weil Sein und Nichtsein ohne gegenständliche Grundlage eben nicht gegeben sein kann. Ich kann vorstellen, ohne zu urtheilen, aber nicht urtheilen, ohne vorzustellen. Das Erfassen von Sein oder Nichtsein stellt sich so in ähnlicher Weise als die specifische Leistung des affirmativen resp. negativen Urtheils heraus, als das Erfassen des Gegenstandes *A* oder *B* die specifische Leistung der durch die Inhalte *a* bezw. *b* charakterisirten Vorstellungen ist. Dafs man aber Sein wie Nichtsein in abstracto erfassen, ihre Relationen erkennen kann u. s. f., giebt Zeugnifs für die psychologisch höchst beachtenswerthe Thatsache, dafs die verschiedenen intellectuellen Operationen nicht nur an Vorstellungs- sondern auch an Denkgegenständen angreifen können.

Das Dargelegte dürfte wohl ausreichen, Mifsverständnisse in betreff einer Zweiheit des durch ein Urtheil zu Erfassenden auszuschliefsen. Wer urtheilt, erfafst nicht den Gegenstand und aufserdem noch das Objectiv, sondern er erfafst einfach das Objectiv und in diesem den Gegenstand. Ihrer zwei sind darum Object und Objectiv gleichwohl, insofern das, dem in irgend einem Sinne Verschiedenheit nachgesagt werden kann, eben auch eine Zweiheit ausmachen mufs. Und dann kann sich wohl auch einmal das Bedürfnifs einstellen, von den Gliedern dieser Zwei-

[1] Vgl. a. a. O. § 21.

heit als solchen zu reden, d. h. beide Glieder unter einen auf beide anwendbaren Namen zu subsumiren. Vielleicht eignet sich hierzu ein Terminus wie „gegenstandartige“ oder „gegenständliche Momente“: die schwerfällige Zusammensetzung wird kaum grofsen Schaden stiften, da ein Bedürfnifs nach besonders häufiger Verwendung des Ausdruckes sich schwerlich geltend machen wird. In diesem Sinne soll also erforderlichen Falles von Object und Objectiv als den gegenständlichen Momenten am Urtheile die Rede sein.

Ich habe mich zum Zwecke der Feststellung des Verhaltens dieser gegenständlichen Momente zu einander zunächst wieder an den einfacheren Fall der Seins-Urtheile und der zugehörigen Objective gehalten. Wie auch sonst, steht die Sache beim So-Sein immerhin etwas complicirter, ohne aber im Wesentlichen ein anderes Verhalten aufzuweisen. Dem Objectiv, „dafs A B ist“, stehen hier eben in gewissem Sinne zwei gesonderte und doch für identisch genommene Gegenstände, A und B gegenüber, auf die sich jedoch das oben über A Gesagte mit unwesentlichen Modificationen anwenden läfst. Diese Modificationen sind für denjenigen ganz entbehrlich, der in dem Urtheil „A ist B“ eigentlich ein Seins-Urtheil sehen zu dürfen meint, das die Relation zwischen diesen beiden Gegenständen zum eigentlichen Objecte hat.

§ 44.

Das Objectiv und die Annahmen. a. Auf intellectuellem Gebiete.

Ich habe mich im Bisherigen bemüht, die Thatsächlichkeit und Bedeutung dessen, was ich als „Objectiv“ benannt habe, glaubhaft zu machen, ohne dabei die Existenz der Annahmen vorauszusetzen. Das hat, wie hier ausdrücklich bemerkt werden mufs, eine gewisse Einseitigkeit, ja Ungenauigkeit in diese Darlegungen gebracht, indem mehr als einmal ausschliefslich vom Urtheile die Rede war, wo in Wahrheit die Annahmen eben so viel oder auch mehr Recht darauf gehabt hätten, herangezogen zu werden. Auch so aber hat sich die wenigstens implicite Bezugnahme auf Letztere nicht immer vermeiden lassen und nun ist es an der Zeit, zu legitimiren, in welcher Weise eine Untersuchung über das Objectiv in den Rahmen einer den Annahmen gewidmeten Abhandlung gehört. Vor Allem ist es nicht eben

schwer, den hierfür maafsgebenden Gesichtspunkt mindestens im Allgemeinen aufzuzeigen. Was die Annahmen für uns mit dem Objectiv verbindet, das sind zunächst die „dafs"-Sätze. Wir wissen von diesen bereits aus dem zweiten Kapitel, wie wenig man berechtigt wäre, sie unter normalen Umständen für Ausdrücke von Urtheilen zu nehmen: darauf hin in ihnen Ausdrücke von Annahmen zu vermuthen, war durch den weiteren Fortgang dieser Untersuchungen wohl mehr als nahe gelegt. Nun hat sich aber im gegenwärtigen Kapitel gezeigt, dafs die „dafs"-Sätze, — freilich auch andere Sätze sowie deren Aequivalente — in ihrem Auftreten stets die Pseudo-Existenz eines Objectivs verrathen. Man wird im Hinblick hierauf auch eine gesetzmäfsige Verbindung zwischen Objectiv und Annahmen vermuthen dürfen.

Näher gilt es, die nachfolgende Frage zu beantworten. Wir haben gefunden, dafs nicht nur das einzelne Wort, sondern auch der Satz sowohl Ausdruck ist als Bedeutung hat; als Bedeutung des Satzes hat sich uns das Objectiv herausgestellt: gewährt uns nun dieses Objectiv vermöge seiner Natur oder vermöge der Umstände seines Auftretens einen Anhaltspunkt, um zu verstehen, wann und warum der Satz eventuell nicht ein Urtheil, sondern blos eine Annahme ausdrückt? Die Antwort wird sich für jedes der drei Gebiete psychischen Geschehens, auf denen wir dem Objectiv begegnet sind, ich meine das des Denkens, des Fühlens und des Begehrens, am besten gesondert aufsuchen lassen.

Was nun zunächst das intellectuelle Gebiet anlangt, näher die Fälle, wo ein Objectiv als Gegenstand eines Denkactes auftritt, so haben unsere obigen Untersuchungen fünf charakteristische Thatsachengruppen ergeben, die hier nochmals durch kurze Präcisirung in Erinnerung gebracht seien:

1. Das Objectiv ist Gegenstand einer einfachen Seins-Beurtheilung. Paradigma etwa: „Es ist, dafs A ist".

2. Dem Objectiv werden Eigenschaften zu- oder aberkannt. Beispiel etwa: „Es ist einleuchtend, dafs A ist". Wie überall, wo eine kategorische Aussage am Platze ist, kann mindestens ohne praktischen Fehler als der eigentliche Gegenstand eines solchen Urtheils eine Relation betrachtet werden, und insofern schliefst sich dieser Fall mit den drei folgenden gegenüber Fall 1 zu einem Ganzen näher verwandter Thatsachen zusammen.

3. Das Objectiv wird in Relation zu anderen Objectiven beurtheilt. Beispiel: „Dafs *A* ist, hängt damit zusammen, dafs *B* ist“.

4. Das Objectiv wird beurtheilt in betreff seiner Zugehörigkeit zu einem Urtheile als vorgegebenem Urtheil. Beispiel: „ich bin überzeugt, dafs *A* ist“. Auf die Schwierigkeit, Fälle dieser Art sicher zu agnosciren, wurde oben hingewiesen [1]; es sind das diejenigen, die sich sozusagen gegen die Prärogative des nachgegebenen Urtheils behaupten.

5. Das Objectiv wird beurtheilt in betreff seiner Zugehörigkeit zu einem Urtheile als nachgegebenem Urtheile. Beispiel: „ich gebe zu, dafs *A* ist“. Eine Art besonders enger Verwandtschaft dieser Gruppe mit der vorhergenannten ist natürlich nicht zu verkennen.

Wie man sieht, ist hier als der das Objectiv gegenständlich erfassende Denkact ausschliefslich das Urtheil in Betracht gezogen. Da ein Zweifel daran, dafs Annahmen überhaupt vorkommen, im gegenwärtigen Stadium dieser Untersuchungen wohl nicht mehr zu besorgen sein möchte, so wird dagegen kein Einwand erhoben werden, wenn man hier nun auch der Möglichkeit gedenkt, dieser Denkact könnte etwa eine Annahme sein. Desgleichen möchte es für Fall 4 und 5 ohne Weiteres für statthaft gelten dürfen, an Stelle des dort als vorgegeben oder nachgegeben in Anspruch genommenen Urtheils eine vor- oder nachgegebene Annahme zu setzen. Inzwischen handelt es sich hier nicht um Umstände, unter denen das Auftreten einer Annahme etwa möglich sein könnte, sondern um die Beantwortung der Frage, ob die Objective dort, wo sie als Gegenstände auftreten, nicht eventuell die Annahme an Stelle eines Urtheils geradezu verlangen. Und da wird es vielleicht schon auf den ersten Blick sich als selbstverständlich darstellen, dafs in dieser Hinsicht dort, wo die Hauptsätze unserer obigen fünf Paradigmen Urtheile ausdrücken, charakteristischere Ergebnisse zu gewärtigen sein werden, als wo denselben blofse Annahmen entsprechen. Wir wollen uns daher auch bei Erwägung der obigen fünf Gruppen auf Fälle dieser Art beschränken.

Dies vorausgesetzt, ist es nun leicht, zunächst innerhalb der oben an erster Stelle aufgeführten Gruppe einschlägige Gesetz-

---

[1] Vgl. § 38.

mäſsigkeiten aufzufinden. Urtheile ich: „es ist, daſs *A* nicht ist“ oder auch: „es ist nicht, daſs *A* ist“, so ist sofort einleuchtend, daſs der „daſs“-Satz kein Urtheil, sondern nur eine Annahme ausdrücken kann. Das ist natürlich ohne Weiteres auf analoge Fälle zu übertragen, der Sachverhalt aber in einem allgemeinen Satze leicht auszusprechen, wenn man die affirmative oder negative Qualität des einem Objectiv vorgegebenen Denkactes kurz als die affirmative resp. negative Qualität des betreffenden Objectivs bezeichnet. Man kann dann nämlich zunächst sagen: ist die Qualität des Objectivs derjenigen des (im Hauptsatze ausgedrückten) Urtheils entgegengesetzt, dann ist der psychische Act, durch den das Objectiv vorgegeben ist, allemal eine Annahme. Es steht aber auch bei gleicher Qualität nicht anders, sobald diese negativ ist. Denn wer behauptet: „es ist nicht, daſs *A* nicht ist“, der kann, daſs *A* nicht sei, ebenfalls nicht urtheilen, sondern nur annehmen. Die beiden Gesetzmäſsigkeiten sind dann etwa so zusammenzufassen: sobald von den beiden in Urtheil und Objectiv zusammentreffenden Qualitäten wenigstens eine negativ ist, dann ist das dem Objectiv Vorgegebene kein Urtheil, sondern eine Annahme. Es sind dies dieselben Fälle, aus denen oben[1] der Beweis zu erbringen war, daſs das durch den unabhängigen Satz ausgedrückte Urtheil dem Objectiv nicht vorgegeben sein könne, sondern ihm nachgegeben sein müsse: dieselben Fälle können nun als eben so viele Beweise für die Existenz von Annahmen in Anspruch genommen werden.

Die noch übrige Eventualität, qualitative Gleichheit vermöge affirmativen Charakters des Urtheils wie des Objectivs, haben wir bereits[2] als schon in betreff des Verhältnisses zwischen Urtheil und Objectiv undeutlich erkannt. Machte sich gleichwohl zu Gunsten einer Gleichbehandlung mit den deutlichen Fällen, also zu Gunsten der Nachgegebenheit des Urtheils eine überwiegende Wahrscheinlichkeit geltend, so wird nunmehr unter demselben Gesichtspunkte zu vermuthen sein, daſs das Objectiv auch hier in der Regel nicht durch ein Urtheil, sondern durch eine Annahme gegeben sei. Immerhin aber wird man einer solchen Vermuthung noch lieber stattgeben, wenn man sich die

---

[1] Vgl. § 38.

[2] A. a. O.

Intention klar zu machen versucht, in der man sich zu Urtheilen der in Rede stehenden Art normalerweise veranlaſst finden wird.

Diese Intention tritt vielleicht noch deutlicher als in Gruppe 1 in Gruppe 5 zu Tage, deren Verwandtschaft mit Gruppe 1 darauf beruht, daſs in ihr dasjenige secundären Ausdruck findet, was in Fällen der Gruppe 1 primär ausgedrückt wird. Dieser secundäre Ausdruck läſst nun in der Regel ganz offenkundig erscheinen, daſs da zumeist jene psychische Situation vorliegen wird, in der man wohl am passendsten von einer intellectuellen „Stellungnahme“ reden könnte. Ich meine Erlebnisse, wie sie sich am deutlichsten dort zutragen, wo ein fertiges Urtheil gleichsam von auſsen an uns herantritt[1], und wir auf dasselbe nun auch unsererseits mit einem Urtheil reagiren, das vermöge seiner Uebereinstimmung oder seines Gegensatzes zu jenem ersten Urtheil uns zu diesem in die Position des Beistimmens oder Ablehnens bringt, mit der dann emotionale Momente so leicht und so eng verknüpft auftreten können, daſs man sich versucht fühlen mag, in derlei auſserintellectuellen Begleitthatsachen geradezu das eigentlich Charakteristische der Sachlage zu erblicken.

Einfachste Beispiele bieten hierfür die Anwendungen der Wörter „ja“ und „nein“ vor Allem dort, wo derjenige, der sie anwendet, eine Meinung oder Ansicht vorfindet in einer Sache, in der auch er sich eine Meinung oder Ansicht gebildet hat oder eben bildet, die mit der vorgegebenen entweder zusammenstimmt oder nicht. Es ist jedenfalls sehr beachtenswerth, daſs es gerade diese relative Thatsache des Consenses oder Dissenses ist, die sich der Aufmerksamkeit der Betheiligten in erster Linie aufdrängt, so daſs zunächst sie zum sprachlichen Ausdrucke gelangt, indeſs das dieser Relation als ein wesentliches Glied zu Grunde liegende Urtheil des Redenden zumeist unausgesprochen bleibt. Man kann sich dabei kaum enthalten, der vielen Fälle im menschlichen Zusammenleben zu gedenken, wo wirklich Zustimmung oder Widerspruch für die Betheiligten die Hauptsache, das aber, worauf sich Zustimmung oder Widerspruch bezieht, ganz und gar Nebensache ist. — Einigermaaſsen abgeschwächt functionirt das Ja und Nein dann auch dort, wo das Vorgegebene nur ein fictives Urtheil, sozusagen ein Urtheils-

[1] Vgl. auch oben Kap. III, § 13.

versuch, kurz eine jener Fragen ist, aus denen durch das „ja“ oder „nein“ des Gefragten normalerweise erst das fertige Urtheil herauswächst. Für den Gefragten ist auch dies eine Stellungnahme, wenn er es dabei auch statt mit einem wirklichen mit einem blos fingirten Widerpart zu thun hat.

Nun ist es selbstverständlich ganz aufser Zweifel, dafs eine wirkliche Stellungnahme gegenüber einem wirklich vorliegenden Urtheil sich ganz wohl an dieses als natürlichen Angriffspunkt halten kann; und ausnahmsweise mag dergleichen auch durch die innere Erfahrung des Stellungnehmenden bezeugt werden. In der Regel aber läfst gerade diese Erfahrung keine Unsicherheit darüber aufkommen, dafs dabei an das Urtheilen dieses oder jenes oder selbst eines unbestimmten Subjectes durchaus nicht gedacht wird, vielmehr blos das Objectiv das Substrat für die Stellungnahme abgeben mufs. Weiter ist dann aber einleuchtend, dafs zur Zeit, da sich diese Stellungnahme vollzieht, jenes Objectiv noch nicht durch ein vorgegebenes Urtheil repräsentirt sein kann, weil derjenige, der bereits urtheilt, zu einem fremden Urtheil über denselben Gegenstand nicht erst Stellung zu nehmen in der Lage ist, vielmehr schon Stellung genommen hat. Hier ist also, was der „dafs“-Satz ausdrückt, nichts als eine Annahme auch dann, wenn die Stellungnahme übrigens eine zustimmende ist, derzufolge von nun an auch das der Annahme nächststehende, nämlich gegenstands- und qualitätsgleiche Urtheil den Ueberzeugungen des Stellungnehmenden ganz gemäfs wäre.

Bei blos fictiver oder äufserlicher Stellungnahme ist dieser Gesichtspunkt freilich nicht im gleichen Maafse überzeugend: vollends versagt er da, wo das Objectiv nicht mit einem nachgegebenen, sondern mit seinem vorgegebenen Urtheile zusammen auftritt, oder wo es sich um Eigenschaften, namentlich auch Relationen des Objectivs handelt, für die dessen vorgegebenes Urtheil wesentlich ist. In der That sind denn auch die oben ausgesprochenen Gesetzmäfsigkeiten auf unsere Gruppen 2, 3 und 4 nicht anwendbar. Dennoch führt es auch hier die Natur der Thatsachen mit sich, dafs sich leicht einsehen läfst, warum auch hier den Annahmen mindestens in vielen Fällen ein ganz wesentlicher Antheil gewahrt bleiben mufs.

Wiederum gilt es natürlich, festzustellen, inwieweit dem „dafs“-Satze resp. dessen Aequivalente die Function zuzuschreiben

ist, daſs er ein Urtheil auszudrücken hat; und da verdient mit specieller Rücksicht auf Gruppe 4 vor Allem an etwas erinnert zu werden, was sich uns bereits bei der ersten Betrachtung der „daſs"-Sätze aufgedrängt hat.[1] Ich meine die Thatsache, daſs in einem Satze wie „ich urtheile, daſs *A* ist", das im Hauptsatze secundär ausgedrückte Urtheil im Nebensatze ein zweites Mal zum Ausdrucke gelangen muſs, sofern auch dieser nichts Anderes auszudrücken hat, als ein Urtheil, — und daſs in einer Aussage wie „ich vermuthe, daſs *A* ist", der „daſs"-Satz, als Ausdruck eines Urtheils verstanden, im Vergleich mit dem ungewissen Hauptsatze zu viel besagt.[2] Das läſst mindestens die Frage aufkommen, ob nicht auch da, wo es sonst immerhin nicht sinnlos ist, den „daſs"-Satz als Urtheilsausdruck zu verstehen, die Interpretation auf eine Annahme unter Umständen ebenso wohl am Platze sein könnte. Entscheidend ist aber, daſs in die Gruppe 4 auch Fälle subsumirt werden müssen, wo ein vorgegebenes Urtheil so wenig in Anspruch zu nehmen ist, daſs der Hauptsatz vielmehr gerade die Aufgabe hat, den Mangel an solchem Urtheile auszusprechen. Negationen wie „ich urtheile nicht", oder „ich bin nicht davon überzeugt, daſs *A* ist", gestatten in dieser Hinsicht kein Miſsverständniſs. Durch das Urtheil, das hier ausgesprochener Maaſsen nicht vorliegt, kann das Objectiv, das ja ebenso ausgesprochener Maaſsen vorliegt, unmöglich gegeben sein: was der „daſs"-Satz unter solchen Umständen ausdrückt, kann natürlich nichts als eine Annahme sein.

Daſs Gruppe 3 ihrer Natur nach für Annahmen eine ganz besondere Aufgabe darbietet, war bereits in Kapitel IV Gegenstand einer näheren Untersuchung; die Präcisirung des Gegensatzes zwischen Wenn und Weil hat uns darin den Gegensatz von Annahme und Urtheil erkennen lassen. Natürlich war dort nur von den Fällen die Rede, wo der Zusammenhang zwischen Vorder- und Nachsatz oder, wie nun vielleicht deutlicher gesagt werden könnte, zwischen Vorder-Objectiv und Nach-Objectiv affirmirt wird. Es ist nunmehr nachzutragen, daſs, wo dieser Zusammenhang negirt wird, der traditionelle Gegensatz des

[1] Vgl. oben Kap. II, § 6.

[2] Oder hat man es hier bereits mit einem nachgegebenen Urtheile zu thun? Dann wäre das Beispiel natürlich am unrechten Platze: eine Annahme aber hätte man dann erst recht vor sich.

Wenn- und Weil-Gedankens freilich keine Stelle mehr findet, übrigens aber diese Negation so wenig wie die Affirmation zur Voraussetzung hat, dafs die in Frage kommenden Objective seitens des Negirenden durch Urtheile getragen werden. Um zu erkennen, dafs zwei Positionen resp. deren Objective mit einander nicht in Zusammenhang stehen, müssen die beiden Positionen keineswegs meiner Ueberzeugung gemäfs sein. Aufserdem giebt es nun aber auch hier Gedanken, die ein Urtheil von der Qualität mindestens des einen der in Relation stehenden Objective ausschliefsen. Sage ich: „dafs *A* ist, verhindert, dafs *B* eintrete", oder: „dafs *A* ist und dafs *B* ist, verträgt sich nicht", so ist sofort ersichtlich, dafs hier nicht beide Objective durch Urtheile gegeben sein können, mindestens im Einen Falle also eine Annahme vorliegen mufs.

Was endlich Gruppe 2 anlangt, so ist es nun ohne Weiteres klar, dafs auch innerhalb ihres Gebietes Attribute vorkommen, die dem betreffenden Objectiv zwar auf Grund eines vorgegebenen Denkactes zugesprochen werden, deren Natur es aber verbietet, in diesem Denkacte ein Urtheil zu suchen. Finde ich es „widersprechend, unmöglich, undenkbar, dafs *A* ist" u. dgl., so kann ich eben darum das zum Objectiv als vorgegeben gehörige Urtheil nicht fällen und dieses mufs durch eine Annahme vertreten sein.

Zusammenfassend läfst sich sagen: Wo Objective als Urtheilsgegenstände auftreten, kann allerdings durchaus nicht etwa behauptet werden, dafs der Denkact, durch den das Objectiv der Beurtheilung gleichsam dargeboten wird, niemals ein Urtheil sein kann. Aber sowohl die Natur des auf das Objectiv als Gegenstand gerichteten Urtheils als die Beschaffenheit dessen, womit das Objectiv dabei in Relation gesetzt wird, bringt es nicht selten mit sich, dafs mit diesem Urtheil ein dem Objectiv qualitätsgleiches Urtheil als Ueberzeugung desselben Subjectes unverträglich ist. Aufserdem kommt es häufig vor, dafs ein Subject, das das in Rede stehende Urtheil fällt, sich in betreff eines dem Objectiv entsprechenden Urtheils Ueberzeugungsfreiheit mufs wahren dürfen oder sie thatsächlich wahrt. Jedesmal hat man es dann mit Objectiven zu thun, die dem Urtheile nur durch eine der Qualität des Objectivs entsprechende Annahme gegeben sein können.

§ 45.
Das Objectiv und die Annahmen. b. Auf emotionalem Gebiete.

Wenden wir uns nunmehr wieder vom intellectuellen dem emotionalen Gebiete zu, so bieten vor Allem die Objective, die als Gegenstände von Begehrungen auftreten, dem Vorhaben, den Antheil der Annahmen an denselben ins Reine zu bringen, kaum erhebliche Schwierigkeiten dar. Ist durch Früheres[1] erwiesen, dafs ich genau genommen zunächst nicht *A* begehre, sondern nur, dafs *A* sei oder nicht sei, dann ist auch sofort einleuchtend, dafs ein solches Objectiv demjenigen, der begehrt, nicht durch ein Urtheil gegeben sein kann, aus dem so selbstverständlichen Grunde nämlich, weil Niemand erst begehren kann, was seiner Meinung nach bereits verwirklicht ist. Urtheile ich also, dafs *A* ist resp. nicht ist, so kann ein diesem Objectiv zugewendetes Begehren nicht zu Stande kommen; liegt dagegen das Begehren thatsächlich vor, so kann das Objectiv unmöglich durch ein Urtheil gedacht sein, und nichts Anderes als die Annahme bleibt übrig. Dem steht natürlich keineswegs entgegen, dafs Jemand in betreff einer Sache, die gegenwärtig existirt, sehr wohl begehren kann, sie möchte auch in Zukunft existiren: „dafs *A* ist" ist eben ein anderes Objectiv als „dafs *A* in Zukunft sein wird". Von jenem kann auch überzeugt sein, wer dieses begehrt, aber eben nur, weil die Ueberzeugung von einer gegenwärtigen Existenz bei Weitem noch nicht die von der künftigen in sich schliefst.

Nicht ganz so durchsichtig ist die Sachlage bei den Widerstrebungen. Als Analogon zu dem eben für die Begehrungen Dargelegten stellt sich hier die Thatsache dar, dafs wer sich etwa gegen das Eintreten eines Ereignisses *A* zur Wehr setzt, unmöglich der Ueberzeugung sein kann, dafs *A* überhaupt gar nicht eintreten werde. Dadurch ist aber in betreff des Denkactes, durch den hier das dem Widerstreben zu Grunde liegende Objectiv gegeben ist, gar nichts vorbestimmt. Denn ist das Objectiv, dem widerstrebt wird, dies, „dafs *A* eintritt", dann hat das durch dieses Widerstreben ausgeschlossene Urtheil das Objectiv „dafs *A* nicht eintritt", also das Gegentheil dessen, dem widerstrebt wird. Immerhin darf man nun aber auch hinzu-

[1] Vgl. oben § 40.

fügen, dafs, wer unerschütterlich fest davon überzeugt ist, dafs *A* eintreten werde, normaler oder „vernünftiger“ Weise sein Widerstreben gegen Unabänderliches bezwingen wird.[1] Man darf sonach zwar nicht so weit gehen, zu behaupten, dafs ein Widerstreben dagegen, „dafs *A* ist“, die Ueberzeugung davon, also ein Urtheil mit dem Objectiv „dafs *A* ist“ ausschliefse. Dagegen ist es mindestens das Natürlichere, dafs der Widerstrebende das, dem er sich entgegenstellt, nicht für unvermeidlich halte, und für solche Fälle ist damit wieder festgestellt, dafs das Objectiv der in Frage kommenden Widerstrebung nicht durch ein Urtheil, sondern durch eine Annahme gegeben ist. So ist die Annahme als psychologische Voraussetzung für alle Begehrungen positiver Qualität unerläfslich, für Begehrungen negativer Qualität zum Mindesten weitaus die Regel.

Ich unterlasse es, auf die für die Angelegenheit der Annahmen offenbar wenig charakteristischen Fälle besonders einzugehen, wo dem Objective Eigenschaften nachgesagt werden, die von einer diesem Objectiv zugewendeten Begehrung genommen sind, zumal da viel Einschlägiges mit Objectivprädicaten auf gleicher Linie rangiren wird, welche auf, die zu dem betreffenden Objectiv gehörigen G e f ü h l e zurückgehen. Wir hätten uns nunmehr sonach diesen Gefühlen zuzuwenden, näher vor Allem den ästhetischen Gefühlen und den Werthgefühlen. Beiderseits scheint auf den ersten Blick die Sache so einfach zu liegen, dafs von näheren Erwägungen billig abzugehen wäre.

Denn dafs zunächst bei ä s t h e t i s c h e n Gefühlen die Objective nicht allemal, ja nicht einmal in der Regel durch ein Urtheil des Fühlenden getragen werden, das ist, wie wir bereits gesehen haben[2], so sicher, als es selbstverständlich und bis zum Ueberdrusse oft betont worden ist, dafs für das Verhalten zum Kunstwerk die Ueberzeugung von dessen Wirklichkeit durchaus nicht erforderlich ist. Man hat dies in der Behauptung anerkannt, dafs das ästhetische Verhalten wesentlich auf Vorstellen, auf den „Schein“ gegründet sei; und ich selbst habe daraus die Consequenz gezogen, dafs die ästhetischen Gefühle ihrem Wesen nach als Vorstellungsgefühle zu bestimmen seien.[3] Soweit wir nun

[1] Zum Mindesten ein Widerstreben von der Art, die das auf diesem Gebiete ohne Zweifel vertretene Gegenstück des Wollens ausmachen würde.

[2] Vgl. oben Kap. III.

[3] Vgl. Psych.-eth. Unters. zur Werththeorie S. 36, besonders aber Höfler, Psychologie, S. 427 ff.

aber im Obigen für ästhetische Gefühle nicht nur auf Gegenstände, sondern im Besonderen auf Objective hingewiesen wurden, ist damit gesagt, daſs diese dem ästhetisch Fühlenden nicht durch Urtheile, sondern durch Annahmen gegeben sind, und daſs man Grund hat, dabei nicht mehr von Vorstellungs- sondern von Annahmegefühlen zu reden. Es wird dies eben so wohl gelten, wo ästhetische Gefühle indirect ausgedrückt sind, als wo einem Objective ästhetische Prädicate zu- oder eventuell auch abgesprochen werden. Zugleich ist damit der hervorragende Antheil der Annahmen an der Kunst, der sich uns im früheren Zusammenhange[1] blos aus der directen Betrachtung der Thatsachen heraus und noch ohne besonders eingehende psychologische Analyse aufgedrängt hat, einem wesentlichen Theile nach für unser Verständniſs erschlossen.

Ebenso leicht scheint nun die Bedeutung der Werthgefühle für die Annahmen auszumachen, nur daſs das Ergebniſs hier sozusagen das entgegengesetzte Vorzeichen hätte. Sind Werthgefühle von Natur Urtheilsgefühle, so ist ja klar, daſs die Annahmen bei ihnen keine Anwendung finden. Nun scheint mir aber eine nähere Untersuchung unseres Verhaltens zu Werthobjecten doch zu ergeben, daſs dabei den Annahmen eine und zwar eine für das richtige Erfassen der Grundthatsachen der Werththeorie sehr wichtige Rolle zukommt. Dies läſst sich aber nicht wohl darlegen, ohne näher auf einige Dinge einzugehen, die von dem übrigen Contexte dieser Ausführungen etwas abliegen, die aber gleichwohl in Erwägung zu ziehen ich neben den sachlichen auch aus einigermaaſsen persönlichen Gründen nicht gern unterlassen möchte. Ich widme diesen Untersuchungen daher ein besonderes Kapitel, was wohl um so leichter geschehen kann, als im Obigen auch noch in betreff der Begehrungen eine, wie mir scheint, für deren Kenntniſs sehr wichtige Seite nicht zur Sprache gekommen ist, in Bezug auf welche sich die Berücksichtigung der Annahmen als ein wirksames Aufklärungsmittel erweist. Näher handelt es sich dabei um Fragen der Begehrungspsychologie, deren Beantwortung für das richtige Erfassen auch der Werththatsachen von Belang ist, so daſs es sich empfiehlt, die einschlägigen Untersuchungen denen in betreff unseres Verhaltens zu Werthgegenständen vorangehen zu lassen.

[1] Vgl. Kap. III, § 10 u. 13.

Achtes Kapitel.

Zur Begehrungs- und Werthpsychologie.

§ 46.

Vorbemerkung.

Wir haben oben gesehen, dafs eine Annahme jedem Begehrungsacte als dessen „psychologische Voraussetzung" ebenso oder doch, um Widerstrebungen nicht ganz unberücksichtigt zu lassen, fafst ebenso gewifs wesentlich ist als ein Objectiv. Dies gilt zunächst nur von der sozusagen fertigen Begehrung, legt aber die Frage nahe, ob die Annahme nicht bereits an der entstehenden Begehrung betheiligt sein möchte. Dabei mag der eben wieder gebrauchte Ausdruck „psychologische Voraussetzung", dessen Einführung [1] geradezu den Zweck hatte, innerhalb statthafter Grenzen eine gewisse Unbestimmtheit in der Betrachtungsweise zu ermöglichen, darauf hinweisen, dafs es sich hier nicht darum handelt, den Gegensatz des Zugleich und Nacheinander bis zur äufsersten Strenge zu urgiren. Sowie es in betreff des Verhältnisses zwischen Vorstellungen und Gefühlen, auf das ich die in Rede stehende Bezeichnungsweise zuerst angewendet habe, dem Wesen der psychologischen Voraussetzung keineswegs entgegen ist, dafs eventuell Vorstellung und Gefühl gleichzeitig auftreten, so braucht, wer die Annahme als psychologische Voraussetzung der Begehrung in Anspruch nimmt, es durchaus nicht für ausgeschlossen zu halten, dafs unter Umständen das Objectiv resp. die es tragende Annahme mit der Begehrung zugleich „ins Bewufstsein" tritt. Gegenwärtig aber handelt es sich ausschliefslich um jene Fälle, wo das Objectiv bereits früher gegeben ist als die dann darauf gerichtete Begehrung, und wo der Denkact, durch den das Objectiv gegeben ist, als Theilursache für das

[1] Vgl. meine „Psychol.-eth. Untersuchungen zur Werththeorie", S. 34.

Zustandekommen der Begehrung, in diesem Sinne also als Begehrungsmotiv angesehen werden mufs. Dafs dieser Denkact unter normalen Umständen wieder nichts Anderes sein kann als eine Annahme, ist ungefähr ebenso einleuchtend, als es sich uns oben als sachgemäfs herausgestellt hat, für die Zeit der Existenz der Begehrungen auf Annahmen hinzuweisen; und es wäre überflüssig, bei dieser Sache besonders zu verweilen, träte an dieser Stelle die Angelegenheit der Annahmen nicht in Beziehung zu dem vielverhandelten Problem der Begehrungsmotivation, ja durch dieses hindurch zu dem noch fundamentaleren Problem von der Natur der Begehrung, — und käme nicht auch in diesem Zusammenhange der Gewinn zur Geltung, der für die Psychologie in der Erkenntnifs liegt, dafs es Annahmen giebt. Es ist insofern keine Abschweifung vom Hauptthema, oder mindestens keine schwerer zu rechtfertigende als es die Untersuchungen vorhergehender Kapitel waren, wenn im Folgenden etwas näher auf einige Fragen der Begehrungs- und Gefühlspsychologie eingegangen wird.

Immerhin wird aber der Eindruck, als verliefsen wir den Gegenstand der Hauptuntersuchung, diesmal in besonderem Maafse zu besorgen sein. Denn die theoretische Aufgabe, der ich durch die folgenden Darlegungen etwas näher treten möchte, findet ihren herkömmlichen Ausdruck in der Frage nach dem Antheil des Gefühls an den Begehrungen. Um aber zu würdigen, was die Annahmen in dieser Richtung zu leisten vermögen, ist von einiger Rücksichtnahme auf den Stand der Theorie, wie er sich ohne Heranziehung der Annahmen ergeben hat, nicht wohl abzusehen. Immerhin denke ich nicht daran, alle in Frage kommenden Möglichkeiten hier auch wirklich zu erwägen; in der Hauptsache genügt der Hinweis auf die einschlägigen Darlegungen Chr. von Ehrenfels'[1], die sich zudem in wesentlichen Punkten mit den kritischen Ausführungen berühren, durch die ich bereits in Universitätsvorlesungen aus der ersten Hälfte der achtziger Jahre[2] meinen damaligen Standpunkt zu präcisiren

---

[1] Zuerst in der Schrift „Ueber Fühlen und Wollen", Wien 1887, dann in der Umarbeitung dieser Schrift, die in den ersten Band des „Systems der Werththeorie" aufgenommen ist. Es dürfte so ziemlich für alle Zwecke ausreichen, auch wohl den Intentionen des Autors am besten entsprechen, wenn man sich an diese zweite Bearbeitung hält.

[2] So insbesondere im Wintersemester 1884/85.

bestrebt war. Dabei nehme ich gern die Gelegenheit wahr, die ablehnende Stellung gegenüber Ehrenfels' Lösungsversuch, zu der ich mich bereits vor Jahren bekannt habe[1], wenigstens den Hauptgedanken dieses Versuches gegenüber zu begründen.[2] Zu diesem Ende wird schon gelegentlich auf die Annahmen ausdrücklich Bezug zu nehmen sein; immerhin sei aber im Interesse desjenigen Lesers, der von der Unhaltbarkeit des „Gesetzes der relativen Glücksförderung" und seiner Consequenzen sich bereits selbst überzeugt hat oder sonst abgeneigt ist, im gegenwärtigen Zusammenhange auf diese Sache einzugehen, darauf hingewiesen, dafs die auf die Ablehnung einer solchen Gesetzmäfsigkeit gestützte Fortführung der die Annahmen ausdrücklich betreffenden Untersuchung mit § 52 anhebt.

§ 47.
Das Begehren als „relativ glückfördernde" Vorstellung.

Dafs das Begehren in seinem Auftreten eng an das Fühlen geknüpft sei, das gilt der Vulgärpsychologie als eine selbstverständliche Sache. Nichts scheint natürlicher, als dafs ich begehre, was mich und weil es mich erfreut; und man sollte darauf hin vermuthen, der psychologischen Theorie müfste es ein Leichtes sein, in ausreichender Strenge die Gesetzmäfsigkeit zu formuliren, die sich bereits der aufsertheoretischen Beobachtung so ungesucht aufgedrängt hat. Inzwischen sind der theoretischen Bearbeitung

[1] Psych.-eth. Unters. zur Werththeorie, S. 10 Anm.

[2] Einen dem Endergebnisse nach übereinstimmenden Standpunkt hat inzwischen auch H. Schwarz eingenommen in der Abhandlung „Die empiristische Willenspsychologie und das Gesetz der relativen Glücksförderung", *Vierteljahrsschr. f. wiss. Philos.*, Jahrgang 1899, S. 205ff. Ehrenfels' „Entgegnung" findet sich in demselben Bande der *Vierteljahrsschrift*, S. 261ff. Vgl. nun auch H. Schwarz, „Psychologie des Willens", S. 155ff. Doch liegen die in dieser Controverse berührten Dinge mir theilweise, wenigstens subjectiv, als Grundlage für die Würdigung der Ehrenfels'schen Position ferner, theilweise scheinen Schwarz' Angriffe auch mir nicht einwurfsfrei. Dies gilt aber nicht von der Unanwendbarkeit der Ehrenfels'schen Auffassung auf Widerstrebungen, auf die hingewiesen zu haben (vgl. Schwarz in der *Vierteljahrsschr.* a. a. O. S. 220f.) ich für ebenso richtig als wichtig halte, nur dafs in dieser Unanwendbarkeit Ehrenfels selbst bei seiner Ansicht von den Widerstrebungen (vgl. oben S. 185 Anmerkung) keinen Mangel erblicken kann.

hier unerwartete Hindernisse in den Weg getreten; insbesondere wollte es bisher immer noch nicht gelingen, in betreff der Relation, in der sich hier Fühlen und Begehren beisammen befinden, einen befriedigenden Aufschlufs zu gewinnen. Mag man Lust als das einzige „eigentliche" Begehrungsobject auffassen, oder von dem sonst wie immer beschaffenen Begehrungsobject verlangen, seine Vorstellung müsse stets von Lust oder von der Aussicht auf die im Verwirklichungsfalle zu gewärtigende Lust begleitet sein, mag man es vollends mit irgend einer Art Wesensidentität zwischen Fühlen und Begehren überhaupt versuchen, immer geräth man mit gerechten Forderungen sei es der Empirie, sei es der Theorie in unvermeidlichen Conflict. Dafs unter solchen Umständen einem Versuche, neue Wege einzuschlagen, sozusagen die äufsere Berechtigung nicht abzusprechen ist, steht aufser Zweifel: einen solchen Versuch hat Ehrenfels durch Aufstellung seines „Gesetzes der relativen Glücksförderung" thatsächlich gemacht, und es gilt nun, zu demselben in Betreff seiner inneren Berechtigung Stellung zu nehmen. Als Substrat der nachfolgenden kritischen Erwägungen setze ich hierher vor Allem die einschlägigen Hauptgedanken in der Form, in der sie mir zu eigen zu machen, mir am besten gelungen ist. Von der Meinung des Autors hoffe ich dabei nicht abzuweichen: sollte es mir gleichwohl wider Willen begegnet sein, so sei betont, dafs es mir bei der folgenden Polemik so wenig wie bei anderen literarischen Discussionen der letzten Jahre[1] um eine Würdigung der Person, sondern ausschliefslich um die Erkenntnifs der Sache zu thun ist, so dafs Unrichtigkeiten in der Wiedergabe hier nur insofern in Betracht kämen, als die zu erwägende Position dadurch geschwächt würde.

Was das Begehren mit dem Gefühle zu thun hat, die Weise also, in der diese beiden psychischen Thatsachen mit einander verbunden auftreten, erfährt durch Ehrenfels selbst die nachstehende Formulirung: Jeder Act des Begehrens „fördert bei seinem Eintritte den Glückszustand im Vergleiche zu demjenigen Zustand, wie er für den Fall des Ausbleibens des betreffenden Actes sich einstellen würde".[2] Unter „Glücksförderung" ist so-

[1] Vgl. „Ueber Gegenstände höherer Ordnung etc." S. 183, 205; übrigens auch „Abstrahiren und Vergleichen" in Bd. XXIV der *Zeitschr. f. Psychol.* S. 35.

[2] „System der Werththeorie" Bd. I, S. 32. Dem ganzen Wortlaute nach handelt der angeführte Satz freilich nur vom „Streben und Wollen",

wohl Steigerung des Lust- als Herabsetzung des Unlustzustandes des Begehrenden zu verstehen. Der an sich vielleicht nicht sehr deutliche Beisatz „relativ“, dem gemäfs das in Rede stehende Gesetz eben „Gesetz der relativen Glücksförderung“ benannt ist, soll darauf aufmerksam machen, dafs nicht eine Förderung im Vergleich mit dem der Begehrung unmittelbar vorhergehenden wirklichen, sondern eine Förderung im Vergleich mit einem dem Begehren gleichzeitigen, aber nicht wirklichen sondern nur hypothetischen Zustand des Begehrenden gemeint ist, dem Zustande nämlich, wie er ohne Eintreten des Begehrens und an dessen statt sich hätte einstellen müssen.

Nun geht es aber nicht wohl an, sich mit diesem Gesetze zu beschäftigen, ohne der psychologischen Perspective zu gedenken, die es zu eröffnen scheint, der Aussicht nämlich auf eine Art Analyse des Begehrens und ein darauf sich stützendes tieferes Eindringen in das Wesen desselben. Erwägungen wie die nachstehenden sollen zu diesem Ziele führen.

Vor Allem läfst sich im Sinne Ehrenfels' an den Begehrungen das Moment noch näher bezeichnen, an dem ihre im obigen Gesetze constatirte glückfördernde Bedeutung hängt. Was man begehrt, wird nicht „schlechthin“ sondern ausdrücklich als wirklich oder nicht-wirklich vorgestellt, genauer: es wird in das „Causalgewebe der subjectiven Wirklichkeit“ „ein- resp. ausgeschaltet“.[1] Die Vorstellung dieser Ein- oder Ausschaltung ist es nun, die glückfördernd wirkt, was übrigens nicht ausschliefsen soll, dafs „beim positiven Begehren . . . . meist auch schon mit der schlechthinigen Vorstellung des Objectes eine relative Glücksförderung verbunden“ ist. Und auch umgekehrt läfst sich sagen: „Ueberall wo die Vorstellung der Ein- oder der Ausschaltung eines Objectes in die oder aus der subjectiven Wirklichkeit eine relative Glücksförderung mit sich führt, ist auch ein — positives oder negatives — Begehren vorhanden“.[2] Solches Zusammentreffen läfst die Identität der zusammentreffenden Thatbestände vermuthen und für diese Vermuthung finden sich noch die folgenden Bekräftigungen.

---

indes der Autor mit Recht auch das Wünschen unter die Begehrungen einbegreift. Dafs das Gesetz aber auch für das Wünschen und sonach für alles Begehren gelte, findet sich ausdrücklich betont a. a. O. S. 39f.

[1] A. a. O. S. 217f.

[2] Ebenda S. 219.

Man wird nicht von Begehren reden, wenn das, was man so nennt, sich nicht gegenüber Concurrirendem im Bewufstsein behauptet; auch der Motivenkampf kommt in der Weise zur Entscheidung, dafs das betreffende Begehrungsobject entweder sich behauptet oder verdrängt wird.[1] Nun kennt EHRENFELS aber Gesetzmäfsigkeiten, welche gestatten, diese Fähigkeit der Begehrungen, sich zu behaupten, einerseits dem Momente der Ein- oder Ausschaltung, andererseits dem der Glücksförderung zuzuschreiben und so diese beiden Eigenschaften der Begehrungen als deren wesentlichen Kern darzuthun.

Eine dieser Gesetzmäfsigkeiten statuirt EHRENFELS abermals unter dem Namen eines „Gesetzes der relativen Glücksförderung“[2], obwohl sie von dem oben so genannten unbeschadet der Möglichkeit, dafs die Anwendungsgebiete der beiden Gesetze theilweise zusammentreffen könnten, völlig verschieden ist. Das erhellt angesichts der von EHRENFELS vertretenen Begehrungstheorie weniger daraus, dafs sich dieses neue Gesetz als Vorstellungsgesetz präsentirt, als daraus, dafs dadurch nicht, wie im ersten Gesetze dieses Namens, einer bestimmten Classe von Thatsachen die Eigenschaft zugesprochen erscheint, glückfördernd zu sein, vielmehr für gewisse glückfördernde Thatsachen, die glückfördernden Vorstellungen nämlich, die Eigenschaft in Anspruch genommen wird, anderen Vorstellungen gegenüber sich in einer Vorzugsstellung zu befinden, und zwar nicht so sehr in betreff ihres Auftauchens als ihres Verbleibens im Bewufstsein. „Die angenehmeren Vorstellungen erhalten einen Kraftzuschufs im Kampf um die Enge des Bewufstseins“[3]: das ergiebt nicht nur die directe Empirie, sondern „auch physiologisch läfst sich das Gesetz von der relativen Glücksförderung als ein gleichsam in der Natur der Sache gelegenes begreifen“.[4]

Ganz Aehnliches wie von den glückfördernden Vorstellungen gilt nun ferner von solchen, deren Objecte als wirklich oder nicht wirklich vorgestellt, also in „das Causalgewebe der subjectiven Wirklichkeit ein- oder ausgeschaltet“ werden. Auch ihnen kommt ein „Kraftzuschufs“ zu nach dem Gesetze, „dafs die Phantasie in besonderer Weise an demjenigen haftet, welches als mit dem

[1] Vgl. a. a. O. S. 231 ff und später.
[2] Ausdrücklich so bezeichnet z. B. S. 191 f.
[3] A. a. O. S. 190.
[4] Ebenda S. 195 ff.

stets gegenwärtigen Complex der Ich-Vorstellung in causaler Verbindung stehend vorgestellt wird".[1] Man thäte Unrecht, darin eine Wirkung des Urtheils zu sehen, da dieses auch fehlen kann, der Einfluſs des Urtheils aber „immer über den Weg einer Ein- oder Ausschaltung in oder aus dem Causalgewebe der subjectiven Wirklichkeit" geht.[2]

Hat sonach ganz allgemein sowohl Glücksförderung als jene Ein- oder Ausschaltung stets Kraftzuschuſs zu bedeuten, haben wir ferner bei den Begehrungen sowohl Glücksförderung als Ein- oder Ausschaltung angetroffen, so erscheint es nun auch nicht gewagt, diesen Factoren jene Widerstandskraft beizumessen, die sich gleichfalls an den Begehrungen aufweisen lieſs. In diesen Factoren aber geradezu das ganze Wesen des Begehrens zu sehen, dazu findet sich unser Autor durch „fast unüberwindliche Schwierigkeiten" genöthigt, die der Anerkennung eines eigenartigen Begehrungsthatbestandes entgegenstehen sollen[3], sowie durch den Umstand, daſs die innere Wahrnehmung für einen solchen Thatbestand das Zeugniſs versagt. Ehrenfels faſst demgemäſs seinen Standpunkt in die Worte zusammen: „Ein besonderes psychisches Grundelement „„Begehren"" (Wünschen, Streben oder Wollen) giebt es nicht. Was wir Begehren nennen, ist nichts Anderes, als die — eine relative Glücksförderung begründende — Vorstellung von der Ein- oder Ausschaltung irgend eines Objectes in das oder aus dem Causalgewebe um das Centrum der gegenwärtigen concreten Ich-Vorstellung".[4]

§ 48.
Das Zeugniſs der inneren Wahrnehmung.

Ich beginne die kritische Erwägung des Dargelegten mit einem kurzen Hinweise auf die eben erwähnten drei „Schwierigkeiten", denen übrigens auch unser Autor nur eine ganz vorübergehende Behandlung zu Theil werden läſst. Daſs das Begehren des Mittels um des Zweckes willen vom Urtheil über den Zu-

---

[1] A. a. O. S. 205.

[2] Ebenda S. 207.

[3] A. a. O. S. 245 ff. Auf die Natur dieser Schwierigkeiten, — unser Autor zählt deren drei auf, — kommen wir sogleich unten zurück.

[4] A. a. O. S. 248 f.

sammenhang zwischen Zweck und Mittel abhängig ist[1], das ist, so viel ich sehe, keine Schwierigkeit, sondern eben Thatsache. Ist ferner das Begehren, wenn es nicht gemäſs der von Ehrenfels vertretenen Ansicht einem Theile seines Wesens nach relative Glücksförderung ist, doch jedenfalls von dieser abhängig, so mag es immerhin befremdlich erscheinen, wie diese eben blos „relative“ Glücksförderung, also „die Differenz zwischen einem thatsächlichen und einem nur möglichen Gefühlszustande, einem thatsächlichen Element, einem actuellen psychischen Phänomene Existenz und Intensität verleihen sollte“.[2] Aber es ist nicht abzusehen, warum für diese Schwierigkeit gerade derjenige aufkommen müſste, der für die Existenz besonderer Begehrungsacte eintritt, und nicht der, dessen Darlegungen jenes „Gesetz“ der relativen Glücksförderung erst glaubhaft machen sollen. Ebenso mag, wer Glücksförderungs- und Kraftzuschuſs-Gesetze im oben dargelegten Sinne für erwiesen hält, sich die Frage vorlegen, ob dann das, was man gewöhnlich für Willenserfolge nimmt, überhaupt noch einer besonderen Ursache bedarf.[3] Wen aber Ehrenfels' Ausführungen eben nicht überzeugt haben, der wird auch hierin keine Schwierigkeit erblicken, mit der sich abzufinden, ihm obläge.

Nicht zu übergehen ist dagegen natürlich das Zeugniſs der inneren Wahrnehmung, und ich darf in dieser Hinsicht vor Allem nicht unterlassen, zu betonen, daſs dieses Zeugniſs für mich ganz anders lautet als für unseren Autor. Freilich, daſs das Begehren einfach oder unzurückführbar sei, das sagt die innere Wahrnehmung mir so wenig, als sie sonst Jemandem derlei Aufschlüsse zu geben im Stande wäre. Daſs aber an dem Bilde, das mir die innere Wahrnehmung von meinem Begehren entwirft, von der „glücksfördernden Ein- oder Ausschaltung“ ganz erstaunlich wenig zu erkennen ist, das darf nicht ungesagt bleiben. Darin liegt natürlich für mich sehr viel, für den Gegner aber allerdings sehr wenig Ueberzeugendes, und es darauf hin sogleich damit zu versuchen, die Psychologie des gegnerischen Irrthums zu concipiren, schiene mir doch nur in besonderen Ausnahmen ein statthaftes Vorgehen.

---

[1] Vgl. a. a. O. S. 245 f.

[2] A. a. O. S. 246.

[3] A. a. O. S. 247 f.

Angesichts dieser Sachlage, die Jedem als unüberwindliches Verständigungshindernifs nur zu wohl bekannt ist, darf es als ein besonderer Glücksfall gelten, wenn der Appell an die innere Wahrnehmung nun doch eine discutirbare Seite aufweist. Sie scheint mir darin zu liegen, dafs auch der Gegner kaum in Abrede zu stellen geneigt sein wird und der Erfahrung gegenüber auch nicht wohl in Abrede stellen kann, dafs uns normalerweise die innere Wahrnehmung vom Vorhandensein unserer Begehrungen Kenntnifs giebt. Dies könnte aber in keinem einzigen Falle geschehen, wenn Ehrenfels' Charakteristik des Begehrens zuträfe, näher, wenn jene „relative Glücksförderung" ein Constitutivum des Begehrens ausmachte. Es wurde oben [1] eine Stelle wiedergegeben, aus der erhellt, wie unser Autor selbst diese Glücksförderung als Differenz zwischen einem Wirklichen und einem Möglichen beschreibt, auch sonst wird oft und nachdrücklich genug auf die in diesem besonderen Sinne „relative" Natur der hier in Frage kommenden Glücksförderung hingewiesen. Was aber nicht wirklich sondern nur möglich ist, genauer, was unter Umständen stattfinden müfste, die thatsächlich nicht verwirklicht sind, darüber giebt die innere Wahrnehmung natürlich keinen Aufschlufs.

Und was hat nun die in Rede stehende Ansicht an die Stelle der sonach von ihr ausgeschlossenen Wahrnehmbarkeit der Begehrungen zu setzen? Um zu einer Ueberzeugung darüber zu gelangen, ob in einem bestimmten Falle „relative Glücksförderung" vorliege oder nicht, dazu werden Ueberlegungen erforderlich sein, von denen leicht vorherzusehen ist, dafs sie sich mindestens in vielen Fällen recht complicirt gestalten müfsten. Ehrenfels selbst, dem die vorliegende Frage keineswegs fremd ist, beantwortet sie durch den Hinweis darauf, „dafs wir gelegentlich des Auftauchens" der die betreffenden Begehrungen ausmachenden „Vorstellungen im Bewufstsein sowie auch der Schwankungen an Lebhaftigkeit und Anschaulichkeit, denen sie vermöge der steten Störungen des Gleichgewichtes in den anderweitigen Tendenzen des Vorstellungslaufes ausgesetzt sind, eine parallelgehende Veränderung in unserem absoluten, actuellen Glückszustand beobachten". [2] Damit aber wäre fürs Erste das

[1] Vgl. S. 215.

[2] A. a. O. S. 252.

Begehrungsgesetz der „relativen Glücksförderung" wenigstens für alle Fälle wahrnehmbaren Begehrens in ein Gesetz der „absoluten Glücksförderung" übergegangen. Dann aber müfste, wer wissen wollte, ob er begehre oder nicht, einen Vergleich zwischen seinem jetzigen und seinem früheren Lustzustande anstellen. Nun weifs aber normalerweise Niemand von solchen oder sonstigen Ueberlegungen, wenn er sich übrigens auch seines Begehrens gar wohl bewufst ist. Ich kann nicht umhin, durch das Gesagte die Sache der Ehrenfels'schen Begehrungstheorie bereits für entschieden zu halten.

§ 49.
Das Vorstellungsgesetz der „relativen Glücksförderung".

Wenden wir uns nun aber ganz ausdrücklich den beiden „Glücksförderungs"-Gesetzen zu und zwar zunächst dem auf das Vorstellen bezüglichen, das zugleich, in gewissem Sinne sogar deutlicher, als ein „Kraftzuschufs"-Gesetz zu bezeichnen wäre. Natürlich kommt das eben berührte Verhältnifs aller „relativen Glücksförderung" zur directen Empirie auch hier im Sinne eines die Feststellung der Inductionsinstanzen erschwerenden Umstandes in Betracht; aber mehr als eine Erschwerung liegt hier nicht darin, da die Instanzen ja möglicherweise auf einem indirecten Wege zu gewinnen sind. Wirklich beruft sich Ehrenfels darauf, „dafs immer die angenehmeren resp. weniger unangenehmen Phantasievorstellungen länger andauern, als man es lediglich vom Standpunkte der Gewöhnung und Ermüdung aus erwarten sollte, und dafs dieselben „sich auch ohne einen hierauf gerichteten inneren Willensact länger und lebhafter erhalten, als unter übrigens gleichen Umständen die gleichgültigen oder gar die unangenehmen" Vorstellungen.[1] Wer aber über diese an sich schon offenbar nicht ganz einfachen Sachverhalte gern noch etwas näheren Aufschlufs hätte, erhält darauf im Voraus einen nicht eben vielversprechenden Bescheid. „Es wäre überflüssig", fährt der Autor fort[2], „für dieses Gesetz von allumfassendster Bedeutung Beispiele anzuführen; wer dasselbe auf

[1] System der Werththeorie Bd. I, S. 189f.
[2] A. a. O. S. 190.

Grund seines psychologischen Ueberblickes anzuerkennen sich gezwungen sieht, dem werden sich solche in Fülle ergeben, und wer es läugnet, der wird durch Beispiele nicht überwiesen werden; denn der einzelne Fall vermag nichts anderes zu zeigen, als dafs diese und jene relativ angenehme Vorstellung so und so lange im Bewufstsein verbleibt. Dafs sie nicht so lange verbleiben könnte, wenn sie nicht angenehm wäre, — diese Ueberzeugung kann nur auf Grund jener weitausblickenden, auf der psychologischen Phantasie beruhenden Induction gewonnen werden, welche jeder für sich besorgen mufs". Die „psychologische Phantasie" in allen Ehren: aber die summarische Berufung auf sie möchte in einem Falle denn doch allzu summarisch sein, in dem der Autor selbst nachträglich auf Geceninstanzen aufmerksam zu machen hat, von denen er sicher zugeben wird, dafs sich mindestens darüber streiten lasse, ob es ihm gelungen sei, sie zu beseitigen oder nicht.

Näher handelt es sich auch da um die Würdigung ziemlich alltäglicher Thatsachen. Jeder hat an sich bereits erfahren, dafs sich nicht nur angenehme sondern auch schmerzliche Gedanken mit grofsem Nachdruck aufdrängen und behaupten. Melancholisch Disponirte verweilen auffallend oft und lang bei trüben Gedanken. Auch dafs man von Vorstellungen „geplagt" werden kann, für die das Attribut „schmerzlich" viel zu gut wäre, die aber um so gewisser für lästig bis zur Unerträglichkeit gelten dürfen, hat jedermann oft genug erfahren. EHRENFELS' Interpretation des Verhaltens des Melancholikers mag dahingestellt bleiben: er meint, einem solchen wären eben die trüben Gedanken angenehm[1]; ich kann mich schwer der Vermuthung entschlagen, die heiteren Gedanken möchten ihm doch noch angenehmer sein, wenn er die trüben nur erst los werden könnte. Dagegen kann an EHRENFELS' Stellungnahme zu den beiden anderen Punkten hier nicht vorübergegangen werden, ohne auf die Besonderheit dieser Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen. Es wird von unserm Autor für solche Fälle eben eingeräumt, dafs „die von der relativen Glücksförderung herstammenden Einwirkungen oft paralysirt" werden, und vermuthet, „dafs es aufser den bekannten noch andere wahrscheinlich rein physiologische Theilursachen giebt, welche den Vorstellungslauf beeinflufsen".[2] Der-

[1] A. a. O. S. 194.

[2] A. a. O. S. 194.

gleichen Möglichkeiten in Aussicht zu nehmen, ist an sich gewiſs ganz einwandfrei, wenn man es etwa mit einem so sichergestellten Gesetze zu thun hat, wie dem Gravitations- oder Trägheitsgesetz, auf deren Analogie sich EHRENFELS beruft. Fliegt ein Stein nach aufwärts, so werde ich freilich darauf hin am Fallgesetze noch nicht irre werden, zumal wenn ich schon etwas vom Werfen gehört habe. Aber beim „Gesetze der relativen Glücksförderung" gilt es ja eben erst festzustellen, ob es dergleichen überhaupt giebt, und da läſst sich die uns vorliegende Beweisführung wohl in die nachstehende Formel fassen: Es giebt Erfahrungen, die für ein solches Gesetz sprechen; es giebt freilich auch solche, die dagegen sprechen: diese letzteren werden aber anders, in einer vorerst noch unbekannten Weise zu deuten sein und verschlagen darum nichts. Bei dieser Lage der Dinge [1] wird denn doch wohl eine nähere Untersuchung abzuwarten sein, ehe man sich entscheidet.

Den Anfang einer solchen Untersuchung finde ich in der eben veröffentlichten Abhandlung „Ueber den Einfluſs der Gefühle auf die Vorstellungsbewegung" von R. SAXINGER [2], der sein Ergebniſs in dem Satze formulirt: „Das längere Beharren der Vorstellungen und das öftere Auftauchen derselben im Bewuſstsein beruht . . . . . , insoweit überhaupt Gefühle in Betracht kommen, stets auf einer Einwirkung actueller Gefühle. Diese Einwirkung geht sowohl von Lust- als auch von Unlustgefühlen aus. Und zwar sind die Lustgefühle in dieser Beziehung nicht anders gestellt als die Unlustgefühle. Nicht die Qualität, sondern die Intensität der Gefühle ist das für den Einfluſs der Gefühle auf die Vorstellungsbewegung maaſsgebende Moment".[3] Die Acten werden durch diese Aufstellung voraussichtlich noch nicht geschlossen sein: doch kann ich für jetzt nicht umhin, dieses Ergebniſs den mir bekannten Thatsachen erheblich gemäſser zu finden als das Vorstellungsgesetz der „relativen Glücksförderung".

---

[1] Die an sich recht ansprechend concipirte physiologische Hypothese S. 195 ff. ist natürlich kein Beweis. Auch möchte ich ihre Würdigung lieber dem physiologischen Fachmanne überlassen.

[2] *Zeitschrift f. Psychologie* 27, S. 18 ff.

[3] A. a. O. S. 28.

§ 50.
Das Begehrungsgesetz der „relativen Glücksförderung“.

Nach dem Vorstellungsgesetze von der relativen Glücksförderung ist nun auch das Begehrungsgesetz von der relativen Glücksförderung einer kurzen kritischen Erwägung zu unterziehen. Die sozusagen methodologische Schwierigkeit, dafs wir streng genommen in keinem einzigen Falle völlig sicher wissen, ob „relative“ Glücksförderung wirklich vorliege, hat natürlich auch hier ihre Anwendung. Indefs mag in diesem Falle das Auskunftsmittel gelten, dafs von absoluter Glücksförderung doch wohl auf relative geschlossen werden darf. Ist uns also während der Begehrung besser zu Muthe als vor derselben, dann mag ja wirklich im Ganzen wenig Triftiges gegen die Vermuthung zu sagen sein, dafs es wohl auch mit der relativen Glücksförderung seine Richtigkeit haben werde, d. h. dafs es uns zur Zeit der Begehrung ohne diese minder gut zu Muthe wäre als thatsächlich der Fall ist: wir haben ja überdies bereits gesehen [1], dafs unser Autor in betreff der Begehrungswahrnehmung von diesem Gesichtspunkte Gebrauch macht.

Aber wenn so thatsächlich nur die absolute Glücksförderung empirisch greifbare Instanzen darbietet, warum handelt das Gesetz nicht von der absoluten Glücksförderung, warum vielmehr gerade von dem, was der Empirie gar nicht zugänglich ist? Was damit gewonnen wird, läfst sich freilich leicht sagen: es ist die Möglichkeit, dort, wo ein Begehren ohne absolute Glücksförderung auftritt, immer noch einen dem Gesetze günstigeren Sachverhalt in betreff der relativen Glücksförderung zu vermuthen. Wirklich ist man so davor gesichert, durch die Empirie widerlegt zu werden. Wird aber solcher Mangel an Gegeninstanzen nachdrücklicher zu Gunsten des Gesetzes sprechen, als es etwa für eine Theorie der Farbenempfindungen sprechen mag, wenn ein Blinder keine ihr entgegenstehenden Erfahrungen aufzuweisen hat?

Was also zu Gunsten unseres Gesetzes vorliegt, wird am Ende doch nur etwa in die Form folgender Erwägung zu bringen sein: Es giebt Begehrungen, die ziemlich wahrscheinlich

---

[1] Vgl. oben S. 220 f.

mit relativer Glücksförderung zusammengehen; das sind die Begehrungen mit absoluter Glücksförderung. Man mag darauf hin die Eventualität eines Gesetzes relativer Glücksförderung ins Auge fassen. Es giebt aber auch Begehrungen ohne absolute Glücksförderung: daſs sie auch ohne relative Glücksförderung wären, läſst sich nicht wohl behaupten, freilich hauptsächlich deshalb, weil wir zur Zeit überhaupt kein rechtes Mittel in der Hand haben, über relative Glücksförderung anders als auf dem Umwege über die absolute Glücksförderung etwas zu erkennen. Die Möglichkeit eines Gesetzes der relativen Glücksförderung kann also immerhin in Erwägung gezogen werden: es aber einigermaaſsen wahrscheinlich zu machen, möchte unter diesen Umständen auf alle Fälle recht schwer halten.

Natürlich wird für denjenigen, der trotz so ungünstiger Sachlage sich doch gern eine Ansicht bilden möchte, die relative Häufigkeit der dem vermutheten Gesetze günstigen Fällen gegenüber den uncharakteristischen Fällen von Belang sein: Näheres hierüber aber hat unser Autor, der gerade in dieser Sache überhaupt mit dem Hinweis auf concrete Thatsachen sehr zurückhaltend ist, meines Wissens beizubringen unterlassen. Nun ist ein aus dem Ganzen der persönlichen Erfahrungen ohne theoretische Hülfsmitel versuchter Ueberschlag hier gewiſs eine nichts weniger als vertrauenswürdige Sache. Soll ich gleichwohl einen wagen, so kann ich das Ergebniſs dem in Rede stehenden Gesetze keineswegs günstig finden. Mir begegnen ja ohne Zweifel Begehrungen mit „absoluter Glücksförderung", also in gewöhnlicher Redeweise ausgedrückt solche Begehrungen, die von einem Gefühle der Befriedigung oder dgl. begleitet sind, das man mit der Begehrung in Zusammenhang zu bringen keinen Anstand nehmen wird. Es scheinen zumeist Fälle zu sein, wo die gewöhnliche Auffassung in der Begehrung selbst einen Schritt zur Verwirklichung des Begehrens sieht und darauf hin auf diese Verwirklichung hofft, also zunächst beim zuversichtlichen Wollen. Es giebt auch Wünschen, das von Hoffnung begleitet ist: die Vulgärauffassung wird hier nicht glauben, daſs das Hoffen vom Wünschen komme; doch soll dies an dieser Stelle weiter nicht urgirt werden. Solchen Begehrungen mit Lustgefühlen[1] steht nun aber eine ganz be-

[1] Das Gewicht dieser Instanzen wird zum Ueberfluſs noch von Ehrenfels selbt abgeschwächt, vgl. a. a. O. S. 37, dazu H. Schwarz in der *Vierteljahrsschrift f. wiss. Philos.* 1899, S. 222f.

trächtliche, mir scheint geradezu eine erdrückende Menge von Wollungen und Wünschen gegenüber, an denen begleitende Gefühle entweder überhaupt nicht wahrzunehmen sind, oder wo diese unverkennbar Unlustcharakter haben. Ich glaube nicht, dafs unter solchen Umständen statthafterweise auf die günstigen Fälle ein auch die so zahlreichen undeutlichen Fälle umfassendes Gesetz gegründet werden könnte.

Ich habe bisher die Begehrungen ohne begleitende Gefühle und die von Unlust begleiteten Begehrungen als „undeutliche" zusammengefafst und nur ihrer Anzahl nach in Betracht gezogen. Es mufs nun aber schliefslich doch auch die Frage aufgeworfen werden, ob dadurch im Entgegenkommen gegen die Theorie der „relativen Glücksförderung" nicht bereits zu weit gegangen war. Es sind die mit Unlust verknüpften Begehrungen, welche in diesem Sinne noch besonders erwogen werden müssen. Man kann sie analog den wiederholt erwähnten Begehrungen mit „absoluter Glücksförderung" als solche mit „absoluter Glücksschädigung" bezeichnen und dann auch weitere Analogien geltend machen. Wenn es nämlich recht ist, absolute Glücksförderung als Anzeichen für relative zu behandeln, so wird Aehnliches für die Glücksschädigung kaum mehr als billig sein. Dann sind aber Begehrungen mit absoluter Glücksschädigung nicht mehr blos undeutliche Fälle: sie sind vielmehr Gegeninstanzen gegen das Gesetz von der relativen Glücksförderung.

Es gewinnt unter solchen Umständen natürlich noch erhöhten Belang, ob es Begehrungen mit absoluter Glücksschädigung auch wirklich giebt: aber mir scheint, die Erfahrung läfst auch bei sorgsamster Prüfung keinen Zweifel hierüber aufkommen. Den Wollungen mit guter Zuversicht stehen solche mit schlechter gegenüber: oder sollte, wer den Kampf gegen Mächte, an deren Besiegbarkeit er kaum glauben kann, gleichwohl aufnimmt, dabei glücklicher sein, als wer sich resignirt in das nahezu Unvermeidliche fügt? Deutlicher noch ist aber hier das Wünschen: wen die Sehnsucht nach einem Unerreichbaren überkommt, der ist in der Regel um ein Leid reicher und nicht um eine Freude. Warum hätte man sonst so oft in der Wunschlosigkeit das wahre Glück zu sehen versucht? Ich meine keineswegs, dafs man darin Recht hatte: aber das Gesetz von der relativen Glücksförderung ist, auf alle Begehrungen bezogen, das entgegengesetzte Extrem, das mir sonach nicht nur unbewiesen und

schwer wahrscheinlich zu machen, sondern direct den Thatsachen entgegen und deshalb unannehmbar scheint.

Ist das über die beiden Gesetze von der relativen Glücksförderung Ausgeführte richtig, dann fallen mit diesen beiden Gesetzen natürlich zugleich auch die beiden Hauptstützen der Begehrungsreduction, die sich uns überdies bereits unter einem anderen Gesichtspunkte[1] als unhaltbar herausgestellt hat. Ganz nebenbei sei hier noch berührt, daſs mir bei dieser auch auf die Eigenschaft des Begehrens, sich in der „Enge des Bewuſstseins“ zu „behaupten“, mehr Gewicht gelegt erscheint, als sie verdienen dürfte. Speciell die Lösung des Motivenconflictes so zu denken, daſs der Sieger sozusagen der Beharrlichere, der Besiegte einfach der Verdrängte wäre, scheint mir den Thatsachen durchaus nicht immer gemäſs. Mit dem Kinde freilich, das Unerfüllbares wünscht, wird man am leichtesten fertig, indem man es „auf andere Gedanken bringt“, wie man zu sagen pflegt. Der Erwachsene aber kommt über Gegenmotive sicher nicht nur in der Weise hinweg, daſs er „auf sie vergiſst“; auch die Versuchung hat der noch nicht wirklich überwunden, der ihr nicht ins Auge sehen kann, ohne wieder wankend zu werden.

§ 51.
Die „Einschaltung“ in die „subjective Wirklichkeit“.

Es ist in den bisherigen kritischen Erwägungen von der „Ein- und Ausschaltung in das und aus dem Causalgewebe der subjectiven Wirklichkeit“ mit keinem Worte die Rede gewesen. Ein Eingehen auf sie schien mir entbehrlich, soweit es sich nur um die Stellungnahme zur Begehrungsreduction handelte. Nun muſs aber diese „Ein- und Ausschaltung“ um ihrer selbst willen noch besonders zur Sprache kommen als derjenige Punkt der in Rede stehenden Ausführungen Ehrenfels', der mit dem Hauptgegenstande unserer den Annahmen zugewendeten Untersuchung in nächstem Connex steht.

Fürs Erste freilich habe ich auch in dieser Sache Einwendungen zu erheben. Daſs eine solche „Ein- oder Ausschaltung“ jeder Begehrung wesentlich sei, muſs ich angesichts der Er-

[1] Vgl. oben § 48.

fahrung aufs Bestimmteste in Abrede stellen, wenigstens solange wir unter jener Ein- und Ausschaltung das meinen, was diese Worte bedeuten und was auch der vom Autor gegebenen Beschreibung gemäfs ist.[1] Es wird ja gewifs vorkommen, dafs der Begehrende das, was er begehrt, in irgend einer Causalrelation zu sich selbst denkt: darin aber auch nur die Regel zu sehen, schiene mir schon für die Durchschnittswollungen oder gar -Wünsche des täglichen Lebens äufserst gewagt. An Ausnahmslosigkeit einer solchen Regel aber ist, wenn ich einigermaafsen recht sehe, entfernt nicht zu denken. Freilich, wer etwa eine Turnübung bewältigen will, die ihm bisher nicht gelungen ist, dem ist es sehr wesentlich, dafs er derjenige sei, dem sie nun gelingt. Anders schon beim Experimentator, der etwa einen Gashahn aufdrehen oder die Stärke eines elektrischen Stromes, mit dem er eben arbeitet, durch Vorschaltung eines Widerstandes herabsetzen will. Noch mehr, wenn einer will, dafs etwas, allenfalls auf seine Anordnung, geschehe, oder gar, wenn er blos Wünsche hat, zu deren Realisirung er gar nichts beizutragen vermag. An irgend einen Causalzusammenhang mit sich selbst zu denken, wird ihm dabei in tausend Fällen ganz fern liegen, und wo er daran denkt, wird das oft genug ganz unwesentlich sein. In völlig unverkennbarer Weise aber scheint mir die Empirie verlassen, sofern sich unser Autor auf Beispiele wie das Folgende beruft: „Wenn ich wünsche, dafs Sokrates von seinen Richtern frei gesprochen worden sein, oder dafs Beethoven die neunte Symphonie zu hören bekommen haben möchte, so bringe ich in der Vorstellung diese Vorgänge in causale Verbindung mit Dingen und Ereignissen, die ich als real ansehe und entweder (wie in den angeführten Beispielen) als mitbestimmende Ursachen gegenwärtiger Realitäten, in welchen auch mein Ich enthalten ist, oder doch als Wirkungen von gemeinsamen Ursachen, oder als mögliche gemeinsame Ursachen künftiger Wirkungen, alles in Bezug auf die gegenwärtige subjective Wirklichkeit verstanden, betrachte".[2] Causalbeziehungen solcher Art mögen sich freilich an allen Begehrungsobjecten ausfindig machen lassen: wenigstens hat man schon oft behauptet, dafs streng genommen Alles mit

---

[1] Anders, wenn man unter dem Namen der Ein- und Ausschaltung etwas ins Auge fafst, das auf diese Benennung eigentlich keinen Anspruch hat. Wir kommen darauf sogleich unten zurück.

[2] System Bd. I, S. 218.

Allem in Causalrelation stehen müsse. Ich kann freilich auch diese Nothwendigkeit nicht einsehen. Wie dem indeſs auch sei, in einem Falle wie dem von SOKRATES oder BEETHOVEN denkt der Begehrende normalerweise eben an SOKRATES oder BEETHOVEN, aber nicht an sich, und ich könnte auch gar nicht absehen, wie da durch Hinzutreten des Gedankens an mich etwas, was noch nicht Begehrung wäre, zur Begehrung werden oder ihr auch nur näher kommen könnte.

Aber auch noch in einer zweiten Hinsicht muſs ich der „Ein- und Ausschaltung" die Bedeutung abstreiten, die EHRENFELS ihr beimiſst. Sie soll, wie wir sahen, dasjenige sein, was hinzutritt, wenn wir einen Gegenstand nicht nur „schlechthin" sondern „als wirklich oder unwirklich vorstellen". Nun dürften jedoch die Untersuchungen, die wir in den früheren Kapiteln dieser Schrift durchgeführt haben, uns in den Stand setzen, vor Allem zu erkennen, daſs der Gegensatz, um den es sich hier handelt, doch nicht blos eine Angelegenheit der Vorstellungen ist. Ohne Weiteres zuzugeben ist freilich, daſs sich in dem Zusatze „wirklich" oder „nicht-wirklich" nicht etwa ein Urtheil verräth[1]: ist aber „wirklich" so viel als „existirend", dann sind wir damit jedenfalls vom Object zum Objectiv übergegangen und wissen nun auch, daſs dieses, falls kein Urtheil vorliegt, durch eine Annahme erfaſst sein muſs. Ob ausserdem eventuell noch ein Gedankenschritt hinzukommt, vermöge dessen das „als wirklich oder als existirend Vorgestellte" das Sein, eines der beiden ihm zugehörigen Objective, als ein — immerhin ziemlich absonderliches — Attribut zugewiesen erhält, kann hier unerwogen bleiben: das Wesentliche liegt in der Annahme, die jedenfalls auch für sich allein ausreicht. „Als wirklich oder nicht wirklich vorstellen" heiſst also genauer nichts Anderes als affirmativ oder negativ annehmen: das theoretische Bedürfniſs aber, aus dem heraus EHRENFELS der gewöhnlichen Weise, einen Gegenstand „schlechthin" vorzustellen noch zwei andere Vorstellungsweisen desselben Gegenstandes zur Seite stellen zu müssen meinte, ist ein an sich vollkommen berechtigtes, und es steht zu hoffen, daſs unser Autor selbst durch den Hinweis auf die Annahmen diesem Bedürfnisse befriedigend Rechnung getragen finden wird.

---

[1] Vgl. a. a. O. S. 202f.

Natürlich entfällt damit zugleich jeder Anlafs, sich in dieser Sache auf das auch der directen Empirie gegenüber wieder äufserst fragwürdige Auskunftsmittel der „Ein- und Ausschaltung“ einzulassen. Wird diese aber hier durch die affirmative und negative Annahme ersetzt, dann liegt die Frage nahe, ob dieser Ersatz nicht auch die Unzukömmlichkeiten gut zu machen im Stande wäre, um deren willen eben zuvor den Begehrungen ein regelmäfsiges Zusammengehen mit „Ein- oder Ausschaltungen“ nicht zugeschrieben werden konnte. In der That, versuchen wir es mit diesem Ersatze, so kommen wir zu einem durchaus richtigen, uns aber immerhin schon bekannten Ergebnisse. Dafs eine Begehrung mit einer Annahme Hand in Hand geht, das fanden wir[1] ja nahezu zusammenfallend mit der Thatsache, dafs jedes Begehren sein Objectiv hat, d. h. auf Sein resp. Nicht-Sein seines Objectes gerichtet ist, einer Thatsache, von der bereits erwähnt werden konnte[2], dafs sie auch unserem Autor nicht entgangen ist.

§ 52.
Die Annahmen bei der Begehrungsmotivation.

Erweisen sich die Annahmen sonach als geeignet, den Bedürfnissen Rechnung zu tragen, aus denen die so fragwürdige Conception der „Ein- und Ausschaltung“ hervorgegangen sein dürfte, so hoffe ich nun aber vor Allem zeigen zu können, dafs durch Berücksichtigung der Annahmen auch die Lücke auszufüllen ist, welche durch die obige Ablehnung des Begehrungsgesetzes der „relativen Glücksförderung“ nun neuerlich in das Verständnifs der Beziehungen zwischen Fühlen und Begehren gerissen scheint. Vielleicht stellt sich dabei noch heraus, dafs auch das genannte Begehrungsgesetz trotz seiner sonstigen Mängel an einem wichtigen Punkte mit der Empirie eine Fühlung hat, die bei Heranziehung der Annahmen gleichfalls auch ohne Inanspruchnahme jenes Gesetzes ebenso gut und besser hergestellt werden kann.[3]

Wir gehen dabei am besten noch einmal von dem aus, was bereits die vorpsychologische Beobachtung über das Verhältnifs

[1] Vgl. oben Kap. VII, § 45.

[2] Oben S. 184.

[3] Vgl. unten § 54 am Ende.

des Fühlens zum Begehren für ausgemacht nimmt. Es kommt in der Bereitwilligkeit zur Geltung, mit der man die Frage, warum man dies oder jenes begehre, durch den Bescheid für erledigt hält, „weil es mir Freude macht“, oder „weil es mir angenehm ist“, wohl auch „weil ich Werth darauf lege“ u. dgl., so daſs man eine solche Beantwortung zwar um ihrer Selbstverständlichkeit willen für nicht eben aufschluſsreich, um so gewisser aber für unangreifbar richtig hält. Fast ebenso selbstverständlich möchte dabei dem theoretisch Naiven auch dies sein, daſs, wenn er sagt, er begehre das *A*, weil es ihm erfreulich ist, er mit diesem „es“, dem also, was ihm angenehm ist, nicht etwa das Begehren [1], sondern ganz gewiſs in irgend einer Weise das Begehrte resp. das zu Begehrende meint; und hierüber wäre es sicherlich niemals zu einer Unsicherheit gekommen, wenn sich diese „Weise“ hätte leichter angeben lassen. Hier aber eben liegt die alte Schwierigkeit: das Begehrte kann mich noch nicht erfreuen, weil es als zu Begehrendes noch nicht existirt; Erwartungsfreude kann es auch nicht sein, weil ich es besten Falles erst erwarten kann, wenn ich einmal begehre, insbesondere will; die Freude an der bloſsen Vorstellung genügt ebenfalls nicht, und die allerlei künstlichen Auswege, in die man sich durch das Versagen der natürlichen hineingedrängt findet, führen auch nicht zu besserem Ziel.

Nun sind wir aber in der Lage, den mancherlei bereits erwogenen Eventualitäten noch eine weitere, bisher unerwogene an die Seite zu setzen. Es handelt sich ja doch zunächst um die psychologische Beschreibung des Zustandes, in dem sich das Subject vor dem Zustandekommen der Begehrung befindet, und da weiſs auch wieder bereits die vorpsychologische Erfahrung, daſs man, ehe man etwa zu einem Entschlusse gelangt, sofern man nämlich einigermaaſsen Zeit hat, „sich's zu überlegen“, sich vor Allem in die durch die Wollung zu verwirklichende Sachlage hineindenkt, d. h. sich klar zu machen sucht, „wie es wäre, wenn“ sich bereits verwirklicht hätte, was wirklich zu machen eben innerhalb unserer Willenssphäre liegt oder doch zu liegen scheint. Und wo es sich statt des Wollens um bloſses Wünschen handelt, wird zwar ein ausdrückliches, zumal ein

[1] Insofern zeugt eigentlich schon das vortheoretische Denken recht nachdrücklich gegen eine Motivation im Sinne der „Glücksförderung“.

absichtliches „Ueberlegen“ so leicht nicht stattfinden; aber bevor sich einer ein „Luftschlofs“ wünscht, mufs er es eben erbaut haben, und dabei wird der Gedanke daran, „wie es wäre, wenn . . . .“, kaum zu vermeiden sein. Nun ist uns aber die Natur eines solchen Gedankens bereits wohlbekannt: es ist kein Urtheil, aber auch keine blofse Vorstellung; mit einem Worte, es ist eine Annahme. Wir haben oben schon gesehen, dafs, wer begehrt, das Begehrte nicht nur vorstellt, sondern es zum Gegenstande einer Annahme machen mufs, durch welche das dem Begehren wesentliche Objectiv gegeben wird. Es steht damit in gutem Einklange, wenn sich nun herausstellt, dafs das Objectiv bereits vor dem Begehren zwar nicht unter allen Umständen gegeben sein mufs, wohl aber mindestens überall da gegeben ist, wo man Grund hat, von einem dem Begehren naturgemäfs vorhergehenden Motivationsvorgange zu reden.

Nun ist es aber mit der Annahme, dafs das präsumtive Begehrungsobject existire resp. nicht existire [1], natürlich noch nicht abgethan. Es liegt nahe, zu vermuthen, der in Rede stehenden Annahme müsse noch eine zweite zur Seite gehen in Betreff der Weise, wie die angenommene Existenz oder Nicht-Existenz das Gefühlsverhalten des Subjectes in Anspruch nehmen möchte. Beide Annahmen könnten dann im Sinne der Relation von Grund und Folge mit einander verbunden sein. Aber das Ganze wäre dann doch nichts Anderes als was man, freilich ohne auf die dabei den Annahmen zufallende wichtige Rolle zu achten, unter dem Namen des hypothetischen Urtheils längst mit in Betracht gezogen hat. Kurz gesagt: das Motiv der Begehrung wäre dann die Reflexion darüber, wie es dem Subject zu Muthe sein möchte, falls das Gewollte oder Gewünschte erreicht wäre. In der That werden ja solche Reflexionen unter besonderen Umständen vorkommen: für die Regel aber zeigt die Erfahrung doch ein Betheiligtsein nicht von Reflexionen über Gefühle, sondern von Gefühlen selbst; und damit scheinen

---

[1] Die Zeitbestimmung mufs dabei nicht etwa jedesmal die Gegenwart sein: bei Wollungen kann sie es nicht einmal. Ich kann nur Künftiges wollen, künftige Existenz oder Nicht-Existenz: die zugehörige Annahme mufs sich demgemäfs ebenfalls auf die Zukunft beziehen, auf jene nämlich, der dann eventuell das Wollen zugewandt ist. Wünschen kann dagegen auch Gegenwärtiges oder Vergangenes betreffen und darum auch durch Annahmen motivirt sein, die auf Gegenwart oder Vergangenheit gehen.

wir trotz Heranziehung der Annahmen zuletzt doch wieder vor die alte Schwierigkeit gestellt zu sein.

Und dem wäre wirklich so und müfste, so viel ich sehe, auch so bleiben, legte nicht die Erkenntnifs, dafs es ein Urtheilsartiges giebt, das gleichwohl nicht Urtheil ist, die Frage nahe, ob es nicht auch ein Gefühlsartiges geben könnte, das die qualitative Gegensätzlichkeit des Gefühls ebenso aufweist, wie die Annahme die qualitative Gegensätzlichkeit des Urtheils an sich trägt. Es ist das natürlich eine Frage, die einer ebenso eingehenden Untersuchung bedarf wie jene, durch die ich die Thatsächlichkeit der Annahmen erwiesen zu haben hoffe. Die Aufgabe wäre aber viel zu weitaussehend, als dafs ich im gegenwärtigen Zusammenhange an sie herantreten könnte. Unter solchen Umständen hat es sein Mifsliches, wenn ich hier etwas in die Betrachtung einbeziehe, dem als einem erst neu zu Legitimirenden gegenüber ich an dieser Stelle sozusagen meine wissenschaftliche Pflicht nicht ganz erfüllen kann. Andererseits aber möchten doch wohl auch die Annahmen selbst, um die es uns hier immer in erster Linie zu thun bleibt, in anderem Lichte erscheinen, wenn sich wahrscheinlich machen liefse, dafs es auch auf aufser-intellectuellem Gebiete in gewissem Sinne Ihresgleichen giebt. In dieser Absicht mögen hier ein paar flüchtige Hinweise in einer Sache gestattet sein, die einer eingehenderen Untersuchung ebenso bedürftig als würdig wäre und dieselbe hoffentlich auch in nicht allzuferner Zeit erfahren wird.

§ 53.
Phantasiegefühle und Phantasiebegehrungen. Die Einfühlung.

Beim Versuche einer ersten Charakteristik des Thatbestandes der Annahmen haben wir uns wiederholt darauf hingedrängt gefunden, dieselben als psychische Thatsachen zu beschreiben, die eine Art Zwischenstellung zwischen Vorstellung und Urtheil einnehmen. Ich meine nun in ganz analogem Sinne behaupten zu müssen, dafs es auch psychische Thatsachen giebt, denen eine Art Mittelstellung zwischen Vorstellungen und Gefühlen zugeschrieben werden mufs. Am deutlichsten belehren hierüber Erlebnisse an Kunstwerken, ich meine Erlebnisse, die, so alltäglich und bekannt sie waren, der Psychologie und

Aesthetik bisher doch, wenn ich nicht irre, eine unlösbare Crux geblieben sind, und schon dadurch die Vermuthung nahelegen, es müſste sich um ein Stück eigenartiger und in ihrer Eigenartigkeit doch noch nicht gehörig gewürdigter, psychischer Wirklichkeit handeln. In der That, jene „Furcht" und jenes „Mitleid", oder was sonst die Tragödie zu „erwecken" die Aufgabe haben mag, was sind sie eigentlich? Eine Furcht, bei der man sich im Grunde doch gar nicht fürchtet, ein Mitleid, das näher besehen eigentlich doch gar nicht „weh thut", sind das noch „Gefühle", wie man sie in der Psychologie zunächst zu behandeln pflegt? Daſs Manchem, namentlich einem solcher Dinge noch Ungewohnten, im Theater ab und zu wirkliche Furcht oder noch leichter wirkliches Mitleid beikommen mag, soll hier natürlich nicht in Abrede gestellt werden: aber daſs, was einem Solchen begegnet, weder das normale, noch das dem Kunstwerke gegenüber sozusagen adäquate Verhalten ist, darüber ist ja ebenfalls nicht leicht jemand im Ungewissen.

Die Frage, vor die wir uns hier gestellt finden, gehört bekanntlich unter dem Namen der „Einfühlung" zu den meistverhandelten Problemen moderner Aesthetik. Aber die lichtvolle Bearbeitung, welche diesem Gegenstande erst neuerlich in der Abhandlung St. Witasek's[1] zu Theil geworden ist, macht auch demjenigen, der durch dieselbe noch nicht alle Schwierigkeiten beseitigt finden kann, die Stellungnahme besonders insofern leicht, als fürs Erste einer Verständigung über Gröſse und Beschaffenheit des noch unerledigt scheinenden Restes kaum ein Hinderniſs im Wege stehen wird. So meine ich vor Allem, daſs der genannte Autor das, was er die „Actualitätsansicht" nennt, die Meinung nämlich, als läge das Wesen der Einfühlung in wirklichen Gefühlen, endgültig widerlegt hat.[2] Und auch die Position, die er selbst unter dem Namen der „Vorstellungsansicht" vertritt, der zufolge es sich statt der wirklichen vielmehr um blos vorgestellte Gefühle handelt, wird kaum einen Irrthum von Belang enthalten. Aber sie scheint in zwei Punkten einer Vervollständigung zu bedürfen, die bezüglich des ersten Punktes früheren Ergebnissen der vorliegenden Untersuchungen

---

[1] „Zur psychologischen Analyse der ästhetischen Einfühlung", *Zeitschrift f. Psychologie* 25, S. 1 ff.

[2] A. a. O. besonders S. 11 ff.

einfach zu entnehmen, bezüglich des zweiten Punktes im gegenwärtigen Zusammenhange hoffentlich nicht allzu schwer zu gewinnen ist.

Bei der ersten Ergänzung brauchen wir uns hier nicht aufzuhalten: es ist ja nach Früherem selbstverständlich, dafs die Gefühle, welche die Vorstellungsansicht für sich in Anspruch nimmt, nicht „blos vorgestellt“, sondern auch angenommen sein werden [1], dafs also insofern die „Vorstellungsansicht“ genauer als „Annahmeansicht“ zu benennen wäre. Einen wirklichen Dissens mit Witasek dürfte dies kaum zu bedeuten haben. Viel eher steht zu vermuthen, dafs der genannte Autor, der zur Zeit der endgültigen Conception seiner Abhandlung mit der Thatsache der Annahmen völlig vertraut war, der damals bereits in Aussicht genommenen Veröffentlichung der vorliegenden Untersuchungen nicht hat vorgreifen wollen.

Kaum weniger selbstverständlich erscheint mir nun aber das Bedürfnifs nach der zweiten Ergänzung, wenn es sich dabei auch um Thatsachen handelt, denen wir uns vor dem gegenwärtigen Paragraphen noch nicht ausdrücklich zugewendet haben. Hält man der Vorstellungsansicht, auch wenn sie zur Annahmeansicht vervollständigt ist, die Actualitätsansicht gegenüber, so findet man sich gedrängt, zu sagen: diese postulirt zweifellos zu viel, aber jene ebenso zweifellos zu wenig. Dafs ich mich dem Kunstwerke gegenüber *nur* vorstellend und etwa annehmend verhielte [2], das widerspricht meinen deutlichen Erfahrungen in der Regel auf das Entschiedenste. Wenn ich z. B. im zweiten Theile von Björnson's „Ueber unsere Kraft“ miterlebe, wie Elias Sang sich selbst und seine Gegner seinem redlichen Willen und seinem Drange nach dem „Unermefslichen“ opfert, so fühle ich deshalb jenen Drang noch nicht in mir, noch weniger ereignet sich in mir die ganze Stufenleiter von Gefühlen, von der heroischen Gefafstheit herab bis zur sinnlos feigen Todesfurcht, wie sie der Intention des Dichters gemäfs bei den verschiedenen Theilnehmern der dem Tode verfallenen Versammlung dem Zuschauer vor die Augen zu führen ist; aber dafs sich dabei in mir neben intellectuellen Vorgängen auch ganz Wesentliches

[1] Vgl. oben Kap. III, § 10 u. 13.

[2] Von den eigentlichen „ästhetischen“ Gefühlen des Gefallens und Mifsfallens und was damit zusammenhängt, sei hier ausdrücklich abgesehen; wir kommen sogleich unten auf sie zurück.

zuträgt, das anderswohin als in das emotionale Gebiet nicht zu rangiren ist, darüber scheint mir jeder Zweifel ausgeschlossen. Das „Miterleben", so gewifs es nicht wörtlich zu interpretiren ist, bedeutete für Vorstellen und Annehmen allein denn doch eine viel zu lebhaft gefärbte Metapher.

Das Wort hat, wo die Begriffe fehlten, in der Theorie schon manches Unheil gestiftet, auch das rechte. Es war gar nicht unpassend, in betreff des intellectuellen Verhaltens dem Kunstwerke gegenüber gern von „Illusion" zu reden: aber die Geläufigkeit des Wortes scheint Viele abgehalten zu haben, über dessen Sinn nachzudenken und so zu erkennen, dafs es sich dabei zunächst um Annahmen handle. Hingegen darf im Hinblick auf die emotionale Seite billig gefragt werden, ob der Ausdruck „Scheingefühl" überhaupt mehr als ein Verlegenheitswort war. Gleichwohl wäre es nun aber doch vielleicht ungerecht, den Terminus „Scheingefühl" ohne Weiteres ein schlechtes Wort zu nennen: denn er gestattet eine Interpretation, die den wirklichen Sachverhalt gar nicht ungeeignet charakterisirt. „Etwas, das einigermaafsen aussieht wie ein Gefühl, genau genommen aber doch kein Gefühl ist", wenigstens keines in dem Sinne, in dem man natürlicherweise von Gefühl spricht, das ist eben die freilich noch nicht allzu genaue Beschreibung, die sich mir den in Rede stehenden Thatsachen gegenüber aufdrängt.

Die Gefühlsähnlichkeit kommt an dem, was hier sonach vorliegt, nicht nur in betreff des Gegensatzes von Lust und Unlust zur Geltung, sondern auch darin, dafs den mancherlei bereits in der Vulgärpsychologie als „verschiedene Gefühle" behandelten Erlebnissen auch hier ganz deutliche Parallelfälle zur Seite stehen, deren Verwandtschaft sich in der Anwendbarkeit übereinstimmender Benennungen verräth. So behauptet der Unbefangene in durchaus natürlicher Aussdrucksweise, Freude und Trauer, Furcht und Hoffnung „mit" den Personen des Dramas zu erleben. Solchen Aussagen kommt ohne Zweifel das Uebereinstimmende an intellectuellen Voraussetzungen sowie der Parallelismus zwischen Urtheil und Annahme nicht wenig zu Statten. Aber das genügt nicht: der Zuschauer erlebt wirklich etwas in sich. Das ist weder Freude noch Trauer, weder Furcht noch Hoffnung im eigentlichen Sinne, aber etwas Aehnliches, dafs jedermann die Anwendung der nämlichen Ausdrücke, wenn

er sie auch sofort als uneigentlich verspürt, doch ohne Weiteres versteht.

Um aber einem naheliegenden Mifsverständnifs hier sogleich vorzubeugen, sei ausdrücklich betont, dafs durch das eben Gesagte nicht etwa die Eigenart der „ästhetischen Gefühle" gekennzeichnet sein soll, denen ich das Recht, für Gefühle im strengen und eigentlichen Sinne des Wortes zu gelten, keineswegs absprechen möchte. Es ist aber auch leicht, sie von den eben besprochenen Thatsachen auseinander zu halten.[1] Man redet ja selbst heute, in der Zeit so weitgehender Reformfreudigkeit in ästhetischen Dingen, von Kunstgenufs, Freude am Kunstwerk u. dgl., und nimmt auch nicht leicht Anstand, die Eignung zur Erweckung solcher Gefühle etwa der Tragödie zuzuschreiben. Aber was wir im „Trauerspiel" ästhetisch miterleben, ist ja „Trauriges". Jene Kunstfreude, das Wohlgefallen am Kunstwerk und was sonst damit in Eine Gruppe zusammengehört, kurz eben die „ästhetischen Gefühle" sind sonach etwas ganz Anderes als jene Thatsachen, für deren Anerkennung seitens der Theorie durch diese Ausführungen erst eingetreten wird: es sind echte Gefühle, an deren Zustandekommen diesen gefühlsartigen Thatbeständen als deren psychologischen Voraussetzungen zusammen mit den Annahmen ein ganz hervorragender Antheil zukommen wird.

Neu in die theoretische Bearbeitung eintretende Thatsachen bieten, da die Sprache dafür zumeist nicht vorgesehen hat, in der Regel Benennungsschwierigkeiten. Im Falle der Annahmen hat sich die Sprache uns ungewöhnlich entgegenkommend gezeigt; in betreff der eben statuirten gefühlsartigen Thatsachen ist man hingegen auf künstliche Benennung angewiesen. Dafs dem Worte „Scheingefühl" nicht alle Eignung hierzu fehlt, wurde eben bemerkt; aber es ist dazu eine Umdeutung des gewöhnlichen Wortsinnes kaum zu entbehren. Nicht minder scheint mir für die Wahl eines anderen Terminus der Umstand maafsgebend, dafs es einen später zu erwähnenden[2] Gesichtspunkt giebt, unter dem die sich vielleicht auch schon um ihrer selbst willen empfehlende Bezeichnung „Phantasiegefühle" besonders angemessen sein dürfte. Ich mufs auch in dieser Sache hier auf

---

[1] Vgl. Witasek a. a. O. S. 44 ff.

[2] Vgl. unten Kap. IX, § 62.

tieferes Eingehen verzichten, werde aber immerhin mich für den nächsten Bedarf des Ausdruckes „Phantasiegefühl“ bedienen.

Doch scheint mir zur auch nur ersten Würdigung der so benannten Thatsachengruppe unerläfslich, hier einen Umstand noch mit in Betracht zu ziehen, der zwar sozusagen aufserhalb derselben gelegen ist, gleichwohl aber eine Art neuer Garantie für die Richtigkeit der auf sie hinführenden Beobachtungen in sich schliefst. Wenigstens steht zu erwarten, dafs man an der Existenz der Phantasiegefühle zu zweifeln sich um so weniger veranlafst finden wird, je zwingendere Gründe man antrifft, auch auf dem Gebiete der Begehrungen etwas Analoges zu statuiren, das demgemäfs dann auch auf den Namen „Phantasiebegehrungen“ Anspruch hat. Dafs dem aber wirklich so ist, dafür ergeben sich die deutlichsten Belege wieder aus dem Verhalten zur Kunst. Von Lesern „spannender“ Romane kann man nicht selten hören, dafs sie einen bestimmten Ausgang „wünschen“, und auch Bühnenvorgängen gegenüber kommen Begehrungen dieser Art ab und zu zum Ausdruck. Man pflegt Letzteres gern als grobes Mifsverstehen der Situation zu verspotten und mag dabei oft genug im Rechte sein. Nur mufs doch eingeräumt werden, dafs ähnliche Regungen auch demjenigen keineswegs fremd sind, der übrigens weit davon entfernt ist, Dichtung mit Wahrheit zu verwechseln. Die „Unvernünftigkeit“ eines Begehrens, das im Grunde doch ganz und gar nicht der Wirklichkeit zugewendet heifsen kann, sieht ein Solcher dann bestens ein: aber diese Einsicht kann dem Eintreten des als Begehren geschilderten Verhaltens so wenig Eintrag thun, dafs man eben billig fragen darf, ob man es hier nicht wieder blos mit einem begehrungsartigen Thatbestande, einer Scheinbegehrung oder lieber Phantasiebegehrung zu thun habe. Ich stehe nicht an, auch hier mit Ja zu antworten: der urtheilsfähige Romanleser hat für die Personen des Romans ganz ebenso Wünsche, als er Gefühle für sie hat: und diese Wünsche sind streng genommen genau so wenig eigentliche Wünsche, als jene Gefühle eigentliche Gefühle sind. Man wird dann, was so das relativ passive Verhalten zur Kunst lehrt, leicht auch an mehr activem Verhalten zu ihr bestätigt finden: dem Schauspieler zumal wird es oft genug zu wenig sein, blos anzunehmen, dafs er fühle oder begehre, und so verschieden seine Position dem Kunstwerke gegenüber sonst im Vergleich mit der des Zuschauers sein mag, die eine Uebereinstimmung

wird doch bestehen, dafs auch bei ihm nicht nur Phantasiegefühle, sondern auch Phantasiebegehrungen zu ihrem Rechte gelangen. Ich verkenne natürlich keineswegs, dafs auch in dieser Sache die Detailuntersuchung erst einsetzen mufs. Für jetzt aber kann ich mich der Vermuthung nicht entschlagen, dafs es kein ganz geringer Antheil an unserem Verhalten zu Kunstwerken sein wird, also wieder kein ganz geringer Antheil an jener „Einfühlung“, was auf die Rechnung dieser Phantasiebegehrungen zu setzen sein möchte. Den nächsten Bedürfnissen der weiteren Untersuchungen stehen übrigens die Phantasiebegehrungen fern, und nur am Ende dieser Schrift wird sich Anlafs finden, noch einmal auch auf sie zurückzukommen.

§ 54.
Die Phantasiegefühle als Begehrungsmotive.

Ich kann mich nun in betreff dessen, was mich zu diesen durchaus vorläufigen Ausführungen veranlafst hat, kurz fassen. Was man, wie mir scheint, bisher immer übersehen hat, wenn man die Frage nach der Motivationsrelation zwischen Fühlen und Begehren aufwarf, das sind die Phantasiegefühle in ihrer Eigenart. Ist der Begehrung eines bestimmten Objectes dessen Vorstellung vorhergegangen, zusammen mit der dem in Frage kommenden Objectiv zugewandten Annahme, dann wird auf diese Annahme ganz ähnlich wie auf die beim Erfassen eines Kunstwerkes sich einstellenden Annahmen durch ein Phantasiegefühl reagirt, und diesem Phantasiegefühle ist in erster Linie jene das Begehren „sollicitirende“ Kraft beizumessen, die man dem Gefühle zuzusprechen sich gewöhnt hat trotz der Schwierigkeiten, in die man dadurch immer wieder gerieth. Dafs alle diese Schwierigkeiten dem Phantasiegefühle gegenüber entfallen, da es ein gegenwärtiges, in seiner Weise ganz wirkliches Gefühl ist, das gleichwohl nicht erst auf die vielleicht dem Begehren vorbehaltene Realisirung des Objectes sich angewiesen findet, an das es sich knüpft, das leuchtet nun auf den ersten Blick ein.

Auch einfache Gesetzmäfsigkeiten, welche die Qualität der Phantasiegefühle mit der Qualität der durch sie motivirten Begehrungen in Zusammenhang bringen, ergeben sich nun fast von selbst. Im einfachsten Falle führt das lustartige Phantasiegefühl auf eine Begehrung im engeren Sinne, das unlustartige auf eine

Widerstrebung. Complicirter gestaltet sich die Sache natürlich, wenn mehr als Ein Object sich gleichsam dem Begehren darbietet, oder eigentlich bereits, wenn zwar nur Ein Object vorliegt, das betreffende Individuum aber sozusagen gründlich genug ist, sowohl den Existenz- als den Nicht-Existenzfall in betreff des fraglichen Objectes zu berücksichtigen, genauer also, in betreff dieses Objectes sowohl die affirmative als die negative Annahme zu machen und so das sich an jede dieser Annahmen knüpfende Phantasiegefühl auszulösen. Den Vorwurf der Ueberflüssigkeit möchte ein solches Vorgehen gewifs nicht jedesmal verdienen, da das Verhalten gegenüber Existenz und Nicht-Existenz, wenn auch keineswegs von einander unabhängig, doch schon dadurch wesentlichen Variationen ausgesetzt ist, dafs dem Subjecte einmal die Existenz, das andere Mal die Nicht-Existenz das „Gewohntere“ sein kann.

Auf einen eigentlichen Conflict wird man auf diesem Wege noch nicht leicht gelangen; um so leichter, wenn mehrere Objecte unter einander gleichsam in Concurrenz treten. Auch hier wird, wenn es etwa zwischen *A* und *B* zu wählen gilt, das einfachste, aber zugleich primitivste Vorgehen das sein, sich mit den beiden Existenzannahmen und den daran sich knüpfenden Phantasiegefühlen zu begnügen: man „denkt sich“ eben, wie es wäre, wenn *A*, und wie es wäre, wenn *B* verwirklicht vorläge. Gründlicher aber ist es wieder, zugleich dem Umstande Rechnung zu tragen, dafs mit der Existenz des *A* die Nicht-Existenz des *B* verknüpft ist und umgekehrt. Ob dann die so auftretenden Phantasiegefühle nach Maafsgabe ihres Intensitätsverhältnisses oder auch anderer Umstände sogleich zu einer nur mehr dem Einen Objecte zugewendeten Begehrung führen, oder vielleicht jedes Phantasiegefühl sozusagen seine Begehrung auslöst und dann erst die verschiedenen einander so entgegentretenden Begehrungen (resp. Widerstrebungen) sich gegen einander zu behaupten versuchen, das mufs wohl noch besonderer Untersuchung überlassen bleiben. So viel aber scheint mir sicher, dafs die Complicationen, die eintreten müfsten, falls der Conflict ohne Inanspruchnahme von Annahmen und Phantasiegefühlen ausschliefslich vor dem Forum der Intelligenz ausgetragen werden müfste, und die Ehrenfels im Wesentlichen richtig, wenn auch immerhin mit etwas lebhaften Farben, ge-

schildert hat[1], normalerweise, d. h. wenn die betreffenden Ueberlegungen nicht doch einmal angestellt werden, nunmehr entfallen. Damit wird aber zugleich eines der Argumente, ja vielleicht geradezu der in der Empirie am besten gegründete unter den Beweggründen, gegenstandlos, die sonst zur Acceptirung einer Aufstellung von der Art des Gesetzes der „relativen Glücksförderung" geneigt machen konnten.

§ 55.

Vom Motivationsgesetz zur Werthdefinition.

Es wäre vielleicht anspruchsvoller als billig, wollte ich für die im vorigen Paragraphen doch nur in erstem Umrisse vorgeführte Gesetzmäſsigkeit, von der auch noch ganz unausgemacht geblieben ist, ob und in welchem Maaſse alle Begehrungen sich ihr fügen, ohne Weiteres zum „Motivationsgesetz" erheben. Vielmehr hat die für die folgenden Ausführungen gewählte Ueberschrift nur die Bestimmung, auch äuſserlich an die eben zuvor in der Anmerkung erwähnte polemische Schrift Ehrenfels' anzuknüpfen, da mir das oben Dargelegte den natürlichen Ausgangspunkt zu bieten scheint zu einer kurzen Würdigung der Stellung, welche der genannte Autor in dieser Schrift und sonst bei Weiterführung der Arbeiten zur psychologischen Grundlegung der Werththeorie meinen Fundamentalaufstellungen gegenüber eingenommen hat. Von Nebensächlichem und vollends von Aeuſserlichkeiten, in Bezug auf welche so ziemlich jeder Gegner ohne groſse Kunst ins Unrecht zu setzen ist, soll natürlich auch hier nach Möglichkeit abgesehen werden, zumal in dieser Controverse Keiner von uns seinen Ehrgeiz darein gesetzt hat, auf dem Anfangs eingenommenen Standpunkte möglichst starr zu verharren, und es übrigens wenig für sich hätte, den Widerpart erst ausdrücklich auf Mängel im Kleinen hinzuweisen, auf die er voraussichtlich längst selbst aufmerksam geworden ist.

Die Frage, die ich hier zwar nicht zum Austrag zu bringen hoffe, aber doch dem Austrage näher führen möchte, betrifft das Wesen des Werthes, näher die Natur der psychischen Geschehnisse, an die der Werthgedanke thatsächlich anknüpft. Ich

[1] „Von der Werthdefinition zum Motivationsgesetz", *Archiv f. systemat. Philos.* 2, S. 114.

hatte gemeint, das für alle Werththatsachen charakteristische Verhalten in der Weise gefunden zu haben, wie man durch seine Gefühle zur Wirklichkeit als solcher Stellung nimmt: diese Wirklichkeitsgefühle hatte ich darum als die eigentlichen Werthgefühle bezeichnet, den Werth selbst aber in der Fähigkeit eines Existirenden zu finden gemeint, unter ausreichend günstigen Umständen solche „Werthhaltungen" sozusagen auf sich zu ziehen.[1] Dem gegenüber ist EHRENFELS für die Begehrungen als grundlegende Thatsache eingetreten: ihm zufolge wäre Werth-haben so viel als Begehrt-werden oder wenigstens Begehrt-werden-können.[2] Und dafs der Werth mit dem Begehren enger verknüpft sein möchte, als ich ursprünglich vermuthet hatte, darauf wurde ich nun bald selbst aufmerksam, nachdem mir die Rolle klar geworden war, die bei unserem Werthhalten neben der Existenz auch die Nichtexistenz des Werthobjectes spielt.[3] Darauf hin hat EHRENFELS die Definition „Werth ist Begehrbarkeit" für auch meinerseits acceptirt genommen[4], immerhin aber dieser Begehrungsdefinition des Werthes eine Gefühlsdefinition an die Seite gestellt[5], die der meinigen gegenüber Modificationen aufweist, von denen er in einigen unwesentlicheren Punkten zwar später wieder zurückgekommen ist[6], nicht ebenso in betreff dessen, was mir immer noch als das eigentliche Centrum der ganzen Frage erscheint. Diese Nebeneinanderstellung der beiden Definitionen hat indefs den Eindruck, dafs die Begehrungs- und die Gefühlstheorie des Werthes denn doch Gegensätze seien, zwischen denen man zu einer Entscheidung wird gelangen müssen, nicht zu verwischen vermocht. Wirklich sind seither zu Gunsten sowohl der einen als der anderen Weise, die Werththeorie zu begründen, Stimmen laut geworden[7]: mir selbst aber bietet sich erst jetzt Gelegenheit, vor Allem zu constatiren, dafs mir bei der Abfassung der Arbeit „Ueber Werthhaltung und

[1] Psychol.-eth. Unters. zur Werththeorie S. 25.

[2] Zuerst in den Artikeln über „Werththeorie und Ethik", *Vierteljahrsschrift f. wiss. Philos.*, Jahrgang 1893, S. 89 resp. 209.

[3] Vgl. meine Ausführungen „Ueber Werthhaltung und Werth" im *Archiv f. systemat. Philos.* 1, insbesondere S. 340 f.

[4] System der Werththeorie Bd. I, S. 53, Anm. 2.

[5] A. a. O. S. 54 ff.

[6] System der Werththeorie Bd. II, S. 262 ff.

[7] Vgl. die Zusammenstellung und Stellungnahme bei M. REISCHLE, „Werthurtheile und Glaubensurtheile", Halle a. S. 1900, S. 27 ff.

Werth" nichts ferner gelegen hat als die Absicht, einer auf das Begehren gestellten Werthdefinition Concessionen zu machen, — Gelegenheit zugleich, auseinander zu setzen, welche Stellung gegenüber der EHRENFELS'schen Doppeldefinition und insbesondere gegenüber den an meiner Präcisirung des Werthbegriffes vorgenommenen Abänderungen resp. den diesen zu Grunde liegenden Einwendungen mir durch die Natur der Sache geboten scheint.

Nur weniger Worte bedarf die Principienfrage, die angesichts des Versuches einer Doppeldefinition eine Beantwortung heischt: ist von zwei Definitionen für dieselbe Sache nicht jedenfalls eine zu viel? Wenn man bedenkt, wie vielerlei man durch Aufstellung einer Definition kann leisten wollen, wie vielerlei Wege überdies zur Gewinnung einer richtigen Definition sich darbieten können, so wird man diese Frage im Allgemeinen sicher nicht mit Ja beantworten. In diesem Sinne habe ich auch bereits in den „Untersuchungen" der Eventualität einer „künstlichen" Werthdefinition, wie ich hoffe, ausreichende Gerechtigkeit widerfahren lassen[1]; damit war aber zugleich schon ausgesprochen, dafs es mir zunächst um die „natürliche" Definition zu thun sei, um d i e, nicht blos um e i n e. Genauer: wer feststellen will, was der Werth ist, wird sich vor Allem darüber Rechenschaft geben müssen, woran man thatsächlich denkt, wenn man den Dingen Werth beimifst oder abspricht. Ist das Wort „Werth" nicht mehrdeutig oder sonst von unsicherer Anwendung, so kann es auf diese Frage nur Eine richtige Antwort geben, wodurch dann ja nachträgliche definitorische Abänderungen und Präcisirungen im theoretischen oder auch praktischen Interesse keineswegs ausgeschlossen sind. Aber es müssen eben erst nachträgliche sein, d. h. man mufs die Eigenart des in Untersuchung genommenen Thatsachengebietes erst einmal im Wesentlichen klargestellt haben, wenn man nicht Gefahr laufen will, eben dieser Eigenartigkeit unter den Händen verlustig zu werden. In diesem Sinne hatte ich mir die Analyse des Werthgedankens zur ersten Aufgabe gemacht: diese kann also nur entweder auf das Begehren oder auf das Gefühl, aber keineswegs sowohl auf das Eine als auf das Andere führen.

Ist nun ferner die Bestimmnng: „Werth ist Begehrbarkeit" an sich annehmbar? Ich habe zu dieser Frage eigentlich bereits

[1] A. a. O. S. 25 Anm.

an der eben erwähnten Stelle der „Untersuchungen“ Stellung genommen und zwar eine keineswegs geradezu ablehnende. Dagegen hat sich mir später ein Gesichtspunkt aufgedrängt, unter dem mir die in Rede stehende Position dann lange als unannehmbar erschienen ist und der darum auch hier nicht unerwähnt bleiben mag. Daſs Ehrenfels sich bei der Werthdefinition statt des einfacheren Gedankens der Begehrtheit lieber des Gedankens der Begehrbarkeit bedient, ist durch die Rücksicht darauf veranlaſst[1], daſs man, was schon ist oder war, nicht zum Gegenstande eines Begehrens machen, wohl aber dem Existirenden sowie auch dem Vergangenen Werth beimessen kann. Derlei hat also eventuell Werth, ohne begehrt zu sein; kann man aber, was man aus den angegebenen Gründen eben nicht zu begehren im Stande ist, doch noch begehrbar nennen? Wenn nicht, so haben wir es da mit Werthgegenständen zu thun, die nicht nur nicht begehrt, sondern eben so wenig begehrbar sind: die durch Einführung der „Begehrbarkeit“ vorgenommene Correctur wäre insofern erfolglos.

Nun finden wir weiter den Sinn dieser Correctur durch nachstehende Interpretation beleuchtet: „Werth schreiben wir denjenigen Dingen zu, welche wir entweder thatsächlich begehren oder doch begehren würden, falls wir nicht von ihrer Existenz überzeugt wären“.[2] Dagegen ist in der That formell nichts einzuwenden, sofern die Bedingung, „falls wir nicht von ihrer Existenz überzeugt wären“, statthaft ist. Kann ich aber noch begehrbar nennen, was nur begehrbar wäre unter einer Bedingung, die unter den vorliegenden Umständen unerfüllbar ist? Wäre einem Vergangenen in dieser Weise Begehrbarkeit zusprechen nicht eben so gut, als wollte man einen Rhombus deshalb ein Quadrat nennen, weil er ohne Zweifel die Eigenschaften eines Quadrates hätte, wenn seine Winkel nicht schiefe, sondern rechte wären?

Ich habe, wie berührt, diesen Einwand lange für entscheidend gehalten: es sei nun kurz darauf hingewiesen, warum er mich heute nicht mehr überzeugt. Begehrbarkeit ist natürlich so viel als Fähigkeit, begehrt zu werden: Fähigkeit aber kann zwar ohne Bedenken in irgend einer Weise dem, das

---

[1] Vgl. System Bd. I, S. 52 f.

[2] A. a. O. S. 26.

fähig ist, als eine Art Eigenschaft zugeschrieben werden, allein sie nimmt den übrigen und zunächst so zu nennenden Eigenschaften gegenüber doch eine deutliche Ausnahmestellung ein. Im Hinblick auf diese ist vor Allem der Vergleich mit dem Rhombus nicht beweisend. Wie wenig man sich in der That behindert fühlt, eine Disposition zu einer Zeit ins Auge zu fassen, wo einer Actualisirung derselben Hindernisse im Wege stehen, zeigt am eindringlichsten der Gedanke an „Raphael ohne Hände", wenn man auch vielleicht in der Praxis Anstand nehmen wird, einem Radfahrer auch noch nach dauernder Lähmung seiner Beine nachzusagen, dafs er „radfahren könne". In unserem Falle aber kommt noch vor Allem in Betracht, dafs der Umstand, um deswillen es nicht zur Actualisirung der „Begehrbarkeit" kommt, die Existenz dessen ist, dem das Begehren sich sonst zuwenden könnte: nach den Ausführungen des vorigen Kapitels wird gewifs besonders wenig Neigung vorliegen, das Objectiv „Existenz" auf gleichem Fufse mit irgend einer Eigenschaft des Existirenden zu behandeln, die dann etwa ein Actualisirungshindernifs für die in Betracht kommende Disposition oder Fähigkeit abgeben könnte. Ich werde mir also wohl auch Ehrenfels' argumentum ad hominem [1] gefallen lassen und von einer sozusagen apriorischen Bekämpfung seiner auf das Begehren gestellten Werthdefinition Abstand nehmen müssen.

Anders möchte sich dagegen die Sache stellen, sobald der empirische Weg eingeschlagen wird. Schon das tägliche Leben weifs, dafs es active und passive Naturen unter den Menschen giebt, was speciell auf emotionalem Gebiete darin zur Geltung kommt, dafs in betreff der allgemeinen Disponirtheit zum Fühlen einerseits und zum Begehren andererseits eine gewisse Unabhängigkeit der Veränderlichkeit besteht. Es giebt also z. B. Menschen, welche die Last, die ihnen das Leben etwa auflegt, gar wohl spüren, es aber gleichwohl unterlassen, sich dieser Last zu widersetzen. Sollte für solche Menschen das Glück keinen Werth, das Unglück keinen Unwerth haben? Beispiele dieser Art weisen aber nur besonders deutlich auf das hin, was mir die Beobachtung im Grunde bei jedem Verhalten gegenüber Werthobjecten zu beleuchten scheint, nämlich, dafs dabei jederzeit in erster Linie die Gefühle und nur in zweiter die Be-

[1] *Archiv f. systemat. Philos.* 2, S. 106 unten.

gehrungen in Frage kommen. Insofern drängen die Thatsachen nun doch wieder zur Gefühlsdefinition des Werthes hin, und wir haben zu erwägen, was EHRENFELS gegen die von mir versuchte Bestimmung derselben einwendet.

Sehen wir von Nebensächlichem ab, auf das ja auch EHRENFELS selbst zur Zeit kein Gewicht mehr legt [1], so handelt es sich da um den Versuch, den Antheil an den Werthgefühlen, den ich der Ueberzeugung von der Existenz oder Nichtexistenz des Werthobjectes beimesse, „der möglichst anschaulichen, lebhaften und vollständigen Vorstellung vom Sein oder Nichtsein des Objectes“ [2] zuzuschreiben, der das Urtheil zwar förderlich aber keineswegs wesentlich wäre. [3] Man möchte sich solcher Formulirung gegenüber in besonderem Maafse dazu hingedrängt fühlen, in betreff der hier in Anspruch genommenen „Vorstellung“ von Sein resp. Nichtsein auf die früher durchgeführten Untersuchungen über Annahmen und Objective zurückzuverweisen. Indes dürfte auch ohne Berufung auf diese Ergebnisse der in Rede stehende Versuch als erfolglos erwiesen sein, wenn sich zeigen liefse: 1. dafs Werthhaltungen ohne Urtheil überhaupt nicht auftreten, mag es übrigens mit der „Lebhaftigkeit etc.“ der verfügbaren Vorstellungen wie immer bewandt sein, 2. dafs Werthhaltungen auch ohne besondere Lebhaftigkeit der Vorstellungen sehr wohl anzutreffen sind, 3. dafs der Grundcharakter der Werthhaltung, sozusagen deren Vorzeichen, in sein Gegentheil umschlägt, wenn ein eben solcher Umschlag in betreff des Urtheiles erfolgt, indefs Veränderungen in der Lebhaftigkeit der Vorstellungen nirgends zu ähnlichen Ergebnissen führen.

§ 56.

Noch einmal die Phantasiegefühle. Werthung gegenüber Werthhaltung.

Ich beginne mit dem dritten Punkt, indem ich zum Erweise des darin Behaupteten auf alltäglichste Erfahrungen Bezug nehme. Gesetzt etwa, ein Sammler alter Musikinstrumente habe um vieles Geld eine Geige erstanden, bei der es ihm, wie in

---

[1] System Bd. II, S. 262 ff.

[2] System Bd. I, S. 62.

[3] A. a. O. S. 57 ff.

solchen Fällen die Regel, nicht auf den Ton, sondern nur auf die Echtheit und allenfalls auch auf das wohlerhaltene Aeufsere ankommt. Stolz auf seinen Besitz weist er denselben einem Kenner vor, mufs sich aber von diesem sagen lassen, dafs er eine neue Nachahmung für ein altes Original genommen habe. Welche Veränderung hat sich, falls der Sammler dem Sachverständigen glaubt, in seinem Werthhalten vollzogen? Eben noch meinte er ein echtes Instrument zu besitzen: nun hat er plötzlich erkannt, dafs er ein solches nicht besitzt. Ein blofses Vorstellen erst des Seins, dann des Nichtseins dieses Besitzes ist das, auch wenn sonst nichts dagegenspräche, sicher nicht: noch da er an seinen Besitz glaubte, konnte er ganz wohl an die Möglichkeit etwa eines Verlustes und demgemäfs eines „Nichtbesitzes“ gedacht und sich darauf hin seines Besitzes erst recht gefreut haben. Diesmal aber ist's kein blofses „sich denken“ [1], sondern ein nur zu deutliches Glauben, und zwar ein Glauben entgegengesetzter Qualität im Vergleiche mit dem, das vorher die Werthhaltung des Instrumentes begleitete und das, wenn man den nun erfolgten Gefühlswechsel in Betracht zieht, doch wohl mehr als blofse Begleitthatsache gewesen sein mufs. Das Beispiel ist zugleich so gewählt, dafs gar kein Grund vorliegt, eine Veränderung in betreff der Lebhaftigkeit der Vorstellungen vor und nach der bedeutungsvollen Mittheilung des Sachverständigen zu vermuthen. Das Instrument ist während der ganzen Verhandlung über seine Echtheit in Wahrnehmungsvorstellungen gegeben; die erst affirmirte, dann negirte Echtheit aber ist der Conception durch eine Wahrnehmungsvorstellung überhaupt nicht fähig.

Dem Beispiele mit möglichst lebhaften und anschaulichen Vorstellungen sei eines an die Seite gestellt, in dem zunächst Einbildungsvorstellungen betheiligt sind, also von Natur wenig „lebhafte“ Vorstellungen, für deren Anschaulichkeit zudem mindestens keine Garantie zu leisten wäre. In unsicheren Zeiten geschieht es bekanntlich nicht eben selten, dafs einer Geld und sonstige kostbare Habe durch Verstecken, insbesondere etwa Vergraben sich zu sichern versucht. Man erwäge nun die Verschiedenheit der Gemüthslage, in der der Eigenthümer eines solchen verborgenen Schatzes an diesen denkt, solange er ihn in Sicherheit glaubt, und wenn er erfährt, dafs derselbe auf-

---

[1] Genauer natürlich „annehmen“.

gefunden und geraubt worden sei. Es wäre hier immerhin möglich, daſs die Nachricht von der Plünderung die Vorstellung des verlorenen Gutes lebendiger macht: man braucht nun aber nur noch anzunehmen, die Plünderungsnachricht, nachdem sie eben eingetroffen, stelle sich als falsch heraus, um einen neuerlichen Gefühlsumschlag vor sich zu haben, der diesmal mit einer Veränderung in betreff der Lebhaftigkeit der Vorstellungen sicher nicht mehr verbunden sein kann.

Der eben betrachtete Fall kann zugleich bereits als Beleg für die zweite der oben aufgestellten Thesen gelten. Und man wird dies um so bereitwilliger einräumen können, je öfter man thatsächlich mit Gütern, d. i. Werthobjecten zu thun hat, die sich entweder schwer oder wohl auch gar nicht durch anschauliche Vorstellungen erfassen lassen, wie etwa Ehre, öffentliche Wohlfahrt, Fortschritt und vieles Andere. Dagegen verdient die erste unserer drei Behauptungen, deren Unverträglichkeit mit der Ehrenfels'schen Auffassung besonders deutlich in die Augen fällt, eine besonders sorgfältige Erwägung, weil sie auf den ersten Blick so wenig die Erfahrung für sich zu haben scheint, daſs ein mehr oder minder deutliches Gefühl für diese Discrepanz vielleicht dasjenige gewesen ist, was Manchem die Gefühlstheorie des Werthes in erster Linie als nicht recht vertrauenswürdig hat erscheinen lassen. In der That wird meine Aufstellung: „Werthhaltung ist Existenzgefühl“ bereits in der Anwendung, die ich ihr in den „Untersuchungen zur Werththeorie“ gegeben habe, dem Einwande begegnet sein, daſs es ja auch solchen Dingen gegenüber ein Werthverhalten giebt, die nicht existiren. Oder besteht das „Entbehren“ nicht geradezu darin, daſs man auf etwas „Werth legt“, das nicht existirt, so daſs man dessen Existenz eben begehrt? Darin muſs nicht sogleich ein Argument auch zu Gunsten der Begehrungstheorie des Werthes gefunden werden: ich lege auf Vieles Werth, ich „schätze“ Vieles, das ich darum noch durchaus nicht begehre. Aber das Auseinanderfallen von Existenz, genauer von wenigstens vermeintlicher Existenz einerseits, Werthgefühlen andererseits tritt hier deutlich zu Tage. Vollends unverkennbar scheint sich dieses geltend machen zu müssen, wenn es mir, wie meines Wissens von keiner Seite bestritten worden ist, gelungen sein sollte, in dem Aufsatze über „Werthhaltung und Werth“ noch nachträglich zu beweisen, daſs für die Bestimmung der Werthgröſse nicht nur der Existenz-

sondern auch der Nichtexistenzfall in Frage kommt.[1] Denn handelt es sich zugleich sowohl um Existenz als um Nichtexistenz, so kann sicher nicht erforderlich sein, daſs das Werthsubject mit dem Werthobject in betreff dieser beiden, mit einander ja unverträglichen Eventualitäten durch je ein Urtheil verbunden sei. Ich kann ja nicht zugleich an die Existenz und an die Nichtexistenz glauben: ist die Ueberzeugung aber in Hinsicht auf die eine der beiden Möglichkeiten entbehrlich, so liegt es nahe genug zu fragen, warum sie denn auch nur für eine unerläſslich sein müſste.

Wie wenig mir selbst die einschlägigen Thatsachen zur Zeit der Niederschrift meiner werththeoretischen Aufstellungen fremd waren, beweist der Umstand, daſs ich in der eben erwähnten Nachtragsabhandlung darauf hingewiesen habe, daſs Werthhaltung und Werth unter Anderem auch insofern nicht zusammenfallen, als es normalerweise geradezu unthunlich ist, den Werth eines Objectes sozusagen in seiner Totalität durch Eine Werthhaltung zu erfassen.[2] Gleichwohl muſs ich heute anerkennen, daſs, indem ich als eine Art Ersatz hierfür auf das Urtheil über die Werthhaltungen hingewiesen habe, die sich im Nichtexistenz- resp. Existenzfalle des betreffenden Objectes einstellen würden[3], in meinen werththeoretischen Aufstellungen eine Lücke geblieben ist, die vielleicht nicht zum geringsten Theile dazu beigetragen haben könnte, manchem der neueren Bearbeiter der Werthprobleme den Aufbau der Werththeorie vom Gefühle aus unbefriedigend erscheinen zu lassen.

Nun hat mich aber dazu, diese Dinge gerade an dieser Stelle zur Sprache zu bringen, vor Allem der Umstand veranlaſst, daſs ich mich jetzt durch den Hinweis auf die Annahmen und die sich an diese unter Umständen anschlieſsenden „Phantasiegefühle" in den Stand gesetzt glaube, die Lücke auszufüllen und dadurch der Gefühlstheorie des Werthes alle nur irgend zu wünschende Vorhältigkeit zu geben. Fürs Erste ist es sicherlich kein erfahrungsfremdes Theorem, weit eher der Hinweis auf eine bis zur Trivialität selbstverständliche Sache, daſs der Arme, der auf Reichthum, oder der Kranke, der auf

[1] A. a. O. im *Archiv f. systemat. Philos.* 1, S. 332 ff.
[2] A. a. O. S. 342.
[3] A. a. O. S. 343 ff.

Gesundheit „Werth legt", dabei nicht nur die Bedeutung der ihm so wohlvertrauten Abwesenheit dieser Güter fühlt, sondern sich eventuell auch in die Lage des Besitzenden oder des Gesunden „versetzt", was, wie wir wissen, intellectuell eine Annahme, emotional eines der oben besprochenen Phantasiegefühle zu bedeuten hat. Umgekehrt wird auch der Besitzende oder Gesunde den Werth dessen, was er vor so Vielen voraus hat, erst dann richtig erfassen können, wenn er sich nicht nur intellectuell, sondern auch emotional in die Lage des Nichtbesitzenden, des Kranken hineinphantasirt. Endlich aber wird es ein Werthverhalten auch gegenüber „blofs vorgestellten", genauer unbeurtheilten Gegenständen geben können, ohne ihrer etwa der Zukunft angehörenden Existenz oder Nichtexistenz etwas zu präjudiciren, und dennoch im Hinblick sowohl auf Existenz als auf Nichtexistenz. Indem man sowohl Existenz als Nichtexistenz annimmt und auf jede dieser Annahmen durch ein Phantasiegefühl reagirt, ist das betreffende Object in unmittelbarster Weise nach seinem subjectiven Werthe gewürdigt. Es bleibt dabei natürlich dem Einzelnen unbenommen, den Sachverhalt auch rein intellectuell zu erfassen, indem er dem betreffenden Objecte die Fähigkeit zuerkennt, Werthgefühle resp. die diesen entsprechenden Phantasiegefühle auf sich zu ziehen; doch ist dies ein Umweg, der voraussichtlich nur ausnahmsweise beschritten werden wird.

Da ich Grund habe zu vermuthen, dafs Ehrenfels selbst keinen Einwand dagegen erheben wird, dafs das, was er „Vorstellung der Existenz resp. Nichtexistenz" nennt, genauer als Annahme beschrieben werde, so scheint mir auf Grund des eben Dargelegten auch die Aussicht auf ein weitgehendes Einverständnifs in betreff der „Gefühlsdefinition des Werthes" wohlbegründet. Jedenfalls meine ich, in dem eben erörterten Sinne auch die erste der obigen drei Thesen einer bejahenden Beantwortung zugeführt zu haben, und finde insofern an meiner Behauptung „Werthgefühle sind Existenz- (resp. Nichtexistenz-) -Gefühle" nach wie vor nichts zurückzunehmen. Was mir bei Aufstellung dieser Behauptung aber noch unbekannt war, und die sorgfältigste Berücksichtigung verlangt, ist die Thatsache, dafs die beiden Objective Existenz und Nichtexistenz nicht nur durch das Urtheil sondern auch durch die Annahme erfafst werden können, und demgemäfs die Werthgefühle sich nicht nur als

Urtheilsgefühle sondern eventuell auch als Annahmegefühle oder genauer gefühlsartige Zustände darstellen, durch die das Subject dort auf Annahmen reagirt, wo im Urtheilsfalle sich die Werthhaltungen einzustellen pflegen.

Diesen Quasigefühlen gegenüber, in denen wir einen speciellen Fall dessen haben erkennen müssen, was oben als „Phantasiegefühl“ zu benennen sich empfahl, drängt sich natürlich neuerlich das Bedürfniſs auf, welches neu beobachteten Thatsachen gegenüber zu so vielen Verlegenheiten führt, das Bedürfniſs nach einer angemessenen Benennung. Da der vortheoretische Sprachgebrauch mir ein den besonderen Thatbestand einigermaaſsen charakterisirendes Wort nicht darbietet, so will ich versuchen, aus der babylonischen Sprachenverwirrung in betreff der philosophischen Terminologie, unter der alles wissenschaftliche Arbeiten auf philosophischem Gebiete immer noch in so hohem Maaſse leidet[1], einmal vorübergehend eine Art Vortheil zu ziehen, indem ich einen der hier von der Sprache zur Verfügung gestellten Ausdrücke zunächst nach vorwiegend subjectivem Dafürhalten auswähle, obwohl ich dadurch dem von Ehrenfels und insbesondere von F. Krüger[2] bereits in praktische Anwendung gebrachten Wortgebrauche einen neuen entgegensetzen muſs. Von den drei zunächst in Frage kommenden Ausdrücken „Werthen, Werthhalten, Bewerthen“[3] habe ich die beiden letzteren bereits in meinen früheren Veröffentlichungen durch Anwendungsvorschläge zu bestimmen versucht: ausdrücklich und wiederholt habe ich Werthhalten als das durch die Ueberzeugung vom Dasein oder Nichtdasein eines Objectes ausgelöste Gefühl bezeichnet, mehr vorübergehend Bewerthen als das blos intellectuelle Erfassen eines Werthes, kurz als Werthurtheil. Der Ausdruck „Werthen“ dagegen, der meinem ganz persönlichen Sprachgebrauche aus irgend einem zufälligen Anlasse besonders fremd geblieben ist[4], hat sich mir in Folge

[1] Und naturgemäſs immer mehr leiden wird, bis durch Convention aller oder doch der meisten Fachgenossen und unvermeidlicher Selbstentäuſserung des Einzelnen Wandel geschaffen sein wird.

[2] „Der Begriff des absolut Werthvollen“, Leipzig 1898, bes. S. 30ff.

[3] Vgl. die kleine Zusammenstellung bei Ehrenfels, System Bd. I, S. 70f.

[4] Daher noch die Anmerkung 1 auf S. 343 meines Aufsatzes „Ueber Werthhaltung und Werth“.

dessen für weitere Verwendung frei erhalten[1], und ist mir nunmehr als einzig in diesem Sinne verfügbarer Terminus willkommen, um den durch die obigen Feststellungen wachgerufenen Ausdrucksbedürfnissen in einer mindestens nicht sprachwidrigen Weise Genüge zu leisten. Ich will also das Verhalten desjenigen als „Werthen" bezeichnen, der auf die Annahme von der Existenz oder Nichtexistenz eines Objectes mit dem oben wiederholt besprochenen Phantasiegefühl reagirt. Werthung ist dann das Seitenstück zur Werthhaltung, von dieser dadurch unterschieden, dafs das dieser letzteren wesentliche Urtheil durch eine Annahme, das ihr wesentliche Urtheilsgefühl durch ein Annahme-Quasigefühl, eben durch ein Phantasiegefühl, ersetzt ist. Dafs diese Festsetzung nicht von aller Willkürlichkeit frei ist, darüber gebe ich mich, wie berührt, durchaus keiner Täuschung hin: aber mir scheint, dafs es ohne jede Willkürlichkeit oder Convention in keinem Falle abgehen kann, wo es versucht werden soll, drei einander vortheoretisch so nahestehende Ausdrücke im theoretischen Interesse zu differenziren. Aufserdem scheint mir aber die Hoffnung begründet, dafs diejenigen, die „Werthung" und „Werthhaltung", wie dies doch bisher die Regel war, promiscue anzuwenden sich gewöhnt haben, meinem Vorschlage in dem Maafse leichter beipflichten können, in dem sie an den von ihnen bisher promiscue benannten Thatsachen die im Hinweis auf Annahme und Phantasiegefühl gegebene Beschreibung sachgemäfs finden.

Solche Ausdrucksweise vorausgesetzt, kann ich nun kurz sagen: ich war im Unrecht, wenn ich meinte, dafs alle Werthgefühle oder besser alle Weisen, den Werth anders als einfach intellectuell, d. h. durch Bewerthung zu erfassen, auf Werthhaltungen, also auf Urtheilsgefühle zurückgehen. Den Werthhaltungen stehen eben noch die Werthungen zur Seite, und

---

[1] M. Reischle referirt insofern nicht ganz genau, wenn er es als meine Ansicht bezeichnet, „dafs die Werthungen selbst nur durch ein Werthurtheil zu Stande kommen" und zum Belege dafür meine Behauptung citirt: „Wenn ich ein Object bewerthe, so geschieht dies, indem ich ihm Werth zuerkenne, also ein Werthurtheil fälle" (M. Reischle, „Werthurtheile und Glaubensurtheile" S. 20f.). Das an sich unwichtige Versehen kann gerade a. a. O., nachdem der Verfasser unmittelbar vorher Werthung mit Werthhalten identificirt hat, zu einer Verkennung des Grundgedankens meiner Werththeorie Anlafs geben.

diesen kommt jenen gegenüber sogar eine Art Vorzug insofern zu, als sie beim emotionalen Erfassen einer Werththatsache niemals ganz fehlen dürfen, falls nicht ein wesentliches Moment unberücksichtigt bleiben soll, indefs die Werthhaltungen unter Umständen völlig entfallen können, unter denen sich dann die Werthungen allein als ausreichend erweisen. Es liegt dies daran, dafs eben für den Werth die Rücksichtnahme auf Existenz sowohl als Nichtexistenz erforderlich ist, das Subject aber zu gegebener Zeit höchstens eines dieser beiden Objective durch ein wirkliches Urtheil zu ergreifen versuchen kann. Diesem einen Objectiv entspricht dann die Werthhaltung, indefs zum anderen nur eine Werthung gehören kann, die hier eben an Stelle der dem Subject unzugänglichen Werthhaltung eintreten mufs. Dagegen kann es sehr wohl sein, dafs das Subject weder für die Existenz noch für die Nichtexistenz eine Ueberzeugung zur Verfügung hat: dann stehen dem Subjecte immer noch für beide Eventualitäten Annahmen und Phantasiegefühle, also Werthungen zu Gebote, und die oben[1] besprochene Motivationskraft dieser Quasigefühle wird nicht am wenigsten dasjenige sein, was den Zusammenhang zwischen Werth und Begehren zu einer so auffälligen Thatsache gemacht hat.

Vielleicht wird es nach dem Gesagten befremden, wenn ich nun gleichwohl die Behauptung, dafs die Grundthatsache allen Werthes die Werthhaltung sei, nicht gleichfalls zu Gunsten der Werthung zu modificiren bereit bin. Das liegt an dem eigenthümlichen Verhältnisse, in dem sich die Phantasiegefühle zu den ihnen zugeordneten eigentlichen Gefühlen befinden, und das dem zwischen Annahme und Urtheilen oder auch zwischen Einbildungs- und Wahrnehmungsvorstellungen durchaus analog ist. Annahme wie Einbildungsvorstellung spielen im psychischen Leben die Rolle von stellvertretenden Thatsachen, die ihre Bedeutung zuletzt doch vor Allem den Wahrnehmungsvorstellungen resp. Urtheilen entlehnen, die sie unter Umständen zu ersetzen die Aufgabe haben. Ebenso scheinen mir Werthungen und Werthhaltungen sozusagen nicht auf gleicher Linie zu rangiren, indem das Eintreten der Werthungen vielmehr eben darin seine Legitimation findet, dafs den Werthhaltungen niemals s o w o h l Existenz als Nichtexistenz zugänglich, dagegen

[1] Vgl. § 54.

unter Umständen Eines wie das Andere mangels des erforderlichen Wissens oder doch Urtheilens des Subjectes diesem verschlossen ist. Wo also Werthungen an Stelle von Werthhaltungen auftreten, da geschieht dies sozusagen im Namen der letzteren, und diese sind es, an die der Werthgedanke seiner Natur nach doch zuletzt immer wieder anknüpft. Eine Bestätigung dieser Auffassung macht sich geltend, wo die Wirklichkeit nicht hält, was die Phantasie versprach, indem durch das Urtheil nicht jene Gefühle ausgelöst werden, die den durch vorhergehende Annahmen hervorgerufenen Phantasiegefühlen zugeordnet sind. Man redet da von Täuschung, womit wohl anerkannt ist, dafs unter den Phantasiegefühlen, zunächst also Werthungen im Grunde doch die eigentlichen Gefühle, also zunächst Werthhaltungen „gemeint“ waren.

Neuntes Kapitel.

Ergebnisse. Bausteine zu einer Psychologie der Annahmen.

§ 57.

Zur Beschreibung der Annahmethatsache. Qualität und Intensität.

Es mufste im Verlauf der vorstehenden Untersuchungen wiederholt darauf hingewiesen werden, dafs ihr Fortgang zur Einbeziehung ziemlich verschiedenartiger Probleme genöthigt hat. So hätte nun auch eine zusammenfassende Uebersicht über die Ergebnisse dieser Untersuchungen hier ziemlich Verschiedenartiges zu registriren, dessen Werth nicht nur von dem Maafse abhängig sein möchte, in dem es speciell der Erforschung der Annahmen förderlich war. Im gegenwärtigen Kapitel aber sollen die Annahmen als der eigentliche Vorwurf dieser Darlegungen zur ausschliefslichen Berücksichtigung gelangen. Es soll also im Folgenden versucht werden, das Wesentliche dessen, was im Bisherigen in betreff der Annahmen festgestellt worden sein möchte, in sachlich geordneter Folge zu überschauen und wohl auch noch um Einiges weiter zu führen. Es soll dies unter drei Gesichtspunkten geschehen. Vor Allem soll zusammengestellt werden, was einer charakterisirenden Beschreibung der neuen Thatsachenclasse dienlich sein könnte. Dann aber soll die Position genauer präcisirt werden, in der sich die Annahmen sozusagen ihrer psychologischen Umgebung gegenüber befinden, und zwar einerseits ihrem wirklichen Vorkommen nach, andererseits aber auch der Stellung und Bedeutung nach, die ihnen in einer möglichst natürlichen Systematik des psychischen Geschehens wird zukommen müssen.

Indem ich mich hier zunächst der ersten dieser drei Aufgaben zuwende, scheint mir zur Aufsuchung der wichtigsten

Eigenschaften der Annahme ein willkommenes heuristisches Princip durch den Umstand nahe gelegt, daſs wir in derselben ja jedenfalls ein dem Urtheil in mehr als einer Hinsicht ähnliches psychisches Geschehniſs kennen gelernt haben. Nun ist freilich, wie ich glaube, die Urtheilsthatsache in ihrer charakteristischen Eigenartigkeit in der Psychologie bei weitem noch nicht zu der ihr gebührenden Geltung gelangt. Aber ohne Zweifel ist doch das Urtheil im Vergleich mit der Annahme das um Vieles besser Gekannte, und es ist zu erwarten, daſs wenn wir nun die für das Urtheil wesentlichen Momente eines nach dem anderen vornehmen und daran die Frage knüpfen, ob auch bei der Annahme etwas Analoges anzutreffen sein möchte, doch einige der für die Eigenart der Annahmen wesentlichen, wenn nicht geradezu die wesentlichsten Momente zur Sprache kommen werden.

Und da sind denn vor Allem zweifellose Uebereinstimmungen zu constatiren. Das Urtheil ist seiner Natur nach ein unselbständiger Vorgang; man kann nicht urtheilen, ohne vorzustellen: in ganz der nämlichen Weise ist auch die Annahme an das Vorstellen gebunden. Das Urtheil ist ferner jederzeit ein Thun im Gegensatz zu dem Leiden, d. h. jenem passiven Verhalten, das uns etwa im Fühlen, aber streng genommen auch im Vorstellen entgegentritt[1]: auch an der Activität alles Annehmens ist nicht zu zweifeln. An jedem Urtheile kann man endlich die inhaltlichen, resp. gegenständlichen Bestimmungen den auſserinhaltlichen resp. auſsergegenständlichen gegenüberstellen. Daſs man auch dies bei den Annahmen thun kann, darf im Hinblick auf die Feststellungen der vorangehenden Kapitel für selbstverständlich gelten. Wir halten uns daher im Folgenden an diese Gegensätzlichkeit, um aber, was die gegenständliche Seite anlangt, neuerlich zunächst auf völlige Uebereinstimmung hinzuweisen. So vor Allem in betreff der vielleicht nicht ganz restlos unter den Titel „Gegenständlichkeit“ fallenden Weise, Gegenstände zu erfassen, die uns am Urtheil als dessen „thetische“ resp. „synthetische“ Function entgegengetreten ist[2], und die wir nicht minder deutlich bei den Annahmen antreffen konnten. Sowie ferner jedes Urtheil Object und Objectiv, oder

---

[1] Vgl. Höfler, Psychologie S. 16.
[2] In Kap. VI, § 34.

genauer sein Objectiv und als eine Art Theil desselben sein Object aufweist, so giebt es auch keine Annahme, der das Eine oder das Andere dieser gegenständlichen Momente fehlte. Nur von Transscendenz, Quasitransscendenz oder dgl. kann bei der Annahme selbstverständlich in keinem Falle die Rede sein: Gegenstand wie Objectiv bleibt hier unausweichlich immanent.

Natürlich ist dies aber bereits ein Unterschied, der im Aufserinhaltlichen seine Wurzel haben mufs, und im Aufserinhaltlichen mufs aus naheliegendem Grunde zuletzt alles Charakteristische der Annahme zu suchen sein. Alles Inhaltliche wird ja sozusagen durch das Vorstellen beschafft, und deshalb müfste der Versuch, eine Definition der Annahme zu geben, sich im Wesentlichen an aufserinhaltliche Daten halten. Auch beim Urtheil wäre das nicht anders. Aber es zu einer wirklich befriedigenden Definition des Urtheils zu bringen, darauf scheint die Psychologie, zur Zeit[1] wenigstens, ganz ebenso verzichten zu müssen, als sie nicht daran denkt, eine Definition der Vorstellung zu geben, oder es ihr bisher geglückt ist, das Gefühl oder die Begehrung zu definiren. Auch bei der Annahme dürften die Dinge für eine Definition nicht günstiger stehen, und darum giebt es hier zur ersten Kenntnifsnahme dessen, was unter einer Annahme zu verstehen ist, nichts als den Hinweis auf die directe Empirie der inneren Wahrnehmung. Diese praktische Undefinirbarkeit, wie man ganz wohl sagen könnte[2], hindert den Psychologen keineswegs, am Urtheile durch Abstraction gewisse charakteristische und in bestimmter Weise variable Momente herauszuarbeiten: es steht zu erwarten, dafs es damit auch bei der Annahme nicht anders bewandt sein wird. Eine gewisse Directive gewährt dabei der Umstand, dafs sich das Verhältnifs zwischen Urtheil und Annahme, wie sich uns schon am Anfange dieser Untersuchung aufdrängen konnte[3], durch eine fast definitionsartige Aufstellung präcisiren läfst, indem man etwa sagt: „Annahme ist Urtheil ohne Ueberzeugung", oder natürlich ebenso gut: „Urtheil ist Annahme unter Hinzutritt der Ueberzeugung" oder ähnlich. Definirt ist damit genau besehen natür-

[1] Ob für alle Zeiten, wird dermalen wohl unausgemacht bleiben müssen.

[2] Theoretisch wäre sie, wenn das Wesen des Urtheils resp. der Annahme eine Definition ausschliefsen sollte, was möglich ist, wofür ich aber keinen Beweis antreten könnte.

[3] Vgl. oben Kap. I, § 1.

lich die Annahme so wenig wie das Urtheil; aber es ist damit schon ziemlich deutlich vorgegeben, wie weit ungefähr die Urtheilsähnlichkeit bei der Annahme reichen kann.

Es ist vor Allem ohne Weiteres klar, dafs das, was man von Alters her am Urtheile als dessen Qualität zu bezeichnen pflegt, auch bei der Annahme nicht fehlen kann. In den vorstehenden Untersuchungen zumal hat der Hinweis auf die Bestimmtheit in betreff des Gegensatzes von Ja und Nein ein oft genug benutztes Kennzeichen dafür abgegeben, dafs gegebenen Falles entweder Urtheil oder Annahme vorliege, woraus dann unter günstigen Umständen durch Ausschlufs der Eventualität eines Urtheils der Thatbestand der Annahme zu agnosciren war. Es giebt also ganz ebenso gut bejahende und verneinende Annahmen, als es bejahende und verneinende Urtheile giebt. Ob auch noch Annahmen anzuerkennen sind, die ihrer Qualität nach zwischen der sozusagen extremen Affirmation und extremen Negation in der Mitte liegen, das wird sich wesentlich danach entscheiden müssen, ob es sich als erfahrungsgemäfs herausstellt, im Sinne einer von mir einmal durch einen ganz flüchtigen Hinweis[1] gegebenen Anregung bereits beim Urtheile Mittelglieder zwischen den durch gewisses Ja und gewisses Nein gegebenen Gegensätzen zu statuiren. Ich selbst bin seither auf Schwierigkeiten dieser Auffassung gestofsen, und meine zugleich einen Weg gefunden zu haben, dem Unterschiede von Gewifsheit und Sicherheit unter blofser Inanspruchnahme der Intensitätsvariabilität am Urtheile gerecht zu werden. Aber es möchte an dieser Stelle viel zu weit führen, in die genauere Erörterung dieser Frage einzutreten: es dürfte genügen, zu constatiren, dafs, wie immer die endgültige Entscheidung hier fallen mag, die Annahme jedenfalls der Analogie des Urtheiles wird folgen können.

Unter diesen Gesichtspunkt fällt dann natürlich auch, was von den Annahmen in betreff ihrer Intensität zu sagen ist; nur dafs die Selbstverständlichkeit hier nicht in dem Maafse sich geltend macht wie bei der Qualität. Denn während, wie eben wieder bemerkt, die Gegensätzlichkeit zwischen Ja und Nein sich uns überall als auf den Thatbestand der Annahmen besonders leicht anwendbar gezeigt hat, liegt es nicht eben fern, zu ver-

---

[1] Vgl. meine Besprechung von J. v. Kries „Principien der Wahrscheinlichkeits-Rechnung" in den *Gött. Gel. Anz.* 1890, S. 71f.

muthen, die Stärke, Intensität oder wie man sonst zu sagen hätte, möchte beim Urtheile doch jedenfalls Sache des Ueberzeugungsmomentes sein, also jener Seite der Urtheilsthatsache zugehören, die den Annahmen eben im Gegensatze zum Urtheile fehlt. Demnach gäbe es dann keine jener Intensitätsverschiedenheiten an den Annahmen, wie sie uns beim Urtheil in den so verschiedenen Gewifsheits- oder eigentlich genauer Ungewifsheitsgraden begegnen, soweit man es dabei nicht etwa doch mit den eben berührten qualitativen Veränderungen zu thun hat. Von letzterer Eventualität hier also aus dem oben angegebenen Grunde abgesehen, wäre kurz zu sagen: Liegt die Verschiedenheit zwischen Gewifs und Ungewifs sowie den verschiedenen Graden von Ungewifs in dem, was wir als Ueberzeugungsmoment nur den Urtheilen zuzusprechen hatten, dagegen den Annahmen absprechen mufsten, dann fehlt den Annahmen das Analogon zu diesem Unterschiede von Gewifs und Ungewifs.

Nun entspricht dies aber der Erfahrung ganz und gar nicht. Am Deutlichsten erkennt man dies so ziemlich überall dort, wo man sich einigermaafsen theoretisch mit der Bestimmung von Wahrscheinlichkeiten beschäftigt. Nichts ist da natürlicher als etwa zu sagen: „Aus einem Sacke mit weifsen und schwarzen Kugeln sei 10-mal hinter einander stets Weifs gezogen worden: es besteht unter dieser Voraussetzung eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, auch das 11-te Mal Weifs zu ziehen". Die Aufgabe mag dann sein, diese Wahrscheinlichkeit unter gewissen näher anzugebenden Voraussetzungen numerisch zu bestimmen. Das Genauere einer solchen Bestimmung ist uns hier gleichgültig; wichtig dagegen die Frage, was oder besser die Gröfse wessen da eigentlich einer numerischen Bestimmung unterzogen wird. Offenbar handelt es sich um die Wahrscheinlichkeit, die aus den vorgegebenen Voraussetzungen folgt. Woran hängt aber, wenn man so sagen darf, diese Wahrscheinlichkeit? Man wird vielleicht sofort an das unter den gegebenen Voraussetzungen gültige Urtheil denken, das natürlich nur eine Vermuthung sein könnte. Aber diese Vermuthung liegt ja in Wahrheit gar nicht vor, sondern hätte nur unter den vorgegebenen Voraussetzungen ihre Gültigkeit; gleichwohl handelt, wer die in Rede stehenden Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen anstellt, zunächst wieder nicht von Urtheilen, sondern von den Kugeln und den Ziehungen. Kurz, es müssen

hier Erwägungen Platz greifen, wie sie bei der Untersuchung der Schlüsse aus suspendirten Prämissen resp. der hypothetischen Urtheile anzustellen waren [1] und hier nicht neuerlich darzulegen sind. Wir haben es eben auch hier mit Annahmeschlüssen zu thun: nicht nur die Prämissen sind, psychologisch besehen, nur Annahmen, sondern ebenso auch die Conclusio. Die Conclusionsannahme aber ist es, der gegenüber von gröſserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit die Rede ist; und darin liegt die Thatsache beschlossen, daſs Unterschiede dieser Art nicht nur auf Urtheile, sondern nicht minder auf Annahmen zu beziehen sind. Ist daher, wie ich ja derzeit wirklich für das Nächstliegende halte, jenes Mehr und Weniger an Wahrscheinlichkeit Sache der Intensität, so sind diesen Stärkeverschiedenheiten die Annahmen nicht minder zugänglich als die Urtheile, und diese Verschiedenheiten können nicht an demjenigen haften, was das Urtheil als „Ueberzeugtheit“ vor der Annahme voraus hat.

Daſs dieses Ueberzeugungsmoment deshalb seinerseits gradueller Abstufungen unfähig wäre, ist damit natürlich nicht gesagt; nur dürften dem Obigen gemäſs Ueberzeugtheitsstärken nicht mit Gewiſsheitsgraden identisch gesetzt werden, weit eher vielleicht in dem, was man oft Festigkeit der Ueberzeugung genannt hat, zu Tage treten. Jedenfalls ist der ganze Sachverhalt noch einer näheren Untersuchung dringend bedürftig, und es steht zu hoffen, daſs wenn die hier nur in groben Umrissen dargelegte Auffassung selbst beliebig weit gehende Richtigstellungen sollte erfahren müssen, doch auch hier die Annahmen und deren Untersuchung sich geeignet erweisen werden, neues Licht auf die Urtheilsthatsachen zu werfen.

§ 58.
Fortsetzung: Evidenz.

Besonders sorgfältige Erwägung verdient die Frage, ob die an den Urtheilen, wie wir wissen, erkenntniſstheoretisch so fundamentale Thatsache der Evidenz auch bei den Annahmen Ihresgleichen hat, genauer, ob es bei den Annahmen etwas der Urtheilsevidenz ausreichend Aehnliches giebt, daſs man darauf hin sich berechtigt finden kann, auch von Annahmeevidenz zu reden.

---

[1] Vgl. oben Kap. IV.

Auf den ersten Blick mag man hier sehr bestimmte Neigung verspüren, hierauf mit „Nein“ zu antworten und diese Anwort mit dem Hinweis darauf zu begründen, dafs es ja ganz und gar Sache meiner Willkür ist, ob ich einen bestimmten Gegenstand zum Gegenstand einer Annahme mache oder nicht, und ob im ersten Falle die Annahme affirmative oder negative Qualität erhält. Und in der That, wenn man sich gewöhnt hat, das Urtheil vielleicht in höherem Maafse als der Erfahrung entspricht, für unbeeinflufsbar durch Wünschen und Wollen zu halten, so mag das in erster Linie darin seine Ursache haben, dafs man beim Urtheilen sogleich an das Erkennen, also zuletzt an das evidente Urtheilen denkt, die Evidenzthatsache aber ihrer eigensten Natur nach die Möglichkeit auszuschliefsen scheint, dafs das Begehren in irgend einer Weise Macht über sie haben könnte.

Es ist durchaus dieser Vormeinung gemäfs, dafs man ganz aufser Stande ist, eine Annahme namhaft zu machen, der man für sich allein irgend etwas wie Evidenz nachzusagen vermöchte, oder die etwa ihrem Gegentheil gegenüber irgend etwas an Evidenz voraus hätte. Solcher Annahmen freilich, denen wahre oder falsche, evidente oder evidenzlose Urtheile zugeordnet sind, giebt es natürlich die Fülle. Aber die Thatsache, dafs das Urtheil „*A* ist *B*“ evident wahr oder auch evident falsch ist, ist völlig verschieden davon, ob der Annahme „*A* ist *B*“ Evidenz zukommt oder nicht. Dies ausreichend fest im Auge behalten, läfst sich also sagen: es giebt keine Annahme, die vor anderen Annahmen, für sich allein betrachtet, einen Evidenzvorzug aufzuweisen hätte, und auch keine, gegen die, für sich allein betrachtet, vom Standpunkte irgend einer Evidenzforderung aus Einwendungen zu erheben wären. Insofern ist unserem Annehmen keinerlei Evidenzschranke gesetzt: es gilt das Princip unbeschränkter Annahmefreiheit.

Seltsamerweise steht nun aber dieser Freiheit in betreff isolirter Annahmen eine ganz unverkennbare Gebundenheit gegenüber, wenn man eine oder mehrere Annahmen als vorgegeben betrachtet und dann weitere Annahmen auf sie bezieht. Habe ich einmal angenommen, dafs *A B* sei, dann steht es mir nicht mehr frei, auch noch anzunehmen, dafs irgend eines dieser *A* nicht *B* sei, es wäre denn, dafs ich die ersterwähnte Annahme zuvor aufgebe oder doch unberücksichtigt lasse. Man kann diese Thatsache etwa in dem Satze aussprechen: Annahmen sind zwar

ausnahmslos absolut frei, sie können aber gleichwohl relativ gebunden sein. Es fragt sich nun nur, wie die Thatsache relativer Gebundenheit genauer zu beschreiben ist. Sie ist uns in unseren bisherigen Untersuchungen ziemlich häufig begegnet, und die Auffassung derselben als Evidenz oder doch evidenzartige Thatsache hat sich uns dabei wohl in ungezwungenster Weise aufgedrängt. Es wird aber am Platze sein, hier ausdrücklich nachzufragen, ob nicht etwa auch andere Auffassungen mit einigermaafsen befriedigendem Erfolge heranzuziehen wären.

Vielleicht wird Manchem naheliegend scheinen bis zur Selbstverständlichkeit, dafs diese „Gebundenheit" nicht wohl Anderes sein könnte als eine unter gewissen Umständen sich geltend machende Nöthigung, so dafs, wer etwa einmal angenommen hat, dafs *A B* und *B C* sei, nun einfach gar nicht anders kann als auch annehmen, dafs *A C* sei, oder dafs er auf diese Annahmen hin mindestens ganz aufser Stande ist, anzunehmen, dafs etwa *A* nicht *C* wäre. Und man könnte dann weiter versuchen, diese psychische Nöthigung einer noch allgemeineren Gesetzmäfsigkeit zu unterstellen, der dann freilich das oben aufgestellte Princip der absoluten Annahmefreiheit zum Opfer fallen müfste. Wäre es nicht ein ganz ansprechender Gedanke, zu vermuthen, dafs wir überhaupt nicht im Stande sind, sozusagen gegen unsere bessere Ueberzeugung Annahmen zu machen, d. h. etwas anzunehmen, von dem wir bereits wissen, dafs es falsch ist? Die Anwendung auf unseren Fall von Syllogismus wäre dann einfach genug: dafs nicht zugleich *A B*, *B C* und doch nicht *A C* sein kann, das weifs man ja. Allein die eben versuchsweise aufgestellte Gesetzmäfsigkeit wird durch einfachste Erfahrungen widerlegt: jedermann kann sich durch den Versuch davon überzeugen, wie leicht er etwa beim trostlosesten Regenwetter sich in die Situation eines wolkenlosen Sommertages hineinzudenken, sonach eine Annahme zu machen vermag, von deren Falschheit, wie man mehr kurz als genau sagen kann, ihn der unmittelbare Augenschein nur zu eindringlich überzeugt hat. Man könnte darauf hin es mit einer Art Einschränkung versuchen, indem man behauptete, es sei zum Mindesten unthunlich, etwas anzunehmen, dessen Falschheit aus der Beschaffenheit des Objectivs heraus, also a priori, einleuchte oder sich einleuchtend machen lasse. Aber auch diese Position käme mit der Erfahrung in Conflict: ich kann ja auch annehmen, dafs

es ein rundes Viereck gebe oder ein Kreis viereckig sei oder dgl., so gewifs negative Urtheile auf affirmative Annahmen gestellt sind [1] und das unanschauliche Vorstellen der Annahmen bedarf.[2] So versagen, wie es scheint, alle Gesichtspunkte, unter denen man versuchen mag, sich das Müssen oder Nicht-anders-können doch wieder erkenntnifs-teleologisch zurecht zu legen. Gleichwohl könnte natürlich die Nöthigung resp. Unfähigkeit zu gewissen Annahmen immer noch Thatsache sein: ist sie es aber auch? — und wenn sie es wäre, dürfte man in ihr wirklich das suchen, was wir eben unter dem Namen der Gebundenheit gewisser Annahmen constatirt haben?

Was zunächst die erste Frage betrifft, so dürfte für unsere Zwecke genügen, darauf aufmerksam zu machen, dafs die Selbstverständlichkeit, mit der man auf eine bejahende Beantwortung derselben zu rechnen geneigt sein mag, jedenfalls auf eine Täuschung zurückgeht. Dafs ich nicht sozusagen in Einem Athem annehmen werde, dafs alle *A B* sind und doch eines davon nicht *B*, das versteht sich freilich, aber doch nur, weil das handgreiflich unvernünftig wäre. Ob ich aber diese Unvernünftigkeit nicht leisten könnte, wenn ich etwa erst nur unvernünftig sein w o l l t e, oder es wohl gar wäre, so dafs ich das Wollen gar nicht nöthig hätte, das ist doch zum Mindesten noch sehr die Frage. Darf ich dem Experimente trauen, das ja sehr leicht anzustellen, nur schwer mit ausreichender Zuverlässigkeit zu interpretiren ist, so kostet es gar keine besondere Mühe, solche Unvernünftigkeit wirklich zu Stande zu bringen: ich kann unmittelbar hinter einander annehmen, sowohl dafs alle *A B* seien, als dafs sie es nicht seien; zweifelhaft ist dabei allerdings, ob mir bei der zweiten Annahme die erste ausreichend gegenwärtig bleibt. Ist dies der Fall, und sollte das Wort „Annahmefreiheit“ nichts besagen als die Fähigkeit, die betreffende Annahme unter den gegebenen Umständen zu machen, so dürfte man nicht nur von absoluter, sondern auch von relativer Annahmefreiheit, im Ganzen also von principiell ganz unbeschränkter Annahmefreiheit reden. Jedenfalls bietet, sie zu bestreiten, die Erfahrung keinen einigermaafsen sicheren Halt. Zugleich erkennt man aber daraus schon, dafs die oben

[1] Vgl. oben Kap. V, § 24.
[2] Vgl. oben Kap. VI, § 27.

aufgestellten Principien von den absolut freien und relativ gebundenen Annahmen, deren Erfahrungsmäfsigkeit sofort einleuchtete, in anderem Sinne verstanden sein wollten.

Damit sowie durch den obigen Hinweis auf das Moment der „Vernünftigkeit“ ist nun aber auch schon zur zweiten Frage Stellung genommen. Vor Allem ist es am Platze, hier darauf hinzuweisen, dafs dem Gedanken an die Nöthigung resp. Unfähigkeit bereits von der Theorie des Urtheils her etwas wie ein Präjudiz dafür anhaftet, dafs er sich als eine Art Verlegenheitsbehelf dort einzustellen pflegt, wo man gern um die einfache Anerkennung der Evidenzthatsache herumkommen möchte. Es kann ja sogar heute noch begegnen, dafs sich einer deshalb für besonders vorurtheilsfrei hält, weil er Nothwendigkeit von Nöthigung nicht zu unterscheiden weifs. Auf Mifsverständnisse dieser Art näher einzugehen, würde hier natürlich viel zu weit führen: doch mag sich ihrer zu erinnern, nicht überflüssig sein, wo es gilt, analoge Mifsverständnisse in betreff der Annahmen zu vermeiden. In der That, es wird ohne Zweifel Annahmen geben, die zusammen zu concipiren etwa um ihrer Complicirtheit willen oder auch wegen der mangelhaften Fähigkeiten dieses oder jenes Subjectes oder wohl auch aller Subjecte unthunlich ist. Das ist indefs etwas ganz Anderes als die oben unter dem Namen der Gebundenheit einer Annahme an eine andere gemeinte Thatsache. Diese Gebundenheit selbst aber gestattet, ganz analog wie beim Urtheile, eine viel treffendere Charakteristik, als in dem „ich kann nicht anders“ gelegen ist, in einer Wendung wie „ich darf nicht anders“. Dieser Hinweis auf eine Art Imperativ aber verräth hier wie beim Urtheil nicht etwa eine utilitarische Erwägung wie die, dafs ein solches intellectuelles Verhalten in diesem oder jenem Sinne am zweckdienlichsten sein möchte. Es kommt darin vielmehr bei der Annahme wie beim Urtheil ein natürlicher Werthvorzug zu Tage, von dem wir beim Urtheil wissen, dafs er auf dessen Evidenz gegründet ist, so dafs wir ihn auch bei der Annahme ungezwungen auf etwas Evidenzähnliches beziehen werden, von dem uns ja überdies die directe Empirie deutliches Zeugnifs ablegt.

Annahmen scheint also unter Umständen in derselben Weise Evidenz zuzukommen, in der sie ausnahmslos die Bestimmtheit in betreff des Gegensatzes von Ja und Nein sowie den Gewifsheitsgrad mit dem Urtheil gemein haben. Wollen wir aber ver-

suchen, diese Annahmeevidenz nun nach den beim Urtheil bewährten Gesichtspunkten zu charakterisiren, finden wir uns vor die Nöthigung gestellt, die beiden oben aufgestellten Principien der absoluten Freiheit und relativen Gebundenheit der Annahmen in dem sehr befremdlichen Satze zu vereinigen: Alle Annahmeevidenzen sind mittelbare Evidenzen; unmittelbare Annahmeevidenz aber giebt es nicht. Denn alle Annahmeevidenz ist Evidenz „im Hinblicke“ auf andere Annahmen [1], an deren Stelle höchstens, a potiori gleichsam, Urtheile treten können. Natürlich genügt diese Nebeneinanderstellung, die Unannehmbarkeit der ganzen Position in ausreichend helles Licht zu setzen. Wir haben ja gesehen, daſs mittelbare Evidenz ihrem Wesen nach keine andere Evidenz ist als die unmittelbare, sondern sich von dieser nur durch ihre Herkunft unterscheidet [2], davon ganz abgesehen, daſs diese Herkunft unvermeidlich auf andere, zuletzt unmittelbare Evidenzen zurückweist. Thatsachen also, deren Natur die unmittelbare Evidenz ausschlieſst, sind darum ebenso, ja im gewissen Sinne noch in erhöhtem Maaſse unfähig, mittelbare Evidenz aufzuweisen.

In diesen Erwägungen liegt nun die indirecte Legitimation für eine Auffassung, die im vierten Kapitel thatsächlich bereits vorweggenommen wurde [3] und sich dort wohl auch direct als das Natürlichste, um nicht zu sagen als Selbstverständliches präsentirt haben dürfte. Wir haben ja schon am Urtheile einen evidenzähnlichen Thatbestand angetroffen, der zwar an die Ueberzeugungsvermittlung, keineswegs aber an die Evidenz der Motive sich gebunden zeigte.[4] Nur mit dieser „relativen Evidenz“ ist das zu vergleichen, was wir bei den Annahmen als Evidenz haben bezeichnen müssen. Wir werden also sagen dürfen: was man Evidenz im eigentlichen Sinne nennt, kommt den Annahmen in keinem Falle zu; dagegen können sie aufweisen, was wir am Urtheile „relative Evidenz“ genannt haben. Das ist keine eigentliche Evidenz: gleichwohl sind dadurch die Annahmen mit den Thatsachen der durch Ueberzeugungsvermittlung zu erzielenden, d. i. der mittelbaren Evidenz vermöge der

---

[1] Ueber den analogen Sachverhalt bei mittelbar evidenten Urtheilen vgl. oben Kap. IV, bes. § 17.

[2] Vgl. oben a. a. O.

[3] Vgl. oben Kap. IV, § 19f.

[4] Vgl. oben § 16.

Fähigkeit der Annahmen verknüpft, unter geeigneten Umständen als Stellvertreter der Urtheile zu functioniren.

§ 59.
Das Verhältnifs der Annahmen zu ihrer psychischen Umgebung.

Es ist nicht gerade herkömmlich, den von Alters her sozusagen wohl accreditirten psychischen Grundthatsachen gegenüber, wie etwa denen des Vorstellens und Fühlens, oder auch denen des Begehrens und selbst des Urtheilens, die Frage, wann und wo sie auftreten, in voller Allgemeinheit aufzuwerfen. Das hat in verschiedenen Fällen verschiedene Gründe. Beim Vorstellen verhält es sich so, weil die Antwort auf die Frage, wann man vorstellt, wohl einfach lauten müfste: immer und überall, wo es Bethätigungen psychischen Lebens giebt. Bei den übrigen psychischen Grundclassen dagegen ist es nicht anders bewandt, weil eine ausreichend allgemeine Antwort auf die sie betreffende Frage uns noch keineswegs zu Gebote steht. Unter solchen Umständen wird demjenigen, der eben daran ist, für etwas wie eine neue, bisher noch nicht anerkannt gewesene psychische Grundthatsache einzutreten [1], kaum ein Vorwurf daraus erwachsen können, wenn er für die Frage nach dem Wann und Wo ihres Auftretens ebenfalls keine ganz bündige Antwortformel bereit hat. Die Frage gleichwohl aufzuwerfen und eine, wenn auch noch so unvollkommene Beantwortung derselben darzubieten, liegt aber doch in allzu deutlich ersichtlicher Weise im Interesse des Versuches einer Neuaufstellung, als dafs hier darauf verzichtet werden dürfte. Es gilt also nunmehr, die Fälle, in denen, resp. die Umstände, unter denen Annahmen im psychischen Leben auftreten, in möglichst leicht übersichtlicher Weise zusammen zu fassen. Es steht ja zu hoffen, dafs die Untersuchungen der vorangehenden Kapitel uns mindestens das Wichtigste an vorhandenem Thatsachenmaterial zur Verfügung gestellt haben werden.

Indem ich nun nach Gesichtspunkten suche, das auf den ersten Blick recht bunte Vielerlei von Annahmethatsachen, denen

---

[1] Genaueres hierüber wird der nächste Paragraph beizubringen versuchen.

wir im Verlaufe dieser Untersuchungen begegnet sind, einigermaafsen zu ordnen, drängen sich mir deren drei auf, unter denen sich die mir zur Zeit bekannten Annahmefälle in drei ziemlich natürliche Gruppen zusammenschliefsen. Es giebt Annahmen, die als integrirende Bestandstücke fundamentaler intellectueller Operationen vielfach die wichtigsten einfacheren und zusammengesetzteren Bethätigungen unseres Geisteslebens mit constituiren helfen; es giebt Annahmen, deren Leistung zunächst darin gelegen ist, eine psychologische Voraussetzung für aufserintellectuelle Bethätigungen abzugeben; es giebt schliefslich Annahmen, die sozusagen für sich und um ihrer selbst willen da sind. Findet man, dafs diese Gesichtspunkte einigermaafsen ins Teleologische hinüberschillern, so wird man darin kein in höherem Grade unstatthaftes Präjudiz finden dürfen als im Herkommen, das Auge als das Organ zum Sehen oder die Lunge als das Organ zum Athmen zu betrachten. Von den drei Gruppen aber ist die dritte naturgemäfs die der auffälligsten, die erste dagegen wahrscheinlich die der wichtigsten und verbreitetsten Annahmethatsachen, jedenfalls derjenigen, in deren Wesen die theoretische Bearbeitung leichter als in das der Uebrigen noch etwas tiefer eindringen kann, so dafs wir uns dieser Gruppe hier noch besonders zuwenden müssen.

Es handelt sich da zunächst um die in den Kapiteln IV bis VII besprochenen Dinge. Es hat sich gezeigt, dafs eine ohne Urtheil auftretende Vorstellung der Annahme bedarf, um auf ihren Gegenstand actuell gerichtet heifsen zu können [1]; und wir haben weiter gesehen, dafs dieser Annahme auch noch eine Art zusammenhaltender Function zukommt, wenn es sich um einen Gegenstand höherer Ordnung handelt.[2] Ganz und gar an die Stelle der Vorstellung tritt die Annahme dort, wo es sich um das Erfassen des der Vorstellung unzugänglichen Objectivs handelt [3], und der Umstand, dafs die Annahmen relative Evidenz an sich tragen können, gestattet das Zustandekommen der für so viele Denkoperationen wesentlichen Annahmeschlüsse.[4] Damit ist den Annahmen weiteste Verbreitung auf dem Gesammtgebiete intellectueller Bethätigungen gesichert. „Blofses Vor-

[1] Vgl. oben Kap. V, § 23f.
[2] Vgl. oben Kap. VI, § 32.
[3] Vgl. oben Kap. VII, § 44f.
[4] Vgl. oben Kap. IV, § 19f.

stellen“ ohne Annehmen ist zweifellos eine Seltenheit[1], und bei den Objectiven tritt das Vorstellen hinter das Annehmen ganz und gar zurück; in den Schlüssen mit nicht geglaubten Prämissen sowie im hypothetischen Urtheile sehen wir intellectuelle Leistungen, die, obwohl herkömmlich dem Gebiete des Urtheils zugewiesen, in Wahrheit zum Gebiete der Annahmen gehören. Uebrigens aber haben wir hier mindestens dreierlei charakteristisch von einander verschiedene Leistungen vor uns: das Erfassen der Vorstellungsgegenstände einschliefslich der bei Gegenständen höherer Ordnung auftretenden Besonderheiten, das Erfassen der Objective, endlich die eigenthümliche Verknüpfung von Annahmen in den Annahmeschlüssen, — und man mag billig fragen, was denn eigentlich diese so verschiedenartigen Bethätigungen als Gemeinsames verbinden möchte. Gleichwohl ist dieses Gemeinsame ohne besondere Schwierigkeit herauszuarbeiten.

Man braucht zu diesem Ende sich blos zu fragen, was denn diesen verschiedenen Leistungen der Annahmen eigentlich ihre Bedeutung verleiht. Woher kommt also vor Allem die Rolle, die die Annahmen beim Erfassen von Gegenständen spielen? Doch ohne Zweifel daher, dafs die Beziehung auf den Gegenstand zunächst Sache des Erkennens, also jedenfalls des Urtheilens ist, die Annahmen aber urtheilsähnlich genug sind, um bei mangelnder Erkenntnifs, insbesondere bei mangelndem Urtheile für dieses einzutreten. Wo sich an die Vorstellung ein Urtheil knüpft, erfolgt das Erfassen des Gegenstandes, gleichviel ob höherer Ordnung oder nicht, durch das Urtheil: aber beim „blofsen Vorstellen“ fehlt eben das Urtheil, und hier ist es das jederzeit verfügbare Urtheilsähnliche, was für das Urtheil eintritt. Wie steht es weiter beim Erfassen eines Objectivs? Wieder ist das Urtheilen die einer solchen Aufgabe zunächst angemessene Thätigkeit. Aber auch dem Objectiv gegenüber giebt es ähnliche Bedürfnisse wie die, welche durch die urtheilslose Vorstellung im Gegensatz zu der ein Urtheil tragenden Vorstellung erfüllt werden. Erweist sich schon im Falle der „blofsen Vorstellung“, also dort, wo es sich um Erfassen des Objectes ohne Urtheil handelt, die Vorstellung ohne Annahme sozusagen zu schwach, so ist sie dem Objectiv gegenüber vollends gleichsam kraftlos: auch hier tritt die Annahme für das Urtheil

[1] Vgl. oben S. 102.

ein, und sie thut es augenscheinlich vermöge ihrer Urtheilsähnlichkeit. Und versuchen wir uns schliefslich die Sachlage auch noch bei den Annahmeschlüssen klar zu machen, so fällt das Uebereinstimmende im Ergebnifs nun wieder sofort in die Augen. Dafs es bei der Annahme so gut relative Evidenz giebt wie beim Urtheile [1], läfst zunächst neuerlich die Verwandtschaft von Urtheil und Annahme erkennen. Wichtiger aber ist im gegenwärtigen Zusammenhange, dafs den Annahmeschlüssen entfernt nicht die logische Bedeutung zukäme, die sie thatsächlich haben, wenn nicht die bei den Annahmeschlüssen zu Tage tretenden Gesetzmäfsigkeiten auch für das Urtheil ihre volle Anwendbarkeit hätten. Die Annahmeschlüsse wären nichts als eine Art Intelligenzspiel, wenn man nicht an ihnen wie an leicht zugänglichen Modellen den gröfsten Theil der Arbeit thun könnte, die am Urtheil zu thun man so nöthig hätte, und gleichwohl an diesem um der Schwierigkeiten willen, die sozusagen am Material haften, so häufig gar nicht oder doch nur schwer verrichten kann. Mit einem Worte: wieder ist es das Urtheilsähnliche, das doch kein Urtheil ist und darum jeder Regung des Wollens zu Gebote steht, was in den Annahmen zur Geltung kommt und ihnen ihre intellectuelle Bedeutung sichert. Was also allen Fällen dieser Gruppe eigen ist, das ist das Auftreten der Annahmen als eben so leicht zugängliches wie leistungsfähiges Urtheilssurrogat.

In betreff der beiden noch übrigen Hauptgruppen von Annahmen ist der oben versuchten Charakteristik wenig beizufügen. Habe ich zuvörderst bezüglich der zweiten Gruppe von der Function mancher Annahmen als psychologischer Voraussetzungen aufserintellectueller Geschehnisse gesprochen, so ist der Ausdruck „psychologische Voraussetzung“ hier wie auch schon manchmal früher in dem Sinne gemeint, der sich mir bereits an anderem Orte [2] brauchbar erwiesen hat. Weiter wird darüber kaum eine Unsicherheit zu beseitigen nöthig sein, dafs mir dabei der Antheil vorschwebte, den wir dem Objectiv an verschiedenen, man kann wohl sagen den meisten, emotionalen Geschehnissen haben zuerkennen müssen.[3] Das, was ich begehre, ist, wie wir fanden,

---

[1] Vgl. nebst dem vorigen Paragraphen auch Kap. IV, § 16.

[2] Vgl. meine „Psychologisch-ethischen Untersuchungen zur Werththeorie“ an der schon angezogenen Stelle S. 34.

[3] Vgl. oben Kap. VII, § 40 u. 45, sowie Kap. VIII.

nicht eigentlich das Object, sondern das Objectiv, dasselbe gilt von dem was ich eigentlich werthhalte resp. werthe. Das Objectiv zu erfassen, dazu dient günstigen Falles — so bei den Werthhaltungen — das Urtheil. Aber wir fanden diesen günstigen Fall bei den Werthen vielfach, bei den Begehrungen ausnahmslos unrealisirbar: auch hier functionirt also die Annahme vermöge ihrer Urtheilsähnlichkeit als Urtheilssurrogat. Diese bereits an den drei Hauptfällen der ersten Gruppe als diesen gemeinsam dargethane Eigenthümlichkeit hat also keinen Anspruch darauf, für eine „differentia specifica" unserer zweiten Gruppe zu gelten: es ist vielmehr am Ende doch nur der Gegensatz von Intellectuell und Emotional, was die erste und die zweite Gruppe auseinanderhält.

Deutlicher noch als die ersten beiden Gruppen unter einander ist von ihnen im Ganzen die dritte gesondert, welche durch die namentlich in Kapitel III abgehandelten Fälle ausgemacht wird, wo Annahmen selbständig für sich auftreten, — die Fälle also, für die oft genug ein besonderer sprachlicher Ausdruck, gleichviel ob ein primärer oder ein secundärer [1], gegeben ist, und mit deren Hülfe der Existenznachweis für die Annahmen zu Anfang dieser Untersuchungen am Leichtesten beizubringen war. Paradigmatisch für diese Gruppe sind vor Allem die Annahmen in Spiel und Kunst, bei denen etwas wie ein Annahmetrieb so gut zur Geltung kommt, als sich sonst etwa ein Urtheilstrieb oder dgl. bemerklich macht. Näher besehen ist nun aber doch die Scheidung auch dieser Gruppe insbesondere von der ersten weitaus keine so strenge, als man auf den ersten Blick meinen könnte. Auch diese selbständigen Annahmen haben oft genug die Bestimmung, gewissen intellectuellen Aufgaben zu dienen: die aufsuggerirten Annahmen zeigen dies besonders deutlich, und die Einordnung in die eine oder die andere Gruppe kann dann geradezu zweifelhaft werden. Das ist ohne Frage ein theoretischer Mangel, aber ich meine denselben toleriren zu sollen, da es hier ja doch nicht auf „gute Arten", sondern auf die Kenntnifs der im Annahmenleben gleichsam treibenden Factoren ankommt, und dieser Kenntnifs möchte durch die Nebeneinanderstellung der in den drei Gruppen sich realisirenden Gesichtspunkte fürs Erste Genüge gethan sein.

---

[1] Vgl. oben Kap. II, § 4.

§ 60.
Die Annahmen und die Sprache. Noch einmal das Verstehen.

Vielleicht ist es nicht frei von aller Gewaltsamkeit, zur „psychischen Umgebung“ eines inneren Erlebnisses auch dessen sprachlichen Ausdruck zu zählen; jedenfalls aber ist es hier am Platze, nun auch die Stellung der Annahmen zur Sprache im Hinblicke auf die in dieser Schrift durchgeführten Untersuchungen kurz zu präcisiren. Zeigt sich dabei, dafs diese Untersuchungen uns in die Lage gesetzt haben, sprachpsychologische Schwierigkeiten zu überwinden, die sich uns vor Mitberücksichtigung der Annahmen als unlösbar zu erweisen schienen[1], so möchte darin zugleich eine neue Stütze des hier über die Annahmen Dargelegten zu finden sein.

Versucht man sich vor Allem das Verhältnifs der Annahmen zu den durch die Sprache zur Verfügung gestellten Ausdrucksmitteln klar zu machen, so kommt dabei die oft erwähnte Mittelstellung der Annahmen zwischen Vorstellen und Urtheilen neuerlich zur Geltung. Vorstellungen finden wir in einzelnen Wörtern oder Wortcomplexionen, Urtheile in Sätzen ausgedrückt: dagegen stehen den Annahmen als Ausdruck sowohl Wörter wie Sätze gegenüber. Genauer dürfte man vielleicht sagen: zunächst Sätze, dann aber auch Wörter, und zwar findet das Eintreten der Wörter an Stelle von Sätzen seine Erklärung in der Fähigkeit der Annahmen, ihre Objective für weitere intellectuelle Bearbeitung als Gegenstände darzubieten. Dadurch leisten die Annahmen für Denkgegenstände, was für Vorstellungsgegenstände eben die Vorstellungen leisten: finden letztere in Wörtern ihren Ausdruck, so ist es durch das analoge Functioniren der ersteren verständlich, dafs eventuell auch sie durch Wörter zum Ausdruck gelangen, aufserdem aber auch, dafs Sätze, die in besonderem Maafse dem Ausdrucke von Annahmen dienen, von der Grammatik eventuell selbst wie Wörter, resp. Wortcomplexe behandelt werden. Als solche Sätze haben wir die „dafs“-Sätze kennen gelernt, und können darauf hin auch die eigenthümliche Position verstehen, welche die Grammatik den „dafs“-Sätzen einzuräumen lehrt.

---

[1] Vgl. oben Kap. II.

Geht man nun umgekehrt statt von den Annahmen von den Sätzen aus, so ist die im zweiten Kapitel fallen gelassene Frage nach den Leistungen des Satzes jetzt unschwer zu beantworten und zwar sowohl nach der Seite des Ausdrückens wie nach der des Verstehens. In ersterer Hinsicht bestand die Schwierigkeit, auf die wir geführt wurden[1], darin, dafs wir Sätze antrafen, die keine Urtheile auszudrücken hatten: wir wissen jetzt, dafs in Sätzen dieser Art Annahmen zum Ausdrucke gelangen. Was aber das Verstehen der Sätze anlangt, so hatten wir leicht einsehen können[2], dafs hierzu weder ein durch den Redenden aufsuggerirtes Urtheil über den vom Redenden vorgestellten Gegenstand, noch vollends ein Urtheil über die Meinung des Redenden erforderlich ist: auch hier bietet der Hinweis auf die Annahmen gleichsam das positive Complement zu jenen negativen Bestimmungen, und gestattet überdies eine ganz einfache Formulirung, wenn wir die Thatsache der Satzbedeutung[3] mit in Rechnung ziehen. Der Satz drückt, wie bemerkt, entweder ein Urtheil oder eine Annahme aus; eben darum hat er auch jedesmal eine Bedeutung, nämlich das Objectiv jenes Urtheils oder dieser Annahme. Das Verstehen des Satzes besteht nun einfach im Erfassen dieses Objectivs, und es ist insofern einerlei, ob dieses Erfassen durch ein Urtheil oder blos durch eine Annahme erfolgt.

Soweit es also gilt, das Minimum dessen zu präcisiren, was vorliegen mufs, damit vom Verstehen einer Rede gesprochen werden kann, darf man einfach behaupten: der Hörende versteht, sofern er annimmt, was der Redende sagt. Besteht also die Leistung des gesprochenen Satzes normalerweise mindestens darin, eine Annahme auszudrücken, so die Leistung des gehörten Satzes mindestens darin, im Verstehenden Annahmen wach zu rufen. So kommt die Relation, durch die wir oben[4] zuerst die sonst allgemein zwischen Zeichen und dessen Bedeutung bestehende Verbindung für den Fall des Verstehens von Wörtern und Sätzen zu ersetzen versucht haben, in gewissem Sinne doch wieder zu ihrem Rechte. Deutlicher und genauer aber bleibt es jederzeit, zu sagen: Verstehen eines Ge-

---

[1] Vgl. oben Kap. II, § 6.

[2] A. a. O. § 7.

[3] Vgl. oben Kap. VII, § 39.

[4] Vgl. Kap. II, S. 33f.

sprochenen (natürlich auch Geschriebenen) besteht im Erfassen seiner Bedeutung. Und obwohl in dieser Formulirung wieder ganz ausdrücklich von „Bedeutung“, dem herkömmlichen Correlate zu „Zeichen“, die Rede ist, so läfst gerade diese Fassung besonders deutlich erkennen, wie wenig eigentlich durch die einfache Subsumtion der Sprache unter den Zeichenbegriff die wichtigsten Functionen derselben zu ihrem Rechte gelangen.

Es scheint, dafs alle Satzarten, deren die Grammatik gedenkt, Annahmen ausdrücken können: man wird indefs kaum Anstand nehmen, die Eignung hierzu den im weitesten Sinne des Wortes unselbständigen Sätzen in hervorragendem Maafse zuzuschreiben. Zwar können auch sie unter besonderen Umständen ganz wohl Urtheilsausdruck sein: in der Regel aber sind sie es nicht, und es ist auf Grund der vorangehenden Untersuchungen dieser Schrift zumeist nicht schwer, sich von der Verbindung, die zwischen der grammatikalischen Eigenart der betreffenden Sätze und den Annahmen besteht, genauere Rechenschaft zu geben. Insbesondere weisen die Relativsätze auf die Rolle der Annahmen bei der Bildung von Complexionen [1], die bereits von der Grammatik unter dem Gesichtspunkte „logischen“ Zusammenhanges charakterisirten Satzverbindungen auf die Annahmeschlüsse [2], die „dafs“-Sätze nebst ihren Aequivalenten auf das Objectiv hin. Einen Specialfall der letzterwähnten Gruppe bilden natürlich die verschiedenartigen „secundären Ausdrücke“ [3], für die, wie nun leicht eingesehen werden kann, wesentlich ist, dafs dabei das Gerichtetsein der betreffenden psychischen Geschehnisse auf ihr Objectiv besonders in den Vordergrund tritt.

Fafst man, wie zunächst für selbstverständlich gelten darf, bei solchen secundären Ausdrücken den „dafs“-Satz als primären Ausdruck einer Annahme auf, die dem secundär ausgedrückten psychischen Geschehnifs als „psychologische Voraussetzung“ dient, so hat für uns der Fall des secundär ausgedrückten Urtheils sein ganz besonderes Interesse, weil da eine Annahme als psychologische Voraussetzung für ein Urtheil mit gleichem Objectiv und daher [4] gleichem Object auftritt. Man wird sich nur freilich zu hüten haben, daraus, dafs ein Urtheil einmal primär, ein ander-

[1] Vgl. oben Kap. VI.
[2] Vgl. oben Kap. IV.
[3] Vgl. oben Kap. II, § 4.
[4] Vgl. oben Kap. VII, § 43.

mal secundär ausgedrückt auftritt, in betreff dessen, was im Redenden vorgeht, allzu stricte Consequenzen zu ziehen; vielmehr darf nicht unberücksichtigt bleiben, wie oft stylistische und rhetorische Bedürfnisse das Ihre dazu beitragen, Deutliches undeutlich, Charakteristisches uncharakteristisch zu machen. Es wird wenig Menschen geben, die nicht irgend einmal einem wirklich oder vermeintlich guten Witze zu Liebe den Schein frivoler Gesinnung auf sich genommen haben, und es giebt keinen, der nicht schon dies und jenes aus keinem anderen Grunde gesagt oder geschrieben hätte, als weil es eben gut klingt. Wer aber einigermaafsen gewohnt ist, zu „überlegen“, ehe er etwas niederschreibt, der mag leicht erstaunen, wenn er sich zum ersten Male von den Wandlungen Rechenschaft giebt, die der Ausdruck zu erfahren pflegt, in dem seine Gedanken sich ihm zuerst präsentirt haben: Umwandlungen von Affirmativem in Negatives, von Existenzaussagen in kategorische Aussagen und umgekehrt, Ersatz einer Relation oder Complexion durch eines ihrer in erstaunlicher Menge zur Verfügung stehenden Aequivalente gehört hier zum Alltäglichsten. Und ungefähr ebenso alltäglich ist wohl auch der Uebergang eines unabhängigen Satzes in einen Nebensatz mit „dafs“, der dann vom secundären Ausdrucke eines psychischen Sachverhaltes abhängig erscheint, auf den es dem ursprünglich vorgegebenen Gedanken ganz und gar nicht ankommt. Wer würde auch Anstand nehmen, aus stylistischen Gründen statt des einfachen „A ist B“ zu sagen oder zu schreiben: „ich sage, behaupte, betone, räume ein, dafs A B ist“ etc., oder auch, „es ist klar, selbstverständlich, unbestreitbar, dafs A B ist“ u. dgl.? Immerhin erweist sich bei solchen Umformungen des Ausdruckes der auszudrückende Gedanke keineswegs als etwas absolut Starres, folgt vielmehr, manchmal wohl auch zum Schaden der Sache, den Ausdrucksbedürfnissen. Aber natürlich doch nur innerhalb gelegentlich recht enger Grenzen, so dafs es ja wirklich der Redende wie der Schreibende leicht genug als Gewaltsamkeit verspürt, wenn man ihn allzu genau „beim Worte nimmt“. Kurz also: der secundäre Ausdruck eines Urtheils garantirt für den Einzelfall, wo man diesen Ausdruck antrifft, keineswegs unfehlbar für eine nur ihm zugeordnete psychische Sachlage. Dagegen legt gerade der Umstand, dafs der Uebergang vom primären zum secundären Ausdruck und umgekehrt so leicht zu vollziehen ist, zusammen mit dem

im secundären Urtheilsausdruck gelegenen Hinweis auf den Antheil der Annahme die Frage nahe, ob dieser Antheil nicht auch schon dem primär ausgedrückten, sonach normalerweise jedem Urtheile beizumessen ist, eine Frage, auf die wir im nächsten Paragraphen noch einmal kurz zurückzukommen haben.

Immerhin darf indefs hier nicht verschwiegen werden, dafs mindestens auch noch die Möglichkeit bestünde, den „dafs“-Satz im secundären Urtheilsausdruck nicht als Annahme, sondern als Urtheil zu nehmen. Wirklich ist der Gedanke, im Haupt- und Nebensatze könnte unter Umständen auch nur Eines und dasselbe zum Ausdrucke gelangen, schon deshalb nicht a limine abzuweisen, weil derlei auch auf anderen Gebieten gelegentlich ganz unzweifelhaft vorkommt. Sagt einer „ich bitte, komm her“, so ist hier, den richtigen Tonfall vorausgesetzt, die Bitte in Wahrheit zweimal ausgesprochen, einmal unbestimmt und einmal bestimmt, zugleich dort secundär, hier primär ausgedrückt. Ein Satz mit „dafs“ ist da nun freilich nicht gegeben; warum sollte aber bei „dafs“-Sätzen nicht Aehnliches vorkommen können? Es sei sogleich hinzugefügt, dafs es, auch wenn die im Voranstehenden dargelegte Auffassung die richtige ist, mindestens in einem ganz bestimmten Falle auch wirklich vorkommt: die Wendung „ich nehme an, dafs es schön ist“ wird in natürlicher Weise kaum anders zu verstehen sein, als so, dafs hier eben die Annahme zweimal zum Ausdrucke gelangt, einmal unbestimmt und das andere Mal bestimmt, dort secundär, hier primär. Inzwischen ist es nichts Neues, dafs die Sprache sich auch sonst zu pleonastischen Ausdrucksweisen zwingen läfst, wie z. B. die sogenannten inneren Objecte wie „eine That thun“, „einen Kampf kämpfen“ u. dgl. erkennen lassen. Gleichwohl hat solchen Fällen gegenüber Niemand gezweifelt, dafs sie als Ausnahmen zu behandeln sind, welche die Regel, dafs von den einzelnen Bestandtheilen einer Rede jeder seine besondere Aufgabe zu erfüllen hat, nicht zu erschüttern vermögen. — Vielleicht verdient übrigens auch noch in Betracht gezogen zu werden, dafs die hiermit abgelehnte Auffassung des „dafs“-Satzes als Urtheilsausdruck noch die Voraussetzung machen müfste, das im Hauptsatze secundär ausgedrückte Urtheil, eben weil es mit dem im Nebensatze angeblich primär ausgedrückten Urtheile identisch ist, wäre das vom Standpunkte des im Nebensatze erfafsten Objectivs aus vorgegebene Urtheil. Dies widerspräche

aber dem, was sich uns seinerzeit als „Prärogative des nachgegebenen Urtheils“ dargestellt hat.[1]

§ 61.
Die Stellung der Annahmen im System der Psychologie. Annehmen als Denken.

Systematik ist in keiner Wissenschaft Selbstzweck; aber das Bestreben, den Anforderungen systematischer Strenge möglichst gerecht zu werden, kann den Einblick in die Natur der zu untersuchenden Thatsachen mächtig fördern. Denn der wichtigste unter den leitenden Grundsätzen für jede systematische Darstellung ist doch zuletzt der, dafs darin Verwandtes neben einander zu stehen komme, und zwar um so näher, je enger die Verwandtschaft ist. Darum fällt auch die Frage, welche Stelle im Systeme psychischer Thatsachen den Annahmen zuzuweisen sei, zunächst mit der Frage zusammen, in welchem Verwandtschaftsverhältnifs sie zu den übrigen bereits genauer untersuchten Geschehnissen stehen, und in diesem Sinne soll dieselbe auch hier zunächst aufgeworfen sein. Immerhin möglich, dafs die Beantwortung dieser Frage dann Consequenzen nahe legt, welche auf die systematische Gruppirung auch solcher Thatsachen Einflufs nehmen könnten, die keineswegs mehr in den Bereich des den Annahmen besonders nahe Verwandten einzubeziehen sind.

Wir haben in den Annahmen eine im psychischen Leben aufserordentlich reich vertretene Classe psychischer Geschehnisse kennen gelernt; welche Stellung werden wir dieser Classe gegenüber den sozusagen durch die Tradition mehr oder weniger sicher accreditirten Classen des Vorstellens, Urtheilens, Fühlens und Begehrens einzuräumen haben? Dafs näher dabei nur die beiden dem Geistesleben zugehörigen Classen, die des Vorstellens und Urtheilens, in Erwägung zu kommen haben, versteht sich sofort: und die Weise, in der die Annahmen sich unserer Beachtung zuerst aufgedrängt haben[2], verbietet auch jeden Zweifel darüber, dafs eine Annahme mehr ist als blofse Vorstellung und weniger ist als ein Urtheil, genauer als Vorstellung und auf sie gestelltes Urtheil zusammengenommen. Es wurde daher auch schon mehr

---

[1] Vgl. Kap. VII, § 38.

[2] Vgl. oben § 1, auch Kap. III.

als einmal im Laufe der vorstehenden Untersuchungen erwähnt, dafs den Annahmen eine Art Mittelstellung zwischen Vorstellung und Urtheilen zukommt. Ist das nun so zu verstehen, dafs die Annahmen den Vorstellungen und Urtheilen einfach zu coordiniren sind, oder stehen diese Zwischenthatsachen der einen oder der anderen von den beiden genannten Gruppen ausreichend nahe, dafs sie besser mit dieser zu einem der noch übrigen Gruppe coordinirten Ganzen zu vereinigen sind?

Wie mir scheint, weist der ganze Verlauf dieser Untersuchungen auf das Eindeutigste darauf hin, dafs zwischen Annahme und Urtheil viel engere Verwandtschaft besteht als zwischen Annahme und Vorstellung. So paradox es klingt, es hat doch einen ganz guten Sinn zu sagen: die Annahme ist ein Urtheil ohne Ueberzeugung[1], indefs es gar keinen verständlichen Sinn hätte, die Annahme etwa als eine nach dem Gegensatze von Ja und Nein bestimmte Vorstellung zu definiren. Auch das so gewöhnliche Eintreten der Annahme als Urtheilssurrogat[2] spricht hier eine unmifsverständliche Sprache. Und im Grunde weist sogar die seinerzeit berührte[3] Mangelhaftigkeit des Terminus „Annahme“ nach derselben Richtung hin: was das Wort aufser der von uns in dieser Schrift näher untersuchten Thatsache sprachgebräuchlich noch bedeutet, ist eine bestimmte Weise zu urtheilen, niemals aber blofses Vorstellen im strengen Sinne. Natürlich wird es gleichwohl, wenn man nur an der erforderlichen Künstlichkeit keinen Anstofs nimmt, auch Begriffsbildungen geben, mit deren Hülfe man Vorstellung und Annahme zu Einer Classe zusammenfassen und dem Urtheil entgegensetzen kann. Aber wo möglich noch weniger als Systeme wollen wir ja Classenbegriffe bilden sozusagen um ihrer selbst willen; nur darum ist es uns zu thun, in den begrifflichen Conceptionen die Eigenart der Thatsachen so sehr als nur

---

[1] B. Erdmann spricht geradezu von „geltungslosen Urtheilen“ (Logik, Bd. I, S. 271 ff.), zu denen er z. B. die Fragen rechnet. Den Terminus möchte ich mir auch heute nicht gern zu eigen machen; dafs die Conception selbst aber einen in den Thatsachen wohlbegründeten Sinn hat, darüber kann ich mich, seit ich um die Annahmen weifs, keiner Täuschung mehr hingeben, und ich meine dies im Hinblick auf meine ablehnende Stellungnahme in den *Gött. Gel. Anz. 1892*, S. 447 hier ausdrücklich anerkennen zu sollen.

[2] Vgl. oben § 59.

[3] Vgl. oben § 1 am Ende.

irgend möglich zu ihrem Rechte gelangen zu lassen: es sind darum eben die natürlichen Classen, an denen wir festzuhalten haben. Demnach dürfen wir sagen: nicht die Urtheile machen die den Vorstellungen, Gefühlen und Begehrungen natürlich beizuordnende Classe aus, sondern die Urtheile zusammen mit den Annahmen.

Natürlich stellt sich mit diesem Ergebnifs zugleich das leidige Bedürfnifs nach einem Terminus ein, der als Namen für die neu concipirte Classe verwendet werden kann: der Versuch, diesem Bedürfnifs durch einen Vorschlag Genüge zu leisten, kann normalerweise ohne etwas Willkür resp. Convention nicht abgehen, und ob man wirklich den Ausdruck herausfindet, der in der neuen Anwendung dem Sprachgefühl nicht mehr als billig zumuthet, bleibt dann mehr oder weniger Glückssache. So mufs denn auch ich es einigermaafsen auf mein gutes Glück ankommen lassen, indem ich zur Bezeichnung der aus Annahme und Urtheil als Unterarten gebildeten Classe psychischer Thatsachen das Wort „Denken“ heranziehe. Was mir hierfür zu sprechen scheint, ist einmal der Umstand, dafs gerade dieses Wort seitens der Theorie eine technische Zuschärfung in irgend einem bestimmten Sinne noch kaum erfahren hat, — dann auch dies, dafs in der allgemeinst herkömmlichen Bedeutung dieses Wortes sowohl das intellectuelle als das active Moment deutlich ausgeprägt ist. Ein rein passives Vorstellen nennt niemand Denken, und speciell in der Wendung „sich etwas denken“ scheint ein Fall des, wo möglich anschaulichen, Annehmens gemeint, während andererseits die Anwendbarkeit des Wortes „Denken“ auf Urtheile in der mannigfaltigsten Weise belegt ist. Ungünstig ist es für diese Wahl, dafs es mindestens nicht ausgemacht ist, ob einer nicht auch Operationen, die intellectuell und activ, aber weder Annahmen noch Urtheile sind, wie etwa Abstrahiren, Vergleichen u. A. in das Anwendungsgebiet des Terminus „Denken“ einbegreifen will. Soweit dies der Fall ist, sind wir hier eben an die Stelle gelangt, wo die conventionelle Festsetzung ihren Anfang nimmt, deren, wie berührt, keine wissenschaftliche Terminologie dauernd entrathen kann.

Wie man nun leicht erkennt, war es nichts als eine Vorwegnahme der durch solche Erwägungen hoffentlich zu rechtfertigenden Ausdrucksweise, wenn ich oben[1] für Gegenstände,

[1] Von Kap. VII, § 36 an.

die nicht durch Vorstellen, wohl aber durch Urtheilen oder Annehmen zu erfassen sind, die Bezeichnung „Denkgegenstände“ im Gegensatz zu „Vorstellungsgegenständen“ in Anwendung genommen habe. Täusche ich mich nicht, so hat sich dabei die Brauchbarkeit solcher Benennung bewährt. Auch dafs die Wortbildung „Denkung“ für Denkact kaum schwieriger ist als die Form „Wollung“ für Willensact, ja sogar dem Worte Volition auch die „Cognition“ zur Seite gestellt werden könnte, spricht für die praktische Brauchbarkeit meines Vorschlages.

So können wir denn zusammenfassend sagen: die Natur der Annahmen ist auch in der Thatsache charakterisirt, dafs sie zusammen mit den Urtheilen die Bethätigungen des „Denkens“ im technisch präcisirten Sinne dieses Wortes ausmachen, das Denken aber dem Vorstellen, Fühlen und Begehren coordinirt zur Seite steht. Durch diese Formulirung werden zugleich zwei Fragen besonders nahe gelegt, die ich nicht unaufgeworfen lassen möchte, obwohl ich derzeit aufser Stande bin, sie bündig zu beantworten.

Vor Allem: geht die oft betonte Verwandtschaft zwischen Annehmen und Urtheilen nicht vielleicht auf das zurück, was Stumpf einmal[1] Aehnlichkeit durch gleiche Theile genannt hat? Genauer: haben wir nicht im Urtheile insofern einen complexen Thatbestand vor uns, dafs darin jedesmal eine Annahme enthalten ist und dann nur noch etwas dazu, das wir als Ueberzeugungsmoment kennen? Die Fähigkeit der Annahme, das Urtheil in mehr als einer Hinsicht zu vertreten, würde durch diese Voraussetzung unserer Einsicht jedenfalls um Wesentliches näher gerückt.

Noch einen Schritt weiter ginge dann die zweite Frage, ob wir in der Annahme nicht etwa einfach eine Vorstufe des Urtheils vor uns haben, die man beim Concipiren des Urtheils normalerweise jedesmal passiren müfste, und die dafür, wenn erreicht, auch allemal eine gewisse Urtheilschance repräsentirte. Dafs das Urtheil wirklich oft genug Annahmevorstufen hat, davon haben wir uns so ziemlich überall überzeugen können, wo der Gegenstand dem Urtheil thatsächlich vorgegeben ist. Nur zeigte sich dabei eine Art Vorzug der affirmativen Annahme, indem diese sogar den Ausgangspunkt für die Conception

[1] Tonpsychologie I, S. 113.

negativer Annahmen ausmacht[1]: negative Urtheile aber könnten doch nicht wohl auf affirmative Annahmen gestellt sein. Unüberwindlich wäre diese Schwierigkeit indefs nicht: man müfste blos Grund haben, zu vermuthen, dafs der Qualitätsumschlag von der Affirmation in die Negation, der ja auf alle Fälle eintreten mufs, noch in den Bereich des Annehmens fällt, dafs also auf die Ausgangsannahme affirmativer Qualität zunächst eine negative Annahme folgt, und dann erst ein negatives Urtheil sich einstellt. Dafs aber die Annahme zum Mindesten eine Chancenverbesserung für das gleich qualificirte, d. h. demselben Objectiv zugewendete Urtheil involvirt, dafür sprechen jedenfalls die bekannten Erfahrungen vom Lügner, der seine Lüge zuletzt selbst glaubt, ebenso vom Leichtgläubigen, der die Meinung des Anderen, die er sich vorerst des Verständnisses halber als Annahme mufste aufsuggeriren lassen[2], bald genug, insbesondere nach wiederholter Suggestion, zur eigenen Meinung macht, so dafs es eben nicht nur aufsuggerirte Annahmen, sondern auch aufsuggerirte Urtheile giebt.

Im Ganzen steht es, wie man sieht, für eine affirmative Beantwortung beider obigen Fragen keineswegs ungünstig: aber zur Zeit ist die Sache in beiden Fällen um Vieles weniger spruchreif als einer weiteren sorgfältigen Untersuchung würdig. Und ob die diesbezügliche Untersuchung dann durchaus in den Zusammenhang des gegenwärtigen und nicht vielleicht mehr in den des vorhergehenden Paragraphen gehört, mag gleichfalls dahingestellt bleiben.

§ 62.

Ausblick. Neues zur Bestimmung des Begriffes der Phantasie.

Man braucht künftiger Entscheidung der letztaufgeworfenen Fragen in keiner Weise zu vorzugreifen um in den oben unter dem Namen des Denkens zusammengefafsten Thatsachen etwas wie eine Zweistufigkeit zu constatiren, d. h. es für verständlich und berechtigt zu finden, dafs die Urtheile in irgend einem Sinne eine Art Oberstufe zu den Annahmen als Unterstufe abgeben. Die in solcher Aufstellung liegende Unbestimmtheit hat nun

---

[1] Vgl. oben Kap. V, § 21 u. 24.

[2] Vgl. oben Kap. III, § 13.

den Werth, die weitere Frage besonders nahe zu legen, ob eine derartige Zweistufigkeit nicht etwa auch innerhalb einer der drei anderen, oben dem Denken coordinirten Classen psychischer Grundthatsachen anzutreffen wäre. Vielleicht käme aber die Frage überhaupt Niemandem in den Sinn, wenn nicht auf einem der drei noch in Betracht kommenden Gebiete die Zweitheilung eine der anerkanntesten und bekanntesten Thatsachen wäre. Ich meine natürlich das Vorstellen, bei dem der Gegensatz von Wahrnehmungs- und Einbildungsvorstellungen[1] — letztere vielfach lieber als „Erinnerungs"- resp. „Phantasievorstellungen" bezeichnet — aller Welt geläufig ist. Zwar beherrscht dieser Gegensatz, solange man sich an das Geltungsgebiet der eben herangezogenen Termini hält, keineswegs das gesammte Vorstellen: denn von Wahrnehmungs- und daher gegensätzlich hierzu von Einbildungsvorstellungen kann doch nur bei Gegenständen die Rede sein, die ihrer Natur nach ein Wahrgenommenwerden überhaupt gestatten, bei realen Gegenständen also,[2] nicht aber bei idealen Gegenständen wie Aehnlichkeit, Gegensatz u. dgl.[3] Hier aber kommt die Zweitheilung oder Zweistufigkeit in der Gegenüberstellung von Production und Reproduction[4] neuerlich zu ihrem Rechte. Wir finden dieselbe also in Wahrheit auf dem ganzen Vorstellungsgebiete: und die Frage, ob, was sonach für sämmtliche intellectuellen Bethätigungen gilt, den emotionalen völlig fremd sein mag, wird darauf hin zu einer unabweislichen.

Material zur Beantwortung dieser Frage haben wir bereits bei früherer Gelegenheit[5] gesammelt. Wir haben Thatsachen zu registriren gehabt, die ihrer Beschaffenheit wie den Umständen ihres Auftretens nach gefühlsähnlich heifsen durften, ohne doch eigentlich das zu sein, was man gewöhnlich sich unter Lust oder Unlust zu denken pflegt: in analoger Weise haben wir den Be-

---

[1] Vgl. meine Ausführungen „Ueber Begriff und Eigenschaften der Empfindungen" in der *Vierteljahrsschr. f. wissensch. Philos.*, Jahrgang 1888, S. 478 ff. — Auch „Beiträge zur Theorie d. psych. Analyse" *Zeitschr. f. Psych.*, Bd. VI, S. 373 ff.

[2] „Ueber Gegenstände höherer Ordnung" a. a. O. S. 198 ff.

[3] Vgl. bereits meine „Beiträge zur Theorie der psychischen Analyse" *Zeitschr. f. Psychol.* a. a. O. S. 441 f. und vorher.

[4] Vgl. oben S. 8 f.

[5] Vgl. oben Kap. VIII, § 53.

gehrungen im gewöhnlichen Sinne begehrungsartige Thatsachen an die Seite zu stellen gehabt. Ich habe für Fälle der ersten Art die Bezeichnung „Phantasiegefühle“, für die der zweiten Art den Namen „Phantasiebegehrungen“ vorgeschlagen, ohne sofort auf den Beweggrund zu dieser Wahl näher einzugehen: er wird im gegenwärtigen Zusammenhange alsbald klar werden. Acceptiren wir vorerst die Benennungen, so ist nun ohne Weiteres einzusehen, dafs diese Phantasiegefühle den wirklichen Gefühlen, die Phantasiebegehrungen den wirklichen Begehrungen ganz ähnlich gegenüberstehen, wie die Annahmen den Urtheilen: dürfte man jene ganz wohl als Scheingefühle resp. Scheinbegehrungen bezeichnen, so nicht minder die Annahmen als Scheinurtheile. Wenn wir aber im vorigen Paragraphen dem Fühlen und Begehren das Denken als coordinirte Classe zur Seite stellten, so entdecken wir in diesem Vorgehen nunmehr eine terminologische Ungleichmäfsigkeit, die darin besteht, dafs wir unter „Gefühl“ neben den wirklichen noch die Scheingefühle, ebenso unter „Begehrung“ neben den wirklichen auch die Scheinbegehrungen verstehen müssen, während wir beim „Denken“ von diesem wenig exacten terminologischen Auskunftsmittel keinen Gebrauch machen, sondern die zwei selbständigen Unterarten auch unter den selbständigen Benennungen „Urtheil“ und „Annahme“ neben einander stellen. Dafs letzteres Vorgehen das bei Weitem correctere ist, versteht sich: ich habe aber Wörter, die gegenüber den Gefühlen und Begehrungen Aehnliches zu leisten vermöchten wie das Wort „Denken“ gegenüber den Urtheilen, nicht ausfindig zu machen vermocht. So mag es denn vorerst bei jener Ungleichmäfsigkeit sein Bewenden haben.

Man kann mehr als einen Gesichtspunkt namhaft machen, unter dem diese drei Classen psychischer Geschehnisse, das Denken, Fühlen und Begehren, sich unter einander enger verwandt zeigen als mit der noch übrigen vierten oder auch ersten Classe, der des Vorstellens. Es gehört hierher die ihnen eigene Unselbständigkeit, vermöge deren jeder diesen Classen zugehörige Thatbestand auf eine Vorstellung als psychologische Vororaussetzung angewiesen ist; es gehört hierher die innerhalb jeder dieser drei Classen herrschende Gegensätzlichkeit, die im Denken als Affirmation und Negation, im Fühlen als Lust und Unlust, im Begehren als Begehrung und Widerstrebung zur

Geltung kommt. Dies und Anderes hat bei den Vorstellungen nicht seinesgleichen, und so ist es auch weiter nicht auffallend, dafs die uns hier im Besonderen beschäftigende Zweigetheiltheit, die sich innerhalb der drei Classen in so verwandter Weise antreffen läfst, beim Vorstellen sichtlich einen relativ eigenartigen Charakter an sich trägt. Die Erfahrung scheint hier keinerlei Anhaltspunkt dafür zu bieten, dafs die Einbildungsvorstellung als Vor- resp. Durchgangsstufe für die Wahrnehmungsvorstellung desselben Gegenstandes anzusprechen wäre, und schon terminologisch ist auffällig, dafs der Ausdruck „Vorstellung" nicht etwa zunächst „Wahrnehmungsvorstellung" bedeutet, und man sich daher keineswegs gedrängt fühlt, die Einbildungsvorstellung etwa analog zum „Scheingefühl" als „Scheinvorstellung" zu bezeichnen. Vielmehr ist, was eigentlich und zunächst, wenigstens für den aufserwissenschaftlichen Sprachgebrauch, „Vorstellung" heifst, gerade die Einbildungsvorstellung, so dafs bekanntlich auch viele Theoretiker sich nicht entschliefsen können, die Erweiterung der Bedeutung des Wortes Vorstellung zu der des sowohl Einbildungs- als Wahrnehmungsvorstellung einbegreifenden Classennamens mitzumachen.

Nun können aber derlei Verschiedenheiten an der Hauptthatsache nichts ändern, dafs die Zweitheilung eben auch hier zu Recht besteht; und was den Einbildungsvorstellungen an Verwandtschaft mit den Annahmen, Scheingefühlen und Scheinbegehrungen fehlen sollte, wird vielfach dadurch einigermaafsen compensirt werden, dafs die der Unterstufe des Denkens, Fühlens und Begehrens zugehörigen Bethätigungen so oft gerade auf die Einbildungsvorstellungen als ihre psychologische Voraussetzung angewiesen sind. Nicht als ob die Wahrnehmungsvorstellungen ein für allemal aufser Stande wären, in eine solche Function einzutreten: aber in der Regel thun sie es eben thatsächlich nicht, und so stellen sich die Angehörigen der Unterstufe aller vier Classen nicht selten auch vermöge der Relation der regelmäfsigen Coexistenz als ein zusammengehöriges Ganze dar.

Ich meine auf diesen Umstand Gewicht legen zu sollen, weil darin, wenn ich recht sehe, der Schlüssel für das Verständnifs einer zunächst zwar nur vulgärpsychologischen Conception gegeben ist, an deren richtiger Erfassung aber auch die auf Strenge nach Thunlichkeit bedachte Theorie ihr sehr wohl begründetes Interesse hat. Ich meine den Begriff der Phantasie,

an dessen Aufhellung ich bereits einmal literarisch herangetreten bin[1], ohne dafs das dabei gewonnene Ergebnifs mich oder Andere dauernd hätte befriedigen können. An den sachlichen Voraussetzungen meiner diesbezüglichen Aufstellungen zwar werde ich kaum mehr zurückzunehmen brauchen als die in die Zwischenzeit fallenden, hoffentlich nicht ganz unerheblichen Fortschritte der Gegenstandstheorie eben mit sich gebracht haben. Aber die Definition der Phantasie „als der zur anschaulichen Neubildung erforderlichen Spontaneität" [2] oder dgl. bleibt am Ende doch in mehr als Einer Hinsicht viel zu eng. Vor ihr hat WITASEK's Versuch, im Phantasiebegriffe die „Disposition zu directem Einbilden neuer fundirter Inhalte" [3] oder vielmehr, wie wir seither genauer zu sagen gelernt haben, fundirter Gegenstände herauszuarbeiten, den erheblichen Vorzug, auf ein wichtiges, insbesondere auch für das künstlerische Thun sehr charakteristisches Moment zum ersten Male hingewiesen zu haben. Aber dieser Definitionsversuch theilt mit dem meinigen und wohl auch mit den meisten sonst vorliegenden den Mangel, über den Bereich des Vorstellens nicht hinauszugreifen, indefs wir im Verlaufe der vorstehenden Untersuchungen Gelegenheit genug hatten, uns davon zu überzeugen, in welch inniger Weise gerade das active wie passive Verhalten zur Kunst mit Annahmen, dann aber auch mit Scheingefühlen und Scheinbegehrungen sozusagen durchsetzt ist. Wirklich meint denn auch das vulgäre Denken von demjenigen, dem lebhafte Phantasie zugeschrieben wird, dafs diese Lebhaftigkeit sich nicht nur im Vorstellen, sondern auch innerhalb der drei übrigen Thatsachengebiete äufsere, nicht durch Ueberzeugungen, auch nicht durch eigentliche Gefühle oder Wollungen, wohl aber durch jene eigenthümlichen Bethätigungen, die wir mehr oder minder charakteristisch als der bisher von uns sogenannten Unterstufe zugehörig bezeichnet haben. Mir scheint daraus einfach zu folgen, dafs diese ganze Unterstufe, mag übrigens Vorstellen, Denken, Fühlen oder Begehren auf derselben auftreten, das Gebiet ausmacht, in dem die Phantasie sich bethätigt.

---

[1] In der Abhandlung über „Phantasievorstellung und Phantasie" *Zeitschr. f. Philosophie u. philos. Kritik*, Bd. 95, bes. S. 234 ff.

[2] A. a. O. S. 236.

[3] „Beiträge zur speciellen Dispositionspsychologie" im *Archiv f. systemat. Philosophie*, Bd. III, S. 283.

Ob man darauf hin das Recht hat, Phantasie kurzweg als Disposition zu psychischen Bethätigungen zu bestimmen, die unserer „Unterstufe“ angehören, ob man also den Begriff, um ihm theoretische oder praktische Brauchbarkeit zu sichern, nicht doch in dieser oder jener Hinsicht einschränken mufs, das soll hier ununtersucht bleiben. Möglich wäre auch immerhin, dafs der Gedanke der Phantasie zu jenen Vulgärgedanken gehört, die eine andere als willkürliche Präcisirung überhaupt nicht gestatten, so dafs entweder die Weise, in der diese vorzunehmen ist, bis zu ausdrücklicher Convention immer controvers bleibt, wie beim Begriffe der Aufmerksamkeit, — oder die Theorie auf den Gebrauch der betreffenden Termini für exacte Zwecke lieber ganz verzichtet, wie dies etwa in betreff der dem täglichen Leben so geläufigen Vulgärtermini „Verstand“ und „Vernunft“ geschehen ist. Dagegen genügt die dargethane Beziehung zwischen der Phantasie auch im Vulgärsinne einerseits und unserer „Unterstufe“ andererseits, um für die dieser Unterstufe angehörenden Thatsachen eine zusammenfassende Benennung zur Verfügung zu stellen, welche den in keiner Hinsicht empfehlenswerthen Verlegenheitsausdruck „Unterstufe“ wieder entbehrlich macht. Täuscht mein Sprachgefühl mich nicht, so hat es bereits für vorwissenschaftlich psychologische Betrachtung einen charakterisirenden Werth, Alles, was wir der „Unterstufe“ beigezählt haben, als Bethätigungen der Phantasie, näher einerseits der intellectuellen, andererseits der emotionalen Phantasie zusammenzufassen. Ich habe, wie man nun sieht, diese Bezeichnungsweise bereits im Detail vorweggenommen, als ich für die Scheingefühle und Scheinbegehrungen die Benennungen „Phantasiegefühle“ und „Phantasiebegehrungen“ in Vorschlag brachte. Vielleicht sehen wir jetzt klarer, warum dieser Vorschlag sogleich das Sprachgefühl für sich hatte. Ueberträgt man dieselbe Benennungsweise nun auch auf das Gebiet des Denkens, so erhält man den Ausdruck „Phantasieurtheil“ für „Annahme“, und soviel ich sehe, ist auch dies ein Ausdruck, der bereits demjenigen, der ihn zum ersten Male hört, etwas ganz Bestimmtes und unsere Annahmethatsachen richtig Charakterisirendes sagt, daher keineswegs für unbrauchbar gelten darf. Greifen wir schliefslich auch noch auf die Vorstellungen zurück, so brauchen wir die Zusammensetzung „Phantasievorstellung“ bekanntlich längst nicht mehr

zu bilden. Was ich seinerzeit[1] gegen den weiten Gebrauch dieses Terminus beigebracht habe, verliert unter den neuen Gesichtspunkten der vorstehenden Untersuchungen seinen Belang. Dafs das Verhältnifs der beiden diese Zusammensetzung eingehenden Wörter hier von Haus aus ein anderes ist als in den drei übrigen Fällen, indem hier die Bedeutung des „Grundwortes", wie die Grammatiker manchmal sagen, durch das „Bestimmungswort" weit eher interpretirt als in seiner Bedeutung modificirt wird, darauf ist eben zuvor[2] bereits hingewiesen worden.

Wie man sieht, führen so die Untersuchungen, die es zunächst auf die Aufhellung eines bisher von der Forschung so gut wie übersehenen Thatsachengebietes abgesehen hatten, weit über dieses Gebiet hinaus. Nicht nur dadurch haben sich uns die Annahmen als wichtige und untersuchenswerthe Thatsachen bewährt, dafs von ihnen aus auf ältere wie neuere Probleme, denen sich Psychologie und Erkenntnifstheorie bereits zugewendet haben, neues Licht fällt, sondern auch dadurch, dafs sie uns den Weg gewiesen haben zu bisher so gut wie unbekannten Thatsachengebieten. In der That scheint mir aufser Zweifel, dafs die Untersuchungen, die im Vorstehenden für die Annahmen zu ersten, gleichviel wie vorläufigen Ergebnissen geführt haben, vor Allem auch für die Phantasiegefühle und Phantasiebegehrungen werden in Angriff genommen werden müssen, ehe man wird hoffen dürfen, innerhalb der durch die Bethätigungen der Phantasie im weitesten Sinne ausgemachten einen Hälfte psychischer Lebensäufserungen auch nur die klaffendsten Lücken unseres psychologischen Wissens nothdürftig ausgefüllt zu haben. Was für Licht von da aus dann wieder speciell auf die Theorie der Annahmen zurückfallen wird, ist fürs Erste natürlich ganz unabsehbar: dafs aber dem gegenüber dann noch jede der oben die Annahmen betreffenden Aufstellungen im Rechte bleiben sollte, mehr als unwahrscheinlich. Sollten indefs diese Aufstellungen sich als fähig erweisen, die psychologische Forschung in neue und aussichtsreiche Bahnen zu lenken, dann wird man dem, was ich in diesen Unter-

[1] „Ueber Begriff und Eigenschaften der Empfindung", *Vierteljahrsschr. f. wiss. Philosophie*, Jahrgang 1888, S. 479 f.

[2] Oben S. 283.

suchungen niederzulegen hatte, die Mängel zu Gute halten dürfen, die auch gewissenhafteste Arbeit nicht abzustreifen vermocht hat. Es ist der Stolz des Lehrers, Schüler heranzubilden, von denen er selbst zu lernen hat: da wird es auch für den Forscher keine Demüthigung sein, wenn er denen, die ihm folgen, die Wege ausreichend geebnet haben sollte, dafs sie nicht allzu lange zu wandern hätten, um in klar umrissenen Formen vor sich zu sehen, was ihm selbst blos in ungewisser Ferne vorgeschwebt hat.

(Eingegangen am 5. November 1901.)

Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

B.

C.

D.

E.

H.

I.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.



